

**Binnenwasserstraßen-
Verkehrsordnung
und
Oder-Vorschriften**



Sonderdr. 716

Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung und Oder-Vorschriften



Ges
46

Senatsbibliothek Berlin

B7201000036161

N11<

43208375

109

Zentral- und Landesbibliothek Berlin







Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung und Oder-Vorschriften



Sonderdr. 716

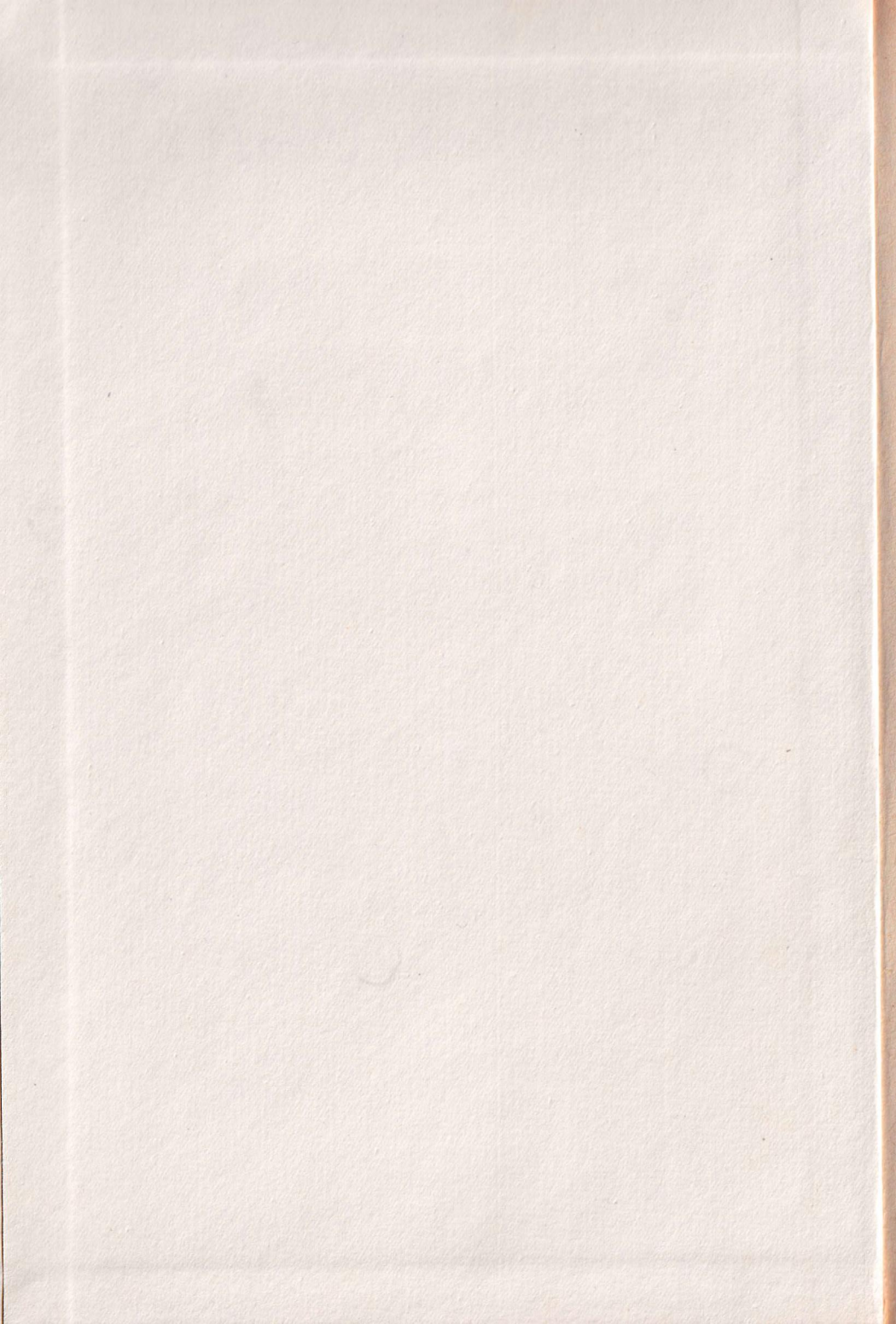
**Binnenwasserstraßen-
Verkehrsordnung
und
Oder-Vorschriften**

**Ges
46**

Les 46 - Souvenirs. 716

[subst] 11 PR.







GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 15. MÄRZ 1974 · SONDERDRUCK NR. 716

B, III, 2

Anordnung
über die Regelung des Verkehrs
auf den Binnenwasserstraßen
– Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung
(BWVO) –

vom 1. Februar 1974

Anordnung
über die Regelung des Verkehrs
auf den Grenzgewässern der Oder,
der Westoder und der Lausitzer Neiße
– Oder-Vorschriften –

vom 1. Februar 1974

STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

H, T, 72



(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik
Lizenz-Nr. 751 - 7098/74

Hersteller: Helga Spitzweg/Hans-Peter Krämer

Gesamtherstellung:

Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik
(Rollensetdruck)

Bellage:

Kartographischer Dienst Potsdam

Veröffentlichungsgenehmigung Nr.: 3/73

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Erster Teil	Grundbestimmungen	13
Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen	13
§ 1	Geltungsbereich	13
§ 2 (Art. 1.01)*	Begriffsbestimmungen	13
§ 3 (Art. 1.02)	Schiffsführer	15
§ 4 (Art. 1.03)	Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord	16
§ 5 (Art. 1.04)	Allgemeine Sorgfaltspflicht	16
§ 6 (Art. 1.05)	Verhalten unter besonderen Umständen	17
§ 7 (Art. 1.06)	Befahren der Wasserstraßen	17
§ 8 (Art. 1.07)	Höchstzulässige Beladung; höchstzulässige Anzahl von Fahrgästen	17
§ 9 (Art. 1.08)	Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge	17
§ 10 (Art. 1.09)	Besetzung des Ruders	18
§ 11 (Art. 1.10)	Schiffspapiere	18
§ 12 (Art. 1.11)	Schiffahrtsvorschriften	18
§ 13 (Art. 1.12)	Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schiffahrtshindernisse	18
§ 14 (Art. 1.13)	Schutz der Schiffahrtszeichen	19
§ 15 (Art. 1.14)	Schutz der Wasserstraßen und ihrer Anlagen	19
§ 16 (Art. 1.15)	Verbot des Einbringens von Gegenständen und Stoffen in die Wasserstraßen	19
§ 17 (Art. 1.16)	Rettung und Hilfeleistung	20
§ 18 (Art. 1.17)	Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge	20
§ 19 (Art. 1.18)	Freimachen des Fahrwassers	20
§ 20 (Art. 1.19)	Besondere Weisungen	20
§ 21 (Art. 1.20)	Überwachung	21

*) Die Angaben in den Klammern sind die Bezeichnungen der gleichen Bestimmungen in den Grundbestimmungen der Binnenschiffahrtsvorschriften der Volksrepublik Polen, der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

§ 22	(Art. 1.21)	Meldepflicht der Schiffsführer bei Havarien und Beschädigungen	21
§ 23	(Art. 1.22)	Besondere Transporte	21
§ 24	(Art. 1.23)	Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter	21
§ 25	(Art. 1.24)	Besondere örtliche Vorschriften; Anweisungen vorübergehender Art	22
§ 26	(Art. 1.25)	Tragflügelfahrzeuge	22

Kapitel II**Kennzeichen, Tiefgangsanzeiger und Einsenkungsmarken der Fahrzeuge; Eichung**

22

§ 27	(Art. 2.01)	Kennzeichen der Fahrzeuge	22
§ 28	(Art. 2.02)	Kennzeichen der Kleinfahrzeuge	23
§ 29	(Art. 2.03)	Eichung	23
§ 30	(Art. 2.04)	Tiefgangsanzeiger und Einsenkungsmarken	23
§ 31	(Art. 2.05)	Kennzeichnung der Anker	24

Kapitel III**Sichtzeichen der Fahrzeuge und Flöße**

24

Abschnitt I**Allgemeines**

24

§ 32	(Art. 3.01)	Anwendung	24
§ 33	(Art. 3.02)	Lichter	24
§ 34	(Art. 3.03)	Flaggen und Tafeln	25
§ 35	(Art. 3.04)	Zylinder, Bälle und Kegel	25
§ 36	(Art. 3.05)	Verbotene Zeichen und Lichter	25
§ 37	(Art. 3.06)	Ersatzlichter	26
§ 38	(Art. 3.07)	Lampen und Scheinwerfer	26

Abschnitt II**Sichtzeichen der Fahrzeuge bei Nacht**

26

1. Unterabschnitt	(II. A.)	Lichter während der Fahrt	26
§ 39	(Art. 3.08)	Lichter einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (Bild 1)	26
§ 40	(Art. 3.09)	Fahrtlichter der Schleppzüge (Bilder 2 a bis 2 d)	27
§ 41	(Art. 3.10)	Fahrtlichter der Schubverbände (Bilder 3 a und 3 b)	28
§ 42	(Art. 3.11)	Fahrtlichter gekuppelter Formationen (Bilder 4 a und 4 b)	29
§ 43	(Art. 3.12)	Lichter treibender oder segelnder Fahrzeuge; Fahrtlichter der Motorschiffe (Bilder 5 a und 5 b)	29
§ 44	(Art. 3.13)	Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge (Bilder 6 bis 6 e)	30

§ 45	(Art. 3.14)	Zusätzliche Lichter der Fahrzeuge, die feuergefährliche Stoffe transportieren (Bilder 7 bis 9)	30
§ 46	(Art. 3.15)	Zusätzliche Lichter der Fahrzeuge, die Explosivstoffe transportieren (Bilder 10 bis 12)	31
§ 47	(Art. 3.16)	Fahrtlichter der Fähren (Bilder 13 a bis 13 c)	31
§ 48	(Art. 3.17)	Zusätzliche Lichter der Fahrzeuge, die gegen den Wellenschlag anderer Fahrzeuge zu schützen sind (Bild 14)	32
§ 49	(Art. 3.18)	Zusätzliche Lichter manövrierunfähiger Fahrzeuge (Bild 15)	32
§ 50	(Art. 3.19)	Fahrtlichter der Flöße (Bild 16)	32
2. Unterabschnitt	(II. B.)	Lichter während des Stilliegens	
§ 51	(Art. 3.20)	Lichter stilliegender Fahrzeuge (Bild 17)	32
§ 52	(Art. 3.21)	Zusätzliche Lichter stilliegender Fahrzeuge, die feuergefährliche Stoffe transportieren (Bild 18)	33
§ 53	(Art. 3.22)	Zusätzliche Lichter stilliegender Fahrzeuge, die Explosivstoffe transportieren (Bild 19)	33
§ 54	(Art. 3.23)	Lichter der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stilliegen (Bild 20)	33
§ 55	(Art. 3.24)	Zusätzliche Lichter stilliegender Fahrzeuge, die gegen den Wellenschlag anderer Fahrzeuge zu schützen sind (Bild 21)	33
§ 56	(Art. 3.25)	Lichter stilliegender Verbände, Flöße und schwimmender Anlagen (Bild 22)	34
§ 57	(Art. 3.26)	Lichter bestimmter stilliegender Fischereifahrzeuge (Bild 23)	34
§ 58	(Art. 3.27)	Lichter festgeahrener oder gesunkener Fahrzeuge sowie schwimmender Geräte, die technische Arbeiten ausführen (Bilder 24 a und 24 b)	34
§ 59	(Art. 3.28)	Zusätzliche Lichter stilliegender Fahrzeuge, deren ausgeworfene Anker die Schifffahrt gefährden können (Bilder 25 a und 25 b)	34
Abschnitt III		Sichtzeichen der Fahrzeuge bei Tag	35
1. Unterabschnitt	(III. A.)	Zeichen während der Fahrt	35
§ 60	(Art. 3.29)	Zeichen der Schleppzüge (Bild 26)	35

			Seite
§ 61	(Art. 3.30)	Zeichen der Motorsegler (Bild 27)	35
§ 62	(Art. 3.32)	Zusätzliche Zeichen der Fahrzeuge, die feuergefährliche Stoffe trans- portieren (Bilder 28 bis 30)	35
§ 63	(Art. 3.33)	Zusätzliche Zeichen der Fahrzeuge, die Explosivstoffe transportieren (Bilder 31 bis 33)	36
§ 64	(Art. 3.34)	Zeichen der Fähren (Bild 34)	36
§ 65	(Art. 3.35)	Zusätzliche Zeichen der Fahrzeuge, die gegen den Wellenschlag anderer Fahrzeuge zu schützen sind (Bild 35)	36
§ 66	(Art. 3.36)	Zusätzliche Zeichen der Fahrzeuge mit Vorrang an bestimmten Stellen (Bild 36)	37
2. Unter- abschnitt	(III. B.)	Zeichen während des Stilliegens	37
§ 67	(Art. 3.37)	Zeichen stillliegender Fahrzeuge, die feuergefährliche Stoffe transportieren (Bild 37)	37
§ 68	(Art. 3.38)	Zeichen stillliegender Fahrzeuge, die Explosivstoffe transportieren (Bild 38)	37
§ 69	(Art. 3.39)	Zeichen stillliegender Fahrzeuge, die gegen den Wellenschlag anderer Fahrzeuge zu schützen sind (Bild 39)	37
§ 70	(Art. 3.40)	Zeichen der Netze oder anderen Fangeräte stillliegender Fischerei- fahrzeuge (Bild 40)	37
§ 71	(Art. 3.41)	Zeichen festgefahrener oder gesun- kener Fahrzeuge sowie schwimmen- der Geräte, die technische Arbeiten ausführen (Bild 41 a und 41 b)	38
§ 72	(Art. 3.42)	Kennzeichnung im Wasser ausgewor- fener Anker (Bild 42)	38
Abschnitt IV		Sonstige Zeichen	39
§ 73	(Art. 3.43)	Zeichen für das Verbot, an Bord zu gehen (Bild 43)	39
§ 74	(Art. 3.44)	Zeichen für das Rauchverbot (Bild 44)	39
§ 75	(Art. 3.45)	Zeichen der Fahrzeuge der Aufsichts- organe (Bild 45)	39
§ 76	(Art. 3.46)	Notzeichen (Bild 46)	39
§ 77	(Art. 3.47)	Zeichen für das Verbot, in der Nähe eines Fahrzeuges stillzuliegen (Bild 47)	40
Kapitel IV		Schallzeichen der Fahrzeuge	40
§ 78	(Art. 4.01)	Allgemeines	40
§ 79	(Art. 4.02)	Gebrauch der Schallzeichen	40
§ 80	(Art. 4.03)	Verbotene Schallzeichen	41

Kapitel V		Schiffahrtszeichen auf und an Binnenwasserstraßen	41
§ 81	(Art. 5.01)	Schiffahrtszeichen, die das Befahren von Binnenwasserstraßen regeln	41
§ 82	(Art. 5.02)	Einschränkungen der Fahrwassertiefe, der Durchfahrtshöhe und -breite; kreuzende Freileitungen	41
§ 83	(Art. 5.03)	Kennzeichnung des Fahrwassers und gefährlicher Stellen	41
Kapitel VI		Regeln für die Fahrt	42
Abschnitt I (A.)		Allgemeines	42
§ 84	(Art. 6.01)	Erläuterungen	42
§ 85	(Art. 6.02)	Kleinfahrzeuge	42
Abschnitt II (B.)		Begegnen und Überholen	42
§ 86	(Art. 6.03)	Grundsätze	42
§ 87	(Art. 6.04)	Grundregeln für das Begegnen	43
§ 88	(Art. 6.05)	Ausnahmen von den Grundregeln für das Begegnen	43
§ 89	(Art. 6.06)	Begegnen mit getreidelten Fahrzeugen	44
§ 90	(Art. 6.07)	Begegnen in Fahrwasserengen	44
§ 91	(Art. 6.08)	Durch Schiffahrtszeichen verbotenes Begegnen und Überholen	45
§ 92	(Art. 6.09)	Grundregeln für das Überholen	45
§ 93	(Art. 6.10)	Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge beim Überholen	45
§ 94	(Art. 6.11)	Überholen getreidelter Fahrzeuge	46
Abschnitt III (C.)		Sonstige Fahrregeln	47
§ 95	(Art. 6.12)	Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs	47
§ 96	(Art. 6.13)	Wenden	47
§ 97	(Art. 6.14)	Verhalten bei der Abfahrt und beim Überqueren des Fahrwassers	47
§ 98	(Art. 6.15)	Verbot, in die Abstände zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges hineinzufahren	48
§ 99	(Art. 6.16)	Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen	48
§ 100	(Art. 6.17)	Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot, sich einem anderen Fahrzeug zu nähern	49
§ 101	(Art. 6.18)	Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen und Ketten	49
§ 102	(Art. 6.19)	Treibenlassen von Fahrzeugen	49
§ 103	(Art. 6.20)	Vermeidung von Wellenschlag	49

		Seite	
§ 104	(Art. 6.21)	Manövrierfähigkeit der Fahrzeugverbände	50
§ 105	(Art. 6.22)	Zeitweilige Schifffahrtssperre; gesperrte Wasserflächen	50
Abschnitt IV	(D.)	Fähren	51
§ 106	(Art. 6.23)	Regeln für Fähren	51
Abschnitt V	(E.)	Fahrt durch Brücken, Wehre und Schleusen	51
§ 107	(Art. 6.24)	Grundregeln für die Fahrt durch Brücken und Wehre	51
§ 108	(Art. 6.25)	Fahrt durch feste Brücken	51
§ 109	(Art. 6.26)	Fahrt durch bewegliche Brücken	52
§ 110	(Art. 6.27)	Fahrt durch Wehröffnungen	52
§ 111	(Art. 6.28)	Fahrt durch Schleusen	53
§ 112	(Art. 6.29)	Reihenfolge der Schleusungen	54
Abschnitt VI	(F.)	Unsichtiges Wetter; Radarschifffahrt	54
§ 113	(Art. 6.30)	Einschränkungen der Schifffahrt	54
§ 114	(Art. 6.31)	Schallzeichen während der Fahrt	55
§ 115	(Art. 6.32)	Schallzeichen während des Stilliegens	55
§ 116	(Art. 6.33)	Besondere Bestimmungen für Fahrzeuge mit Radargerät	55
§ 117	(Art. 6.34)	Verhalten der Fahrzeuge beim Wahrnehmen der Schallzeichen gemäß § 116 Abs. 5 Buchst. a	56
Kapitel VII		Regeln für das Stilliegen	56
§ 118	(Art. 7.01)	Liegeplätze	56
§ 119	(Art. 7.02)	Sicherung beim Stilliegen	57
§ 120	(Art. 7.03)	Verbot des Stilliegens	57
§ 121	(Art. 7.04)	Verbot des Ankerns	57
§ 122	(Art. 7.05)	Verbot des Festmachens	57
§ 123	(Art. 7.06)	Wache	58

Zweiter Teil Besondere Bestimmungen für die Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik 59

Abschnitt I	Bestimmungen für alle Wasserstraßen	59
§ 124	Allgemeines	59
§ 125	Bergfahrt	60
§ 126	Abmessungen und Tauchtiefen der Fahrzeuge	60
§ 127	Fahrgeschwindigkeiten	60
§ 128	Fahrzeugbesatzung	61
§ 129	Schiffspapiere	62
§ 130	Pflichten des Schiffsführers und der Besatzung	62
§ 131	Wahrschauer	62
§ 132	Ankerführung	63
§ 133	Lichterführung der Fahrzeuge mit Maschinenantrieb	63
§ 134	Zeichen und Lichter der Fahrzeuge mit Stoßboot	63
§ 135	Zusätzliche Kennzeichen der Fahrzeuge	64
§ 136	Beladung über die Längsseiten hinaus	64
§ 137	Schutz der Anlagen in und an Wasserstraßen	64
§ 138	Schutz der Wasserstraßen vor Verunreinigungen	65
§ 139	Räumungspflicht	65
§ 140	Schleppen und Schieben	65
§ 141	Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges	66
§ 142	Treibenlassen von Fahrzeugen	67
§ 143	Unübersichtliche Stellen	67
§ 144	Laden, Löschen und Leichtern	67
§ 145	Fahrtrouten und Feierabendplätze	67
§ 146	Liegeordnung	68
§ 147	Schleusen	68
§ 148	Fahrt durch Wehröffnungen und Sicherheitstore	71
§ 149	Transport gefährlicher Güter	71
§ 150	Regeln für die Fahrt der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern	71
§ 151	Stilliegen der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern	72
§ 152	Verhalten auf und gegenüber Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern	72
§ 153	Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern im Bereich von Schleusen	73
§ 154	Entgasen von Tankschiffen oder Ladungsbehältern	74
§ 155	Fahrgastschiffahrt	74
§ 156	Floßfahrt	74
§ 157	Badeverbot	74
§ 158	Regeln für den Wassersport	75
§ 159	Besondere Veranstaltungen	76
§ 160	Besondere Bestimmungen für Grenzgewässer	76
§ 161	Einstellung der Schifffahrt	76
§ 162	Fischfanggeräte; Fischen mit der Elektrozeese	77

Abschnitt II	Sonderbestimmungen für die Elbe	78
§ 163	Anwendungsbereich	78
§ 164	Treibenlassen von Fahrzeugen	78
§ 165	Fahrt durch Brücken	79
§ 166	Ausfahrt aus dem Hafen Riesa	79
§ 167	Höchstschiffbare Wasserstände	79
§ 168	Schiffsverkehr auf der Magdeburger Stromstrecke	80
§ 169	Abstand zwischen Schleppzügen	80
§ 170	Vorfahrt der Fähren	81
Abschnitt III	Sonderbestimmungen für die Saale	81
§ 171	Anwendungsbereich	81
§ 172	Anker	81
§ 173	Ankerpflicht vor dem Leitwerk Bernburg	81
§ 174	Längsseits gekuppelte Fahrzeuge	82
§ 175	Höchstschiffbare Wasserstände	82
Abschnitt IV	Sonderbestimmungen für den Mittellandkanal	82
§ 176	Anwendungsbereich	82
§ 177	Überholen	82
§ 178	Wenden	83
§ 179	Längsseits gekuppelte Fahrzeuge	83
§ 180	Nachtschiffahrt	83
§ 181	Einfahrt in den Kontrollbereich der Grenzübergangsstelle Buchhorst	84
Abschnitt V	Sonderbestimmungen für die Märkischen Wasserstraßen	84
§ 182	Anwendungsbereich	84
§ 183	Beschränkungen der Schifffahrt	84
§ 184	Gefährliche Güter	85
§ 185	Transport schmutzender, übelriechender oder ekel- erregender Stoffe	85
§ 186	Decksbesatzung	85
§ 187	Überholen	86
§ 188	Fahrt auf gleicher Höhe	86
§ 189	Längsseits gekuppelte Fahrzeuge	86
§ 190	Liegeplätze und Liegeverbote	86
§ 191	Regeln für das Befahren der Spree-Oder-Wasser- straße auf der Strecke 100 m unterhalb Schilling- brücke—Treptower Straßenbrücke—Insel der Jugend (km 19,2 bis km 23,5)	87
§ 192	Lagern von Gütern am Ufer	88
§ 193	Länge der Schlepprossen	88
§ 194	Regattastrecke Grünau	88
§ 195	Regattastrecke Beetzsee (Brandenburg/Havel)	88
§ 196	Badeverbot	88

Abschnitt VI	Sonderbestimmungen für die Mecklenburgischen Wasserstraßen	89
§ 197	Anwendungsbereich	89
§ 198	Fahrwasserengen	89
§ 199	Fahrt durch bewegliche Brücken	89
§ 200	Stationäre Fischfangeräte	89
Abschnitt VII	Sonderbestimmungen für die Peene und Ücker	89
§ 201	Anwendungsbereich	89
§ 202	Längsseits gekuppelte Fahrzeuge	90
§ 203	Trinkwasserschutzgebiet Kummerower See	90
§ 204	Stationäre Fischfangeräte	90
Dritter Teil	Schlußbestimmungen	91
§ 205	Aufsichtsorgane	91
§ 206	Anweisungen vorübergehender Art	91
§ 207	Befugnisse der Aufsichtsorgane; Ausnahmegenehmigungen	92
§ 208	Sonderregelung für Fahrzeuge der Aufsichtsorgane	92
§ 209	Ordnungsstrafbestimmungen	92
§ 210	Inkrafttreten	93
Anlage 1	Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes, des Heimat- oder Registerortes der Fahrzeuge	95
Anlage 2	Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger an Fahrzeugen der Binnenschifffahrt	97
Anlage 3	Sichtzeichen der Fahrzeuge	99
Anlage 4	Feuergefährliche Stoffe, bei deren Transport die Fahrzeuge bei Nacht die Sichtzeichen gemäß §§ 45 und 52, bei Tag die Sichtzeichen gemäß §§ 62 und 67 führen müssen	117
Anlage 5	Explosivstoffe, bei deren Transport die Fahrzeuge bei Nacht die Sichtzeichen gemäß §§ 46 und 53, bei Tag die Sichtzeichen gemäß §§ 63 und 68 führen müssen	119
Anlage 6	Schallzeichen	121
Anlage 7	Schifffahrtszeichen	125
Anlage 8	Kennzeichnung der Wasserstraßen	139
Anlage 9	Zusammenstellung über die Wasserstraßen und deren Grenzen, die Höchstabmessungen für Fahrzeuge, Schleppzüge und Schubverbände sowie die zulässigen größten Tauchtiefen	155
Anlage 10	Schematische Darstellung der Kennzeichnung bestimmter Wasserstraßenabschnitte	133
Anordnung	über die Regelung des Verkehrs auf den Grenzgewässern der Oder, der Westoder und der Lauseitzer Neiße — Oder-Vorschriften —*)	185

*) Genaues Inhaltsverzeichnis zu dieser Anordnung Seite 187

**Anordnung über die Regelung des Verkehrs
auf den Binnenwasserstraßen
— Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) —**

vom 1. Februar 1974

**ERSTER TEIL
Grundbestimmungen*)**

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für den Verkehr
- auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb der in der Anlage 9 angegebenen Grenzen und
 - in den an diesen Wasserstraßen gelegenen Häfen und Umschlagplätzen und den Verbindungsstrecken.

(2) Sie gilt nicht für den Sportbootverkehr im Geltungsbereich gemäß Abs. 1; für den Sportbootverkehr gilt die Anordnung über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung — (Sonderdruck Nr. 730 des Gesetzblattes).

§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als:

- a) „Fahrzeug“
Binnen- und Seeschiff, einschließlich Kleinfahrzeug, Fähre und schwimmendes Gerät
- b) „Fahrzeug mit Maschinenantrieb“
Fahrzeug mit mechanischer Antriebskraft; ein Fahrzeug, dessen Maschine nur zur Vornahme kleiner Ortsveränderungen (in Häfen oder an Lade- und Löschplätzen) oder zur Erhöhung seiner Manövrier-

*) Der erste Teil der BWVO — mit Ausnahme des § 1 — und die Anlagen 1 bis 8 entsprechen einer abgestimmten Fassung der Grundbestimmungen der Binnenschiffahrtsvorschriften der Volksrepublik Polen, der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

fähigkeit im Schleppzug oder Schubverband verwendet wird, gilt nicht als Fahrzeug mit Maschinenantrieb

- c) „Schleppzug“*)
Zusammenstellung von einem oder mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Flößen, die von einem oder mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt werden; letztere gehören mit zum Schleppzug
- d) „Schubverband“*)
Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb**) befindet, das den Schubverband fortbewegt
- e) „gekuppelte Formation“*)
Verbindung von ausschließlich längsseits gekuppelten Fahrzeugen, von denen mindestens eines ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb ist, das die übrigen Fahrzeuge fortbewegt
- f) „schwimmendes Gerät“
Schwimmkörper, auf dem mechanische Vorrichtungen angebracht und dazu bestimmt sind, auf den Wasserstraßen oder in den Häfen technische Arbeiten durchzuführen (z. B. Bagger, Elevator, Hebebock, Ramme, Kran)
- g) „schwimmende Anlage“
schwimmende Einrichtung, die gewöhnlich nicht zum Fortbewegen bestimmt ist (z. B. Badeanstalt, Dock, Landebrücke, Bootshaus)
- h) „Fähre“
Fahrzeug, das im Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen Personen oder Sachen – einschließlich Tiere – transportiert
- i) „Kleinfahrzeug“
Fahrzeug, dessen Länge 15 m und dessen Breite 3 m – gemessen am Schiffskörper – nicht überschreitet oder dessen Wasserverdrängung unter 15 t liegt. Fahrzeuge gelten unabhängig von ihren Abmessungen nicht als Kleinfahrzeuge, wenn sie zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen oder dazu bestimmt sind, andere Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, schieben oder gekuppelt zu führen
- k) „Floß“
Zusammenstellung von schwimmenden Hölzern oder Baumstämmen
- l) „stilliegend“
Fahrzeug oder Floß, das unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegt oder am Ufer festgemacht ist
- m) „fahrend“ oder „in Fahrt befindlich“

*) Schleppzug, Schubverband und gekuppelte Formation werden in dieser Anordnung auch mit dem Sammelbegriff „Verband“ bezeichnet, wenn die jeweiligen Bestimmungen für alle drei Kategorien gelten.

**) Ein zum Schieben von Schubprähmen gebautes oder eingerichtetes Fahrzeug mit Maschinenantrieb wird nachstehend als „Schubschiff“, ein zum Schieben durch Schubschiffe gebautes oder eingerichtetes Fahrzeug ohne Maschinenantrieb wird nachstehend als „Schubprahm“ bezeichnet.

Fahrzeug oder Floß, das weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegt, am Ufer festgemacht oder festgefahren ist

- n) „Nacht“
Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
- o) „Tag“
Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang
- p) „weißes Licht“, „rotes Licht“, „grünes Licht“, „gelbes Licht“ und „blaues Licht“
Licht, dessen Farbe den Werten entspricht, die von den zuständigen Organen*) vorgeschrieben sind
- q) „starkes Licht“, „helles Licht“ und „gewöhnliches Licht“
Licht, dessen Stärke etwa folgender Sichtweite entspricht:

weißes starkes Licht	5,9 bis 6,5 km
weißes helles Licht	3,9 bis 5,3 km
rotes helles und grünes helles Licht	2,8 bis 5,0 km
gelbes helles Licht	2,9 bis 4,6 km
weißes gewöhnliches Licht	2,3 bis 3,0 km
rotes gewöhnliches und grünes gewöhnliches Licht	1,7 bis 3,2 km
gelbes gewöhnliches Licht	1,6 bis 2,5 km
blaues gewöhnliches Licht	1,0 bis 2,3 km
- r) „Funkellicht“
Licht mit Taktkennung von 40 bis 60 Lichterscheinungen je Minute
- s) „kurzer Ton“ bzw. „langer Ton“
Ton von etwa ein bis zwei Sekunden Dauer bzw. Ton von etwa vier bis sechs Sekunden Dauer; der Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Tönen soll ein bis zwei Sekunden betragen
- t) „Folge sehr kurzer Töne“
mindestens sechs in Abständen von etwa einer viertel Sekunde aufeinander folgende Töne von je etwa einer viertel Sekunde Dauer.

§ 3

Schiffsführer

(1) Jedes Fahrzeug und Floß — mit Ausnahme von Schubprähmen in Schubverbänden und der in § 9 Abs. 3 genannten Fahrzeuge — muß unter Führung eines hierfür geeigneten Schiffsführers mit entsprechendem Befähigungszeugnis stehen.

(2) Jeder Verband muß unter Führung eines zum Verbandsführer bestimmten Schiffsführers stehen, der die hierfür erforderliche Qualifikation besitzt. Der Verbandsführer wird wie folgt bestimmt:

- a) befindet sich in einem Verband nur ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, so ist dessen Schiffsführer der Verbandsführer

*) Für Fahrzeuge, die in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, ist die DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) das zuständige Organ.

- b) hat ein Schleppzug an der Spitze zwei oder mehr Fahrzeuge mit Maschinenantrieb hintereinander, so ist der Schiffsführer des ersten Fahrzeuges der Schleppzugführer; das gilt nicht für den Führer eines Vorspanns, der vorübergehend Schleppunterstützung gibt
- c) hat ein Schleppzug an der Spitze zwei oder mehr Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die nicht hintereinander fahren und von denen eines die Hauptschleppkraft stellt, so ist der Schiffsführer dieses Fahrzeuges der Schleppzugführer
- d) in allen anderen Fällen müssen sich die Schiffsführer rechtzeitig darüber einig, wer von ihnen der Verbandsführer sein soll.

(3) Der Schiffsführer muß während der Fahrt — bei schwimmenden Geräten auch während der Zeit, in der das Gerät betrieben wird — an Bord sein.

(4) Der Schiffsführer ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung auf dem von ihm geführten Fahrzeug, Verband oder Floß verantwortlich. Die Führer geschleppter und gekuppelt geführter Fahrzeuge haben die Weisungen des Verbandsführers zu befolgen; sie haben jedoch auch ohne dessen Weisungen alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Fahrzeuge durch die Umstände geboten sind.

§ 4

Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord

(1) Die Besatzungsmitglieder haben den Weisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie haben zur Einhaltung dieser Anordnung beizutragen.

(2) Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Weisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.

§ 5

Allgemeine Sorgfaltspflicht

(1) Über die Bestimmungen dieser Anordnung und anderer anzuwendenden Vorschriften hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Schifffahrtspraxis gebieten, um

- Gefährdungen von Menschenleben
- Beschädigungen (z. B. von Fahrzeugen, Flößen, Ufern, Bauten und Anlagen jeder Art) sowie
- das Bilden von Schifffahrtshindernissen zu verhindern.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind.

§ 6

Verhalten unter besonderen Umständen

Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen die Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, welche die Umstände gebieten, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von den Bestimmungen dieser Anordnung abzuweichen.

§ 7

Befahren der Wasserstraßen

Wasserstraßen dürfen nur von solchen Fahrzeugen, Flößen und Verbänden befahren werden, deren Länge, Breite, Höhe, Tiefgang und Geschwindigkeit unter den gegebenen Bedingungen der Wasserstraßen und ihrer Einrichtungen zulässig sind.

§ 8

Höchstzulässige Beladung; höchstzulässige Anzahl von Fahrgästen

(1) Fahrzeuge dürfen nur so beladen werden, daß sich die Wasserlinie nicht über der Unterkante der Einsenkungsmarken befindet.

(2) Die Ladung darf nicht die Stabilität und Festigkeit des Fahrzeuges gefährden und die Sicht vom Steuerstand aus beeinträchtigen.

(3) Die durch die zuständigen Organe*) zugelassene Anzahl von Fahrgästen auf Fahrgastschiffen darf nicht überschritten werden.

§ 9

Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist und die Bestimmungen dieser Anordnung eingehalten werden können. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn ein Fahrzeug ein gültiges Klasse-Attest besitzt und seine Ausrüstung den Angaben dieses Attestes entspricht.

(2) Jedes Fahrzeug — mit Ausnahme von Schubprähmen in Schubverbänden und der im Abs. 3 genannten Fahrzeuge — muß eine Besatzung haben, die nach Anzahl und Eignung ausreicht, die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.

(3) Längsseits gekuppelte Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb und einzelne Fahrzeuge, die in fester Verbindung mit anderen geschleppt werden, brauchen keine Besatzung zu haben, wenn die Besatzung der anderen Fahrzeuge des Verbandes ausreicht, die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.

*) Für Fahrzeuge, die in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, ist die DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) das zuständige Organ.

§ 10

Besetzung des Ruders

Auf Fahrzeugen in Fahrt — mit Ausnahme von Schubprähmen in Schubverbänden und der in § 9 Abs. 3 genannten Fahrzeuge — muß das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.

§ 11

Schiffspapiere

- (1) An Bord der Fahrzeuge müssen sich
 - a) das Schiffszeugnis bzw. das Klasse-Attest und der Schiffspäß
 - b) der Eichschein (nur für Fahrzeuge, die zum Transport von Gütern bestimmt sind)
 - c) die Mannschaftsrolle (nur auf Fahrzeugen, für die eine Besatzung vorgeschrieben ist)
 - d) das Schiffstagebuch (nur auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb)

sowie sonstige Urkunden befinden, die auf Grund internationaler Abkommen oder Vereinbarungen für die Schifffahrt erforderlich sind. Die Schiffspapiere der Schubprähme eines Schubverbandes können auf dem Schubschiff mitgeführt werden.

(2) Kleinfahrzeuge brauchen — abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 — die Urkunden gemäß Buchstaben b und d nicht zu besitzen; darüber hinaus benötigen Kleinfahrzeuge für Vergnügungszwecke die Urkunde gemäß Buchst. c nicht; die Urkunde gemäß Buchst. a kann durch eine nationale Fahrerlaubnis ersetzt werden.

(3) Die Urkunden, die sich nach dieser Anordnung und anderen anzuwendenden Vorschriften an Bord befinden müssen, sind den zuständigen Aufsichtsorganen gemäß § 205 auf Verlangen vorzulegen.

§ 12

Schiffahrtsvorschriften

An Bord eines jeden Fahrzeuges — mit Ausnahme von Fahrzeugen, für die keine Besatzung vorgeschrieben ist, und von Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb — muß sich ein Exemplar dieser Anordnung befinden.

§ 13

Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schiffahrtshindernisse

(1) Gegenstände, die die Sicherheit von Fahrzeugen, Flößen, schwimmenden Anlagen oder anderen Anlagen in der Wasserstraße oder am Ufer beeinträchtigen können, dürfen über die Längsseiten der Fahrzeuge und Flöße nicht hinausragen.

(2) Aufgeholtte Anker dürfen nicht unter den Boden oder den Kiel des Fahrzeuges oder die Unterkante des Floßes ragen.

(3) Ist von einem Fahrzeug oder Floß ein Gegenstand, der die Schifffahrt behindern oder gefährden kann, in das Wasser geraten, so muß der Schiffsführer dies unverzüglich dem nächsterreichbaren zuständigen Aufsichtsorgan gemäß § 205 melden. Er hat die Stelle, an der der Gegenstand in das Wasser geraten ist, nach Möglichkeit zu kennzeichnen und bei der Meldung so genau wie möglich anzugeben.

(4) Wird ein unbekanntes Hindernis in der Wasserstraße bemerkt, so muß der Schiffsführer dies gemäß Abs. 3 melden.

(5) Ist das Fahrwasser durch einen verlorenen Gegenstand oder ein unbekanntes Hindernis ganz oder teilweise versperrt, müssen vom Schiffsführer Maßnahmen gemäß § 18 Abs. 2 getroffen werden.

§ 14

Schutz der Schifffahrtszeichen

(1) Es ist verboten, Schifffahrtszeichen (z. B. Baken, Bojen) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen bzw. Flößen zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.

(2) Hat ein Fahrzeug oder Floß ein Schifffahrtszeichen von seinem Platz verschoben oder eine sonstige der Kennzeichnung der Wasserstraßen dienende Einrichtung beschädigt, so muß der Schiffsführer dies unverzüglich dem nächsterreichbaren zuständigen Aufsichtsorgan gemäß § 205 melden.

(3) Jeder Schiffsführer, der Beschädigungen und Veränderungen an Schifffahrtszeichen (z. B. Verlöschen eines Lichtes, Abtreiben einer Boje, Zerstörung eines Zeichens) bemerkt, muß das unverzüglich dem nächsterreichbaren zuständigen Aufsichtsorgan gemäß § 205 melden.

§ 15

Schutz der Wasserstraßen und ihrer Anlagen

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen beim Probelauf der Schiffschrauben, beim Ablegen vor der Fahrtaufnahme und während der Fahrt das Heck soweit vom Ufer entfernt halten, daß eine Beschädigung der Kanal- bzw. Flußsohle sowie der Böschungen oder sonstigen Anlagen der Wasserstraßen durch die Schiffsschraube ausgeschlossen ist.

§ 16

Verbot des Einbringens von Gegenständen und Stoffen in die Wasserstraßen

(1) Feste Gegenstände, Flüssigkeiten oder sonstige Stoffe, die geeignet sind, die Schifffahrt oder andere Benutzer der Wasserstraßen zu behindern oder zu gefährden, dürfen nicht in die Wasserstraßen eingebracht werden.

(2) Rückstände von Öl aller Art — auch wenn sie mit Wasser vermischt sind — dürfen nicht in die Wasserstraßen eingebracht werden.

§ 17

Rettung und Hilfeleistung*)

(1) Werden bei Unfällen Menschenleben an Bord gefährdet, so hat der Schiffsführer alle verfügbaren Mittel zu ihrer Rettung einzusetzen.

(2) Wenn beim Unfall eines Fahrzeuges oder Floßes Menschenleben in Gefahr sind oder eine Sperrung des Fahrwassers droht, hat der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeuges unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit des von ihm geführten Fahrzeuges vereinbar ist.

§ 18

Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

(1) Ist ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken bzw. hat sich ein Floß festgefahren oder aufgelöst, so muß der Schiffsführer dafür sorgen, daß die nächsterreichbaren zuständigen Aufsichtsorgane gemäß § 205 sobald wie möglich darüber verständigt werden; der Schiffsführer oder ein Besatzungsmitglied hat an Bord bzw. in der Nähe der Unfallstelle zu bleiben, bis die zuständigen Organe ihm gestatten, sich zu entfernen.

(2) Der Schiffsführer eines im Fahrwasser oder in dessen Nähe festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeuges bzw. eines festgefahrenen oder aufgelösten Floßes hat — sofern dies nicht offensichtlich unnötig ist — unverzüglich für eine Warnung der herankommenden Fahrzeuge und Flöße zu sorgen, damit auf ihnen rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Die Warnung muß an geeigneter Stelle und in ausreichender Entfernung von der Unfallstelle erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 58 und 71 zum Setzen entsprechender Zeichen bleiben davon unberührt.

§ 19

Freimachen des Fahrwassers

(1) Wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrenes Floß oder ein von einem Fahrzeug oder Floß verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperrern droht, muß der Schiffsführer alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Fahrwasser in kurzer Frist frei zu machen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch, wenn ein Fahrzeug zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.

§ 20

Besondere Weisungen

(1) Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben den besonderen Weisungen Folge zu leisten, die

*) Weitergehende Rechtspflichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, werden hierdurch nicht eingeschränkt.

ihnen von den zuständigen Aufsichtsorganen gemäß § 205 im Interesse der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erteilt werden.

(2) Die zuständigen Aufsichtsorgane gemäß § 205 können die Fahrt von Fahrzeugen untersagen, wenn die Bestimmungen dieser Anordnung nicht eingehalten werden.

§ 21

Überwachung

Schiffsführer und Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen den zuständigen Aufsichtsorganen gemäß § 205 die Möglichkeit geben, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung und anderer anzuwendenden Vorschriften zu überwachen.

§ 22

Meldepflicht der Schiffsführer bei Havarien und Beschädigungen

Schiffsführer müssen jede Havarie und jede Beschädigung von Fahrzeugen, Flößen, schwimmenden Geräten, schwimmenden Anlagen, Schifffahrtszeichen, Kunstbauten oder sonstigen Anlagen oder Einrichtungen, an denen das von ihnen geführte Fahrzeug beteiligt ist, unverzüglich den zuständigen Aufsichtsorganen gemäß § 205 melden.

§ 23

Besondere Transporte

Als besondere Transporte gelten alle Ortsveränderungen von

- a) Fahrzeugen, bei denen besondere Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden müssen,
- b) Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen, die keine Fahrzeuge sind.

Besondere Transporte sind nur mit Sondergenehmigung der örtlich zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 Abs. 2 zulässig; die darin erteilten Auflagen sind einzuhalten. Für jeden besonderen Transport ist ein Schiffsführer gemäß § 3 zu bestimmen.

§ 24

Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter

Beim Transport gefährlicher Güter (z. B. explosiver, radioaktiver, giftiger, ätzender, leicht brennbarer Stoffe) müssen die besonderen Vorschriften*) der zuständigen Organe eingehalten werden. Das gilt insbesondere hinsichtlich

*) Zur Zeit gilt neben den §§ 149 bis 154 und den Anlagen 4 und 5 dieser Anordnung die Ordnung vom 28. Dezember 1967 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen – Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) – (gültig ab 1. März 1968), eingeführt mit Verfügung Nr. 37/4/68 im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA), zu beziehen beim Drucksachenverlag der Deutschen Reichsbahn, Außenstelle 8027 Dresden, Tharandter Straße 105.

der Bedingungen für die Fahrt, das Stilliegen, die Art der Lagerung der Güter an Bord und ihre Behandlung sowie die Sicherheit der Besatzung.

§ 25

Besondere örtliche Vorschriften; Anweisungen vorübergehender Art

Schiffsführer und Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen neben den Bestimmungen dieser Anordnung die Vorschriften für einzelne Wasserstraßen und deren Abschnitte sowie die auf Grund des § 206 von den zuständigen Aufsichtsorganen gemäß § 205 erlassenen Anweisungen vorübergehender Art beachten und einhalten.

§ 26

Tragflügelfahrzeuge

Tragflügelfahrzeuge unterliegen den Bestimmungen dieser Anordnung in der Weise wie andere Fahrzeuge vergleichbarer Größe. Sie haben ihr Fahrverhalten so einzurichten, daß sie die Schifffahrt nicht gefährden oder behindern.

KAPITEL II

Kennzeichen, Tiefgangsanzeiger und Einsenkungsmarken der Fahrzeuge; Eichung

§ 27

Kennzeichen der Fahrzeuge

(1) An jedem Fahrzeug — mit Ausnahme von Seeschiffen und Kleinfahrzeugen — müssen auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Tafeln oder Schildern folgende Kennzeichen angebracht sein:

- a) der Name (oder die Devise) des Fahrzeuges
an beiden Seiten des Fahrzeuges; bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb muß der Name außerdem von hinten sichtbar angebracht sein. Wird eine dieser Aufschriften bei einem Fahrzeug verdeckt, das eine gekuppelte Formation oder einen Schubverband fortbewegt, so ist der Name auf Tafeln anzubringen, die in Richtung der verdeckten Aufschrift gut sichtbar aufzustellen sind. Hat das Fahrzeug keinen eigenen Namen, so ist der Name seines Rechtsträgers bzw. Eigentümers oder dessen gebräuchliche Kurzbezeichnung — gegebenenfalls mit einer Unterscheidungsnummer — oder die Registrierungsnummer mit daran anschließender Kurzbezeichnung des Staates,*) in dem sich der Heimat- oder Registerort befindet, anzubringen
- b) der Heimat- oder Registerort
an beiden Seiten oder am Heck des Fahrzeuges mit daran anschließender Kurzbezeichnung des Staates,*) in dem sich der Heimat- oder Registerort befindet.

*) siehe Anlage 1

(2) Darüber hinaus muß — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen — gut sichtbar angebracht sein

- a) an jedem Fahrzeug, das zum Transport von Gütern bestimmt ist, die Tragfähigkeit in Tonnen; diese Aufschrift ist am Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Tafeln auf beiden Seiten des Fahrzeuges anzubringen
- b) an Bord jedes Fahrzeuges, das zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist, die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste.

(3) Die Aufschriften gemäß Absätze 1 und 2 sind in gut lesbaren lateinischen Buchstaben dauerhaft anzubringen; Aufschriften mit Ölfarbe gelten als dauerhaft angebracht. Die Höhe der Buchstaben muß beim Namen mindestens 20 cm, bei den anderen Aufschriften mindestens 15 cm betragen. Die Breite der Buchstaben und die Strichstärke müssen der Höhe entsprechen. Auf dunklem Grund müssen die Aufschriften in heller Farbe, auf hellem Grund in dunkler Farbe angebracht sein.

§ 28

Kennzeichen der Kleinfahrzeuge

(1) An jedem Kleinfahrzeug sind folgende Kennzeichen anzubringen:

- a) der Name (oder die Devise) des Fahrzeuges auf der Außenseite in mindestens 10 cm hohen, gut lesbaren und dauerhaft angebrachten lateinischen Buchstaben; Aufschriften mit Ölfarbe gelten als dauerhaft angebracht. Hat das Fahrzeug keinen eigenen Namen, so ist der Name seines Rechtsträgers bzw. Eigentümers oder dessen gebräuchliche Kurzbezeichnung — gegebenenfalls mit einer Unterscheidungsnummer — anzugeben
- b) der Name und Wohnort des Rechtsträgers bzw. Eigentümers an gut sichtbarer Stelle der Außen- oder Innenseite.

(2) An Beibooten müssen die Kennzeichen gemäß Abs. 1 nicht angebracht sein; jedoch ist an der Außen- oder Innenseite der Name des Fahrzeuges anzubringen, zu dem sie gehören. Erforderlichenfalls sind zur zweifelsfreien Kennzeichnung ergänzende Angaben (z. B. über den Rechtsträger bzw. Eigentümer oder dessen Sitz) zu machen.

§ 29

Eichung*)

Jedes Fahrzeug, das zum Transport von Gütern bestimmt ist — mit Ausnahme von Seeschiffen und Kleinfahrzeugen —, muß geeicht sein.

§ 30

Tiefgangsanzeiger und Einsenkungsmarken*)

(1) An jedem Fahrzeug — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen — sind Marken anzubringen, welche die Ebene der tiefsten Einsenkung angeben.

*) Für Fahrzeuge, die in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, gelten die DSRK-Vorschriften für die Klassifikation und den Bau von Binnenschiffen Teil IV — Stabilität, Freibord und Eichung —.

Für Binnenschiffe hat die Festlegung der tiefsten Einsenkung sowie das Anbringen der Einsenkungsmarken gemäß Anlage 2 zu erfolgen. Bei Seeschiffen ersetzt die Sommer-Frischwassermarke die Einsenkungsmarken.

(2) An jedem Fahrzeug, dessen Tiefgang 1 m und mehr erreichen kann, sind Tiefgangsanzeiger gemäß Anlage 2 anzubringen.

§ 31

Kennzeichnung der Anker

Die Anker der Fahrzeuge und Flöße müssen unaustilgbare Kennzeichen tragen, die die Feststellung des Rechtsträgers bzw. Eigentümers und des Fahrzeuges ermöglichen. Das gilt nicht für solche Sportboote, die zu den Kleinfahrzeugen gehören.*)

KAPITEL III

Sichtzeichen der Fahrzeuge und Flöße

Abschnitt I

Allgemeines

§ 32

Anwendung

(1) Die Sichtzeichen, die Fahrzeuge und Flöße bei Nacht zu setzen oder zu führen haben, sind vorgeschrieben

- für die Fahrt in den §§ 39 bis 50
- für das Stilliegen in den §§ 51 bis 59.

(2) Die Sichtzeichen, die Fahrzeuge und Flöße bei Tag zu setzen oder zu führen haben, sind

- für die Fahrt in den §§ 60 bis 66
- für das Stilliegen in den §§ 67 bis 72

vorgeschrieben; bei unsichtigem Wetter (z. B. Nebel, Schneetreiben) müssen erforderlichenfalls die für die Nacht vorgeschriebenen Sichtzeichen auch bei Tag gesetzt werden.

(3) Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Sichtzeichen sind in der Anlage 3 bildlich dargestellt.

§ 33

Lichter

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht zeigen.

*) Da diese Anordnung gemäß § 1 Abs. 2 nicht für den Sportbootverkehr gilt, findet der § 31 auf Sportboote in der Deutschen Demokratischen Republik keine Anwendung.

(2) Erfordert die Durchfahrtshöhe unter Anlagen (z. B. Brücken, Versorgungsleitungen) das vorübergehende Legen der Fahrzeugmaste, so müssen die Topplichter nach Möglichkeit in größerer Höhe als die Seitenlichter sichtbar bleiben.

§ 34

Flaggen und Tafeln

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Flaggen und Tafeln rechteckig sein.

(2) Die Flaggen und Tafeln müssen in ihren Abmessungen so groß sein, daß sie gut zu sehen sind. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn sie mindestens 1 m hoch und 1 m breit sind. Die Farben der Flaggen und Tafeln dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein.

§ 35

Zylinder, Bälle und Kegel

(1) Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Zylinder, Bälle und Kegel können durch Vorrichtungen ersetzt werden, die aus der Ferne betrachtet die gleiche Form haben.

(2) Die Farben der Zylinder, Bälle und Kegel dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein.

(3) Die Zylinder, Bälle und Kegel müssen in ihren Abmessungen so groß sein, daß sie gut zu sehen sind. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn

- a) Zylinder eine Höhe von mindestens 80 cm und einen Durchmesser von mindestens 50 cm
 - b) Bälle einen Durchmesser von mindestens 80 cm
 - c) Kegel eine Höhe von mindestens 80 cm und einen Durchmesser der Grundfläche von mindestens 65 cm
- haben.

§ 36

Verbotene Zeichen und Lichter

(1) Es ist verboten, andere als die in dieser Anordnung vorgesehenen Zeichen und Lichter zu gebrauchen oder sie unter anderen als denjenigen Umständen zu gebrauchen, für die sie vorgeschrieben oder zugelassen sind.

(2) Zur Verständigung von Fahrzeugen untereinander sowie zwischen Fahrzeugen und dem Land dürfen auch andere Zeichen und Lichter verwendet werden, wenn dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Anordnung vorgesehenen Zeichen und Lichtern führen kann.

(3) Es ist verboten, Flaggen und Tafeln zu gebrauchen, durch die die Sichtbarkeit der in dieser Anordnung vorgesehenen Zeichen und Lichter beeinträchtigt oder ihre Erkennbarkeit erschwert werden kann.

§ 37

Ersatzlichter

Fallen Lichter aus, die durch diese Anordnung vorgeschrieben sind und die normalerweise elektrisch betrieben werden, so sind sie unverzüglich durch andere Lichter zu ersetzen. In solchen Fällen kann ein vorgeschriebenes starkes Licht durch ein helles und ein helles Licht durch ein gewöhnliches Licht ersetzt werden. Die elektrischen Lichter mit der vorgeschriebenen Stärke sind so bald wie möglich wieder zu setzen.

§ 38

Lampen und Scheinwerfer

Lampen und Scheinwerfer dürfen nicht in einer Weise gebraucht werden, daß sie

- a) mit den in dieser Anordnung vorgesehenen Zeichen und Lichtern verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen können oder
- b) blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr am Ufer gefährden oder behindern.

Abschnitt II

Sichtzeichen der Fahrzeuge bei Nacht

1. Unterabschnitt

Lichter während der Fahrt

§ 39

Lichter einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

(Bild 1)

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Kleinfahrzeuge und Fähren; für Kleinfahrzeuge gilt § 44 Abs. 1, für Fähren § 47.

(2) Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht folgende Lichter führen:

- a) als Topplicht ein weißes starkes Licht, das nur über einen Bogen des Horizonts von 225° sichtbar sein darf, und zwar $112^\circ 30'$ von vorn nach jeder Seite; das Licht muß auf der vorderen Hälfte des Fahrzeuges und mindestens 4 m über der Ebene der Einsenkungsmarken gesetzt werden
- b) als Seitenlichter an Steuerbord ein grünes helles Licht und an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes nur über einen Bogen des Horizonts von $112^\circ 30'$ sichtbar sein darf, und zwar von vorn bis $22^\circ 30'$ hinter der Querlinie. Die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe

und in einer Linie senkrecht zur Schiffsachse gesetzt werden. Sie müssen mindestens 1 m tiefer als das Topplicht und mindestens 1 m hinter diesem gesetzt und binnenbords derart abgeblendet werden, daß das grüne Licht nicht von Backbord her, das rote Licht nicht von Steuerbord her gesehen werden kann

- c) als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht, das nur über einen Bogen des Horizonts von 135° sichtbar sein darf, und zwar 67°30' von hinten nach jeder Seite.

§ 40

Fahrtlichter der Schleppzüge

(Bilder 2 a bis 2 d)

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen, sowie für geschleppte Kleinfahrzeuge; für diese gilt § 44 Absätze 2 und 3.

(2) Das Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppzuges muß während der Fahrt bei Nacht führen

- a) außer dem Topplicht und den Seitenlichtern gemäß § 39 Abs. 2 Buchstaben a und b ein zweites weißes starkes Licht, das im gleichen Umkreis wie das Topplicht sichtbar sein muß; es ist etwa 1 m unter dem Topplicht, jedoch möglichst 1 m höher als die Seitenlichter zu setzen
- b) statt des Hecklichtes gemäß § 39 Abs. 2 Buchst. c ein gelbes gewöhnliches Licht, das im gleichen Umkreis wie das Hecklicht sichtbar sein muß; es ist an geeigneter Stelle so hoch zu setzen, daß es von den nachfolgenden Fahrzeugen des Schleppzuges gut gesehen werden kann.

Das Fahrzeug muß diese Lichter auch dann führen, wenn ihm zur vorübergehenden Schleppunterstützung ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb vorgespannt ist. Das vorübergehend vorgespannte Fahrzeug muß ebenfalls die Lichter gemäß Buchstaben a und b führen.

(3) Fahren an der Spitze eines Schleppzuges zwei Fahrzeuge mit Maschinenantrieb längsseits gekuppelt oder nicht gekuppelt nebeneinander, so muß jedes dieser Fahrzeuge ein drittes weißes starkes Licht führen, das im gleichen Umkreis wie das Topplicht sichtbar sein muß. Es ist etwa 2 m unter dem Topplicht, jedoch möglichst 1 m höher als die Seitenlichter zu setzen. Dieses Licht müssen auch alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb führen, die gemeinsam ein anderes Fahrzeug, ein Floß, eine schwimmende Anlage oder einen sonstigen Schwimmkörper bewegen.

(4) Jedes Fahrzeug eines Schleppzuges, das von den Fahrzeugen mit Maschinenantrieb gemäß Absätze 2 und 3 geschleppt wird, muß ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Topplicht führen, das mindestens 4 m über der Ebene der Einsenkungsmarken zu setzen ist. Sind von diesen Fahrzeugen mehr als zwei längsseits miteinander gekuppelt, so braucht dieses Licht nur von den beiden außen gekuppelten Fahrzeugen geführt zu werden. Die Topplichter aller geschleppten Fahrzeuge eines Zuges sind so zu setzen, daß sie sich möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel befinden.

(5) Der letzte Anhang eines Schleppzuges muß außer dem Topplicht gemäß Abs. 4 ein Hecklicht gemäß § 39 Abs. 2 Buchst. c führen. Bilden mehr als zwei längsseits gekuppelte Fahrzeuge den letzten Anhang, so brauchen nur die beiden äußeren Fahrzeuge dieses Licht zu führen.

§ 41

Fahrtlichter der Schubverbände

(Bilder 3 a und 3 b)

(1) Schubverbände, deren Gesamtlänge nicht mehr als 100 m beträgt und bei denen alle Fahrzeuge in Linie des Schubschiffes vorausgeschoben werden, müssen während der Fahrt bei Nacht die Lichter gemäß § 39 Abs. 2 führen.

(2) Alle anderen Schubverbände müssen während der Fahrt bei Nacht führen

a) als Topplichter

1. drei weiße starke Lichter auf dem Vorschiff des Fahrzeuges oder eines der Fahrzeuge an der Spitze des Verbandes. Diese Lichter müssen in der Form eines gleichseitigen Dreiecks mit waagerechter Grundlinie in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Verbandes angeordnet sein. Das oberste Licht muß mindestens 4 m über der Ebene der Einsenkungsmarken gesetzt werden. Die beiden unteren Lichter müssen in einem Abstand von etwa 1,25 m voneinander und ungefähr 1,10 m unter dem obersten Licht gesetzt werden.
2. ein weißes helles Licht auf dem Vorschiff eines jeden anderen Fahrzeuges, dessen ganze Breite von vorn sichtbar ist. Dieses Licht ist möglichst 2 m tiefer als das oberste Licht gemäß Ziff. 1 zu setzen.

Diese Lichter müssen im übrigen den Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Buchst. a entsprechen.

b) als Seitenlichter

die Lichter gemäß § 39 Abs. 2 Buchst. b. Diese Lichter müssen auf dem breitesten Teil des Verbandes — höchstens 1 m von dessen Außenseiten entfernt und möglichst nahe beim Schubschiff — gesetzt werden.

c) als Hecklichter

1. drei weiße gewöhnliche Lichter auf dem Schubschiff in einer waagerechten Linie, senkrecht zur Längsachse, mit einem seitlichen Abstand von ungefähr 1,25 m und in ausreichender Höhe, daß sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können
2. ein weißes gewöhnliches Hecklicht auf jedem anderen Fahrzeug, dessen ganze Breite von hinten sichtbar ist. Befinden sich in dem Verband außer dem Schubschiff mehr als zwei von hinten sichtbare Fahrzeuge, so ist dieses Licht nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.

Diese Lichter müssen im übrigen den Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Buchst. c entsprechen.

§ 42

Fahrtlichter gekuppelter Formationen

(Bilder 4 a und 4 b)

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge längsseits gekuppelt führen, und für gekuppelt geführte Kleinfahrzeuge; für diese gilt § 44 Absätze 2 und 3.

(2) Jedes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das eine längsseits gekuppelte Formation fortbewegt, muß während der Fahrt bei Nacht die in § 39 Abs. 2 vorgeschriebenen Lichter führen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- a) befindet sich mehr als ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb in der Formation, so sind die zur Innenseite der Formation angeordneten Seitenlichter zu löschen
- b) wird das Seitenlicht eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb ganz oder teilweise durch ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb verdeckt, so muß dieses das Seitenlicht führen.

(3) Jedes Fahrzeug ohne Maschinenantrieb in einer gekuppelten Formation muß führen

- a) ein weißes helles Licht an geeigneter Stelle und in ausreichender Höhe, so daß es von allen Seiten sichtbar ist, jedoch möglichst 2 m tiefer als die Topplichter der Fahrzeuge mit Maschinenantrieb. Das Licht kann erforderlichenfalls auf einem Teil des Horizontbogens so abgeblendet werden, daß es die Schiffsführer innerhalb der Formation nicht stört
- b) das Hecklicht gemäß § 39 Abs. 2 Buchst. c; befinden sich jedoch mehr als zwei Fahrzeuge in der gekuppelten Formation, brauchen nur die beiden außen fahrenden Fahrzeuge das Hecklicht zu setzen.

(4) Die Seitenlichter einer gekuppelten Formation müssen möglichst in gleicher Höhe und mindestens 1 m tiefer als die Topplichter des Fahrzeuges mit Maschinenantrieb gesetzt werden.

§ 43

Lichter treibender oder segelnder Fahrzeuge; Fahrtlichter der Motorsegler

(Bilder 5 a und 5 b)

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Kleinfahrzeuge; für diese gilt § 44 Absätze 1 und 4.

(2) Treibende sowie nur unter Segel fahrende Fahrzeuge müssen während der Fahrt bei Nacht führen

- a) die Seitenlichter gemäß § 39 Abs. 2 Buchst. b; es können jedoch gewöhnliche Lichter sein
- b) das Hecklicht gemäß § 39 Abs. 2 Buchst. c.

(3) Fahrzeuge, die gleichzeitig mit Maschinenantrieb und unter Segel fahren, müssen das Topplicht, die Seitenlichter und das Hecklicht gemäß § 39 Abs. 2 führen.

Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge

(Bilder 6 bis 6 e)

(1) Einzelne Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht führen

- a) ein weißes helles Licht, das nur über einen Bogen des Horizonts von 225° sichtbar sein darf, und zwar 112°30' von vorn nach jeder Seite bis 22°30' hinter der Querlinie; das Licht muß in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1 m vor diesen gesetzt werden
- b) die Seitenlichter gemäß § 39 Abs. 2 Buchst. b; es können jedoch gewöhnliche Lichter sein. Die Lichter können auch unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse gesetzt werden; das Topplicht muß dann 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden
- c) das Hecklicht gemäß § 39 Abs. 2 Buchst. c.

(2) Ein Kleinfahrzeug, das ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppt oder gekuppelt fortbewegt, muß die Lichter gemäß Abs. 1 führen.

(3) Geschleppte oder gekuppelt fortbewegte Kleinfahrzeuge müssen ein weißes gewöhnliches Licht führen. Kleinfahrzeuge, die am Schluß eines aus Kleinfahrzeugen bestehenden Verbandes fahren, haben außerdem das Hecklicht gemäß § 40 Abs. 5 zu führen.

(4) Einzeln und nur unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge müssen ein weißes gewöhnliches Licht führen; bei Annäherung anderer Fahrzeuge muß außerdem ein zweites weißes gewöhnliches Licht am Bug gezeigt werden.

(5) Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge, die nicht durch Maschinenantrieb bzw. Segel fortbewegt werden, müssen bei Annäherung anderer Fahrzeuge ein weißes gewöhnliches Licht zeigen.

Zusätzliche Lichter der Fahrzeuge, die feuergefährliche Stoffe transportieren

(Bilder 7 bis 9)

(1) Fahrzeuge, die feuergefährliche Flüssigkeiten gemäß Anlage 4 transportieren oder transportiert haben und nicht entgast sind, müssen während der Fahrt bei Nacht zusätzlich zu den in dieser Anordnung geforderten Lichtern ein blaues gewöhnliches Licht auf dem Hinterschiff an geeigneter Stelle so hoch führen, daß es von allen Seiten sichtbar ist.

(2) Befinden sich in einem Schleppezug ein oder mehrere Fahrzeuge gemäß Abs. 1, so muß das Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze des Zuges außer den Lichtern gemäß § 40 Abs. 2 ein blaues gewöhnliches Licht führen, das im gleichen Umkreis wie die Topplichter sichtbar sein muß; es ist etwa 1 m unter dem niedrigsten Topplicht, jedoch möglichst 1 m höher als die Seitenlichter zu setzen.

(3) Befinden sich in einem Schubverband ein oder mehrere Fahrzeuge gemäß Abs. 1, so gilt abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 folgendes:

- a) das Fahrzeug, das die Lichter gemäß § 41 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 zu

führen hat, muß außerdem etwa 2,20 m senkrecht unter dem obersten Topplicht ein blaues gewöhnliches Licht führen, das im übrigen den Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Buchst. a entsprechen muß

- b) das Schubschiff muß außer den Lichtern gemäß § 41 Abs. 2 Buchst. c Ziff. 1 das blaue Licht gemäß Abs. 1 führen.

§ 46

Zusätzliche Lichter der Fahrzeuge, die Explosivstoffe transportieren

(Bilder 10 bis 12)

(1) Fahrzeuge, die Explosivstoffe gemäß Anlage 5 transportieren, müssen während der Fahrt bei Nacht zusätzlich zu den in dieser Anordnung geforderten Lichtern ein rotes Licht auf dem Hinterschiff an geeigneter Stelle so hoch führen, daß es von allen Seiten sichtbar ist. Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb muß dies ein helles, auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb ein gewöhnliches Licht sein.

(2) Befinden sich in einem Schleppzug ein oder mehrere Fahrzeuge gemäß Abs. 1, so muß das Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze des Zuges außer den Lichtern gemäß § 40 Abs. 2 ein rotes helles Licht führen, das im gleichen Umkreis wie die Topplichter sichtbar sein muß; es ist etwa 1 m unter dem niedrigsten Topplicht, jedoch möglichst 1 m höher als die Seitenlichter zu setzen.

(3) Befinden sich in einem Schubverband ein oder mehrere Fahrzeuge gemäß Abs. 1, so gilt abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 folgendes:

- a) das Fahrzeug, das die Lichter gemäß § 41 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 zu führen hat, muß außerdem etwa 2,20 m senkrecht unter dem obersten Topplicht ein rotes helles Licht führen, das im übrigen den Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Buchst. a entsprechen muß
- b) das Schubschiff muß außer den Lichtern gemäß § 41 Abs. 2 Buchst. c Ziff. 1 das rote Licht gemäß Abs. 1 führen.

§ 47

Fahrtlichter der Fähren

(Bilder 13 a bis 13 c)

(1) Nicht frei fahrende Fähren müssen während der Fahrt bei Nacht führen

- a) ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Topplicht mindestens 5 m über der Ebene der Einsenkungsmarken; die Höhe darf jedoch verringert werden, wenn die Fähre nicht mehr als 15 m lang ist oder die örtlichen Verhältnisse diese Höhe nicht zulassen
- b) ein von allen Seiten sichtbares grünes gewöhnliches Licht etwa 1 m über dem Topplicht gemäß Buchst. a.

(2) Bei Gierfähren am Längsseil muß auf dem obersten Buchtnachen oder Döpper ein weißes gewöhnliches Licht, mindestens 3 m über dem Wasserpiegel, gesetzt werden.

(3) Frei fahrende Fähren müssen führen

- a) das Licht gemäß Abs. 1 Buchst. a
- b) ein von allen Seiten sichtbares grünes helles Licht etwa 1 m über dem Topplicht gemäß Buchst. a
- c) die Lichter gemäß § 39 Abs. 2 Buchstaben b und c.

§ 48

**Zusätzliche Lichter der Fahrzeuge,
die gegen den Wellenschlag anderer Fahrzeuge zu schützen sind**

(Bild 14)

Fahrzeuge, die gegen den Wellenschlag anderer Fahrzeuge zu schützen sind, können — wenn sie gemäß § 103 Abs. 3 dazu berechtigt sind — während der Fahrt bei Nacht zusätzlich zu den in dieser Anordnung geforderten Lichtern ein rotes gewöhnliches Licht und etwa 1 m darunter ein weißes gewöhnliches Licht an geeigneter Stelle so hoch führen, daß sie von allen Seiten gut sichtbar sind und mit anderen Lichtern nicht verwechselt werden können.

§ 49

Zusätzliche Lichter manövrierunfähiger Fahrzeuge

(Bild 15)

Manövrierunfähige Fahrzeuge, die nicht festgefahren oder gesunken sind oder nicht unter den Bedingungen des Kapitels VII dieser Anordnung stillliegen, müssen bei Nacht erforderlichenfalls zusätzlich zu den in dieser Anordnung geforderten Lichtern ein pendelndes rotes Licht zeigen oder das gemäß Anlage 6 vorgeschriebene Schallzeichen geben oder beides zugleich tun. Das pendelnde Licht ist an der Seite zu zeigen, an der Gefahr für die Schifffahrt besteht.

§ 50

Fahrtlichter der Flöße

(Bild 16)

Flöße müssen während der Fahrt bei Nacht von allen Seiten sichtbare weiße helle Lichter in ausreichender Anzahl führen, daß die Umrisse der Flöße gut erkennbar sind.

2. Unterabschnitt

Lichter während des Stilliegens

§ 51

Lichter stillliegender Fahrzeuge

(Bild 17)

(1) Fahrzeuge — mit Ausnahme von Fahrzeugen gemäß §§ 54 und 56 — müssen, wenn sie festgemacht sind oder vor Anker liegen, bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite mindestens 3 m über der Ebene der Einsenkungsmarken setzen.

- (2) Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen, die
- sich völlig zwischen nicht überfluteten Bühnen befinden,
 - hinter einem aus dem Wasser herausragenden Leitwerk liegen oder
 - am Ufer liegen und von dort hinreichend beleuchtet werden,
- brauchen die Lichter gemäß Abs. 1 bzw. § 56 nicht zu setzen.

(3) Am Ufer liegende Kleinfahrzeuge brauchen das Licht gemäß Abs. 1 nicht zu setzen.

§ 52

Zusätzliche Lichter stillliegender Fahrzeuge, die feuergefährliche Stoffe transportieren

(Bild 18)

Die Fahrzeuge gemäß § 45 Abs. 1 müssen während des Stilliegens bei Nacht zusätzlich zu den Lichtern gemäß § 51 ein blaues gewöhnliches Licht auf dem Hinterschiff an geeigneter Stelle so hoch setzen, daß es von allen Seiten gut sichtbar ist.

§ 53

Zusätzliche Lichter stillliegender Fahrzeuge, die Explosivstoffe transportieren

(Bild 19)

Die Fahrzeuge gemäß § 46 Abs. 1 müssen während des Stilliegens bei Nacht zusätzlich zu den Lichtern gemäß § 51 ein rotes gewöhnliches oder rotes helles Licht – etwa 1 m unter dem weißen Licht gemäß § 51 Abs. 1 – setzen.

§ 54

Lichter der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stilliegen

(Bild 20)

(1) Fähren müssen während des Stilliegens an ihrer Anlegestelle bei Nacht das weiße Licht gemäß § 47 Abs. 1 Buchst. a setzen.

(2) Auf dem obersten Buchtnachen oder Döpper von Gierfähren am Längsseil muß das Licht gemäß § 47 Abs. 2 gesetzt werden.

§ 55

Zusätzliche Lichter stillliegender Fahrzeuge, die gegen den Wellenschlag anderer Fahrzeuge zu schützen sind

(Bild 21)

Fahrzeuge, die gegen den Wellenschlag anderer Fahrzeuge zu schützen sind, können während des Stilliegens bei Nacht zusätzlich zu den in dieser Anordnung geforderten Lichtern die Lichter gemäß § 48 setzen.

§ 56

Lichter stillliegender Verbände, Flöße und schwimmender Anlagen

(Bild 22)

Schubverbände, gekuppelte Formationen und andere Gruppen von Fahrzeugen sowie schwimmende Anlagen und Flöße müssen während des Stillliegens bei Nacht von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter in ausreichender Anzahl so setzen, daß ihre Umrisse zur Fahrwasserseite hin gut erkennbar sind.*)

§ 57

Lichter bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge

(Bild 23)

Fischereifahrzeuge — einschließlich Kleinfahrzeuge — deren Netze oder sonstige Fanggeräte in die Nähe des Fahrwassers reichen, müssen während des Stillliegens bei Nacht die im § 51 vorgeschriebenen Lichter führen. Außerdem müssen Netze und sonstige Fanggeräte der Fischereifahrzeuge durch von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter in ausreichender Anzahl so gekennzeichnet sein, daß ihre Lage erkennbar ist.

§ 58

**Lichter festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge
sowie schwimmender Geräte, die technische Arbeiten ausführen**

(Bilder 24 a und 24 b)

Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge sowie schwimmende Geräte und andere Fahrzeuge, die technische Arbeiten ausführen, müssen bei Nacht setzen

- a) nach der Seite oder den Seiten, an der bzw. an denen das Fahrwasser frei ist
 - ein rotes gewöhnliches über einem weißen gewöhnlichen Licht oder
 - ein rotes helles über einem weißen hellen Lichtin einem Abstand von etwa 1 m
- b) nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes Licht in gleicher Höhe und Stärke wie das rote Licht gemäß Buchst. a.

Diese Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten gut sichtbar sind; bei gesunkenen Fahrzeugen können sie auf Nachen gesetzt werden.

§ 59

**Zusätzliche Lichter stillliegender Fahrzeuge,
deren ausgeworfene Anker die Schifffahrt gefährden können**

(Bilder 25 a und 25 b)

(1) Fahrzeuge, deren Anker so ausgeworfen sind, daß sie die Schifffahrt gefährden können, müssen bei Nacht zusätzlich zu den in dieser Anordnung

*) Siehe hierzu auch die Ausnahmen gemäß § 51 Abs. 2.

geforderten Lichtern ein von allen Seiten sichtbares zweites weißes gewöhnliches Licht etwa 1 m unter dem Licht gemäß § 51 Abs. 1 setzen.

(2) Werden bei Schubverbänden, gekuppelten Formationen und anderen Gruppen von Fahrzeugen sowie schwimmenden Anlagen und Flößen die Anker so ausgeworfen, daß sie die Schifffahrt gefährden können, muß das diesen Ankern am nächsten zu setzende Licht durch zwei in einem Abstand von etwa 1 m übereinander angebrachten weißen Lichtern ersetzt werden.

Abschnitt III

Sichtzeichen der Fahrzeuge bei Tag

1. Unterabschnitt

Zeichen während der Fahrt

§ 60

Zeichen der Schleppzüge

(Bild 26)

(1) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen, und für geschleppte Kleinfahrzeuge.

(2) Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppzuges muß während der Fahrt bei Tag auf dem Vorschiff so hoch wie möglich einen von allen Seiten gut sichtbaren gelben Zylinder senkrecht führen, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen versehen ist. Die weißen Streifen bilden den Abschluß des Zylinders.

§ 61

Zeichen der Motorsegler

(Bild 27)

(1) Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit Maschinenantrieb fährt, muß während der Fahrt bei Tag einen schwarzen Kegel — mit der Spitze nach oben — mindestens 3 m über der Ebene der Einsenkungsmarken an gut sichtbarer Stelle führen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

§ 62

Zusätzliche Zeichen der Fahrzeuge, die feuergefährliche Stoffe transportieren

(Bilder 28 bis 30)

(1) Fahrzeuge, die feuergefährliche Flüssigkeiten transportieren oder transportiert haben und nicht entgast sind, müssen während der Fahrt bei Tag zusätzlich zu den in dieser Anordnung geforderten Zeichen einen blauen

Kegel — mit der Spitze nach unten — an geeigneter Stelle so hoch führen, daß er von allen Seiten gut sichtbar ist.

(2) Befinden sich in einem Schleppzug ein oder mehrere Fahrzeuge gemäß Abs. 1, so muß das Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze des Zuges zusätzlich zu den in dieser Anordnung geforderten Zeichen den blauen Kegel gemäß Abs. 1 führen.

(3) Befinden sich in einem Schubverband ein oder mehrere Fahrzeuge gemäß Abs. 1, so muß, abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1, der Verband vorn und auf dem Schubschiff den blauen Kegel führen.

§ 63

Zusätzliche Zeichen der Fahrzeuge, die Explosivstoffe transportieren

(Bilder 31 bis 33)

(1) Fahrzeuge, die Explosivstoffe transportieren, müssen während der Fahrt bei Tag zusätzlich zu den in dieser Anordnung geforderten Zeichen einen roten Kegel — mit der Spitze nach unten — an geeigneter Stelle so hoch führen, daß er von allen Seiten gut sichtbar ist.

(2) Befinden sich in einem Schleppzug ein oder mehrere Fahrzeuge gemäß Abs. 1, so muß das Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze des Zuges zusätzlich zu den in dieser Anordnung geforderten Zeichen den roten Kegel gemäß Abs. 1 führen.

(3) Befinden sich in einem Schubverband ein oder mehrere Fahrzeuge gemäß Abs. 1, so muß, abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1, der Verband vorn und auf dem Schubschiff den roten Kegel führen.

§ 64

Zeichen der Fähren

(Bild 34)

Jede Fähre — mit Ausnahme von Fähren, die zu den Kleinfahrzeugen gehören — muß während der Fahrt bei Tag einen grünen Ball mindestens 4 m über der Ebene der Einsenkungsmarken führen.

§ 65

Zusätzliche Zeichen der Fahrzeuge, die gegen den Wellenschlag anderer Fahrzeuge zu schützen sind

(Bild 35)

(1) Fahrzeuge, die gegen den Wellenschlag anderer Fahrzeuge zu schützen sind, können — wenn sie gemäß § 103 Abs. 3 dazu berechtigt sind — während der Fahrt bei Tag außer den in dieser Anordnung geforderten Zeichen eine Flagge führen, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist. Sie ist an geeigneter Stelle so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten gut sichtbar ist. An Stelle dieser Flagge können zwei Flaggen übereinander — die obere rot, die untere weiß — gesetzt werden.

(2) Die Flaggen gemäß Abs. 1 können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

§ 66

Zusätzliche Zeichen der Fahrzeuge mit Vorrang an bestimmten Stellen
(Bild 36)

Fahrzeuge, denen die zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 Abs. 2 Buchst. a Vorrang für die Fahrt durch Stellen eingeräumt haben, an denen der Durchlaß in der Reihenfolge des Eintreffens geregelt ist, müssen während der Fahrt bei Tag zusätzlich zu den in dieser Anordnung geforderten Zeichen einen roten Wimpel auf dem Vorschiff so hoch führen, daß er gut sichtbar ist.

2. Unterabschnitt
Zeichen während des Stilliegens

§ 67

Zeichen stillliegender Fahrzeuge,
die feuergefährliche Stoffe transportieren
(Bild 37)

Die Fahrzeuge gemäß § 62 müssen bei Tag den blauen Kegel gemäß § 62 Abs. 1 auch während des Stilliegens führen.

§ 68

Zeichen stillliegender Fahrzeuge,
die Explosivstoffe transportieren
(Bild 38)

Die Fahrzeuge gemäß § 63 müssen bei Tag den roten Kegel gemäß § 63 Abs. 1 auch während des Stilliegens führen.

§ 69

Zeichen stillliegender Fahrzeuge,
die gegen den Wellenschlag anderer Fahrzeuge zu schützen sind
(Bild 39)

Fahrzeuge, die gegen den Wellenschlag anderer Fahrzeuge zu schützen sind, können bei Tag die Zeichen gemäß § 65 auch während des Stilliegens führen.

§ 70

Zeichen der Netze oder anderen Fanggeräte
stillliegender Fischereifahrzeuge
(Bild 40)

Netze oder andere Fanggeräte stillliegender Fischereifahrzeuge, die in die Nähe des Fahrwassers reichen, müssen bei Tag zur Kennzeichnung ihrer Lage mit gelben Döppern in ausreichender Anzahl versehen sein.

**Zeichen festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge
sowie schwimmender Geräte,
die technische Arbeiten ausführen**

(Bilder 41 a und 41 b)

- (1) Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen bei Tag wie folgt gekennzeichnet sein:
- a) nach der Seite oder den Seiten, an der bzw. an denen das Fahrwasser frei ist, durch eine rot-weiße Flagge – rot oben – oder durch eine rote und eine weiße Flagge übereinander – die rote oben –
 - b) nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, durch eine rote Flagge in gleicher Höhe wie die rot-weiße oder die rote Flagge der anderen Seite.
- (2) Schwimmende Geräte und andere Fahrzeuge, die technische Arbeiten ausführen, müssen setzen
- a) nach der Seite oder den Seiten, an der oder an denen das Fahrwasser frei ist, einen roten und einen weißen Ball in einem Abstand von etwa 1 m übereinander
 - b) nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, einen roten Ball in gleicher Höhe wie der rote Ball der anderen Seite.
- (3) Die Flaggen gemäß Abs. 1 können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden. Die Flaggen bzw. Tafeln und die Bälle müssen so hoch gesetzt werden, daß sie von allen Seiten gut sichtbar sind. Bei gesunkenen Fahrzeugen können die Zeichen auf Nachen gesetzt werden.
- (4) Bei schwimmenden Geräten, die die Schifffahrt behindern oder von dieser nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können, muß in ausreichender Entfernung von ihrer Liegestelle das Zeichen B.7. gemäß Anlage 7 am Ufer aufgestellt werden.
- (5) Ketten, Seile und Trossen von schwimmenden Geräten und anderen Fahrzeugen, die technische Arbeiten ausführen, müssen, wenn sie die Schifffahrt behindern oder gefährden, bei der Annäherung von Fahrzeugen – mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen – gelockert oder verlegt werden.

Kennzeichnung im Wasser ausgeworfener Anker

(Bild 42)

Jeder im Wasser ausgeworfene Anker der Fahrzeuge und Flöße muß bei Tag durch einen gelben Döpper gekennzeichnet sein.

Abschnitt IV

Sonstige Zeichen

§ 73

Zeichen für das Verbot, an Bord zu gehen

(Bild 43)

(1) Ist betriebsfremden Personen das Betreten eines Fahrzeuges auf Grund besonderer Vorschriften verboten, so ist das im Bild 43 dargestellte Zeichen an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von § 34 Abs. 3 muß das Zeichen einen Durchmesser von etwa 60 cm haben.

(2) Das Zeichen gemäß Abs. 1 ist erforderlichenfalls bei Nacht zu beleuchten.

§ 74

Zeichen für das Rauchverbot

(Bild 44)

(1) Ist das Rauchen an Bord auf Grund besonderer Vorschriften verboten, so ist das im Bild 44 dargestellte Zeichen an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von § 34 Abs. 3 muß das Zeichen einen Durchmesser von etwa 60 cm haben.

(2) Das Zeichen gemäß Abs. 1 ist erforderlichenfalls bei Nacht zu beleuchten.

§ 75

Zeichen der Fahrzeuge der Aufsichtsorgane

(Bild 45)

Fahrzeuge der Aufsichtsorgane gemäß § 205 können bei Tag und bei Nacht ein blaues Taktlicht führen. Andere Fahrzeuge dürfen dieses Licht nicht führen.

§ 76

Notzeichen

(Bild 46)

(1) Von einem in Not befindlichen Fahrzeug können zum Herbeirufen von Hilfe folgende Zeichen gegeben werden:

bei Tag

kreisförmiges Schwenken einer Flagge oder eines anderen geeigneten Gegenstandes

bei Nacht

kreisförmiges Schwenken eines Lichtes.

(2) Diese Zeichen ersetzen oder ergänzen die Schallzeichen gemäß § 78 Abs. 4.

Zeichen für das Verbot, in der Nähe eines Fahrzeuges stillzuliegen

(Bild 47)

(1) Wird in dieser Anordnung oder anderen anzuwendenden Vorschriften das Stillliegen in der Nähe eines Fahrzeuges wegen der Art seiner Ladung untersagt, so ist auf diesem Fahrzeug in seiner Längsachse an Deck das im Bild 47 dargestellte Zeichen aufzustellen. Anderen Fahrzeugen ist es verboten, innerhalb der im Zeichen angegebenen Entfernung stillzuliegen.

(2) Das Zeichen gemäß Abs. 1 ist erforderlichenfalls bei Nacht zu beleuchten.

KAPITEL IV

Schallzeichen der Fahrzeuge

Allgemeines

(1) Soweit in den Bestimmungen dieser Anordnung andere Schallzeichen als Glockenschläge vorgesehen sind, müssen diese wie folgt gegeben werden:

a) auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb – mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen gemäß Buchst. b – durch mechanisch betriebene Schallgeräte, die so hoch anzubringen sind, daß sich der Schall nach vorn und möglichst auch nach hinten frei ausbreiten kann

b) auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb sowie auf Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb, die nicht über ein mechanisch betriebenes Schallgerät verfügen, durch eine geeignete Hupe oder ein geeignetes Horn.

(2) Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb gemäß Abs. 1 Buchst. a müssen gleichzeitig mit dem Schallsignal helle gelbe Lichtzeichen gegeben werden. Die Lichtzeichen müssen die gleiche Dauer wie die Schallzeichen haben und von allen Seiten gut sichtbar sein.

(3) Fahren Fahrzeuge in einem Verband, so sind die vorgeschriebenen Schallzeichen nur von dem Fahrzeug zu geben, auf dem sich der Verbandsführer befindet.

(4) Von einem in Not befindlichen Fahrzeug können zum Herbeirufen von Hilfe Glockenschläge oder wiederholt lange Töne gegeben werden. Diese Zeichen ersetzen oder ergänzen die Sichtzeichen gemäß § 76.

Gebrauch der Schallzeichen

(1) Jedes Fahrzeug – mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen – hat erforderlichenfalls die Schallzeichen gemäß Anlage 6 zu geben, sofern durch diese Anordnung nichts anderes bestimmt wird.

(2) Kleinfahrzeuge können erforderlichenfalls die Zeichen gemäß Abschnitt A „Allgemeine Schallzeichen“ der Anlage 6 geben.

§ 80

Verbotene Schallzeichen

(1) Es ist verboten, andere als die in dieser Anordnung vorgesehenen Schallzeichen zu gebrauchen oder sie unter anderen als denjenigen Umständen zu gebrauchen, für die sie vorgeschrieben oder zugelassen sind.

(2) Zur Verständigung von Fahrzeugen untereinander sowie zwischen Fahrzeugen und dem Land dürfen jedoch auch andere Schallzeichen verwendet werden, wenn dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Anordnung vorgesehenen Zeichen führen kann.

KAPITEL V

Schiffahrtszeichen auf und an Binnenwasserstraßen

§ 81

Schiffahrtszeichen, die das Befahren von Binnenwasserstraßen regeln

(1) In der Anlage 7 sind die Zeichen für Verbote, Gebote, Einschränkungen, Empfehlungen und Hinweise sowie die Zusatzzeichen – einschließlich Angaben über deren Bedeutung –, zur Regelung des Schiffsverkehrs auf den Wasserstraßen enthalten.

(2) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Anordnung sind die Weisungen zu befolgen und die Empfehlungen und Hinweise zu beachten, die durch die auf den Wasserstraßen ausgelegten oder an ihren Ufern und Einbauten angebrachten Zeichen gemäß Abs. 1 erteilt werden.

§ 82

**Einschränkungen der Fahrwassertiefe,
der Durchfahrtshöhe und -breite; kreuzende Freileitungen**

In besonderen Fällen werden gekennzeichnet

- a) Einschränkungen von
 - Fahrwassertiefen mit dem Zeichen C.1.
 - Durchfahrtshöhen mit dem Zeichen C.2.
 - Durchfahrts- oder Fahrwasserbreiten mit dem Zeichen C.3.
- b) kreuzende Freileitungen
 - mit dem Zeichen E.2.

§ 83

Kennzeichnung des Fahrwassers und gefährlicher Stellen

(1) In der Anlage 8 sind die schwimmenden und festen Zeichen (z. B. Bojen und Baken) – einschließlich Angaben über deren Bedeutung –, mit denen das Fahrwasser und gefährliche Stellen gekennzeichnet werden, enthalten.

(2) Das Fahrwasser ist an gefährlichen Stellen seitlich so gekennzeichnet, daß seine Begrenzung für das im Fahrwasser befindliche Fahrzeug erkennbar ist. In dieser Anordnung gilt als „rechte Seite“ des Fahrwassers oder des Ufers die Seite, die sich stromabwärts gesehen rechts befindet. Als „linke Seite“ des Fahrwassers oder des Ufers gilt die Seite, die sich stromabwärts gesehen links befindet.

KAPITEL VI

Regeln für die Fahrt

Abschnitt I

Allgemeines

§ 84

Erläuterungen

In diesem Kapitel gelten auf Flüssen als

- „Bergfahrt“*)
die Fahrt in Richtung zur Quelle
- „Talfahrt“
die Fahrt in Richtung zur Mündung.

§ 85

Kleinfahrzeuge

(1) Einzelne fahrende Kleinfahrzeuge und ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehende Verbände haben allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum zu lassen; sie können nicht verlangen, daß diese ihnen ausweichen. Die Bestimmungen des § 5 bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 87, 88, 90, 91 Abs. 1 und 3, 92 Abs. 2, 93, 95, 96 Absätze 2 bis 4, 97 sowie 99 Absätze 2 bis 4 gelten nicht für die Fahrzeuge und Verbände gemäß Abs. 1 und ihnen gegenüber.

Abschnitt II

Begegnen und Überholen

§ 86

Grundsätze

(1) Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs un-
zweifelhaft hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.

*) Auf Kanälen wird die Bergfahrt in § 125 näher bestimmt.

(2) In einem Verband sind die für das Begegnen oder Überholen vorgeschriebenen Sichtzeichen nur von dem Fahrzeug zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet. Bei einem Vorspann, der vorübergehend Schleppunterstützung gibt, müssen auch von diesem die Zeichen gegeben werden.

(3) Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge, deren Kurs jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließt, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit nicht so ändern, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeigeführt wird.

§ 87

Grundregeln für das Begegnen

(1) Beim Begegnen müssen die Bergfahrer unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg freilassen.

(2) Bergfahrer, die Talfahrer an Backbord vorbeifahren lassen, geben keine Sichtzeichen.

(3) Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeilassen, müssen rechtzeitig nach Steuerbord zeigen

- a) bei Tag
eine blaue Flagge oder blaue Tafel
- b) bei Nacht
ein helles weißes Funkellicht.

Diese Zeichen müssen von vorn und möglichst auch von hinten gut sichtbar sein und ohne Unterbrechung bis zur Beendigung des Begegnens — jedoch nicht länger — gegeben werden.

(4) Ist anzunehmen, daß die Absicht der Bergfahrer von den Talfahrern nicht verstanden worden ist, so müssen die Bergfahrer folgende Schallzeichen geben:

- einen kurzen Ton, wenn die Vorbeifahrt an Backbord
- zwei kurze Töne, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord erfolgen soll.

(5) Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 88 müssen die Talfahrer den Weg nehmen, den ihnen die Bergfahrer gemäß den Absätzen 2 bis 4 weisen; sie müssen die Sichtzeichen gemäß Abs. 3 und die Schallzeichen gemäß Abs. 4 erwidern.

§ 88

Ausnahmen von den Grundregeln für das Begegnen

(1) Ist der von den Bergfahrern gemäß § 87 gewiesene Weg für die Talfahrer nicht geeignet, so können diese — sofern sie sich überzeugt haben, daß dies ohne Gefahr geschehen kann — von den Bergfahrern verlangen, ihren Weg zu ändern.

(2) In den Fällen gemäß Abs. 1 müssen die Talfahrer rechtzeitig folgende Zeichen geben:

- einen kurzen Ton, wenn die Vorbeifahrt an Backbord
 - zwei kurze Töne, und die Sichtzeichen gemäß § 87 Abs. 3, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord
- erfolgen soll.

(3) Die Bergfahrer müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies wie folgt bestätigen:

- soll die Vorbeifahrt an Backbord erfolgen, durch einen kurzen Ton; die Sichtzeichen gemäß § 87 Abs. 3 sind einzuholen
- soll die Vorbeifahrt an Steuerbord erfolgen, durch zwei kurze Töne; die Sichtzeichen gemäß § 87 Abs. 3 sind zu zeigen.

(4) Ist anzunehmen, daß die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen gemäß Abs. 2 wiederholen.

(5) Erkennen die Bergfahrer, daß der von den Talfahrern verlangte Kurs nicht geeignet und mit der Gefahr eines Zusammenstoßes verbunden ist, so müssen sie eine Folge sehr kurzer Töne geben. Die Schiffsführer haben daraufhin alle den Umständen entsprechenden Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen.

§ 89

Begegnen mit getreidelten Fahrzeugen

Ein Fahrzeug, das einem vom Ufer aus getreidelten Fahrzeug begegnet, hat – abweichend von den Bestimmungen der §§ 87 und 88 – diesem immer die Treidelseite freizulassen.

§ 90

Begegnen in Fahrwasserengen

(1) Um nach Möglichkeit ein Begegnen auf Strecken oder an Stellen zu vermeiden, wo das Fahrwasser unzweifelhaft keinen ausreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt (z. B. Fahrwasserengen), gilt folgendes:

- a) alle Fahrzeuge haben Fahrwasserengen in möglichst kurzer Zeit zu durchfahren
- b) bei beschränkter Sicht müssen Fahrzeuge vor dem Einfahren in eine Fahrwasserenge einen langen Ton geben; erforderlichenfalls – besonders bei einer langen Fahrwasserenge – müssen sie das Schallzeichen während der Durchfahrt wiederholen
- c) stellen Bergfahrer fest, daß ein Talfahrer im Begriff ist, in eine Fahrwasserenge einzufahren, müssen sie unterhalb der Enge anhalten, bis der Talfahrer diese durchfahren hat
- d) ist ein zu Berg fahrender Verband bereits in eine Fahrwasserenge eingefahren, so muß der Talfahrer nach Möglichkeit oberhalb der Enge verbleiben, bis der zu Berg fahrende Verband sie durchfahren hat; die gleiche Verpflichtung haben einzelne Talfahrer gegenüber einzelnen Bergfahrern.

(2) Ist das Begegnen in einer Fahrwasserenge unvermeidlich geworden, so müssen die Schiffsführer alle möglichen Maßnahmen treffen, daß die Begeg-

nung an einer Stelle und unter Bedingungen erfolgt, die eine geringere Gefahr in sich schließen. Jeder Schiffsführer, der die Gefahr eines Zusammenstoßes erkennt, muß eine Folge sehr kurzer Töne geben.

§ 91

Durch Schiffsfahrtszeichen verbotenes Begegnen und Überholen

(1) Bei der Annäherung an Strecken, die durch das Zeichen A.4. gekennzeichnet sind, müssen die Bergfahrer bei der Annäherung von Talfahrern halten, bis die Talfahrer die Strecke durchfahren haben.

(2) Wenn die örtlich zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 Abs. 2 das Begegnen dadurch ausschließen, daß sie die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestatten, so wird

- das Verbot der Durchfahrt durch das Zeichen A.1.
- die Erlaubnis zur Durchfahrt durch das Zeichen E.1.

gekennzeichnet. Je nach den örtlichen Umständen kann das Zeichen A.1. durch das als Vorsignal zu verwendende Zeichen B.7. angekündigt werden.

(3) Auf Strecken, die mit dem Zeichen A.2. oder A.4. gekennzeichnet sind, ist das Überholen verboten. Auf Strecken, die mit dem Zeichen A.3. gekennzeichnet sind, ist das Überholen von Verbänden untereinander verboten.

§ 92

Grundregeln für das Überholen

(1) Das Überholen ist nur gestattet, nachdem sich der Überholende davon überzeugt hat, daß dieses Manöver ohne Gefahr durchgeführt werden kann.

(2) Der Vorausfahrende hat das Überholmanöver soweit zu erleichtern, wie es notwendig und möglich ist. Erforderlichenfalls muß er seine Geschwindigkeit verringern, damit das Überholmanöver in möglichst kurzer Zeit und ohne Gefährdung bzw. Behinderung des übrigen Verkehrs durchgeführt werden kann.

§ 93

Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge beim Überholen

(1) Sofern beim Überholen nicht jede Möglichkeit eines Zusammenstoßes ausgeschlossen ist, muß der Überholende rechtzeitig

- bei Tag
eine blaue Flagge auf dem Vorschiff — mindestens 4 m über Deck —
- bei Nacht
ein nur von vorn sichtbares weißes gewöhnliches Licht am Bug — nicht höher als 1 m über Deck —

setzen. Diese Zeichen sind bis zur Beendigung des Überholmanövers — jedoch nicht länger — zu geben.

(2) Der Überholende darf den Vorfahrenden an Backbord oder an Steuerbord überholen. Ist das Überholen ohne Kursänderung des Vorfahrenden möglich, so gibt der Überholende kein Schallzeichen.

(3) Ist das Überholen nur mit einer Kursänderung des Vorfahrenden möglich oder ist anzunehmen, daß der Vorfahrende die Absicht des Überholenden nicht erkannt hat und sich dadurch die Gefahr eines Zusammenstoßes ergeben kann, muß der Überholende folgende Schallzeichen geben:

- a) zwei lange Töne und zwei kurze Töne,
wenn er an Backbord
- b) zwei lange Töne und einen kurzen Ton,
wenn er an Steuerbord

des Vorfahrenden überholen will.

(4) Kann der Vorfahrende dem Verlangen des Überholenden nachkommen, hat er auf der gewünschten Seite genügend Raum zu lassen, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht; er muß folgende Schallzeichen geben:

- a) einen kurzen Ton,
wenn das Überholen an Backbord
- b) zwei kurze Töne,
wenn das Überholen an Steuerbord

erfolgen soll.

(5) Ist das Überholen nicht an der vom Überholenden gewünschten, jedoch an der anderen Seite möglich, so muß der Vorfahrende folgende Schallzeichen geben:

- a) einen kurzen Ton,
wenn das Überholen an Backbord
- b) zwei kurze Töne,
wenn das Überholen an Steuerbord

möglich ist. Der Überholende muß, wenn er unter diesen Verhältnissen noch überholen will, folgende Schallzeichen geben:

- zwei kurze Töne im Falle des Buchst. a
- einen kurzen Ton im Falle des Buchst. b.

Der Vorfahrende hat sodann genügend Raum auf der Seite zu lassen, auf der das Überholen erfolgen soll, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht.

(6) Ist das Überholen nicht ohne Gefahr eines Zusammenstoßes möglich, so muß der Vorfahrende fünf kurze Töne geben.

§ 94

Überholen getreidelter Fahrzeuge

Wird ein vom Ufer aus getreideltes Fahrzeug von einem nicht getreidelten Fahrzeug überholt, so muß dem getreidelten Fahrzeug immer die Treidelseite freigelassen werden.

Abschnitt III

Sonstige Fahrregeln

§ 95

Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

(1) Strecken, auf denen der Kurs der Fahrzeuge vorgeschrieben ist, werden mit dem Zeichen B.1., B.2. oder B.3. gekennzeichnet. Das Zeichen E.11. zeigt das Ende dieser Strecke an.

(2) Auf Strecken, die mit dem Zeichen C.4. gekennzeichnet sind, müssen alle Fahrzeuge die auf diesem Zeichen angegebene Entfernung von dem Ufer, auf dem das Zeichen steht, einhalten.

(3) Auf Strecken, die mit dem Zeichen D.2. gekennzeichnet sind, wird empfohlen, in der durch den Pfeil angegebenen Richtung zu fahren.

§ 96

Wenden

(1) Fahrzeuge dürfen nur wenden, wenn der Schiffsführer sich davon überzeugt hat, daß die Verkehrssituation das Wenden — unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 — ohne Gefahr zuläßt und andere Fahrzeuge ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit dadurch nicht unvermittelt ändern müssen.

(2) Ist anzunehmen, daß bei einem beabsichtigten Wendemanöver andere Fahrzeuge ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen, so ist das Wendemanöver rechtzeitig vorher mit folgenden Schallzeichen anzukündigen:

- a) durch einen langen Ton und einen kurzen Ton,
wenn das Fahrzeug über Steuerbord
- b) durch einen langen Ton und zwei kurze Töne,
wenn das Fahrzeug über Backbord

wenden will.

(3) Ist das Schallzeichen gemäß Abs. 2 gegeben, müssen andere Fahrzeuge, soweit dies erforderlich und möglich ist, ihre Geschwindigkeit und ihren Kurs ändern, damit das Wenden ohne Gefahr und in kürzester Zeit durchgeführt werden kann. Das gilt insbesondere gegenüber Fahrzeugen, die gegen die Strömung wenden wollen.

(4) Auf Strecken, die durch das Zeichen A.8. gekennzeichnet sind, ist das Wenden verboten. Durch das Zeichen E.8. sind die Strecken gekennzeichnet, auf denen das Wenden empfohlen wird.

§ 97

Verhalten bei der Abfahrt und beim Überqueren des Fahrwassers

Die Bestimmungen des § 96 gelten entsprechend für Fahrzeuge — mit Ausnahme von Fähren —, die ihren Liege- oder Ankerplatz ohne zu wenden

verlassen oder die die Wasserstraße überqueren; anstelle der Schallzeichen gemäß § 96 Abs. 2 müssen sie jedoch folgende Schallzeichen geben:

- einen kurzen Ton,
wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord
 - zwei kurze Töne,
wenn sie ihren Kurs nach Backbord
- richten.

§ 98

Verbot, in die Abstände zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges hineinzufahren

Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges hineinzufahren.

§ 99

Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

(1) Fahrzeuge dürfen in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nur einfahren oder aus ihnen ausfahren, nachdem der Schiffsführer sich davon überzeugt hat, daß die dazu erforderlichen Manöver ohne Gefahr durchgeführt werden können und andere Fahrzeuge ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit nicht unvermittelt zu ändern brauchen. Erforderlichenfalls werden Stellen, an denen Haupt- und Nebenwasserstraßen sich kreuzen oder Nebenwasserstraßen in Hauptwasserstraßen einmünden, mit dem Zeichen E.9. bzw. E.10. gekennzeichnet.

(2) Ist anzunehmen, daß durch die beabsichtigten Manöver gemäß Abs. 1 andere Fahrzeuge ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen, so sind diese Manöver rechtzeitig vorher durch folgende Schallzeichen anzukündigen:

- drei lange Töne und einen kurzen Ton, wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Steuerbord richten
- drei lange Töne und zwei kurze Töne, wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Backbord richten
- drei lange Töne, wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nicht ändern (z. B. bei der Kreuzung zweier Wasserstraßen).

(3) Sind die Schallzeichen gemäß Abs. 2 gegeben, haben die anderen Fahrzeuge ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit entsprechend einzurichten.

(4) Ist an der Ausfahrt eines Hafens oder an der Mündung einer Nebenwasserstraße in eine Hauptwasserstraße das Zeichen B.8. aufgestellt, so dürfen die von dort kommenden Fahrzeuge die Ausfahrt bzw. die Nebenwasserstraße nur verlassen, wenn dadurch nicht andere Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen.

§ 100

Fahrt auf gleicher Höhe:

Verbot, sich einem anderen Fahrzeug zu nähern

(1) Fahrzeuge dürfen nur dann auf gleicher Höhe fahren, wenn es der vorhandene freie Raum ohne Behinderung oder Gefährdung der Schifffahrt zuläßt.

(2) Das Anlegen oder Anhängen an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug sowie das Mitfahren im Sogwasser ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schiffsführers gestattet. An ein in Fahrt befindliches Fahrzeug darf nicht herangeschwommen werden.

§ 101

Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten

Es ist verboten, Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen:

- auf der Seite der Strecken, die mit dem Zeichen A.6. gekennzeichnet ist,
- im Bereich von Wehren
- in Schleusen und deren Vorhäfen
- auf Strecken, die gemäß den Sonderbestimmungen für einzelne Wasserstraßen dafür nicht zugelassen sind.

§ 102

Treibenlassen von Fahrzeugen

(1) Das Treibenlassen von Fahrzeugen ist nur auf den Strecken gestattet, die von den zuständigen Organen dafür zugelassen sind.

(2) Fahrzeuge, die sich mit dem Bug gegen die Strömung und mit vorwärts laufender Maschine zu Tal bewegen, gelten nicht als treibende Fahrzeuge, sondern als Bergfahrer.

§ 103

Vermeidung von Wellenschlag

(1) Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist so einzurichten, daß übermäßiger Wellenschlag und erhebliche Sogwirkung, durch die Schäden an stillliegenden oder fahrenden Fahrzeugen oder an Anlagen entstehen können, vermieden werden. Die Fahrzeuge haben insbesondere ihre Geschwindigkeit rechtzeitig – jedoch nicht unter das zu ihrer sicheren Steuerung notwendige Maß – zu verringern

- a) vor Hafeneinfahrten
- b) in der Nähe von Fahrzeugen, die laden oder löschen oder am Ufer bzw. an Landebrücken ankern oder festgemacht sind,
- c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegeplätzen stillliegen,
- d) in der Nähe nicht freifahrender Fähren

- e) beim Vorbeifahren an Koppelstellen
- f) auf Strecken, die mit dem Zeichen A.9. gekennzeichnet sind.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 besteht die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c nicht gegenüber Kleinfahrzeugen.

(3) In der Nähe von Fahrzeugen, die

– bei Tag

die rot-weiße Flagge oder Tafel gemäß § 65
und

– bei Nacht

ein rotes gewöhnliches Licht etwa 1 m über einem weißen gewöhnlichen
Licht gemäß § 48

gesetzt haben, müssen andere Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit entsprechend Abs. 1 verringern und einen möglichst weiten Abstand von ihnen halten. Zum Setzen der Zeichen gemäß §§ 65 und 48 sind nur berechtigt

- a) Fahrzeuge, die auf der Wasserstraße technische Arbeiten durchführen,
- b) schwer beschädigte, festgefahren, manövrierunfähige oder an Rettungsarbeiten beteiligte Fahrzeuge
- c) Fahrzeuge, die im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis der örtlich zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 Abs. 2 sind.

§ 104

Manövrierfähigkeit der Fahrzeugverbände

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die einen Verband fortbewegen, müssen über eine Maschinenleistung verfügen, die ausreicht, die Manövrierfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten.

(2) Das Schubschiff eines Schubverbandes muß den Verband – ohne aufzudrehen – rechtzeitig anhalten können; der Verband muß dabei gut manövrierfähig bleiben.

(3) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die andere Fahrzeuge schleppen, schieben oder gekuppelt führen, dürfen bei Anker- oder Festmachemanövern des Verbandes diesen erst verlassen, wenn das Fahrwasser freigemacht ist und der Verbandsführer sich davon überzeugt hat, daß sich die Fahrzeuge in Sicherheit befinden.

§ 105

Zeitweilige Schifffahrtssperre; gesperrte Wasserflächen

(1) Wird durch das Zeichen A.1. eine Wasserstraße für die Schifffahrt vorübergehend oder langandauernd gesperrt, müssen alle Fahrzeuge vor diesem Zeichen halten.

(2) Sind Wasserflächen durch gelbe Bojen oder Döpper abgegrenzt (z. B. Badeanstalten, Wehrarme, Versuchs- und Übungsstrecken) dürfen Fahrzeuge und Schwimmer diese Abgrenzung nicht überqueren.

Abschnitt IV

Fähren

§ 106

Regeln für Fähren

(1) Fähren dürfen die Wasserstraße nur überqueren, wenn das Fahrwasser frei ist. Zur Vermeidung von Zusammenstößen haben sie sich dabei von Fahrzeugen und Flößen so weit entfernt zu halten, daß diese nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.

(2) Nicht freifahrende Fähren müssen außerdem

a) wenn sie nicht in Betrieb sind, den Liegeplatz einnehmen, den die örtlich zuständigen Organe gemäß § 205 dafür bestimmt haben; ist ein Liegeplatz nicht zugewiesen, müssen sie so liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt

b) wenn das Fahrwasser durch ein Längs- oder Querseil bei der Überfahrt versperrt wird, die der Verankerung des Fährseiles gegenüberliegende Uferseite so schnell wie möglich freimachen. Sie dürfen an dieser Uferseite nur so lange liegen, wie dies zum Ein- und Aussteigen bzw. Laden und Löschen erforderlich ist. Näher kommende Fahrzeuge können das Freimachen des Fahrwassers verlangen, indem sie rechtzeitig einen langen Ton als Schallzeichen geben

c) das Fahrwasser so schnell wie möglich freimachen und dürfen sich dort nicht länger aufhalten, als dies für ihren Betrieb erforderlich ist.

(3) Die Fährstellen

a) der freifahrenden Fähren sind durch das Zeichen B.6.

b) der nicht freifahrenden Fähren durch das Zeichen E.4.

gekennzeichnet.

Abschnitt V

Fahrt durch Brücken, Wehre und Schleusen

§ 107

Grundregeln für die Fahrt durch Brücken und Wehre

In einer Brücken- oder Wehroffnung ist das Begegnen oder Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.

§ 108

Fahrt durch feste Brücken

(1) Sind einzelne Öffnungen oder Teile fester Brücken durch rot-weiße Tafeln oder grüne Lichter gemäß Zeichen A.10. an beiden Seiten der Durchfahrtsöffnung und durch gelbe Tafeln oder gelbe Lichter gemäß Zeichen D.1.

über der Mitte der Durchfahrtsöffnung gekennzeichnet, so ist die Durchfahrt nur zwischen den rot-weißen Tafeln oder den grünen Lichtern gestattet.

(2) Ist eine Öffnung mit dem Zeichen D.1.a gekennzeichnet, so ist sie für die Schifffahrt in beiden Richtungen frei gegeben; ist sie mit dem Zeichen D.1. b gekennzeichnet, so ist sie für die Schifffahrt in der Gegenrichtung gesperrt.

(3) Brücken, die durch das Zeichen A.1. gekennzeichnet sind, dürfen nicht durchfahren werden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

§ 109

Fahrt durch bewegliche Brücken

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Anordnung oder anderer anzuwendender Vorschriften müssen die Schiffsführer bei der Annäherung an eine bewegliche Brücke und bei ihrer Durchfahrt die Weisungen befolgen, die ihnen von der Brückenaufsicht im Interesse der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und zur Beschleunigung der Durchfahrt erteilt werden.

(2) Fahrzeuge, die sich beweglichen Brücken nähern, müssen ihre Geschwindigkeit verringern. Dürfen oder wollen sie die Brücke nicht durchfahren, so müssen sie vor dem Zeichen B.4. anhalten.

(3) Das Überholen in der Nähe beweglicher Brücken ist nur auf Weisung der Brückenaufsicht zulässig.

(4) Die Fahrt durch bewegliche Brücken kann durch folgende Zeichen geregelt werden:

- a) ein rotes festes Licht
keine Durchfahrt – Brücke geschlossen –
- b) ein rotes festes und ein grünes festes Licht nebeneinander
keine Durchfahrt – die Öffnung der Brücke steht bevor, die Fahrzeuge haben sich auf die Fortsetzung der Fahrt vorzubereiten –
- c) ein grünes festes Licht
Durchfahrt frei – Brücke geöffnet –
- d) zwei rote feste Lichter übereinander
keine Durchfahrt – Brücke außer Betrieb, sie wird vorläufig nicht geöffnet –

(5) Die roten Lichter gemäß Abs. 4 können durch rot-weiß-rote Tafeln gemäß Zeichen A.1., die grünen Lichter durch grün-weiß-grüne Tafeln gemäß Zeichen E.1. ersetzt werden.

§ 110

Fahrt durch Wehröffnungen

(1) Im Bereich von Wehren ist es verboten, Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen.

(2) Die Fahrt durch eine Wehröffnung ist nur gestattet, wenn sie links und rechts mit dem Zeichen E.1. gekennzeichnet ist.

(3) Ist eine Wehröffnung durch ein rotes festes Licht oder eine rot-weißrote Tafel gemäß Zeichen A.1. gekennzeichnet, so ist die Fahrt durch die Wehröffnung nicht gestattet.

(4) Bei einem Wehr mit hochliegendem Wehrsteg ist abweichend von Abs. 2 die Fahrt durch die Wehröffnung auch gestattet, wenn an dem Wehrsteg über der Öffnung das Zeichen D.1. angebracht ist.

(5) Auf das Vorhandensein eines Wehres kann mit dem Zeichen E.3. hingewiesen werden.

§ 111

Fahrt durch Schleusen

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Anordnung oder anderer anzuwendender Vorschriften haben die Schiffsführer in den Schleusen und in deren Vorhäfen die Weisungen zu befolgen, die ihnen von der Schleusenaufsicht im Interesse der Sicherheit und Ordnung, zur Beschleunigung der Durchfahrt oder zur vollen Ausnutzung der Schleusen erteilt werden.

(2) Fahrzeuge, die sich Schleusenvorhäfen nähern, müssen ihre Fahrt verringern; können oder wollen sie nicht in die Schleuse einfahren, so müssen sie vor dem Zeichen B.4. anhalten.

(3) Das Überholen vor oder in Schleusenvorhäfen ist nur auf Weisung der Schleusenaufsicht zulässig.

(4) In den Schleusen und in deren Vorhäfen ist das Schleifenlassen von Ankern, Trossen oder Ketten verboten.

(5) In den Schleusen ist folgendes zu beachten:

- a) sind an den Schleusenwänden Grenzen markiert, müssen die Fahrzeuge innerhalb dieser Grenzen gehalten werden
- b) während des Schleusenvorganges müssen die Fahrzeuge so befestigt sein und die Befestigungsmittel derart bedient werden, daß Stöße gegen die Schleusenwände und -tore vermieden werden
- c) auf Fahrzeugen sind Fender zu benutzen
- d) eisenbeschlagene Bootshaken dürfen nicht benutzt werden.

(6) Die Einfahrt in eine Schleuse wird bei Tag und Nacht durch Sichtzeichen geregelt, die auf einer Seite der Schleuse angeordnet sind. Die Sichtzeichen bedeuten folgendes:

- a) ein rotes festes Licht
keine Einfahrt — Schleuse geschlossen —
- b) ein rotes festes und ein grünes festes Licht nebeneinander
keine Einfahrt — die Öffnung der Schleuse steht bevor, die Fahrzeuge haben sich auf die Einfahrt vorzubereiten —
- c) ein grünes festes Licht
Einfahrt frei — Schleuse geöffnet —
- d) zwei rote feste Lichter übereinander
keine Einfahrt — Schleuse außer Betrieb; sie wird vorläufig nicht geöffnet oder Durchfahrtsperre für längere Zeit —

(7) Die Ausfahrt aus einer Schleuse kann durch die Zeichen gemäß Abs. 6 geregelt werden.

(8) Die roten Lichter gemäß Abs. 6 können durch rot-weiß-rote Tafeln gemäß Zeichen A.1., die grünen Lichter gemäß Abs. 6 können durch grün-weiß-grüne Tafeln gemäß Zeichen E.1. ersetzt werden.

§ 112

Reihenfolge der Schleusungen

Die Fahrt durch Schleusen erfolgt in der Reihenfolge der Ankunft im Schleusenvorhafen, die Schleusenaufsicht kann jedoch eine andere Reihenfolge bestimmen

- a) wenn es zur besseren Ausnutzung der Schleusen erforderlich ist
- b) wenn Fahrzeuge, die gemäß § 66 mit einem roten Wimpel gekennzeichnet sind, vorrangig geschleust werden
- c) für Kleinfahrzeuge; Kleinfahrzeuge können eine gesonderte Schleusung nicht verlangen.

Abschnitt VI

Unsichtiges Wetter; Radarschiffahrt

§ 113

Einschränkungen der Schiffahrt

(1) Bei unsichtigem Wetter (z. B. Nebel, Schneetreiben) müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht entsprechend verringern. Ferner ist auf dem Vorschiff ein Wahrschauer aufzustellen, der sich in Sicht- oder Hörweite des Schiffs- bzw. Verbandsführers befinden muß oder sich mit diesem über eine Sprechanlage verständigen kann.

Der Wahrschauer muß sich befinden

- bei Schleppzügen und gekuppelten Formationen nur auf dem Fahrzeug des Verbandsführers
- bei Schubverbänden nur an der Spitze des Verbandes.

(2) Bei unsichtigem Wetter sind erforderlichenfalls die bei Nacht vorgeschriebenen Lichter zu führen.

(3) Die Fahrzeuge müssen anhalten, wenn durch verminderte Sicht und mit Rücksicht auf den übrigen Verkehr oder die örtlichen Umstände die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortgesetzt werden kann. Darüber hinaus müssen Schleppzüge an der nächstgeeigneten Stelle anhalten, wenn zwischen den geschleppten Fahrzeugen und dem schleppenden Fahrzeug keine Sichtverbindung mehr besteht.

(4) Stillliegende Fahrzeuge müssen bei unsichtigem Wetter das Fahrwasser soweit wie möglich freimachen.

Schallzeichen während der Fahrt

Bei unsichtigem Wetter ist von jedem einzeln fahrenden Fahrzeug als Nebelzeichen ein langer Ton und von jedem Fahrzeug, auf dem sich der Führer eines Verbandes befindet, zwei lange Töne zu geben; diese Schallzeichen sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen. Für Talfahrer mit Radar — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen — gelten die Bestimmungen des § 116 Abs. 5.

Schallzeichen während des Stilliegens

(1) Von Fahrzeugen und Flößen, die außerhalb von Häfen oder gekennzeichneten Liegeplätzen im Fahrwasser oder in dessen Nähe stilliegen, müssen bei unsichtigem Wetter, sobald und solange sie das gemäß § 114 vorgeschriebene Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeuges vernehmen, folgende Schallzeichen gegeben werden:

- a) eine Gruppe von Glockenschlägen, wenn sie auf der linken Seite des Fahrwassers liegen,
- b) zwei Gruppen von Glockenschlägen, wenn sie auf der rechten Seite des Fahrwassers liegen,
- c) drei Gruppen von Glockenschlägen, wenn ihre Lage unbestimmt ist.

(2) Die Schallzeichen gemäß Abs. 1 sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.

(3) Die Schallzeichen gemäß Absätze 1 und 2 müssen bei

- Schubverbänden vom Schubschiff
 - bei gekuppelten Formationen von einem Fahrzeug der Formation
 - bei Schleppzügen von dem schleppenden Fahrzeug und vom letzten Anhang
- gegeben werden.

Besondere Bestimmungen für Fahrzeuge mit Radargerät

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nur für Fahrzeuge, die mit einem für die Binnenschifffahrt geeigneten und zugelassenen Radargerät und mit einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit des Fahrzeuges ausgerüstet sind.

(2) Die Benutzung der Radaranlage befreit die Schiffsführer nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei der Entscheidung, ob bei unsichtigem Wetter die Fahrt eingestellt oder fortgesetzt wird, und bei der Festlegung der Fahrgeschwindigkeit darf auf Fahrzeugen, die eine Radaranlage benutzen, die Radarortung nur als nautisches Hilfsmittel gewertet werden und dies nur insoweit, als dadurch die Sicherheit anderer Fahrzeuge nicht gefährdet wird. Der verminderten

Sicht der Schiffsführer anderer Fahrzeuge ist hierbei besonders Rechnung zu tragen.

(4) Auf Fahrzeugen, die mit Radarhilfe unter Bedingungen fahren, unter denen die Fahrt ohne Radarhilfe nicht mehr möglich wäre, haben sich zwei Personen ständig im Steuerstand aufzuhalten, von denen mindestens eine mit dem Umgang von Radargeräten in der Binnenschifffahrt hinreichend vertraut sein muß.

(5) Darüber hinaus muß bei unsichtigem Wetter von jedem Talfahrer — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen —, sobald auf seinem Bildschirm Fahrzeuge bemerkt werden, deren Lage oder Kurs zu einer gefährlichen Situation führen könnte, oder wenn er sich einer Strecke nähert, in der sich erfahrungsgemäß Fahrzeuge befinden können,

- a) anstelle des in § 114 vorgeschriebenen Zeichens dreimal hintereinander drei aufeinanderfolgende nicht unterbrochene Töne verschiedener Höhe mit einer Gesamtdauer von zwei Sekunden gegeben werden; jede Dreitonfolge hat mit dem tiefsten Ton zu beginnen und mit dem höchsten Ton zu enden; diese drei Dreitonfolgen sind so oft wie nötig zu wiederholen
- b) die Fahrgeschwindigkeit verringert werden; erforderlichenfalls ist anzuhalten oder aufzudrehen.

Von einem Bergfahrer müssen die Schallzeichen gemäß § 114 gegeben werden.

§ 117

Verhalten der Fahrzeuge beim Wahrnehmen der Schallzeichen gemäß § 116 Abs. 5 Buchst. a

Wird das Schallzeichen gemäß § 116 Abs. 5 Buchst. a gegeben, so müssen andere Fahrzeuge

- a) wenn sie sich in der Nähe eines Ufers befinden, dicht am Ufer fahren und dort erforderlichenfalls bis zur Beendigung der Vorbeifahrt anhalten
- b) wenn sie sich nicht in der Nähe eines Ufers befinden oder gerade von einem Ufer zum anderen wechseln, das Fahrwasser so schnell und so weit wie möglich freimachen.

KAPITEL VII

Regeln für das Stilliegen

§ 118

Liegeplätze

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Anordnung und anderer anzuwendender Vorschriften müssen Fahrzeuge und Flöße ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten; sie dürfen die Schifffahrt keinesfalls behindern.

(2) Für das Stilliegen bestimmte Plätze werden erforderlichenfalls mit dem Zeichen E.5., E.6. oder E.7. gekennzeichnet.

§ 119

Sicherung beim Stilliegen

Stilliegende Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen müssen so sicher verankert oder festgemacht sein, daß sie Wasserstandsschwankungen folgen und durch Wellenschlag oder Sog anderer Fahrzeuge nicht gefährdet werden können. Bei einem Schubverband genügt es, wenn diese Bestimmung von dem Verband insgesamt eingehalten wird; es brauchen nicht alle Fahrzeuge gesondert verankert oder festgemacht zu werden.

§ 120

Verbot des Stilliegens

Das Stilliegen ist verboten

- a) in Fahrwasserengen, die mit dem Zeichen A.2., A.3. oder A.4. gekennzeichnet sind, und auf Strecken, die durch das Stilliegen zu Fahrwasserengen werden
- b) an bzw. vor Hafeneinfahrten, Mündungen von Wasserstraßen und Einmündungen von Abzweigungen und Kanälen
- c) in der Fahrlinie von Fähren
- d) im Kurs von Fahrzeugen, der beim An- und Ablegen von Landebrücken, die mit dem Zeichen A.5. gekennzeichnet sind, benutzt wird
- e) unter Brücken und Hochspannungsleitungen, es sei denn, daß die zuständigen Organe dies abweichend von den Vorschriften gestatten
- f) auf Wendepunkten, die mit dem Zeichen E.8. gekennzeichnet sind
- g) in der Nähe von Ufern, an denen mit mechanischen Zugvorrichtungen getreidelt wird
- h) auf der Seite der Strecken, die mit dem Zeichen A.5. gekennzeichnet ist.

§ 121

Verbot des Ankerns

Das Ankern ist auf der Seite der Strecken verboten, die mit dem Zeichen A.6. gekennzeichnet ist.

§ 122

Verbot des Festmachens

(1) Das Festmachen am Ufer ist auf der Seite der Strecken verboten, die mit dem Zeichen A.7. gekennzeichnet ist.

(2) Bäume, Geländer, Maste, Pfähle, Grenzzeichen und ähnliches dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen von Fahrzeugen und Flößen benutzt werden, es sei denn, daß sie ausdrücklich dazu bestimmt sind.

Wache

(1) Auf Fahrzeugen und Flößen, die im Fahrwasser stilliegen, muß ständig eine ausreichende Wache vorhanden sein; die örtlich zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 Abs. 2 können Ausnahmen zulassen.

(2) Am Ufer festgemachte oder außerhalb des Fahrwassers stilliegende Fahrzeuge brauchen nur dann eine Wache zu haben, wenn es die örtlichen Umstände (z. B. Witterungsverhältnisse, Strömungen) erfordern oder die örtlich zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 Abs. 2 es vorschreiben.

ZWEITER TEIL

Besondere Bestimmungen für die Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik*)

Abschnitt I

Bestimmungen für alle Wasserstraßen

§ 124

Allgemeines

(1) Die Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik untergliedern sich in Haupt- und Nebenwasserstraßen. Als Hauptwasserstraßen im Sinne dieser Anordnung gelten

- die Elbe von km 0,0 bis km 566,3
- die Saale unterhalb der Schleuse Halle/Trotha
- der Mittellandkanal von km 258,7 bis km 321,3
sowie der Abstiegskanal Rothensee von km 320,0 R bis km 325,1 R
- die Untere Havel-Wasserstraße von km 0,0 bis km 148,50
- die Potsdamer Havel von km 0,0 bis km 30,00
- der Havelkanal von km 0,0 bis km 34,9
- der Elbe-Havel-Kanal von km 325,63 bis km 381,78
sowie der Niegripper- und der Pareyer Verbindungskanal
- die Havel-Oder-Wasserstraße von km 0,0 bis km 135,31 mit dem Oder-Havel-Kanal, der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße sowie der Schwedter Querfahrt
- die Westoder von km 0,0 bis km 17,1**)
- die Oder von km 542,4 bis km 604,1**)
- der Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal von km 0,0 bis km 12,2
- die Spandauer Havel
- der Westhafenkanal
- der Teltow-Kanal von km 0,0 bis km 37,83
- der Britzer Zweigkanal von km 28,3 bis km 31,7
- die Spree-Oder-Wasserstraße von km 0,0 bis km 130,15
sowie der Seddin-See und der Gosener Kanal
- die Dahme-Wasserstraße von km 0,0 bis km 8,6
- die Müggelspree von km 0,0 bis km 11,8
- die Rüdersdorfer Gewässer von km 0,0 bis km 9,77

*) Der Zweite Teil der BWVO stellt eine Ergänzung des Ersten Teiles der BWVO dar und berücksichtigt die Besonderheiten der Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

**) Für diese Hauptwasserstraßen gelten andere Sonderbestimmungen (s. S. 185 ff.).

- die Obere Havel-Wasserstraße von km 0,0 bis km 23,5
- der Malzer Kanal von km 43,95 bis km 46,9 und
- die Peene.

Als Nebenwasserstraßen im Sinne dieser Anordnung gelten alle übrigen in der Anlage 9 aufgeführten Wasserstraßen.

(2) Wenn an Kreuzungen oder Einmündungen von Wasserstraßen die Zeichen B.8., E.9. oder E.10. der Anlage 7 aufgestellt sind, so bestimmen sie in Übereinstimmung oder auch abweichend von Abs.1 die Haupt- oder Nebenwasserstraßen nur für die Verkehrsregelung gemäß § 99. Die Bestimmungen des Abs.1 bleiben dadurch unberührt.

(3) Das Fahrwasser der Gewässer gemäß Anlage 10 ist entsprechend der darin enthaltenen schematischen Darstellung gekennzeichnet.

§ 125

Bergfahrt

(§ 84)

Als „Bergfahrt“ gilt

auf	die Fahrt in Richtung
dem Mittellandkanal	Magdeburg
dem Elbe-Havel-Kanal	Wusterwitz
dem Pareyer Verbindungskanal	Genthin
dem Niegripper Verbindungskanal	Genthin
dem Oder-Havel-Kanal	Hohensaaten
dem Oder-Spree-Kanal	Eisenhüttenstadt
der Schwedter Querfahrt	Schwedt
den Mecklenburgischen Oberseen	Buchholz.

§ 126

Abmessungen und Tauchtiefen der Fahrzeuge

(§ 7)

Die zulässigen Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, die Höchstzahl der Anhänger der Schleppzüge sowie die zulässigen größten Tauchtiefen für einzelne Wasserstraßen oder Wasserstraßenabschnitte werden — mit Ausnahme der Tauchtiefen, die ständigen Veränderungen unterliegen — in der Anlage 9 bestimmt. Veränderungen der in der Anlage 9 bestimmten und die Festlegung der darin nicht enthaltenen Tauchtiefen werden durch die örtlich zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung festgesetzt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen.

§ 127

Fahrgeschwindigkeiten

(§ 7)

(1) Als zulässige Fahrgeschwindigkeiten gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Geschwindigkeiten:

Wasserstraßen	Höchstfahr- geschwindig- keit km/h	Mindestfahr- geschwindig- keit km/h
1. Hauptwasserstraßen		4
1.1. Seen und seenartige Verbreiterungen	20	
1.2. Flüsse und Ströme — ausgenommen Abschnitt 1.3.	12	
1.3. Elbe	keine Begrenzung	
1.4. Kanäle und kanalisierte Flußstrecken — ausgenommen Abschnitte 1.5., 1.6.	9	
1.5. Berlin-Spandauer-Schiffahrt- kanal zwischen Humboldt- hafen und Schleuse Plötzensee	4	
1.6. Wasserstraßen gemäß § 185 Abs. 1	8	
2. Nebenwasserstraßen		3
2.1. Seen und seenartige Verbreiterungen	20	
2.2. Flüsse	9	
2.3. Kanäle und kanalisierte Flußstrecken	6	

(2) Die in der Tabelle gemäß Abs. 1 aufgeführten Geschwindigkeiten gelten nicht,

- a) wenn durch das Zeichen B.5. gemäß Anlage 7 auf einzelnen Wasserstraßenabschnitten für Fahrzeuge und Verbände etwas anderes bestimmt ist
- b) für treibende Fahrzeuge auf Strecken, auf denen das Treibenlassen erlaubt ist
- c) für Kleinfahrzeuge
- d) in Notfällen (z. B. bei Bergung und Hilfeleistung).

Die Mindestfahrgeschwindigkeiten gelten nicht für einzeln fahrende schwimmende Geräte und Kleinfahrzeuge.

§ 128

Fahrzeugbesatzung

(§ 9)

Soweit die Fahrzeugbesatzung in einem amtlichen Zeugnis festgesetzt ist und diesem entspricht, gilt die Bestimmung des § 9 Abs. 2 als erfüllt.

Schiffspapiere

(§ 11)

Abweichend von den Bestimmungen des § 11 sind auf in der Deutschen Demokratischen Republik beheimateten Fahrzeugen im Inlandverkehr die Dokumente, Zeugnisse, Urkunden, Atteste, Bescheinigungen des Fahrzeuges, seiner Ladung und Besatzung mitzuführen, die nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften gefordert werden. Schubprähme eines Schubverbandes brauchen keine Schiffspapiere mitzuführen; der Eichschein bzw. ein Typeneichschein der Schubprähme muß sich jedoch an Bord des Schubschiffes befinden.

§ 130

Pflichten des Schiffsführers und der Besatzung

(§§ 3, 5)

(1) Der Schiffsführer hat sich vor Antritt der Fahrt über die Bedingungen und Verhältnisse (z. B. Wasserstände, Durchfahrthöhen) der Wasserstraßen, die er befahren will, zu informieren; er hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug mit Fahrtbeginn fahrtüchtig und betriebssicher ist.

(2) Der Schiffsführer muß sich in für die Navigation schwierigen Situationen (z. B. bei der Fahrt durch Fahrwasserengen) an Deck befinden.

(3) Die sichere Führung des Fahrzeuges darf nicht durch Übermüdung des Schiffsführers und der Besatzungsmitglieder beeinträchtigt werden. Der Schiffsführer und die Besatzungsmitglieder dürfen bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol oder anderen die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mitteln stehen.

§ 131

Wahrschauer

(1) Kann nicht gewährleistet werden, daß vom Steuerstand eines Fahrzeuges

- nach allen Seiten genügend Sicht ist
oder
- die Schallzeichen anderer Fahrzeuge deutlich wahrzunehmen sind, so muß an geeigneter Stelle des Fahrzeuges ein Wahrschauer eingesetzt werden.

(2) Auf Schubverbänden mit einer Länge von mehr als 100 m ist

- im Bereich von Fahrwasserengen, scharfen Fahrwasserkrümmungen und an schwierigen bzw. unübersichtlichen Stellen
- auf Wasserstraßen mit starkem Sportbootverkehr und
- bei unsichtigem Wetter

ein Wahrschauer an der Spitze des Schubverbandes einzusetzen.

(3) Der Wahrschauer muß mit dem Schiffs- bzw. Verbandsführer über eine Sprechanlage in Verbindung stehen oder sich in dessen Sicht- oder Hörweite befinden, so daß eine gute Verständigung zwischen ihnen gewährleistet ist.

§ 132

Ankerführung

(§§ 13, 31)

(1) Während der Fahrt müssen die Anker der Fahrzeuge unter Beachtung der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 stets verwendungsbereit gehalten werden.

(2) Auf Kanälen sind mit Antritt der Fahrt

- Buganker binnenbords zu nehmen,
- Heckanker nach Möglichkeit bis über den Wasserspiegel einzuholen und mit Kette oder Trosse zu sichern,
- Ankertrossen und -ketten einzuholen.

(3) Auf Flüssen und Strömen dürfen – soweit nicht für einzelne Wasserstraßen etwas anderes vorgeschrieben ist – die Anker von Anhängen in Schleppzügen außenbords nur wie folgt angebracht sein:

- für die Bergfahrt
die Buganker des ersten Anhangs und die Heckanker des letzten Anhangs. Beträgt der Abstand zwischen den einzelnen Fahrzeugen mindestens 20 m, können die Anker aller Anhänge außenbords angebracht sein
- für die Talfahrt
die Heckanker und der schwerste Buganker jedes Anhangs.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für Klippanker, wenn sie in die Ankerklüsen gezogen dicht an der Bordwand anliegen.

§ 133

Lichterführung der Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

(§§ 32, 33, 36, 37, 39)

Auf Kanälen darf das Topplicht gemäß § 39 Abs. 2 Buchst. a bis zu 0,50 m tiefer gesetzt und die Abstände zwischen den Topplichtern gemäß § 40 Absätze 2 und 3 bis auf 0,50 m verringert werden.

§ 134

Zeichen und Lichter der Fahrzeuge mit Stoßboot

(§§ 32, 39, 61)

(1) Fahrzeuge mit Stoßboot müssen während der Fahrt

- bei Tag den schwarzen Kegel gemäß § 61 Abs. 1
- bei Nacht die Fahrtlichter gemäß § 39 führen.

(2) Stoßboote, die über die Breite des zu stoßenden Fahrzeuges hinausragen, müssen an ihrer Außenseite ein weißes gewöhnliches Licht führen.

§ 135

Zusätzliche Kennzeichen der Fahrzeuge

(§§ 27, 29, 30)

Zusätzlich zu der Kennzeichnung gemäß § 27 müssen an

- a) Fahrzeugen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — bei der Fahrt durch Schleusen Länge und Breite der Fahrzeuge an beiden Seiten gut sichtbar angegeben sein
- b) Schubprähmen, die in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, an beiden Außenseiten der Lukensüls angegeben sein
 - Schiffsklasse
 - Termin der nächsten Zwischenrevision
 - Termin der nächsten Landrevision
 - zuständige Betriebsstelle.

§ 136

Beladung über die Längsseiten hinaus

(§ 13)

Die Ladung darf nicht über die Bordwände der Fahrzeuge hinausragen. Die Gangborde der Fahrzeuge müssen frei bleiben, die Pumpenschächte zugänglich und die Pumpen jederzeit einsatzbereit sein.

§ 137

Schutz der Anlagen in und an Wasserstraßen

(§ 15)

(1) An Brücken und anderen Bauwerken in und an den Wasserstraßen dürfen eisenbeschlagene Stangen, Staken und ähnliche Geräte nicht verwendet werden. Das Berühren der Schiffswände mit dem Bauwerk muß durch Verwendung von Fendern gemildert werden. Das Festmachen oder Aufrichten von Fahrzeugen an solchen Bauwerken und ihren Einrichtungen sowie das Aufrichten an Dalben und Pfählen ist — soweit sie nicht dafür vorgesehen sind — verboten.

(2) Es ist verboten, Buhnen, Deckwerke, Böschungen, Leinpfade und andere wasserbauliche Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen (z. B. durch Verlagerung von Steinen, Graben von Löchern, Einschlagen oder Festlegen von Pfählen, Eisenstangen oder Ankern).

(3) Auf dem Leinpfad, den Deichen und Uferböschungen darf niemand unbefugt fahren, reiten oder Vieh treiben oder weiden lassen. Deich- und Uferböschungen dürfen nicht zum Rodeln benutzt werden.

Schutz der Wasserstraßen vor Verunreinigungen

(§ 16)

Sind feste Gegenstände, Flüssigkeiten oder sonstige Stoffe — die geeignet sind, die Schifffahrt oder andere Benutzer und Nutzer der Wasserstraße zu behindern oder zu gefährden — unbeabsichtigt frei geworden oder besteht die Gefahr, daß sie frei werden, so muß der Schiffsführer dies dem nächst erreichbaren zuständigen Aufsichtsorgan gemäß § 205 unverzüglich melden.

§ 139

Räumungspflicht

(§§ 13, 16, 18, 19)

(1) Zur Beseitigung stillgelegter, festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge sowie in der Wasserstraße verlorener Gegenstände sind die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer verpflichtet. Die örtlich zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung können die Beseitigung auf Kosten des Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzers vornehmen, wenn dieser einer Aufforderung zur Beseitigung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. Von der Aufforderung kann abgesehen werden, wenn die sofortige Beseitigung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs erforderlich ist.

(2) Die örtlich zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung können auf Antrag stillgelegten Fahrzeugen befristet einen Liegeplatz zuweisen.

§ 140

Schleppen und Schieben

(§§ 2, 23, 40, 60)

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die ihrer Bauart nach zum Befördern von Fahrgästen oder zum Transport von Gütern bestimmt sind, dürfen — außer im Falle der Bergung oder bei Hilfeleistung in Notfällen — nur zum Schleppen verwendet werden, wenn dies im Klasse-Attest zugelassen ist und die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Ein Schubverband darf andere Fahrzeuge nur dann schleppen, wenn die Gesamtlänge des Schubverbandes nicht mehr als 100 m beträgt und alle Schubprähme in Linie voraus geschoben werden. Ein schleppender Schubverband muß während der Fahrt

- bei Tag den gelben Zylinder gemäß § 60 Abs. 2
- bei Nacht die Lichter gemäß § 40 Abs. 2 führen.

(3) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die sich als Vorspann an der Spitze eines Schubverbandes befinden, müssen während der Fahrt die Zeichen gemäß Abs. 2 führen.

(4) Fahrzeuge, die durch Stoß- oder Ziehboote fortbewegt werden, dürfen andere Fahrzeuge nicht schleppen.

(5) Das Schleppen von schwimmenden Anlagen oder von schwimmenden Geräten gemeinsam mit anderen Fahrzeugen ist nur mit Genehmigung des örtlich zuständigen Organs der Wasserstraßenverwaltung gestattet.

(6) Auf Kanälen und kanalisierten Flußstrecken dürfen die Schlepptrossen zum ersten Anhang nicht länger als 100 m, die der weiteren Anhänge nicht länger als der jeweilige Anhang sein, soweit nicht für einzelne Bereiche etwas anderes vorgeschrieben ist. Kein Fahrzeug des Schleppzuges darf am Vorschiff Kranbalken oder Bugspriet führen.

(7) Schubprähme dürfen außerhalb eines Schubverbandes nur auf kurzen Strecken bei der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schubverbandes von anderen Fahrzeugen längsseits gekuppelt fortbewegt werden. Das Schleppen der Schubprähme ist nicht gestattet.

(8) Fahrzeuge, die nicht zum Schieben gebaut oder eingerichtet sind, dürfen in einem Schubverband nur längsseits gekuppelt mitgeführt werden.

§ 141

Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges

(§§ 32, 36)

(1) Das schleppende Fahrzeug muß durch Glockenschläge ankündigen, daß es sich in Fahrt setzt, anhält oder das Abwerfen von Anhängen verlangt. Glockenschläge dürfen auch zur anderweitigen Verständigung innerhalb des Schleppzuges gegeben werden.

(2) Reicht die Glocke zur Verständigung nicht aus, so dürfen in dringenden Fällen Schallzeichen mit der Pfeife oder einem gleichwertigen Schallgerät gegeben werden, vorausgesetzt, daß sie bei nicht zum Schleppzug gehörenden Fahrzeugen zu keiner Verwechslung führen.

(3) Die Anhänge verständigen sich mit dem schleppenden Fahrzeug bei Tag mittels einer Flagge, die an einem Mast oder Flaggenstock geführt wird. Diese Zeichen bedeuten

- a) im Topp geführt
daß das schleppende Fahrzeug mit voller Kraft fahren kann
- b) auf halbmast gesetzt
daß das schleppende Fahrzeug nur mit halber Kraft fahren soll
- c) niedergeholt
daß das schleppende Fahrzeug sofort seine Maschinen stoppen soll.
Dieses Zeichen darf nur in dringenden Fällen gegeben werden.

Bei Nacht verständigen sich

- a) Anhänge mit Mast mittels des Topplichts wie nach Buchstaben a bis c. Das nach Buchst. c niedergeholte Licht muß sichtbar bleiben
- b) Anhänge ohne Mast durch Auf- und Abbewegen eines weißen Lichts, um anzuzeigen, daß das schleppende Fahrzeug mit voller Kraft fahren kann
durch Hin- und Herschwenken eines weißen Lichts, um anzuzeigen, daß das schleppende Fahrzeug sofort seine Maschine stoppen soll.

Anhänge ohne Mast können sich mit dem schleppenden Fahrzeug auch durch andere Sichtzeichen oder durch Zuruf verständigen.

(4) Zeichen, die von einem Anhang gegeben werden, müssen sofort von den anderen Anhängen zum schleppenden Fahrzeug weitergegeben werden.

(5) Bei der Abfahrt des Schleppzuges darf ein Anhang die Flagge oder das Licht erst setzen, nachdem der dahinter liegende Anhang dies getan hat.

§ 142

Treibenlassen von Fahrzeugen

(§ 102)

(1) Das Treibenlassen ist nur auf Flüssen und Strömen gestattet, soweit in den Sonderbestimmungen für einzelne Wasserstraßen nichts anderes bestimmt ist.*)

(2) Auf Kanälen und kanalisierten Flußstrecken ist das Treibenlassen von Fahrzeugen nur

- beim An- und Ablegen
- beim Aufnehmen von Fahrzeugen in Verbände
- beim Herauslösen von Fahrzeugen aus Verbänden und
- für Kleinfahrzeuge

gestattet, wenn dies ohne Gefahr für die Schifffahrt möglich ist.

§ 143

Unübersichtliche Stellen

An unübersichtlichen Stellen müssen Talfahrer ihre Geschwindigkeit so lange vermindern, bis zu erkennen ist, daß die Strecke auf eine ausreichende Entfernung frei und eine Kollision mit anderen Fahrzeugen ausgeschlossen ist.

§ 144

Laden, Löschen und Leichtern

Das Laden, Löschen oder Leichtern außerhalb der Häfen, Lade- und Löschplätze ist nur mit Genehmigung der örtlich zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung gestattet.

§ 145

Fahrtrouten und Feierabendplätze

Die Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen kann für bestimmte Fahrzeuge besondere Fahrtrouten und Feierabendplätze festlegen.

*) Siehe § 164 (Elbe)

Liegeordnung

(§§ 118—122)

(1) Sofern weiße runde Scheiben mit schwarzen Zahlen (Landmarken) am Ufer aufgestellt sind, dürfen Fahrzeuge und Flöße nur die in Metern angegebene Breite, vom Ufer aus gemessen, belegen. Fahrzeugen mit Maschinenantrieb muß auf Verlangen die Fahrwasserseite eingeräumt werden. Fahrzeuge mit geringerem Tiefgang sollen an der Uferseite liegen.

(2) Auf Kanälen gilt außerdem folgendes:

- a) das Stilliegen ist nur an den von den örtlich zuständigen Organen der Wasserstraßenverwaltung allgemein zugelassenen oder besonders zugewiesenen Liegeplätzen gestattet
- b) der Liegeplatz ist nach Möglichkeit in Fahrtrichtung rechts zu wählen. Die Fahrzeuge sind bis zum Ende des Liegeplatzes vorzuziehen und dicht aufgeschlossen zu halten.

(3) Fahrzeuge, die im Eis festliegen, müssen freigeest werden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können erforderlichenfalls durch besondere Liegeordnungen erweitert oder eingeschränkt werden.

Schleusen

(§§ 111, 112)

(1) Fahrzeuge, die sich einer Schleuse nähern, können ihre Absicht, die Schleuse zu durchfahren, mit „einem langen Ton“ zu erkennen geben. Sind mehrere unterschiedlich große Schleusenkammern vorhanden und wollen sie die größere davon durchfahren, so müssen sie „zwei lange Töne“ geben.

(2) Haltende Fahrzeuge und Flöße dürfen das Fahrwasser nicht sperren und müssen so weit aufschließen, daß sie unverzüglich nach dem Zeichen zur Einfahrt in die Schleuse einfahren können. Verbände dürfen nur nebeneinander liegen, wenn dies von der Schleusenaufsicht ausdrücklich gestattet ist. Anlegestellen von Fähren und Fahrgastschiffen müssen freigehalten werden.

(3) Im Schleusenbereich ist es verboten,

- a) ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht zu laden, zu löschen oder Fahrgäste ein- bzw. aussteigen zu lassen
- b) eigenmächtig die Betriebseinrichtungen zu bedienen und
- c) die Anlagen unbefugt zu betreten.

Zum Schleusenbereich gehören — soweit er durch entsprechende Schilder nicht näher bezeichnet ist — neben den Schleusenanlagen die Wasserflächen ober- und unterhalb der Schleuse bis zum Ende der Festmachereinrichtungen. Fahrzeuge und Flöße, die nicht zur Schleusung anstehen, dürfen im Schleusenbereich nur mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht stilliegen oder übernachten.

(4) Sind mehrere Schleusenkammern vorhanden, so müssen die Fahrzeuge und Flöße an der ihnen zugewiesenen Schleusenkammer vorlegen. Die Wei-

sung hierzu wird erforderlichenfalls bei Tag und bei Nacht durch besondere Richtungsweiser gegeben, die aus zwei weißen Lichtern nebeneinander bestehen. Die Zeichen der Richtungsweiser bedeuten:

- linkes Licht ununterbrochen, rechtes Licht blinkend rechte Schleusenkammer benutzen;
- rechtes Licht ununterbrochen, linkes Licht blinkend linke Schleusenkammer benutzen;
- beide Lichter ununterbrochen bis zur Einweisung warten;
- beide Lichter blinkend beide Schleusenkammern benutzbar.

Fahrzeuge und Flöße, die wegen ihrer Abmessungen nur eine bestimmte Schleusenkammer benutzen können, müssen vor dem Richtungsweiser warten, bis ihnen diese Kammer zugewiesen wird.

(5) Vor der Einfahrt in die Schleuse müssen

- die Schlepptrossen kurz geholt,
- überhängende Ausrüstungsteile (wie Bordkräne, Bootsriemen, Bugkronanker, Ketten, Tauwerk) binnenbords genommen,
- Gierbretter (Schwerter), Bugklippanker und Heckanker hochgenommen,
- Segel geborgen und
- Masten und Schornsteine erforderlichenfalls gelegt werden.

Beschädigte Fahrzeuge sind der Schleusenaufsicht zu melden. Fahrzeuge und Flöße, die auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit sind, werden so lange zurückgestellt, bis sie ihre Vorbereitungen beendet haben.

(6) Während der Fahrt durch die Schleuse muß die Decksmannschaft vollzählig an Deck sein, soweit sie nicht für das Ausbringen der Haltetaue und Trossen an Land gehen muß bzw. mit dem Durchbringen, Verholen oder Festmachen aus dem Schubverband abgekuppelter Schubprähme beschäftigt ist. Aus einem Schubverband abgekuppelte Schubprähme müssen während des Schleusens mit mindestens einer schiffahrtskundigen Person im Alter von mindestens 18 Jahren besetzt sein.

(7) Alle Fahrzeuge und Flöße müssen so weit in die Schleusenkammer einfahren und sich in ihrer Längsachse parallel zu den Kammerwänden so hinlegen, daß die nachfolgenden Fahrzeuge bei der Einfahrt und in der Ausnutzung der Schleusenkammer nicht behindert werden. Insbesondere muß das letzte vom Oberwasser her einfahrende Fahrzeug so weit vorfahren, daß es beim Leeren der Schleuse nicht auf den Dremmel aufsetzen kann. Zum Festlegen sind nur die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Poller, Ringe, Kreuze) zu benutzen. Die Antriebsmaschinen der Fahrzeuge sind auf Verlangen abzustellen; sie dürfen jedoch während des Schleusungsvorganges nicht benutzt werden, es sei denn, daß dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich wird. In den Schleusenkammern dürfen Fahrzeuge bzw. Flöße nicht liegen bleiben oder übernachten.

(8) Mit der Ausfahrt aus der Schleuse darf erst begonnen werden, nachdem die Ausfahrt freigegeben ist. Soweit nicht die Sichtzeichen gemäß § 111 Abs. 7 gegeben werden, bedeuten

- ein rotes festes Licht:
Ausfahrt gesperrt
- ein grünes festes Licht:
Ausfahrt frei.

Schleppzüge dürfen nur mit kurzen Trossen zwischen den Fahrzeugen ausfahren. Zu Berg ausfahrende Fahrzeuge und Flöße dürfen nicht an den für die Talschiffahrt, zu Tal ausfahrende nicht an den für die Bergschiffahrt bestimmten Warteplätzen anlegen.

(9) Die Führer von Fahrzeugen, deren Fahrt bei der nächsten Schleuse angemeldet ist, die aber nicht die Fahrt zur nächsten Schleuse ohne Aufenthalt fortsetzen, sondern unterwegs laden oder entladen wollen, und die Führer der Fahrzeuge bzw. Verbände, die bis zur nächsten Schleuse Fahrzeuge aufnehmen oder Fahrzeuge abwerfen wollen, müssen dies der Schleusenaufsicht bei der Abfertigung anzeigen.

(10) Unbeschadet der Bestimmungen des § 112 Buchst. b haben vor allen übrigen Fahrzeugen den Vorrang auf Schleusung außer der Reihe Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz, schwerbeschädigte Fahrzeuge und Fahrzeuge der Aufsichtsorgane. Auf Verlangen werden vorrangig in nachstehender Reihenfolge vor anderen als den vorstehend genannten Fahrzeugen geschleust

- a) fahrplanmäßig verkehrende Fahrgastschiffe, soweit hierfür die Genehmigung der örtlich zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 vorliegt,
- b) Fahrzeuge, die gemäß § 66 mit einem roten Wimpel gekennzeichnet sind,
- c) Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben und mindestens 1 Stunde zur Schleusung vorangemeldet sind.

Fahrzeuge ohne Schleusenvorrang brauchen an jeder Schleuse nur einmal eine Vorschleusung von Fahrzeugen nach Buchstaben b und c zu dulden.

(11) Es wird im allgemeinen nur während der festgesetzten Schleusenbetriebszeiten geschleust. Diese werden bekanntgemacht. Schleusungen außerhalb der Betriebszeiten werden nur ausgeführt, wenn die Betriebsverhältnisse es gestatten. Schleusungen außerhalb der Schleusenbetriebszeiten müssen rechtzeitig, spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Schleusenbetriebszeit (auch durch Fernsprecher) angemeldet werden.

Dabei sind anzugeben

- a) der Name und der Wohnort des Anmeldenden und des Schiffsführers
- b) der Name oder die Bezeichnung des Fahrzeuges sowie bei Verbänden die Zahl und die Art der mitgeführten Fahrzeuge
- c) die Schleusen, die durchfahren werden sollen
- d) der Zeitpunkt des Eintreffens an den Schleusen.

Die Anmeldung wird hinfällig, wenn der angegebene Zeitpunkt des Eintreffens um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird. Falls eine angemeldete Fahrt nicht angetreten oder abgebrochen wird, so sind unverzüglich alle noch nicht durchfahrenen Schleusen zu benachrichtigen, deren Durchfahren angemeldet war.

(12) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 11 sowie die der §§ 111 und 112 gelten für Hebewerke entsprechend.

§ 148

Fahrt durch Wehröffnungen und Sicherheitstore

(§§ 107, 110)

(1) Ergänzend zu § 110 müssen für die Fahrt durch Wehröffnungen treibende Fahrzeuge oberhalb eines Wehres in Höhe der mit der Aufschrift „Umhalten!“ versehenen Tafel umhalten und sich rückwärts durch die Wehröffnung sacken lassen.

(2) Das Stilliegen von Fahrzeugen im Bereich von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb der Sicherheitstore ist nicht gestattet.

§ 149

Transport gefährlicher Güter

(1) Als gefährliche Güter im Sinne der Bestimmungen der §§ 149 bis 154 und 184 gelten die in den Anlagen 4 und 5 aufgeführten feuergefährlichen Stoffe und Explosivstoffe.

(2) Als Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern gelten Fahrzeuge, die

- gefährliche Güter gemäß Abs. 1 geladen haben
- Ladungsbehälter geladen haben, die gefährliche Güter gemäß Anlage 4 enthielten und nicht entgast sind
- gefährliche Güter gemäß Anlage 4 geladen hatten und nicht entgast sind (Tankfahrzeuge).

(3) Auf Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern sind die Bescheinigungen und Begleitpapiere für den Transport gefährlicher Güter nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften mitzuführen.

(4) Die Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt kann den Transport gefährlicher Güter auf bestimmten Wasserstraßen oder Wasserstraßenabschnitten untersagen oder von der Erteilung einer Genehmigung abhängig machen. Die Genehmigung kann mit Auflagen (z. B. Erfüllung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen, Begleitung durch Sicherungsfahrzeuge) verbunden werden.

(5) Die Pflicht zur Einholung einer Erlaubnis bzw. Genehmigung für den Transport gefährlicher Güter nach anderen Rechtsvorschriften wird durch die Bestimmungen des Abs. 4 nicht berührt.

§ 150

Regeln für die Fahrt der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern

(1) Fahrzeuge, die gefährliche Güter – mit Ausnahme von flüssigen Brennstoffen mit einem Flammpunkt über 55 °C – geladen haben, dürfen

nur einzeln fahren oder einzeln geschleppt werden. Schubverbände mit diesem Ladungsgut dürfen nicht länger als 92 m sein.

(2) Tankfahrzeuge, deren Ladungsgut einen Flammpunkt über 55 °C hat, dürfen in Verbänden wie andere Fahrzeuge mitgeführt werden; es dürfen sich jedoch nicht mehr als 2 solcher Fahrzeuge in einem Verband befinden. Schubverbände mit diesem Ladungsgut dürfen nicht länger als 123 m sein.

(3) Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb mit gefährlichen Gütern dürfen nur von dafür zugelassenen Fahrzeugen mit Motorenantrieb fortbewegt werden.

§ 151

Stilliegen der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern

(1) Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern dürfen nur an den entsprechend gekennzeichneten Stellen der Liegeplätze stilliegen. Ist das Stilliegen an anderen Stellen aus zwingenden Gründen erforderlich, soll dies nur

- a) an den talwärts liegenden Enden von Liegeplätzen
- b) in einem Abstand von 200 m zu Brücken, Betrieben oder Einzelgebäuden oder
- c) in einem Abstand von 400 m unterhalb bzw. 1 000 m oberhalb zu geschlossenen Ansiedlungen

erfolgen.

(2) Auf stillliegenden Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist auf der Seite, auf der Verbindung zum Land oder zu anderen Fahrzeugen besteht, das Zeichen gemäß Bild 44 und, wenn es auf Grund der besonderen Gefährlichkeit des Ladungsgutes erforderlich wird, das Zeichen gemäß Bild 43 zu setzen.

(3) Auf jedem stillliegenden Fahrzeug mit gefährlichen Gütern muß sich ständig eine Wache befinden.

§ 152

Verhalten auf und gegenüber Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern

(1) Die Schiffsführer von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern haben entsprechend der Art und Gefährlichkeit des Ladungsgutes die notwendige Sorgfalt bei der Be- und Entladung sowie während der Fahrt und des Stilliegens des Fahrzeuges walten zu lassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung auszuschließen.

(2) Die Schiffsführer anderer Fahrzeuge haben bei der Vorbeifahrt an Fahrzeugen, die gemäß §§ 45, 46, 52, 53, 62, 63, 67 oder 68 gekennzeichnet sind, alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um diese Fahrzeuge nicht zu gefährden; insbesondere sind Maßnahmen zur Verhütung von Funkenflug durchzuführen. Beim Stilliegen muß nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 100 m zu stillliegenden Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern eingehalten werden.

(3) In der Nähe von Stellen, an denen sich ein Fahrzeug mit gefährlichen Gütern befindet (z. B. an Grenzübergangsstellen, im Schleusenbereich, an Liege- und Koppelstellen), ist

- das Rauchen
- der Umgang mit Feuer oder offenem Licht
- das Schüren und Beschicken von Feuerstätten sowie
- die Durchführung von Arbeiten, die Funkenflug verursachen können, verboten.

(4) Auf Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern – mit Ausnahme in den dafür zugelassenen Räumen – ist das Rauchen verboten.

(5) Sicherungsfahrzeuge, die Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern auf den Wasserstraßen begleiten, führen das blaue Taktlicht gemäß § 75 und den blauen Kegel gemäß § 62 Abs.1 bzw. den roten Kegel gemäß § 63 Abs.1. Sie können anderen Fahrzeugen die Annäherung eines Fahrzeuges mit gefährlichen Gütern erforderlichenfalls mit einem Dreiklangsignal, einer Sirene oder Alarmglocke als Warnzeichen anzeigen.

(6) Andere in Fahrt befindliche Fahrzeuge haben eine ungehinderte Vorbeifahrt der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern zu ermöglichen; sie haben erforderlichenfalls das Fahrwasser freizumachen. Das Kreuzen des Kurses zwischen den begleitenden Sicherungsfahrzeugen und Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist verboten.

§ 153

Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern im Bereich von Schleusen

(1) Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern gemäß § 150 Abs.1 müssen bei der Einfahrt in den Schleusenbereich zusätzlich führen

- bei Nacht

ein zweites blaues gewöhnliches Licht etwa 1 m über oder unter dem blauen Licht gemäß § 45

- bei Tag

einen zweiten blauen Kegel etwa 1 m über oder unter dem blauen Kegel gemäß § 62.

(2) Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern gemäß § 150 Abs.1 dürfen nur einzeln und gegebenenfalls nur mit den sie fortbewegenden Fahrzeugen (z. B. Schlepper, Schubschiff) geschleust werden.

(3) Tankfahrzeuge, deren Ladungsgut einen Flammpunkt über 55 °C hat, dürfen nicht mit besetzten Fahrgastschiffen und Sportbooten gemeinsam geschleust werden.

(4) Bis zur Freigabe der Einfahrt in die Schleuse müssen Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern nach Möglichkeit einen Abstand von 100 m zu anderen vor ihnen im Rang liegenden Fahrzeugen halten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern im Bereich von Hebewerken entsprechend.

§ 154

Entgasen von Tankschiffen oder Ladungsbehältern

(1) Tankschiffe oder Ladungsbehälter, die entgast oder mit Inertgas gefüllt sind, müssen dies durch ein Gasfreiheitszeugnis nachweisen.

(2) Entgasungsstellen müssen, wenn sie in Betrieb sind, bei Tag den blauen Kegel gemäß § 62, bei Nacht ein gewöhnliches blaues Licht gemäß § 52 so setzen, daß es von allen Seiten gut sichtbar ist.

§ 155

Fahrgastschiffahrt

(1) Fahrgastschiffe dürfen zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen nur an den dafür bestimmten Anlegestellen anlegen.

(2) Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt sind von anderen Fahrzeugen unverzüglich freizumachen, wenn Fahrgastschiffe anlegen wollen.

(3) Fahrzeuge dürfen an den Anlegestellen nur so lange liegenbleiben, wie dies zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste sowie zum Laden und Löschen von Gütern notwendig ist. Längeres Liegen ist nur gestattet, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

(4) Es ist verboten, Fahrgäste über andere längsseits liegende Schiffe ein- oder aussteigen zu lassen.

(5) Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren; sie dürfen weder schleppen noch geschleppt werden. Das gilt nicht bei Bergung und Hilfeleistung in Notfällen.

(6) Jeder Fahrgastschiffahrtsbetrieb muß den Fahrplan seiner Fahrgastschiffe so gestalten oder auf Verlangen der örtlich zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung so ändern, daß Verkehrsstörungen an den Anlegestellen vermieden werden. Fahrpläne für Strecken, auf denen Schleusen oder Hebewerke zu durchfahren sind, müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fahrten diesen Organen bekanntgegeben werden.

§ 156

Floßfahrt

Die Floßfahrt ist auf allen Wasserstraßen nur mit vorheriger Zustimmung der örtlich zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung gestattet, die für diese Fahrt die Bedingungen und Auflagen festlegt. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf die Floßfahrt entsprechend anzuwenden.

§ 157

Badeverbot

(1) Das Baden und Schwimmen sind verboten

- a) von 100 m ober- bis 100 m unterhalb von Brücken, Hafeneinfahrten, Werften und Grenzübergangsstellen

- b) im Bereich von Schleusen und Wehren
- c) an Anlegestellen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Häfen
- d) in unmittelbarer Nähe stillliegender Fahrzeuge und im Arbeitsbereich schwimmender Geräte
- e) im Kurs von Fahrzeugen
- f) an den durch Verbotstafeln gekennzeichneten Stellen.

(2) Vorschriften, die das Baden an anderen als den in Abs. 1 genannten Stellen einschränken oder verbieten, bleiben hiervon unberührt.

(3) Badende und schwimmende Personen müssen sich so verhalten, daß in Fahrt befindliche Fahrzeuge nicht behindert werden.

§ 158

Regeln für den Wassersport

Unter Berücksichtigung der Anordnung über den Verkehr mit Sportbooten – Sportbootanordnung – (Sonderdruck Nr. 730 des Gesetzblattes) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 dieser Anordnung ist von der Schifffahrt im Verhältnis zum Sportbootverkehr folgendes zu beachten:

1. Sportboote müssen
 - auf Kanälen sowie an engen und unübersichtlichen Stellen grundsätzlich rechts fahren
 - sich möglichst außerhalb des für die Schifffahrt vorbehaltenen Fahrwassers und in angemessenem Abstand gegenüber Fahrzeugen und Flößen halten
 - Fahrzeugen und Flößen den für deren Kurs und Manöver notwendigen Raum lassen
 - beim Überqueren des Fahrwassers den kürzesten Weg benutzen und beim Kreuzen des Kurses von Fahrzeugen einen Abstand von mindestens 100 m zu diesen einhalten.
2. Bei der Fahrt durch Brücken, an engen und unübersichtlichen Stellen sowie im Bereich von Schleusen haben Fahrzeuge gegenüber Sportbooten den Vorrang.
3. Sportboote führen folgende Lichter:
 - a) Sportboote mit Maschinenantrieb
 - als Topplicht ein weißes Licht, das über einen Bogen des Horizonts von 225° sichtbar ist, und zwar 112°30' von vorn nach jeder Seite. Das Topplicht kann auf gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt sein, wenn es mindestens 1 m vor den Seitenlichtern angeordnet ist
 - als Seitenlicht an Steuerbord ein grünes Licht und an Backbord ein rotes Licht, beide über einen Bogen des Horizonts von 112°30' von vorn sichtbar. Statt der Seitenlichter kann eine doppelarbige grün-rote Laterne am Bug gesetzt sein. Das Topplicht ist dann mindestens 1 m höher als die doppelarbige Laterne zu setzen

- als Hecklicht ein weißes Licht, das über einen Bogen des Horizonts von 135° sichtbar ist, und zwar $67^\circ 30'$ von hinten nach jeder Seite
- b) Sportboote, die nur unter Segel fahren
 - Seiten- und Hecklichter gemäß Buchst. a; statt der Seitenlichter kann die doppelfarbige grün-rote Laterne gemäß Buchst. a gesetzt sein. Sie führen keine Topplichter.
- c) Ruder- und Paddelboote
 - ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht.
- 4. Sportsegelboote, die durch gesetzte Segel und zusätzlich durch Hilfsmaschinenantrieb fortbewegt werden, führen bei Tag einen von vorn und den Seiten gut sichtbaren schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten.
- 5. Wasserflächen, die durch eine blaue Tafel mit der Aufschrift „Ski“ gekennzeichnet oder mit gelben Bojen mit der Aufschrift „Ski“ abgegrenzt sind, dürfen durch Fahrzeuge und Flöße nicht befahren werden, wenn an diesen Wasserflächen ein gelber Ball gesetzt ist.

§ 159

Besondere Veranstaltungen

Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerk und andere Veranstaltungen auf den Wasserstraßen bedürfen der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei.

§ 160

Besondere Bestimmungen für Grenzgewässer

- (1) In den Grenzgewässern ist die Benutzung von Beibooten – mit Ausnahme bei Bergung und Hilfeleistung in Notfällen – nicht gestattet.
- (2) In den Grenzgewässern dürfen – abweichend von den Bestimmungen des § 36 Abs. 2 – nur Zeichen und Lichter verwendet werden, die durch die Bestimmungen dieser Anordnung vorgesehen sind.

§ 161

Einstellung der Schifffahrt

(§ 105)

- (1) Die zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung können bei extremen Wasserständen, Vereisung, baulichen Maßnahmen oder aus anderen zwingenden Gründen
 - die Einstellung der Schifffahrt
 - die Einstellung der regelmäßigen Schifffahrt
 - die Schifffahrtssperre
 für einzelne Wasserstraßen oder Wasserstraßenabschnitte verfügen.

(2) Durch die Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschiffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen wird

- a) die Einstellung der Schifffahrt verfügt, wenn der Schiffsverkehr mit erhöhter Gefahr verbunden oder die Funktionsfähigkeit der Wasserstraßen nicht mehr gewährleistet ist
- b) die Einstellung der regelmäßigen Schifffahrt verfügt, wenn der Schiffsverkehr durch erschwerte Bedingungen (z. B. Eisgang, Niedrigwasser) behindert ist.

(3) Durch die örtlich zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung wird die Schifffahrtssperre verfügt, wenn der Schiffsverkehr nur

- auf kurzen Wasserstraßenabschnitten oder
- für einen geringen Zeitraum oder
- für eine bestimmte Fahrtrichtung

aus Sicherheitsgründen (z. B. bei Havarien, Unfällen, Ausfall von wasserbaulichen Anlagen, sportlichen oder anderen Veranstaltungen) unterbrochen werden muß.

(4) Ist die Einstellung der Schifffahrt gemäß Abs. 2 Buchst. a verfügt, so ist allen Fahrzeugen das Befahren der betreffenden Wasserstraße bzw. des Wasserstraßenabschnittes verboten.

(5) Bei Schifffahrtssperren gemäß Abs. 3 ist allen Fahrzeugen das Befahren der gesperrten Wasserstraße bzw. des Wasserstraßenabschnittes verboten. An einer Sperrstelle ankommende Fahrzeuge müssen so halten, daß nachfolgende Fahrzeuge die Sperrzeichen wahrnehmen können; ist das nicht möglich oder unter den gegebenen Umständen unzureichend, haben sie die nachfolgenden Fahrzeuge in geeigneter Weise von der Schifffahrtssperre in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Einstellung der Schifffahrt und die Einstellung der regelmäßigen Schifffahrt bzw. die Aufhebung der Einstellung wird in geeigneter Weise amtlich bekanntgemacht. Schifffahrtssperren werden durch die Zeichen A.1. gemäß § 105 bekanntgemacht.

(7) Die örtlich zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung können auf Antrag abweichend von Abs. 4 bestimmten Fahrzeugen das Befahren der betreffenden Wasserstraße bzw. des Wasserstraßenabschnittes gestatten, wenn durch die Umstände, die zur Einstellung der Schifffahrt führten, keine erhöhte Gefahr für das Fahrzeug besteht und die Sicherheit der Wasserstraße oder deren Einrichtung dadurch nicht gefährdet wird.

§ 162

Fischfanggeräte; Fischen mit der Elektrozeese

(§§ 57, 70)

(1) Fischfanggeräte und Einrichtungen, die zu ihrer Befestigung oder Verankerung dienen, müssen durch Pfähle oder sonstige geeignete Vorrichtungen, die mindestens 1 m aus dem Wasser herausragen, kenntlich gemacht sein.

(2) Fischfanggeräte, die sich in der Nähe des Fahrwassers befinden, müssen bei Nacht — auch wenn ein Fischereifahrzeug nicht in unmittelbarer Nähe liegt — gemäß § 57 gekennzeichnet sein.

(3) Die Lichter gemäß Abs. 2 brauchen nicht gesetzt zu werden, wenn die Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen zur Kennzeichnung der Fischfanggeräte mit weiß reflektierendem Material versehen sind.

(4) Reichen Fischfanggeräte in das Fahrwasser hinein, so müssen sie bei Nacht von allen Seiten sichtbar

- an der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, durch ein weißes gewöhnliches Licht und
- an der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, durch ein rotes Licht — auf gleicher Höhe wie das weiße Licht und in einem seitlichen Abstand von 1 m zu diesem — gekennzeichnet sein.

(5) Fischereifahrzeuge, die mit der Elektrozeese fischen, müssen auf einem Schleppboot eine gelbe Rundumleuchte so hoch führen, daß sie von allen Seiten gut sichtbar ist. Fahrzeuge haben gegenüber derartig gekennzeichneten Fischereifahrzeugen einen möglichst großen Abstand nach allen Seiten zu halten.

(6) Durch die Ausübung der Fischerei — insbesondere mit der Elektrozeese — darf die Schifffahrt nicht behindert werden.

Abschnitt II

Sonderbestimmungen für die Elbe

§ 163

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auf der Elbe innerhalb der in der Anlage 9 unter Ziffern 1. bis 1.10.3. aufgeführten Grenzen anzuwenden.

§ 164

Treibenlassen von Fahrzeugen

(§§ 102, 142)

Das Treibenlassen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Das gilt nicht

- beim An- und Ablegen
 - beim Aufnehmen von Fahrzeugen in Verbände
 - beim Herauslösen von Fahrzeugen aus Verbänden und für Kleinfahrzeuge,
- wenn das Treibenlassen ohne Gefahr für die Schifffahrt möglich ist.

Fahrt durch Brücken

(§§ 107—109)

(1) Bei der Fahrt durch die Brücke der Einheit bis durch die Marienbrücke in Dresden, die Niederwarthaer Brücke und die Meißener Brücken ist zu vorausfahrenden Fahrzeugen ein Abstand von mindestens 500 m zu halten.

(2) Bei Wasserständen von mehr als 445 cm am Pegel Roßlau dürfen die Eisenbahnbrücke und die alte Straßenbrücke in Roßlau von zu Tal fahrenden Schleppzügen nur mit höchstens 2 Anhängen hintereinander gekuppelt durchfahren werden.

(3) Die Durchfahrtshöhe unter der überbauten Öffnung der Dömitzer Eisenbahnbrücke beträgt bei einem Wasserstand von 400 cm am Pegel Dömitz 6,30 m. Die nicht überbaute Öffnung der Dömitzer Eisenbahnbrücke am rechten Ufer darf bei einem Wasserstand von 400 cm und weniger am Pegel Dömitz nicht durchfahren werden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge und ihnen gegenüber.

Ausfahrt aus dem Hafen Riesa

(§ 99)

Die Ausfahrt aus dem Hafen Riesa darf nur erfolgen, wenn sie durch einen Wahrschauer dafür freigegeben ist. Schleppzüge dürfen aus dem Hafen Riesa nur mit einem Anhang ausfahren; der Anhang kann aus zwei längs-seits gekuppelten Fahrzeugen bestehen, wenn bei einem Wasserstand am Pegel Torgau bis zu

- 90 cm die Kupplungsbreite von 12 m
 - 200 cm die Kupplungsbreite von 14 m
 - 250 cm die Kupplungsbreite von 16 m
 - 620 cm die Kupplungsbreite von 18 m
- nicht überschritten wird.

Höchstschiffbare Wasserstände

(1) Beim Erreichen der höchstschiffbaren Wasserstände (HsW) ist mit der Einstellung der Schifffahrt gemäß § 161 zu rechnen.

(2) Als höchstschiffbarer Wasserstand gilt zwischen

- km 0,0 (Schöna) und km 109,4 (Riesa-Hafenmündung)
ein Wasserstand von mehr als 500 cm am Pegel Dresden
- km 109,4 und km 200,0 (unterhalb der Mündung der Schwarzen Elster)
ein Wasserstand von mehr als 620 cm am Pegel Torgau
- km 200,0 und km 290,5 (Mündung der Saale)
ein Wasserstand von mehr als 530 cm am Pegel Roßlau

- km 290,5 und km 323,0 (Rothehornspitze)
ein Wasserstand von mehr als 570 cm am Pegel Barby
- km 323,0 und km 344,5 (Niegripp)
ein Wasserstand von mehr als 550 cm am Pegel Magdeburg-Strombrücke
- km 344,5 und km 422,8 (Mündung des Havelberger Schleusenkanals)
ein Wasserstand von mehr als 660 cm am Pegel Tangermünde
- km 422,8 und km 473,8 (unterhalb Cumlosen)
ein Wasserstand von mehr als 610 cm am Pegel Wittenberge
- km 473,8 und km 566,3 (unterhalb Boizenburg)
ein Wasserstand von mehr als 560 cm am Pegel Dömitz.

§ 168

Schiffsverkehr auf der Magdeburger Stromstrecke

(1) Die Magdeburger Stromstrecke von km 324,5 bis km 327,2 ist Fahrwasserenge.

(2) Die Einfahrt in die Fahrwasserenge wird für die Talfahrt nur bei Tag, für die Bergfahrt bei Tag und Nacht durch Lichtsignale geregelt. Sie bedeuten

- ein rotes festes Licht
keine Einfahrt, die Fahrzeuge haben außerhalb des Fahrwassers anzuhalten
- ein grünes festes Licht
freie Fahrt, die Fahrzeuge können einfahren.

Die Lichtsignale befinden sich

- für die Talfahrer
am westlichen Widerlager der ehemaligen Sternbrücke bei km 325,1
- für die Bergfahrer
am Wahrschauerposten „Kleiner Werder“ bei km 327,1.

(3) Während der Nacht ist die Talfahrt nur einzeln fahrenden Fahrzeugen mit Maschinenantrieb und Kleinfahrzeugen gestattet.

(4) Einzeln fahrende Schraubenschlepper mit einer Maschinenleistung bis 300 PS, die mit Genehmigung des Wasserstraßenamtes Magdeburg für Bugsierdienste in der Fahrwasserenge bestimmt sind, dürfen abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 auch dann in die Fahrwasserenge einfahren, wenn die Einfahrt durch rotes Licht gesperrt ist; sie haben jedoch allen entgegenkommenden Fahrzeugen die ungehinderte Vorbeifahrt zu gewährleisten.

§ 169

Abstand zwischen Schleppzügen

Auf der Strecke zwischen Nordecke des Herrenkrugparkes (km 330,5) und Rothehornspitze (km 323,0) müssen zu Berg fahrende Schleppzüge von einem vorausfahrenden Schleppzug einen Abstand von mindestens 100 m halten.

§ 170

Vorfahrt der Fähren

(§ 106)

(1) Auf der Strecke zwischen Schöna (km 0,0) und Pirna (km 34,0) können Fähren abweichend von § 106 bei mehreren hintereinander zu Berg fahrenden Schleppzügen die Überfahrt vor dem zweiten Schleppzug verlangen, wenn dieser sich in einem solchen Abstand zur Fährstelle befindet, daß er verhalten kann.

(2) Fähren haben ihr Verlangen gemäß Abs. 1 den Schleppzügen durch 5 Glockenschläge und zusätzlich

- bei Tag
durch eine weiße Flagge im Topp
- bei Nacht
durch ein grünes helles Licht — etwa 1 m über dem grünen Licht gemäß § 47 Abs. 1 Buchst. b bzw. Abs. 3 Buchst. b anzuzeigen.

(3) Können Schleppzüge dem Verlangen der Fähre gemäß Abs. 1 auf Grund der Gefahr einer Havarie nicht nachkommen, so haben sie unverzüglich eine Folge sehr kurzer Töne zu geben.

Abschnitt III

Sonderbestimmungen für die Saale

§ 171

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auf der Saale innerhalb der in der Anlage 9 unter Ziffern 2. bis 2.5. aufgeführten Grenzen anzuwenden.

§ 172

Anker

(§ 148)

Abweichend von den Bestimmungen des § 148 Abs. 6 können für die Fahrt durch die Schleuse Bernburg

- a) Einzelschleuser
- b) der einzige Anhang bzw. der erste Anhang eines Schleppzuges mit höchstens 2 Anhängen, wenn jeweils nur dieser Schleppzug geschleust wird,

den Buganker (Kronenanker) außenbords führen.

§ 173

Ankerpflicht vor dem Leitwerk Bernburg

(1) Bei der Fahrt zu Tal müssen

- treibende und geschleppte Fahrzeuge bei einem Wasserstand über 220 cm
- alle Fahrzeuge – mit Ausnahme von Schleppern – bei einem Wasserstand über 300 cm am Unterpegel Bernburg vor dem Leitwerk bei km 153,05 ankern.

(2) Vor Anfahrt des Leitwerkes haben sich die Fahrzeuge im ersten Drittel der Fahrwasserseite zum rechten Ufer zu halten. Zu diesem Zweck müssen Schleppzüge ihre Anhänge rechtzeitig loswerfen.

§ 174

Längsseits gekuppelte Fahrzeuge

Fahrzeuge dürfen nur längsseits gekuppelt fahren, wenn dadurch der übrige Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird, die Gesamtbreite längsseits gekuppelter Fahrzeuge darf 9 m nicht überschreiten.

§ 175

Höchstschiffbare Wasserstände

(1) Beim Erreichen der höchstschiffbaren Wasserstände ist mit der Einstellung der Schifffahrt gemäß § 160 zu rechnen.

(2) Als höchstschiffbarer Wasserstand gilt zwischen

- km 56,0 (Bad Dürrenberg) und km 79 (Elstermündung)
ein Wasserstand von mehr als 400 cm am Pegel Grochlitz
- km 79,0 und km 88,6 (Sophienhafen)
ein Wasserstand von mehr als 400 cm am Unterpegel Halle-Trotha
- km 88,6 und km 6,0 (Schleuse Calbe)
ein Wasserstand von mehr als 440 cm am Unterpegel Trotha
- km 6,0 und km 27,0 (Saalemündung)
ein Wasserstand von mehr als 560 cm am Pegel Grizehne bzw. 560 cm am Pegel Barby.

Abschnitt IV

Sonderbestimmungen für den Mittellandkanal

§ 176

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auf dem Mittellandkanal innerhalb der in der Anlage 9 unter Ziff. 3. angeführten Grenzen anzuwenden.

§ 177

Überholen

(§§ 86, 91–94)

(1) Das Überholen bei Nacht ist verboten. Bei Tag ist das Überholen nur Fahrzeugen gestattet, die folgende Tauchtiefen nicht überschreiten:

- 1,70 m bei einer Breite bis 6,00 m und einer Länge bis 34,00 m
- 1,60 m bei einer Breite bis 6,25 m und einer Länge bis 53,00 m
- 1,40 m bei einer Breite bis 8,20 m.

(2) Das überholende Fahrzeug darf bei der Vorbeifahrt höchstens 6 km/h fahren. Genügt diese Fahrgeschwindigkeit nicht, um das Fahrzeug sicher zu steuern (z. B. bei Seitenwind), so darf nicht überholt werden.

(3) Fahrzeuge, die die zugelassene Höchstfahrgeschwindigkeit um mehr als 1 km/h unterschreiten, haben das Überholen zu gestatten. Sie dürfen während des Überholvorganges nur 4 km/h fahren. Schwer manövrierfähige Fahrzeuge haben gegebenenfalls am nächsten Liegeplatz beizulegen, um sich überholen zu lassen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge und ihnen gegenüber.

§ 178

Wenden

(§ 96)

Außerhalb der Wendeplätze dürfen nur Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 25 m (in der Wasserlinie) wenden.

§ 179

Längsseits gekuppelte Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren.

(2) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 kann die Strecke zwischen der Mündung des Zweigkanals in den Abstiegskanal Rothensee und der Elbe bei Wasserständen von 170 cm und mehr am Pegel Magdeburg längsseits gekuppelt bis zu einer Breite von 16,40 m befahren werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Bergung und Hilfeleistung in Notfällen.

§ 180

Nachtschifffahrt

(1) Die Fahrt bei Nacht ist nicht gestattet, soweit gemäß Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei guten Sichtverhältnissen (z. B. wenn Personen, Gegenstände, andere Fahrzeuge usw. in einer Entfernung von etwa 200 m noch deutlich wahrzunehmen sind) ist die Fahrt bis zu einer Stunde nach Sonnenuntergang und von einer Stunde vor Sonnenaufgang an gestattet. Im Anschluß an eine Schleusung darf die Fahrt nach Sonnenuntergang bis zum nächsten Liegeplatz fortgesetzt werden.

(3) Das Wasserstraßenamt Magdeburg kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zulassen.

Einfahrt in den Kontrollbereich der Grenzübergangsstelle Buchhorst

(1) Die Einfahrt in den Kontrollbereich der Grenzübergangsstelle Buchhorst wird für die Fahrt in Richtung

- Hannover
an der Straßenbrücke Bergfriede (km 268,48) und Buchhorst (km 264,10)
- Magdeburg
an einem auf dem rechten Ufer stehenden Gittermast bei der Staatsgrenze (km 258,70)

durch Lichtsignale geregelt.

(2) Die Lichtsignale gemäß Abs. 1 haben folgende Bedeutung:

- Ein rotes festes Licht
keine Einfahrt
- ein grünes festes Licht
Einfahrt frei.

(3) Wird rotes Licht an der Straßenbrücke Bergfriede gezeigt, so haben die Fahrzeuge am Liegeplatz bei km 269,0 (linkes Ufer) anzuhalten und dort bis zur Freigabe der Einfahrt zu warten.

(4) Wird rotes Licht an der Straßenbrücke Buchhorst gezeigt, so haben die Fahrzeuge im Ausgangsbereich der Grenzübergangsstelle zu verbleiben, bis die Fahrt freigegeben wird.

Abschnitt V

Sonderbestimmungen für die Märkischen Wasserstraßen

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auf den Märkischen Wasserstraßen innerhalb der in der Anlage 9 unter Ziffern 4. bis 4.53. aufgeführten Grenzen anzuwenden.

Beschränkungen der Schifffahrt

(1) Auf dem Teltow-Kanal, Britzer Zweigkanal und Griebnitzkanal dürfen Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb nur durch Schlepper fortbewegt werden, die vom Wasserstraßenhauptamt Berlin dafür zugelassen sind.

(2) Zwischen der Schleuse Mühlendamm und der Insel der Jugend müssen Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb durch Fahrzeuge mit Maschinenantrieb geschleppt oder geschoben werden.

(3) Die Strecke der Oberen Havel-Wasserstraße von der Havel-Zugbrücke bis zur Kamp-Brücke in Zehdenick muß auf der Fahrt zu Tal ohne Aufenthalt durchfahren werden.

(4) Die Fahrt durch den südlichen Havelarm bei der Pfaueninsel ist nur Fahrgastschiffen, Fähren und Kleinfahrzeugen gestattet.

§ 184

Gefährliche Güter

(§§ 149—154)

(1) Auf den zwischen Berlin-Schmöckwitz und Nedlitz bzw. Hennigsdorf gelegenen Wasserstraßen ist der Transport gefährlicher Güter, mit Ausnahme von flüssigen Brennstoffen mit einem Flammpunkt über 55 ° Celsius,

- bei Nacht verboten
- bei Tag nur bei Begleitung durch Sicherungsfahrzeuge gestattet.

(2) Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern, die durch Sicherungsfahrzeuge begleitet werden, dürfen nicht durch andere Fahrzeuge — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen — überholt werden.

§ 185

Transport schmutzender, übelriechender oder ekelerregender Stoffe*)

(1) Das Laden und Löschen sowie der Transport schmutzender, übelriechender oder ekelerregender Stoffe ist auf

- dem Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal von km 8,3 bis km 12,2
- der Spree-Oder-Wasserstraße von km 6,5 bis km 23,5
- dem Landwehrkanal
- dem Westhafen-Kanal
- dem Charlottenburger Verbindungskanal und
- dem Spreekanal

nur mit Genehmigung des Wasserstraßenhauptamtes Berlin gestattet.

(2) Fahrzeuge, in denen Güter gemäß Abs. 1 transportiert werden, müssen so dicht verschlossen oder abgedeckt sein, daß weder eine Verunreinigung der Wasserstraßen noch eine Belästigung der Öffentlichkeit eintreten kann.

§ 186

Decksbesatzung

(§§ 9, 129—131)

Während der Fahrt auf den in § 185 Abs. 1 genannten Wasserstraßen darf die Decksbesatzung der Fahrzeuge das Deck nicht ohne zwingenden Grund

*) Als schmutzend, übelriechend oder ekelerregend gelten im wesentlichen die im Abschnitt 6 der Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) aufgeführten Stoffe.

verlassen; auf Motorgüterschiffen und Schubverbänden muß sich ständig ein Wahrschauer auf dem Vorschiff befinden.

§ 187

Überholen

(§§ 86, 91—94)

(1) Fahrgastschiffen ist das Überholen anderer Fahrgastschiffe auf der Treptower Spree von der Eisenbahnbrücke Treptow bis zur Insel der Jugend verboten; sie müssen, wenn sie in gleicher Richtung fahren, einen Abstand von mindestens 100 m halten.

(2) Auf dem Elbe-Havel-Kanal ist das Überholen

- beladener Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von mehr als 150 t
- unbeladener Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 67 m und einer Breite von mehr als 8,20 m

verboten. Das Überholverbot gilt nicht für unbeladene Schubverbände gegenüber einzeln fahrenden Fahrzeugen.

(3) Verbänden ist das Überholen nur erlaubt auf

- den Seen
- der Unteren-Havel-Wasserstraße
- der Spree-Oder-Wasserstraße zwischen der Schleuse Große Tränke und dem Kersdorfer See.

§ 188

Fahrt auf gleicher Höhe

(§ 100)

Auf den in § 185 Abs. 1 genannten Wasserstraßen dürfen Fahrzeuge nicht auf gleicher Höhe fahren; das gilt nicht für das Überholen sowie für Kleinfahrzeuge und ihnen gegenüber.

§ 189

Längsseits gekuppelte Fahrzeuge

(1) Auf den in § 185 Abs. 1 genannten Wasserstraßen dürfen Fahrzeuge — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen — nicht längsseits gekuppelt fahren.

(2) Auf den anderen Wasserstraßen dieses Abschnittes dürfen Fahrzeuge nur längsseits gekuppelt fahren, wenn dadurch der übrige Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Die Gesamtbreite längsseits gekuppelter Fahrzeuge darf die zulässige Höchstbreite für einzelne Fahrzeuge gemäß Anlage 9 nicht überschreiten.

§ 190

Liegeplätze und Liegeverbote

(§§ 118—123, 146)

(1) Leere Fahrzeuge der Frachtschiffahrt dürfen nur mit Genehmigung des Wasserstraßenhauptamtes Berlin länger als 48 Stunden liegen

- a) auf der Spree-Oder-Wasserstraße zwischen der Treptower Eisenbahnbrücke (km 22,1) und dem Britzer Zweigkanal (km 26,5) — mit Ausnahme der Liegestellen am Plänterwald und oberhalb der Einfahrt des Stichkanals Klingenberg — sowie
- b) auf dem Rummelsburger See — mit Ausnahme der Liegestellen für Schubfahrzeuge —.

Die Liegegenehmigung kann befristet erteilt werden.

(2) Auf der Spree zwischen der Schleuse Mühlendamm (oberhalb) und der Schillingbrücke (unterhalb) dürfen Fahrzeuge mit Maschinenantrieb bei Nacht nicht stilliegen. Auf der Strecke zwischen der Schleuse Mühlendamm (oberhalb) und der Jannowitzbrücke (unterhalb) dürfen Fahrzeuge nur zur Schleusung liegen, sofern in einer Liegeordnung für diesen Bereich nichts anderes bestimmt wird.

(3) Auf dem Spandauer Schiffahrtskanal vom Humboldthafen bis zum Nordhafen dürfen nur am Westufer Fahrzeuge anlegen, und zwar mit einer Breite bis zu 6,60 m.

(4) Soweit durch die Absätze 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, dürfen auf den in § 185 Abs. 1 genannten Wasserstraßen Fahrzeuge nur mit Genehmigung des Wasserstraßenhauptamtes Berlin anlegen oder stilliegen.

§ 191

Regeln für das Befahren der Spree-Oder-Wasserstraße auf der Strecke 100 m unterhalb Schilling-Brücke — Elsenbrücke — Insel der Jugend (km 19,2 bis km 23,5)

(1) Das Passieren der Spree-Oder-Wasserstraße zwischen Elsenbrücke (km 22,05) und 100 m unterhalb der Schilling-Brücke (km 19,2) ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang gestattet.

(2) Fahrzeuge, die auf der Fahrt zu Tal die Elsenbrücke passieren müssen, haben bei dem Zeichen B.4. (auf der Höhe der Steganlagen bei km 23,3 r. U.) anzuhalten. Die Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn die Brückendurchfahrt dafür freigegeben wird.

(3) Die Fahrt durch die Elsenbrücke wird durch Sichtzeichen geregelt. Es bedeuten:

- ein rotes festes Licht bzw. eine rot-weiß-rote Tafel
die Durchfahrt ist verboten
- ein grünes festes Licht bzw. eine grün-weiß-grüne Tafel
die Durchfahrt ist gestattet.

(4) Das Verholen von Fahrzeugen auf der Strecke zwischen Elsenbrücke und 100 m unterhalb Schilling-Brücke in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist verboten. Verholmanöver von Fahrzeugen am Verladekai des Osthafens während der vorgenannten Zeit dürfen nur mit Genehmigung der Sicherungskräfte durchgeführt werden.

(5) Auf der Strecke von 100 m unterhalb Schilling-Brücke (km 19,2) bis zur Oberbaumbrücke dürfen Fahrzeuge nicht wenden.

§ 192

Lagern von Gütern am Ufer

Das Lagern von Gütern an den Ufern der in § 185 Abs. 1 genannten Wasserstraßen ist nur mit Genehmigung des Wasserstraßenhauptamtes Berlin gestattet.

§ 193

Länge der Schlepptrassen

Auf den in § 185 Abs. 1 genannten Wasserstraßen und dem Oder-Spree-Kanal darf die Länge der Schlepptrassen

- zum ersten Anhang 40 m
- zu den folgenden Anhängen 20 m

nicht überschreiten.

§ 194

Regattastrecke Grünau

Auf der Strecke der Spree-Oder-Wasserstraße von km 37,1 bis km 39,1 (Regattastrecke Grünau) ist das von der Flucht der Einbauten (Dalben) zur Grünauer Uferseite gelegene Fahrwasser für Fahrzeuge gesperrt.

§ 195

Regattastrecke Beetzsee/Brandenburg (Havel)

(1) Auf der Strecke des Beetzsees von km 1,02 bis km 3,04 darf nur die der abgegrenzten Regattastrecke gegenüberliegende Seeseite befahren werden. Die Abgrenzung erfolgt durch gelbe Bojen.

(2) Bei Veranstaltungen, die durch Setzen eines gelben Balles auf dem Zielrichterturm angezeigt werden, ist bei der Vorbeifahrt an der Regattastrecke Wellenschlag und Sog zu vermeiden.

§ 196

Badeverbot

(§ 157)

Das Baden ist verboten auf

- a) den in § 185 Abs. 1 genannten Wasserstraßen
- b) dem Britzer Zweigkanal
- c) der Brandenburger Niederhavel vom Kleinen Beetzsee bis einschließlich Einmündung Jakobsgraben
- d) dem Brandenburger Stadtkanal von km 56,5 (Ablage Pfaffe) bis Mündung in die Niederhavel
- e) dem Silokanal.

Abschnitt VI

Sonderbestimmungen für die Mecklenburgischen Wasserstraßen

§ 197

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auf den Mecklenburgischen Wasserstraßen innerhalb der in der Anlage 9 unter Ziffern 7. bis 7.4. aufgeführten Grenzen anzuwenden.

§ 198

Fahrwasserengen

(§§ 90, 91)

Die Stör-Wasserstraße zwischen km 0,0 (Elde-Dreieck) und km 11,0 (Schleuse Banzkow) ist Fahrwasserenge. Ausweichstellen sind die Verbreiterungen bei km 2,51, 5,23, 7,18 und der Vorhafen der Schleuse Banzkow.

§ 199

Fahrt durch bewegliche Brücken

(§ 109)

Für das Öffnen und Schließen der Gaartzer Brücke (Zugbrücke bei km 6,9 der Stör-Wasserstraße) ist der Schiffsführer verantwortlich.

§ 200

Stationäre Fischfangeräte

(§§ 57, 162)

Abweichend von §§ 57 und 162 brauchen Stellnetze (Bodenreusen) bei Nacht nicht beleuchtet zu werden; die Stangen der Netze, die unmittelbar am Fahrwasser stehen oder bis in das Fahrwasser hineinragen, müssen jedoch mit hellem Anstrich oder reflektierender Folie versehen sein.

Abschnitt VII

Sonderbestimmungen für die Peene, Ücker und Randow

§ 201

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auf der Peene, Trebel, Ücker und Randow innerhalb der in der Anlage 9 unter Ziffern 8. bis 10. aufgeführten Grenzen anzuwenden.

§ 202

Längsseits gekuppelte Fahrzeuge

Längsseits gekuppelte Fahrzeuge dürfen nur auf der Peene unterhalb der Kahldenbrücke (Demmin) fahren. Die Gesamtbreite von 9,50 m darf nicht überschritten werden.

§ 203

Trinkwasserschutzgebiet Kummerower See

(§§ 16, 138)

(1) Die durch 4 rote Spitztoönnen mit rotem zylinderischen Toppzeichen abgegrenzte Wasserfläche des südwestlichen Teiles des Kummerower Sees ist Trinkwasserschutzgebiet. Das Befahren dieses Gebietes ist verboten.

(2) Auf der Peene von km 0,0 bis 18,0 einschließlich der angrenzenden Stichkanäle und Häfen ist

- der Transport von Mineralölprodukten und anderen Stoffen, die bei Einbringung oder Eindringung in Gewässer zu Wasserschadstoffen werden (z. B. Teere, Phenole, toxisch wirkende Stoffe, Müll, Asche, Abprodukte der Industrie)
- auf Fahrzeugen die Benutzung von Aborten und Abwasserleitungen, die außenbords entwässern, verboten.

§ 204

Stationäre Fischfangeräte

(§§ 57, 162)

Abweichend von §§ 57 und 162 brauchen Stellnetze (Bodenreusen) bei Nacht nicht beleuchtet zu werden; die Stangen der Netze, die unmittelbar am Fahrwasser stehen oder bis in das Fahrwasser hineinragen, müssen jedoch mit hellem Anstrich oder reflektierender Folie versehen sein.

DRITTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 205

Aufsichtsorgane

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung obliegt der Deutschen Volkspolizei sowie den Organen der Wasserstraßenverwaltung.

(2) Organe der Wasserstraßenverwaltung im Sinne dieser Anordnung sind

1. die Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen und die ihr unterstellten Organe
 - a) die Wasserstraßeninspektionen Berlin und Magdeburg
 - b) das Wasserstraßenhauptamt Berlin
 - c) die Wasserstraßenämterauf den diesen Organen zugeordneten Binnenwasserstraßen
2. der zuständige Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und die ihm unterstellten Organe
 - a) die Wasserwirtschaftsdirektionen
 - b) die Oberflußmeistereienauf den diesen Organen zugeordneten Binnenwasserstraßen.

(3) Die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse anderer Organe (z. B. der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation, der Schifffahrtsinspektion, des Brand-schutzes), die nach den Bestimmungen dieser Anordnung oder anderer Rechtsvorschriften für die Aufsicht über die Einhaltung bestimmter Bereiche der Sicherheit und Ordnung zuständig sind, werden hierdurch nicht berührt.

§ 206

Anweisungen vorübergehender Art

(1) Die Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 sind ermächtigt, Anweisungen vorübergehender Art zu erlassen, wenn dies auf Grund besonderer Anlässe (z. B. Fahrwasserverhältnisse, Arbeiten an der Wasserstraße, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen) im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Wasserstraßenverkehrs, der Wasserstraßen und ihrer Anlagen und Einrichtungen erforderlich ist.

(2) Abs. 1 ist auch auf Anweisungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Anordnung oder zu Versuchszwecken erforderliche Maßnahmen zu treffen.

(3) Der zeitliche Geltungsbereich der Anweisungen vorübergehender Art darf 3 Jahre nicht überschreiten; sie sind im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) Teil III Schifffahrt zu veröffentlichen.

§ 207

Befugnisse der Aufsichtsorgane; Ausnahmegenehmigungen

Die Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen zu den Bestimmungen der §§ 126, 127, 136, 164, 174, 179 und 189 erteilen bzw. davon abweichende Regelungen treffen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden sein und auf einen befristeten Zeitraum, eine einzelne Fahrt, eine bestimmte Wasserstraße oder einen bestimmten Wasserstraßenabschnitt beschränkt werden.

§ 208

Sonderregelung für Fahrzeuge der Aufsichtsorgane

(§ 75)

(1) Fahrzeuge der Aufsichtsorgane gemäß § 205, Fahrzeuge der Feuerwehr und des Wasserrettungsdienstes des Deutschen Roten Kreuzes sind von den Bestimmungen dieser Anordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert und nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Fahrzeuge der Deutschen Volkspolizei und der Feuerwehr führen bei besonderen Einsätzen außer dem blauen Taktlicht gemäß § 75 ein Dreiklangsignal, Sirene oder Alarmglocke.

(3) Fahrzeuge des Wasserrettungsdienstes des Deutschen Roten Kreuzes der DDR dürfen während des Einsatzes zur Rettung von Menschenleben die Rote-Kreuz-Flagge in den Abmessungen 50×50 cm sowie das Rote Kreuz auf weißem Grund als Blinklicht führen. Als zusätzliches Warnsignal ist die Benutzung eines Zweiklanghornes mit auf- und abschwellendem Ton gestattet.

(4) Andere Fahrzeuge haben bei Wahrnehmung der Sondersignale gemäß den Absätzen 2 und 3 alle Maßnahmen für die ungehinderte Vorbeifahrt des Einsatzfahrzeuges zu treffen. Kleinfahrzeuge müssen das Fahrwasser räumen.

§ 209

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung oder gegen die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Aufsichtsorgane gemäß § 205 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben a bis c und Ziff. 2 Buchstaben a und b sowie den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Befähigungszeugnisse bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter der Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 Abs. 2 das Befähigungszeugnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs erfordert.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter der Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 Abs. 2 befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 210

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. 1 vom 1. September 1955 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 Nr. 50 S. 436)
- Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1957 (GBl. I Nr. 7 S. 61)
- Anordnung Nr. 3 vom 4. April 1957 (GBl. I Nr. 30 S. 252)
- Anordnung Nr. 4 vom 14. November 1957 (GBl. I Nr. 72 S. 601)
- Anordnung Nr. 5 vom 28. März 1961 (GBl. II Nr. 33 S. 195)
- Anordnung Nr. 6 vom 12. März 1963 (GBl. II Nr. 26 S. 183)
- Anordnung Nr. 7 vom 20. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 80/1 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. 8 vom 1. März 1968 (GBl. II Nr. 31 S. 183)
- Anordnung Nr. 9 vom 26. April 1971 (GBl. II Nr. 41 S. 323)
- Ziff. 15 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen — Anpassungs-Verordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. S. 827).

(3) Abweichend von Abs. 1

- a) treten die in § 2 Buchst. q) genannten Sichtweiten am 1. April 1976 in Kraft, bis zu diesem Zeitpunkt muß die Sichtweite eines gewöhnlichen Lichts etwa 1 km, eines hellen Lichts etwa 2 km und eines starken Lichts etwa 3 km betragen
- b) gilt die bisherige Kennzeichnung
 - der Magdeburger Stromstrecke von km 324,5 bis km 327,2 durch Taktfeuer statt der gemäß § 168 Abs. 2 vorgeschriebenen festen Lichter

- der Übergänge des Fahrwassers von einem Ufer zum anderen auf der Elbe von km 472,6 bis km 566,3 durch An- und Abfahrtsbaken statt der Zeichen gemäß A-III der Anlage 8

bis zur Bekanntmachung der Umstellung durch die Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen weiter.

(4) Abweichend von Abs. 2 bleiben die auf Grund der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 erlassenen Anordnungen vorübergehender Art und Bekanntmachungen so lange in Kraft, bis ihre Geltungsdauer endet oder sie aufgehoben werden.

Berlin, den 1. Februar 1974

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

**Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes,
des Heimat- oder Registerortes der Fahrzeuge**

Deutsche Demokratische Republik	DDR
Volksrepublik Polen	PL
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	CS
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	SU



Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger an Fahrzeugen der Binnenschifffahrt

1. Begriffsbestimmungen

- a) **Die Ebene der tiefsten Einsenkung** ist die Ebene der Wasserlinie eines Fahrzeuges bei dessen größtem zulässigen Tiefgang.
- b) **Der Freibord** ist der Abstand zwischen der Ebene der tiefsten Einsenkung und dem tiefsten Punkt des Gangbordes oder — falls kein Gangbord vorhanden — der tiefsten Stelle des festen Decks des Fahrzeuges.
- c) **Der Sicherheitsabstand** ist der Abstand zwischen der Ebene der tiefsten Einsenkung und der tiefsten Stelle, über die hinaus das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist. Öffnungen für Wassereinlaßventile und Speigate werden dabei nicht berücksichtigt.

Freibord, Sicherheitsabstand und Ebene der tiefsten Einsenkung

2. Als geringster Freibord und geringster Sicherheitsabstand gilt der Abstand, der von den zuständigen Organen für den betreffenden Schiffstyp zum Befahren bestimmter Wasserstraßen vorgeschrieben ist.
3. Die Ebene der tiefsten Einsenkung ist die höchste Ebene der Wasserlinie an einem Fahrzeug, die sich aus den Festlegungen gemäß Abs. 2 über den geringsten Freibord und den geringsten Sicherheitsabstand ergibt. Auf Antrag des Schiffseigners können die zuständigen Organe eine von dieser Vorschrift abweichende Ebene der tiefsten Einsenkung festlegen; der Umfang der Abweichung wird von diesen Organen bestimmt.
4. An jedem Fahrzeug, das nach den geltenden Vorschriften¹⁾ geeicht ist, sind auf der Ebene der Eichmarke gut sichtbare und unaustilgbare Einsenkungsmarken anzubringen.²⁾ Jede Einsenkungsmarke muß die Form eines liegenden Rechtecks haben, dessen Unterkante mit dem waagerechten Strich der Eichmarke eine Linie bildet.
5. An allen übrigen Fahrzeugen sind Einsenkungsmarken unter Aufsicht der zuständigen Organe anzubringen. Die Unterkante dieser Marken muß mit der Ebene der tiefsten Einsenkung eine Linie bilden. Die Anord-

¹⁾ Zur Zeit gelten die DSRK-Vorschriften für die Klassifikation und den Bau von Binnenschiffen Teil IV — Stabilität, Freibord und Eichung —.

²⁾ Für geeichte Fahrzeuge, die in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, ersetzen die Eichmarken die Einsenkungsmarken.

nung, Anzahl und Ausführung der Einsenkungsmarken muß den Bestimmungen gemäß Ziff. 4 entsprechen.¹⁾

Tiefgangsanzeiger

6. An jedem Fahrzeug, dessen zulässiger Tiefgang 1 m und mehr beträgt, sind mindestens an beiden Seiten des Hinterschiffes Tiefgangsanzeiger anzubringen.²⁾
7. Die Tiefgangsanzeiger müssen mindestens in Dezimeter unterteilt sein und von der Leerebene bis zur Ebene der tiefsten Einsenkung reichen. Die Dezimetereinteilung muß im Wechsel zweier Farbtöne gut sichtbar angebracht sein. Der Nullstrich der Markierung muß dem tiefsten Punkt des Schiffsbodens, bei Kielfahrzeugen der Unterkante des Kiels entsprechen. Seitlich der Tiefgangsanzeiger ist die Einteilung in Zahlen so anzugeben, daß jeder fünfte Dezimeter und am oberen Ende jeder Dezimeter bezeichnet wird. Die Einteilung muß durch Marken gekennzeichnet sein, die unter Aufsicht des zuständigen Organs eingekörnt oder eingemeißelt werden.
8. Sind an Fahrzeugen Eichskalen angebracht, die den Bestimmungen der Ziff. 7 entsprechen, so gelten diese als Tiefgangsanzeiger.³⁾

¹⁾ Nicht geeichte Fahrzeuge, die in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, müssen nur auf beiden Seiten mittschiffs je eine Einsenkungsmarke haben.

²⁾ An allen Fahrzeugen mit Schraubenantrieb, die in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge –, bei denen die Schiffsschraube, deren Schutzvorrichtung oder Teile davon tiefer als der Schiffsrumpf liegen, muß auf beiden Seiten ein Tiefgangsanzeiger in der Schraubenebene (Schraubentiefgangsanzeiger) gemäß Ziff. 7 angebracht sein. Sind Schraubentiefgangsanzeiger angebracht, ersetzen sie die vorgeschriebenen hinteren Tiefgangsanzeiger.

³⁾ Die Bestimmungen der Ziff. 8 gelten jedoch nicht für Schraubentiefgangsanzeiger. Ferner muß, wenn der Nullpunkt der Eichskalen in der Höhe der Leerebene des Fahrzeuges liegt, über der Linie der zulässigen tiefsten Einsenkung neben den Eichskalen die Aufschrift „Leertiefgang . . . m“ angebracht sein.

Sichtzeichen der Fahrzeuge

1. In dieser Anlage sind die in den Bestimmungen des Kapitels III des Ersten Teiles dieser Anordnung vorgeschriebenen Zeichen und Lichter bildlich dargestellt. Die Abbildungen dienen nur der Erläuterung; bei der Anwendung ist stets vom Text des jeweiligen Paragraphen auszugehen, der allein Geltung hat.
2. Die in den Bildern 1 bis 25 verwendeten Symbole haben folgende Bedeutung:



= festes Licht, das von allen Seiten sichtbar ist



= festes Licht, das nur über einem bestimmten Bogen des Horizontes sichtbar ist.

3. Symbole, die in der Mitte mit einem Punkt versehen sind, stellen Lichter dar, die dem Blick des Beschauers tatsächlich entzogen sind.
4. Die in den Überschriften der Bildtexte in Klammern gesetzten Angaben weisen auf die Artikel und die Zeichen in den internationalen Vorschriften (hier Erster Teil dieser Anordnung) hin.

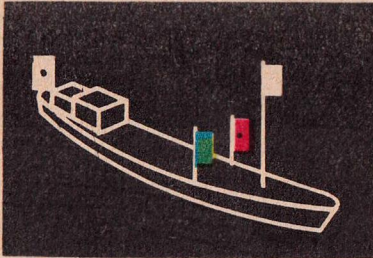
Sichtzeichen der Fahrzeuge bei Nacht (II.)

§§ 39 bis 59

Lichter während der Fahrt (II. A.)

§§ 39 bis 50

1 a

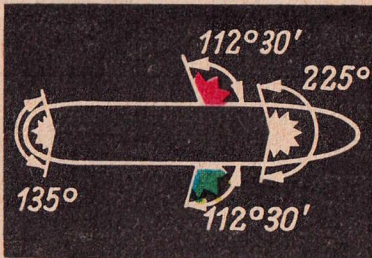


§ 39 (Art. 3.08, Zeichen II.A. 1)

§ 41 Abs. 1 (Art. 3.10 Ziff. 1)

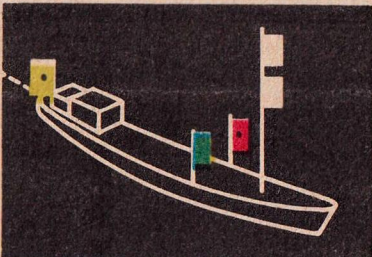
Einzelnd fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb und Schubverbände mit einer Länge bis zu 100 m

1 b



Ansicht von oben

2 a



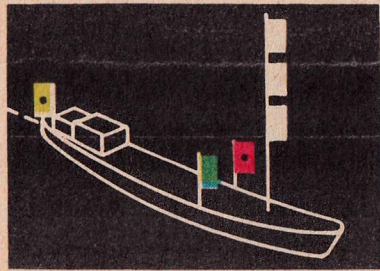
§ 40 (Art. 3.09, Zeichen II.A. 2)

Schleppzüge

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppzuges

Ein einzelnes Fahrzeug

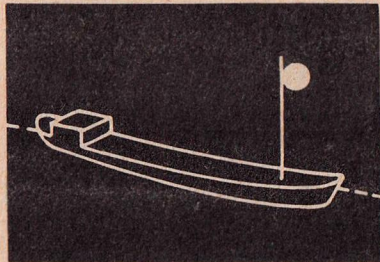
Jedes von mehreren Fahrzeugen



2 b

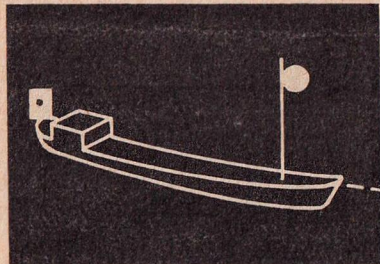
Geschleppte Fahrzeuge

Geschleppte Fahrzeuge mit Ausnahme
des letzten Anhanges



2 c

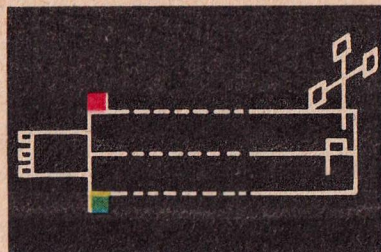
Als letzter Anhang



2 d

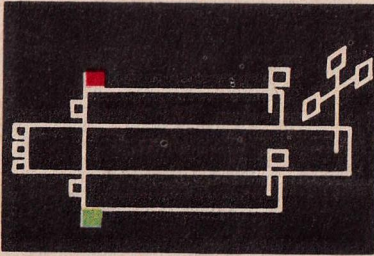
**§ 41 (Art. 3.10, Zeichen II.A.3) Abs. 2
Schubverbände**

Mit einer Länge über 100 m

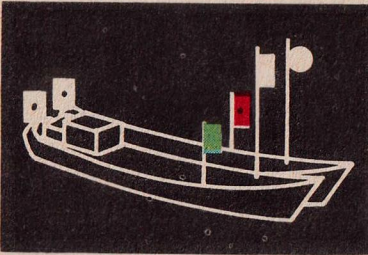


3 a

3 b



4 a

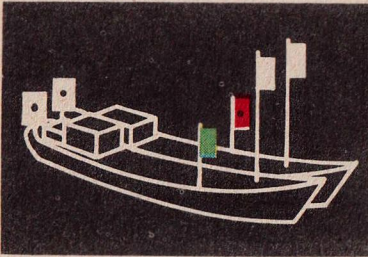


§ 42 (Art. 3.11, Zeichen II. A. 4)

Gekuppelte Fahrzeuge

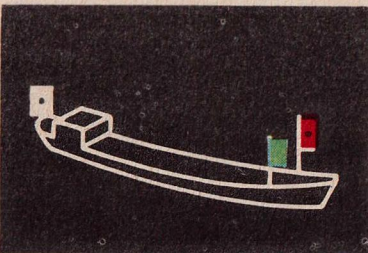
Ein Fahrzeug mit und ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb, sofern das Backbordlicht nicht verdeckt wird

4 b



Zwei Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

5 a

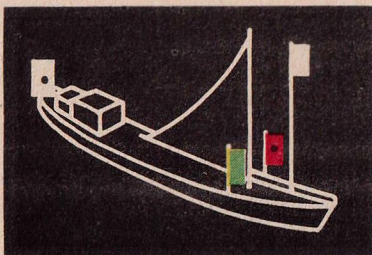


§ 43 (Art. 3.12, Zeichen II. A. 5)

Treibende Fahrzeuge und Fahrzeuge unter Segel; Motorsegler

Treibende Fahrzeuge und Fahrzeuge, die ausschließlich Segel benutzen

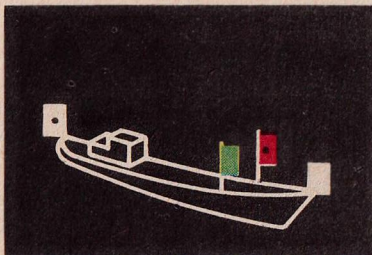
Motorsegler



5 b

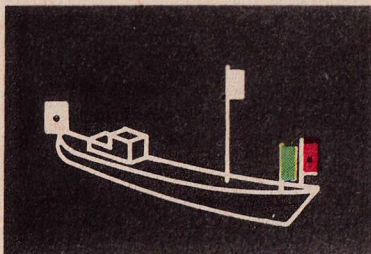
§ 44 (Art. 3.13, Zeichen II. A. 6)
Kleinfahrzeuge

Einzel fahrend mit
Maschinenantrieb oder



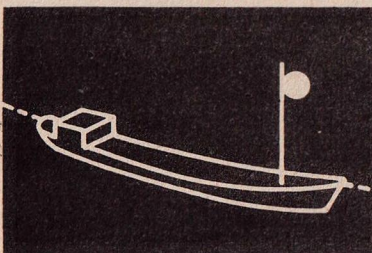
6

Seitenlichter in einer Laterne vereinigt.



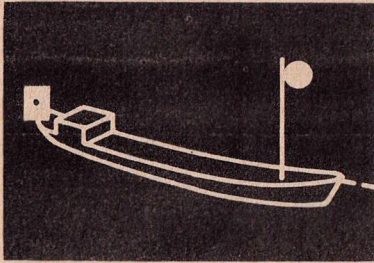
6 a

Geschleppt, mit Ausnahme der Fahr-
zeuge, die sich am Ende des Zuges be-
finden



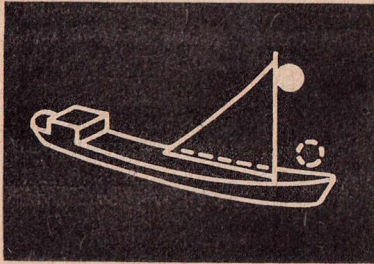
6 b

6 c



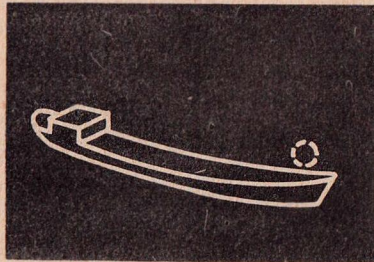
Geschleppt am Ende des Zuges

6 d



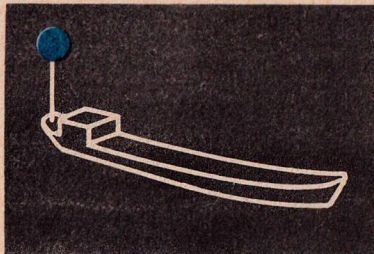
Bei ausschließlicher Benutzung von Segeln
 (Das Buglicht ist nur bei Annäherung anderer Fahrzeuge zu zeigen.)

6 e



Ohne Maschinenantrieb. Nicht geschleppt und ohne Segel fahrend
 (Das Licht ist nur bei Annäherung anderer Fahrzeuge zu zeigen.)

7

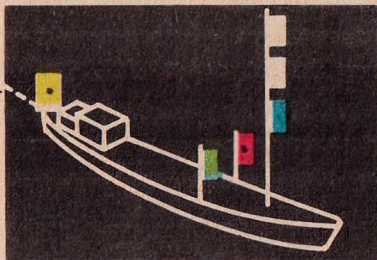


§ 45 (Art. 3.14, Zeichen II. A. 7)
 Zusätzliche Lichter der Fahrzeuge, die feuergefährliche Stoffe transportieren

Abs. 1: Einzelnes Fahrzeug

§ 45 (Art. 3.14, Zeichen II. A. 8)

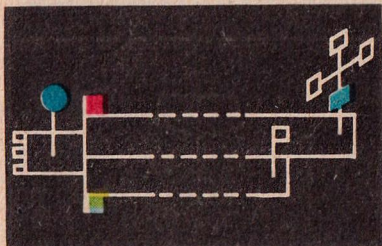
Abs. 2: Fahrzeuge mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppzuges



8

§ 45 (Art. 3.14, Zeichen II. A. 9)

Abs. 3: Spitze des Schubverbandes und Schubschiff

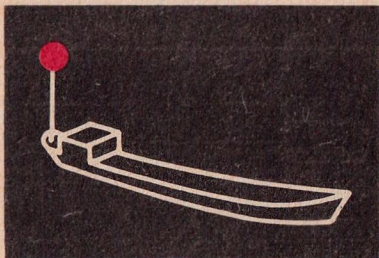


9

§ 46 (Art. 3.15, Zeichen II. A. 10)

Zusätzliche Lichter der Fahrzeuge, die Explosivstoffe transportieren

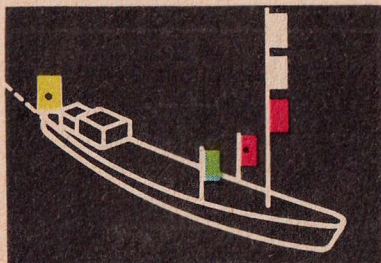
Abs. 1: Einzelnes Fahrzeug



10

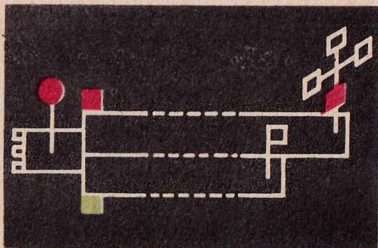
§ 46 (Art. 3.15, Zeichen II. A. 11)

Abs. 2: Fahrzeuge mit Maschinenantrieb an der Spitze des Zuges



11

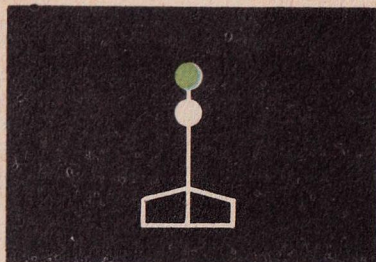
12



§ 46 (Art. 3.15, Zeichen II. A. 12)

Abs. 3: Spitze des Schubverbandes und Schubschiff

13 a

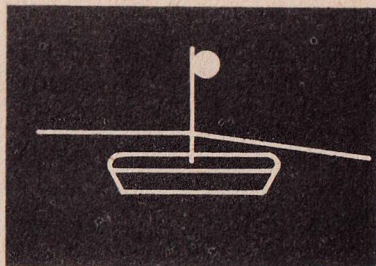


§ 47 (Art. 3.16, Zeichen II. A. 13)

Fähren

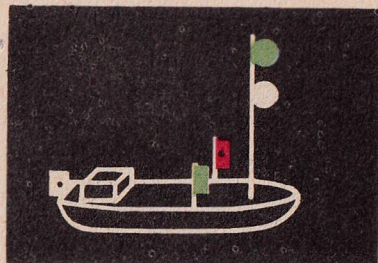
Nicht freifahrende Fähren

13 b



Oberster Buchtnachen oder Döpper einer Gierseilfähre

13 c

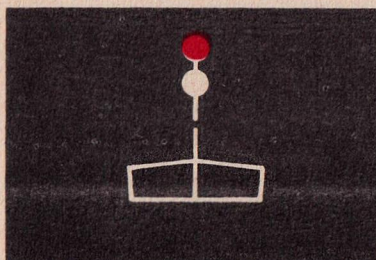


Freifahrende Fähre

§ 48 (Art. 3.17, Zeichen II. A. 14)

Fahrzeuge, die gegen Wellenschlag zu schützen sind

Zusätzliche Zeichen

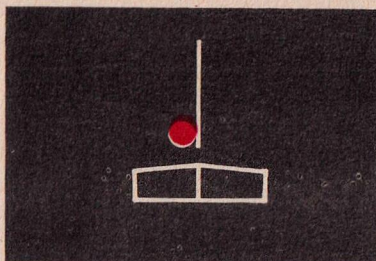


14

§ 49 (Art. 3.18, Zeichen II. A. 15)

Manövrierunfähige Fahrzeuge

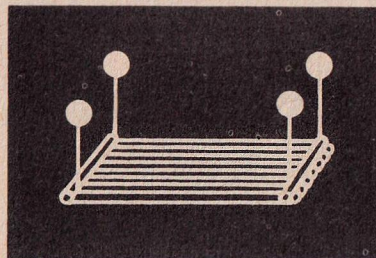
Zusätzliches Zeichen



15

§ 50 (Art. 3.19, Zeichen II. A. 16)

Flöße



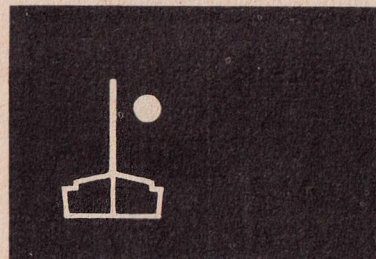
16

Lichter während des Stilliegens (II. B.)

§§ 51 bis 59

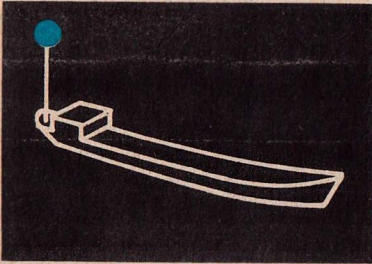
§ 51 (Art. 3.20, Zeichen II. B. 1)

Einzelne Fahrzeuge, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge
(Für Fähren an den Landstellen und bestimmte Zusammenstellungen siehe Bilder 20 und 22). Das Licht ist auf der Fahrwasserseite zu setzen



17

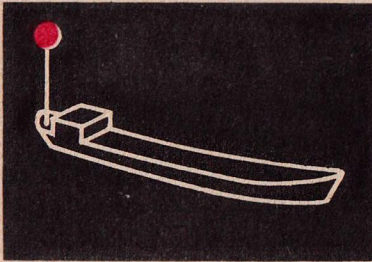
18



§ 52 (Art. 3.21, Zeichen II.B.2)

Fahrzeuge, die feuergefährliche Stoffe transportieren. Zusätzliches Zeichen zu Bild 17

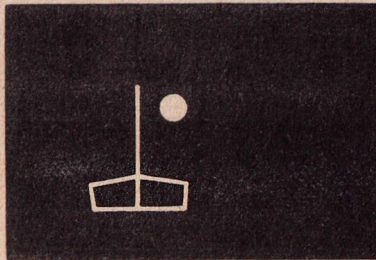
19



§ 53 (Art. 3.22, Zeichen II. B. 3)

Fahrzeuge, die Explosivstoffe transportieren. Zusätzliches Zeichen zu Bild 17

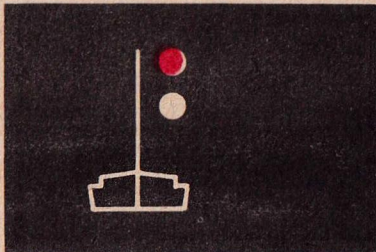
20



§ 54 (Art. 3.23, Zeichen II. B. 4)

Fähren, die an ihrer Landestelle still-liegen

21

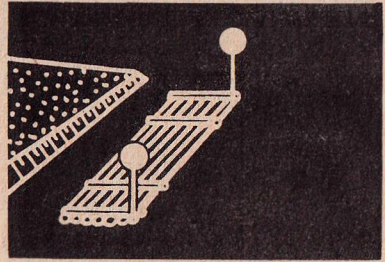


§ 55 (Art. 3.24, Zeichen II. B. 5)

Fahrzeuge, die gegen Wellenschlag zu schützen sind. Zusätzliches Zeichen zu Bild 17; auf der Fahrwasserseite zu setzen

§ 56 (Art. 3.25, Zeichen II. B. 6)

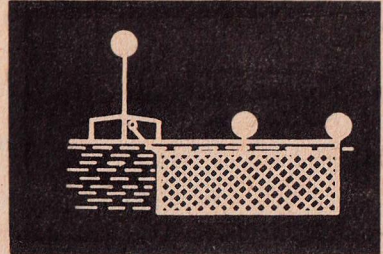
Schubverbände, Flöße, gekuppelte Formationen und andere Gruppen von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen; auf der Fahrwasserseite zu setzen



22

§ 57 (Art. 3.26, Zeichen II. B. 7)

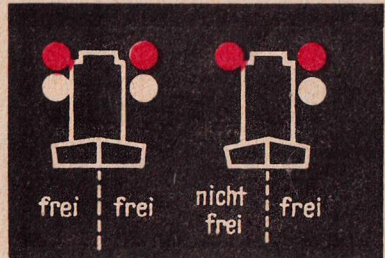
Fischereifahrzeuge mit Netzen oder anderen Fanggeräten



23

§ 58 (Art. 3.27, Zeichen II. B. 8)

Schwimmende Geräte bei der Arbeit, festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

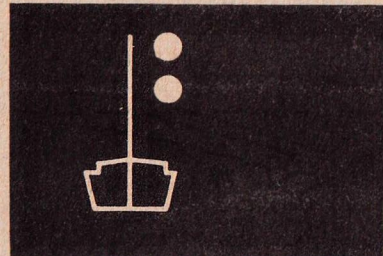


24

§ 59 (Art. 3.28, Zeichen II. B. 9)

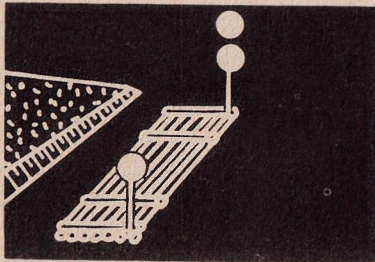
Fahrzeuge, deren ausgeworfene Anker die Schifffahrt gefährden können

Abs. 1: Einzelne Fahrzeuge



25 a

25 b



Abs. 2: Zusammenstellungen von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Flößen. (Die Lichter sind auf der Fahrwasserseite zu setzen.)

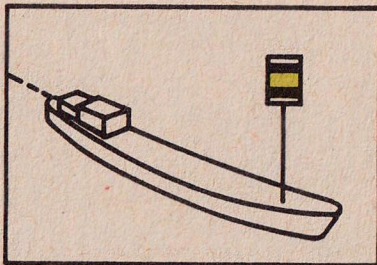
Sichtzeichen der Fahrzeuge bei Tag (III.)

§§ 60 bis 72

Tageszeichen während der Fahrt (III. A.)

§§ 60 bis 66

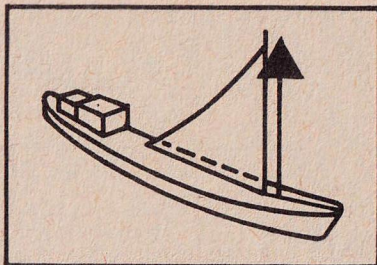
26



§ 60 (Art. 3.29, Zeichen III. A. 1)
Schleppzüge

Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze des Zuges und vorübergehend vorgespannte Schleppfahrzeuge

27

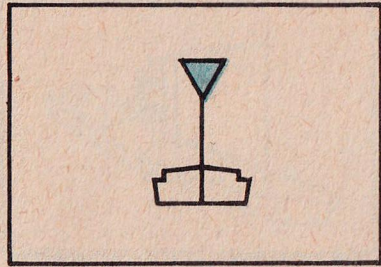


§ 61 (Art. 3.30, Zeichen III. A. 2)

Motorsegler

§ 62 (Art. 3.32, Zeichen III.A.4)
Zusätzliche Zeichen der Fahrzeuge, die
feuergefährliche Stoffe transportieren.

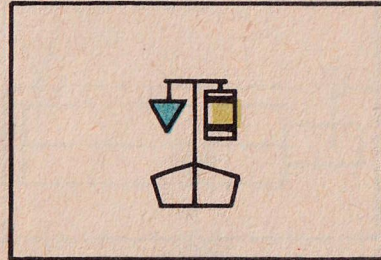
Abs. 1: Einzelnes Fahrzeug



28

§ 62 (Art. 3.32, Zeichen III.A.5)

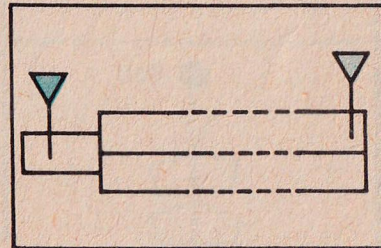
Abs. 2: Fahrzeuge mit Maschinenantrieb an der Spitze des Zuges



29

§ 62 (Art. 3.32, Zeichen III.A.6)

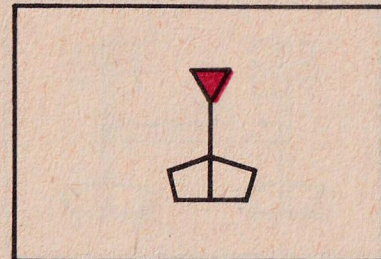
Abs. 3: Spitze des Schubverbandes und
Schubschiff



30

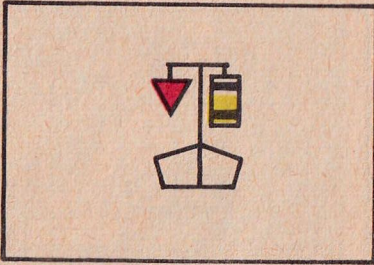
§ 63 (Art. 3.33, Zeichen III.A.7)
Zusätzliche Zeichen der Fahrzeuge, die
Explosivstoffe transportieren

Abs. 1: Einzelnes Fahrzeug



31

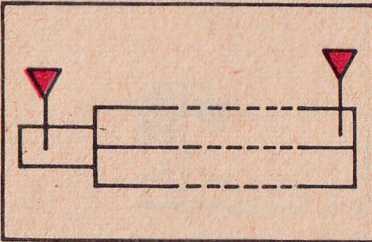
32



§ 63 (Art. 3.33, Zeichen III. A. 8)

Abs. 2: Fahrzeuge mit Maschinenantrieb an der Spitze des Zuges

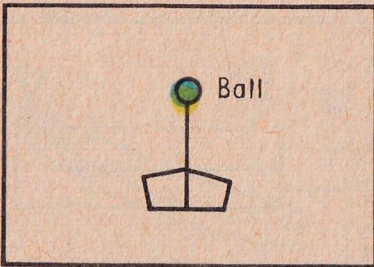
33



§ 63 (Art. 3.33, Zeichen III. A. 9)

Abs. 3: Spitze des Schubverbandes und Schubschiff

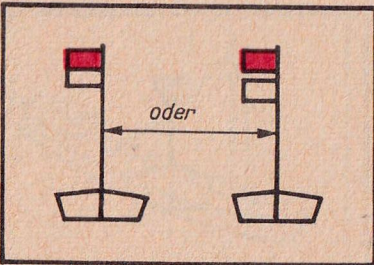
34



§ 64 (Art. 3.34, Zeichen III. A. 10)

Fähren

35

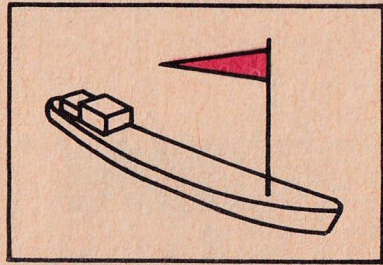


§ 65 (Art. 3.35, Zeichen III.A.12)

Fahrzeuge, die gegen Wellenschlag zu schützen sind

§ 66 (Art. 3.36, Zeichen III. A. 13)

Fahrzeuge mit Vorrang an bestimmten Stellen



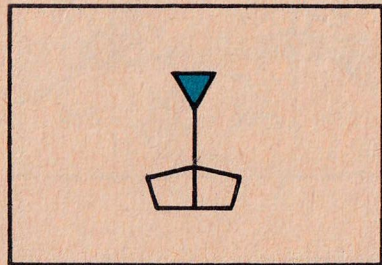
36

Tageszeichen während des Stilliegens (III. B.)

§§ 67 bis 72

§ 67 (Art. 3.37, Zeichen III. B. 1)

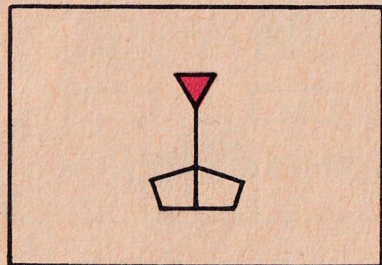
Fahrzeuge, die feuergefährliche Stoffe transportieren



37

§ 68 (Art. 3.38, Zeichen III. B. 2)

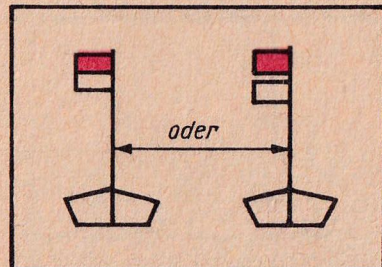
Fahrzeuge, die Explosivstoffe transportieren



38

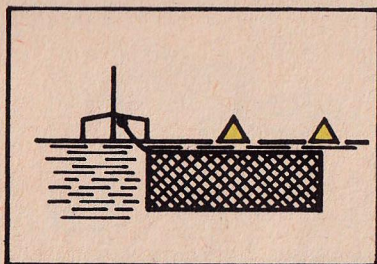
§ 69 (Art. 3.39, Zeichen III. B. 3)

Fahrzeuge, die gegen Wellenschlag zu schützen sind



39

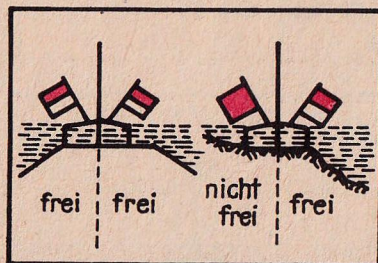
40



§ 70 (Art. 3.40, Zeichen III. B. 4)

Netze oder andere Fanggeräte der Fischereifahrzeuge

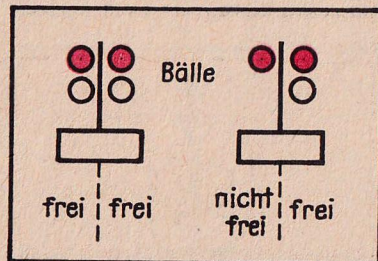
41 a



§ 71 (Art. 3.41, Zeichen III. B. 5)

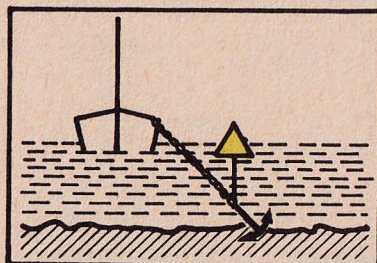
Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

41 b



Schwimmende Geräte bei der Arbeit

42



§ 72 (Art. 3.42, Zeichen III. B. 6)

Im Wasser ausgeworfene Fahrzeuganker

Besondere Zeichen (IV.)

§§ 73 bis 77

§ 73 (Art. 3.43, Zeichen IV. 1)

Verbot, das Fahrzeug zu betreten



43

§ 74 (Art. 3.44, Zeichen IV. 2)

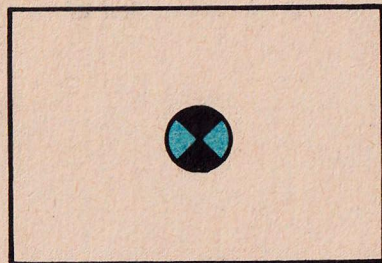
Rauchverbot an Bord eines Fahrzeuges



44

§ 75 (Art. 3.45, Zeichen IV. 3)

Taktlicht der Fahrzeuge der Aufsichtsorgane



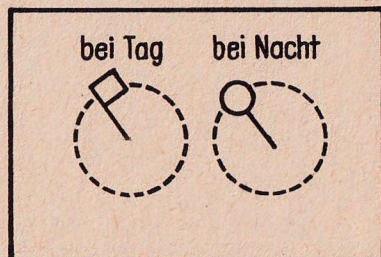
45

§ 76 (Art. 3.46, Zeichen IV. 4)

Notzeichen zum Herbeirufen von Hilfe.
Bei Tag: Flagge oder anderer Gegenstand

Bei Nacht: Ein Licht

(Beides kreisförmig bewegt.)



46



§ 77 (Art. 3.47, Zeichen IV. 5)

Verbot des Stilliegens innerhalb der im Zeichen angegebenen Entfernung. (Die Ziffer im weißen Dreieck gibt die einzuhaltende Entfernung in m an.)

**Feuergefährliche Stoffe,
bei deren Transport die Fahrzeuge bei Nacht die Sichtzeichen
gemäß §§ 45 und 52, bei Tag die Sichtzeichen gemäß §§ 62 und 67
führen müssen**

Die Bestimmungen der §§ 45, 52, 62 und 67 sind beim Transport folgender Stoffe anzuwenden:

1. Brennbare Flüssigkeiten

Als solche werden im Sinne dieser Bestimmungen alle Kohlenwasserstoffe und flüssigen Brennstoffe angesehen, die bei einem Barometerstand von 760 mm Quecksilbersäule einen Flammpunkt von höchstens 100 °C haben.

Die Sichtzeichen gemäß §§ 45, 52, 62 und 67 sind jedoch nicht zu führen beim Transport von

- a) brennbaren Flüssigkeiten, die sich mit Wasser in jedem Verhältnis mischen lassen
- b) brennbaren Flüssigkeiten als Stückgut, wenn die Gesamtmenge 200 l nicht übersteigt
- c) Treibstoff für die Haupt- und Hilfsmaschinen des Fahrzeuges, wenn er sich in den für diesen Zweck bestimmten Spezialbehältern befindet.

2. Schwefeläther, Kollodium, Schwefelkohlenstoff und konzentrierte Salpetersäure, wenn das Fahrzeug mehr als

- 2 kg Schwefelkohlenstoff bzw.
- 10 kg der anderen genannten Stoffe transportiert.

**Explosivstoffe,
bei deren Transport die Fahrzeuge bei Nacht die Sichtzeichen
gemäß §§ 46 und 53, bei Tag die Sichtzeichen gemäß §§ 63 und 68
führen müssen**

Die Bestimmungen der §§ 46, 53, 63 und 68 sind beim Transport folgender Stoffe anzuwenden:

1. **Explosive Stoffe und Gegenstände,**
wenn ihr Gesamt-Bruttogewicht 5 kg übersteigt.
2. **Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände,**
wenn ihr Gesamt-Bruttogewicht 15 kg übersteigt.
Bei scharfen Geschossen und Kartuschen sowie Patronen für Handfeuerwaffen jedoch nur, wenn ihr Gesamt-Bruttogewicht 100 kg übersteigt.
3. **Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter mit Ausnahme von Sicherheitszündhölzern,**
wenn ihr Gesamt-Bruttogewicht 15 kg übersteigt.
Bei Schwarzpulver-Zündschnüren jedoch nur, wenn ihr Gesamt-Bruttogewicht 100 kg übersteigt.
4. **Beim gemeinsamen Transport verschiedener Stoffe gemäß Ziffern 1–3,**
wenn
$$\frac{p_1}{p_1} + \frac{p_2}{p_2} + \dots + \frac{p_n}{p_n} > 1, \text{ wobei}$$
 $p_1, p_2 \dots p_n = \text{das Bruttogewicht eines jeden Gutes,}$ $p_1, p_2 \dots p_n = \text{das entsprechende Höchstgewicht gemäß Ziff. 1, 2 und 3}$ ausdrückt.
5. **Verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Ammoniak,**
wenn es in Tankschiffen transportiert wird.



Schallzeichen

A. Allgemeine Zeichen



1 langer Ton
1 kurzer Ton



2 kurze Töne



3 kurze Töne



4 kurze Töne



Folge sehr kurzer Töne



Wiederholte lange Töne
Glockenschläge

B. Zeichen beim Begegnen

Erster Fall



1 kurzer Ton des
Bergfahrs



1 kurzer Ton des
Talfahrs



2 kurze Töne des
Talfahrs



2 kurze Töne des
Bergfahrs

„Achtung“ § 90 Abs. 1

„Ich richte meinen Kurs
nach Steuerbord“

„Ich richte meinen Kurs
nach Backbord“

„Meine Maschine läuft
rückwärts“

„Ich bin manövrierunfähig“

„Gefahr eines Zusammen-
stoßes“

„Notzeichen“

§ 90 Abs. 2

§ 78 Abs. 4

§ 87 Abs. 4

§ 87 Abs. 5

§ 88 Abs. 2

§ 88 Abs. 3

„Ich möchte an Backbord
vorbeifahren“

„Einverstanden, fahren Sie
an Backbord vorbei“

„Nicht einverstanden,
fahren Sie an Steuerbord
vorbei“

„Einverstanden, ich fahre
an Steuerbord vorbei“

Zweiter Fall

- 2 kurze Töne des Bergfahrs
- 2 kurze Töne des Talfahrs
- 1 kurzer Ton
- 1 kurzer Ton des Bergfahrs

- „Ich möchte an Steuerbord vorbeifahren“ § 87 Abs. 4
- „Einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei“ bzw. § 87 Abs. 5
- „Nicht einverstanden; fahren Sie an Backbord vorbei“ § 88 Abs. 2
- „Einverstanden, ich fahre an Backbord vorbei“ § 88 Abs. 3

C. Zeichen beim Überholen

Erster Fall

- 2 lange Töne und 2 kurze Töne des Überholenden
- 1 kurzer Ton des Vorausfahrenden
- 2 kurze Töne des Vorausfahrenden
- 1 kurzer Ton des Überholenden

- „Ich möchte an Ihrem Backbord überholen“ § 93 Abs. 3 a
- „Einverstanden; überholen Sie an meinem Backbord“ bzw. § 93 Abs. 4 a
- „Nicht einverstanden; überholen Sie an meinem Steuerbord“ § 93 Abs. 5 b
- „Einverstanden; ich überhole an Ihrem Steuerbord“ § 93 Abs. 5

Zweiter Fall

- 2 lange Töne und 1 kurzer Ton des Überholenden

- „Ich möchte an Ihrem Steuerbord überholen“ § 93 Abs. 3 b

2 kurze Töne des
Vorausfahrenden

„Einverstanden;
überholen Sie an meinem
Steuerbord“ bzw.

§ 93
Abs. 4 b

1 kurzer Ton des
Vorausfahrenden

„Nicht einverstanden;
überholen Sie an
meinem Backbord“

§ 93
Abs. 5 a

2 kurze Töne des
Überholenden

„Einverstanden; ich
überhole an Ihrem
Backbord“

§ 93
Abs. 5

Überholen unmöglich

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■

5 kurze Töne des
Vorausfahrenden

„Man darf mich nicht
überholen“

§ 93
Abs. 6

D. Zeichen beim Wenden

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■

1 langer Ton und
1 kurzer Ton
1 langer Ton und
2 kurze Töne

„Ich wende über
Steuerbord“

§ 96
Abs. 2 a

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■

„Ich wende über Backbord“

§ 96
Abs. 2 b

E. Zeichen bei der Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■
■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■
■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■

3 lange Töne und
1 kurzer Ton
3 lange Töne und
2 kurze Töne
3 lange Töne

„Ich möchte nach
Steuerbord drehen“

§ 99 Abs. 2

„Ich möchte nach
Backbord drehen“

§ 99 Abs. 2

„Ich möchte überqueren“

§ 99 Abs. 2

F. (wird nicht angewandt)

G. Zeichen bei unsichtigem Wetter
a) einzelne Fahrzeuge in Fahrt



1 langer Ton in Abständen von längstens 1 Minute wiederholt § 114

b) Verbände und gekuppelte Formationen in Fahrt



2 lange Töne in Abständen von längstens 1 Minute wiederholt § 114

c) Radarfahrzeuge auf der Talfahrt



3 Gruppen von 3 Tönen verschiedener Tonhöhe ohne Unterbrechung aufeinanderfolgend § 116 Abs. 5 a

d) Stillliegende Fahrzeuge



1 Gruppe von Glockenschlägen in Abständen von längstens 1 Minute wiederholt „Ich liege auf der linken Seite des Fahrwassers“ § 115 Abs. 1 a



2 Gruppen von Glockenschlägen in Abständen von längstens 1 Minute wiederholt „Ich liege auf der rechten Seite des Fahrwassers“ § 115 Abs. 1 b



3 Gruppen von Glockenschlägen in Abständen von längstens 1 Minute wiederholt „Meine Lage ist nicht zu bestimmen“ § 115 Abs. 1 c

Schiffahrtszeichen

Erläuterungen

1. Die Hauptzeichen des I. Teiles dieser Anlage können durch die Zusatzzeichen des II. Teiles dieser Anlage ergänzt oder erläutert sein.
2. Die Tafeln (Zeichen) können zur besseren Erkennbarkeit mit einem schmalen weißen Streifen am Rand versehen sein.
3. Die Zeichen sind untergliedert in
 - Verbotsszeichen (A.)
 - Gebotszeichen (B.)
 - einschränkende Zeichen (C.)
 - empfehlende Zeichen (D.)
 - Hinweiszeichen (E.)sowie Zusatzzeichen gemäß des II. Teiles dieser Anlage.
4. Die Zeichen gemäß Abschnitt 3 werden wie folgt dargestellt:
 - 4.1. Verbotsszeichen
 - im allgemeinen durch rot-weiß-rote Tafeln, rote Flaggen, rotes festes Licht (z. B. Zeichen A. 1), rot-weißes festes Licht (z. B. Zeichen A. 9) und rot-grünes festes Licht (z. B. Zeichen A. 11)
 - im besonderen durch weiße rechteckige bzw. quadratische Tafeln mit roter Umrandung, rotem Diagonalstreifen von links oben nach rechts unten und schwarzen Symbolen;
 - 4.2. Gebots- und einschränkende Zeichen
 - im allgemeinen durch weiße rechteckige bzw. quadratische Tafeln mit roter Umrandung und schwarzen Symbolen;
 - 4.3. Empfehlende Zeichen
 - durch gelbe Rauten bzw. gelbes festes Licht (z. B. Zeichen D. 1) und blaue rechteckige Tafeln mit weißem Pfeil (z. B. Zeichen D. 2);
 - 4.4. Hinweiszeichen
 - im allgemeinen durch blaue rechteckige bzw. quadratische Tafeln mit weißen Symbolen,
 - im besonderen durch grün-weiß-grüne Tafeln oder grünes festes Licht (z. B. Zeichen E. 1).
5. Bei Verwendung lichtreflektierender Materialien kann bei den Zeichen A., B. und C. der weiße Untergrund durch einen silbergrauen Untergrund ersetzt werden.
6. Nachstehendes Symbol hat folgende Bedeutung:



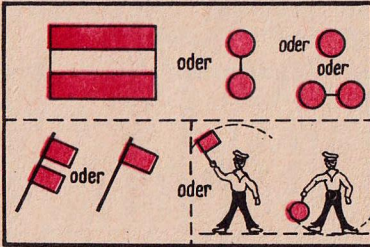
= festes Licht; nur in Fahrtrichtung sichtbar; wird als Nachtzeichen sowie als Tages- und Nachtzeichen gezeigt.

I. Teil

Hauptzeichen

A. – Verbotszeichen

A. 1

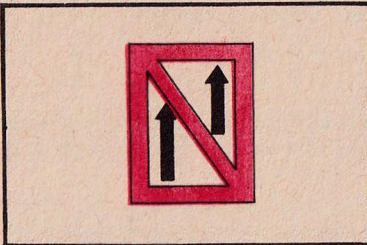


§§ 91, 105, 108 bis 111 (Art. 6.08, 6.22, 6.25 bis 6.28)

Verbot der Durchfahrt bzw. Vorbeifahrt durch

- rot-weiß-rote Tafeln oder
- rote Lichter oder
- rote Flaggen

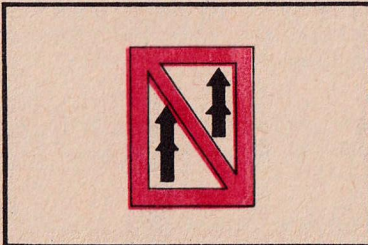
A. 2



§ 91 Abs. 3 (Art. 6.08 Abs. 3)

Allgemeines Überholverbot

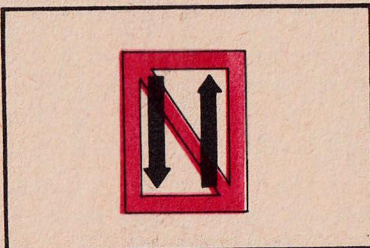
A. 3



§ 91 Abs. 3 (Art. 6.08 Abs. 3)

Überholverbot für Verbände untereinander

A. 4

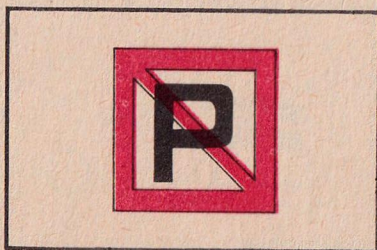


§ 91 (Art. 6.08)

Verbot des Begegnens und Überholens

§ 120 (Art. 7.03)

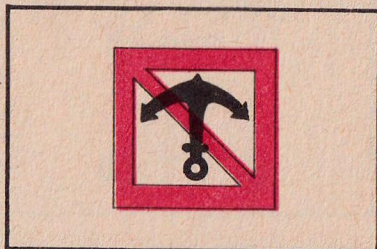
Liegeverbot (Verbot des Ankerns und Festmachens) auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht



A. 5

§§ 101, 121 (Art. 6.18, 7.04)

Ankerverbot und Verbot des Schleiflassens von Ankern, Trossen und Ketten auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht



A. 6

§ 122 (Art. 7.05)

Verbot des Festmachens auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht



A. 7

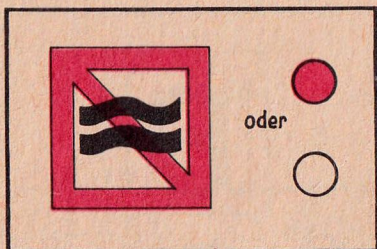
§ 96 Abs. 4 (Art. 6.13 Abs. 4)

Wendeverbot



A. 8

A. 9

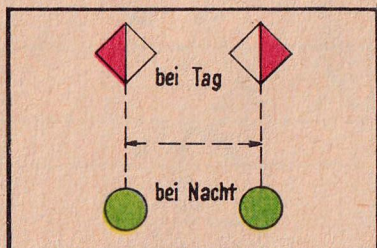


§ 103 Abs. 1 (Art. 6.20 Abs. 1)

Verbot, übermäßigen Wellenschlag oder Sog zu verursachen

Tafel oder ein rotes Licht über einem weißen Licht

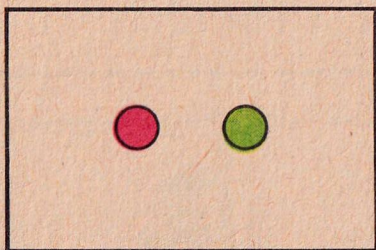
A. 10



§ 108 Abs. 1 (Art. 6.25 Abs. 1)

Verbot der Durchfahrt außerhalb des durch die beiden Zeichen bzw. grünen Lichter begrenzten Raumes

A. 11

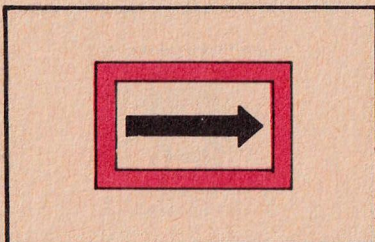


§§ 109, 111 (Art. 6.26, 6.28)

Verbot der Ein- bzw. Durchfahrt
Die Fahrzeuge haben sich auf die Fahraufnahme vorzubereiten

B. — Gebotszeichen

B. 1

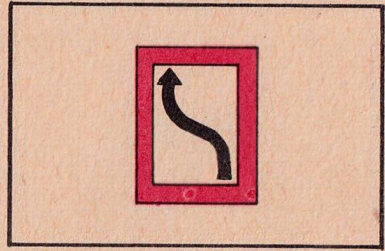


§ 95 Abs. 1 (Art. 6.12 Abs. 1)

Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren

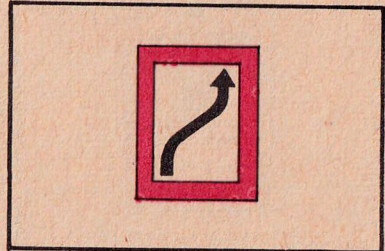
§ 95 Abs. 1 (Art. 6.12 Abs. 1)

Gebot, auf die Seite des Fahrwassers hinüberzufahren, die
a) auf der Backbordseite



B. 2 a

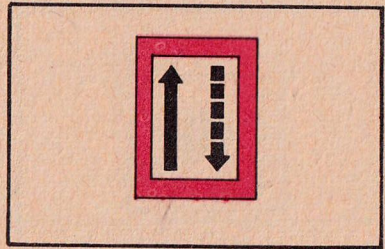
b) auf der Steuerbordseite
des Fahrzeuges liegt



B. 2 b

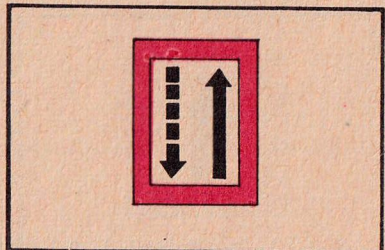
§ 95 Abs. 1 (Art. 6.12 Abs. 1)

Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die
a) auf der Backbordseite



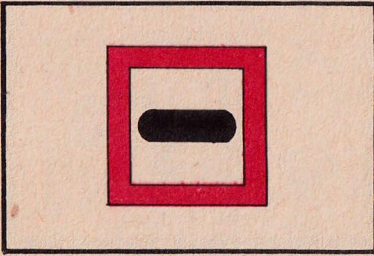
B. 3 a

b) auf der Steuerbordseite
des Fahrzeuges liegt



B. 3 b

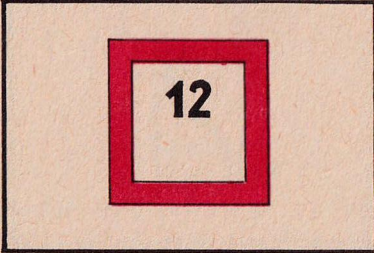
B. 4



§§ 109, 111 (Art. 6.26, 6.28)

Gebot anzuhalten

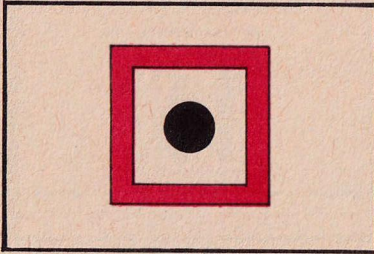
B. 5



§ 127

Gebot, die angegebene Geschwindigkeit nicht zu überschreiten. (Zahlen im Mittelfeld geben die zugelassene Höchstfahrgeschwindigkeit in km/h an.)

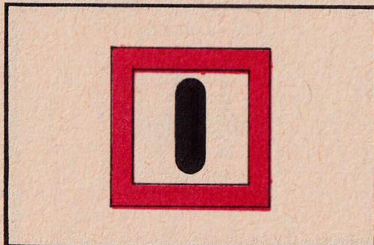
B. 6



§ 106 Abs. 3 (Art. 6.23 Abs. 3)

Gebot, Schallsignal zu geben

B. 7



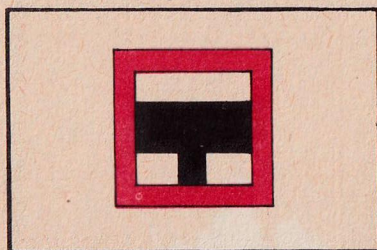
§ 91 Abs. 2 (Art. 6.08 Abs. 2)

Gebot zur besonderen Aufmerksamkeit (Achtung!)

§ 99 Abs. 4 (Art. 6.16 Abs. 4)

Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße

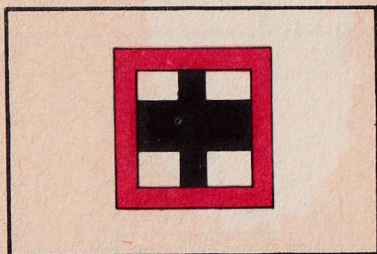
a) einzufahren oder



B. 8 a

b) sie zu kreuzen,

wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, den Kurs oder die Geschwindigkeit zu ändern

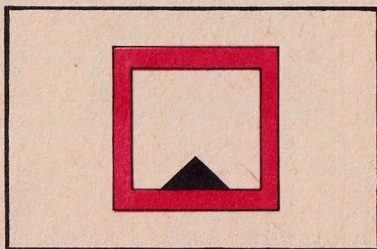


B. 8 b

C. – Einschränkende Zeichen

§ 82 (Art. 5.02)

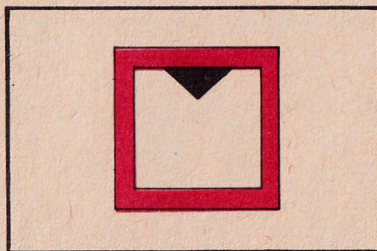
Begrenzte Fahrwassertiefe*)



C. 1

§ 82 (Art. 5.02)

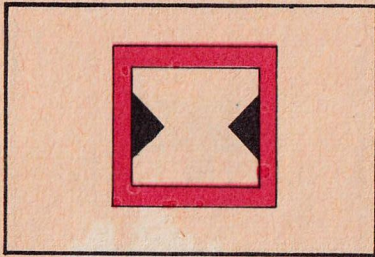
Begrenzte lichte Höhe*)



C. 2

*) Zahlen im Mittelfeld geben die vorhandene Tiefe bzw. Höhe in m an.

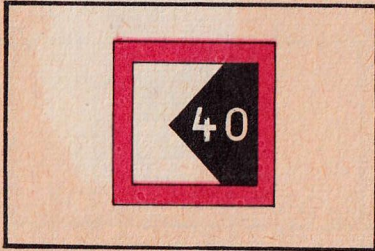
C. 3



§ 82 (Art. 5.02)

Begrenzte Breite der Durchfahrt oder des Fahrwassers*)

C. 4

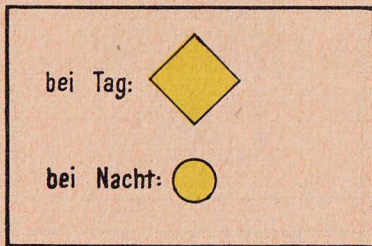


§ 95 Abs. 2 (Art. 6.12 Abs. 2)

Die Fahrrinne verläuft entfernt vom rechten (linken) Ufer; die Fahrzeuge haben den im Zeichen angegebenen Abstand vom Ufer zu halten*)

D. - Empfehlende Zeichen

D. 1 a



§§ 108, 110 (Art. 6.25, 6.27)

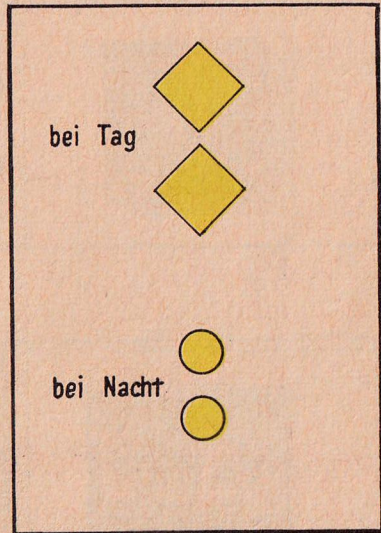
Freie Durchfahrtsöffnung

a) Verkehr in beiden Fahrrichtungen;
Gegenverkehr ist zu beachten

*) Zahlen im Mittelfeld geben die vorhandene Breite bzw. den Abstand in m an.

b) Verkehr in nur einer Fahrtrichtung

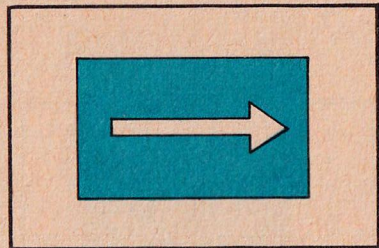
D. 1 b



§ 95 Abs. 3 (Art. 6.12 Abs. 3)

Empfehlung, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren

D. 2

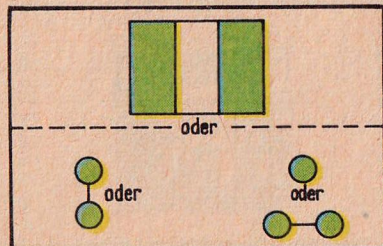


E. – Hinweiszeichen

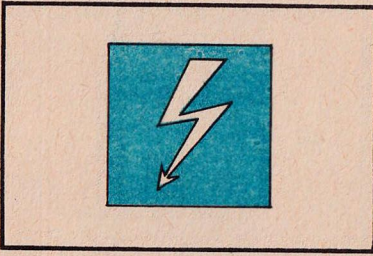
§§ 91, 109 bis 111 (Art. 6.08, 6.26 bis 6.28)

Allgemeines Zeichen für freie Fahrt
– grün-weiß-grüne Tafel oder
– grüne Lichter

E. 1



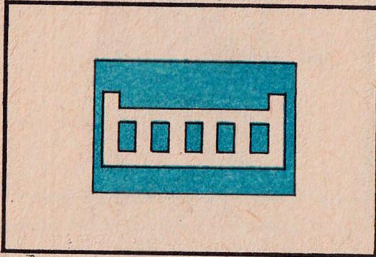
E. 2



§ 82 (Art. 5.02)

Hinweis auf eine kreuzende Freileitung

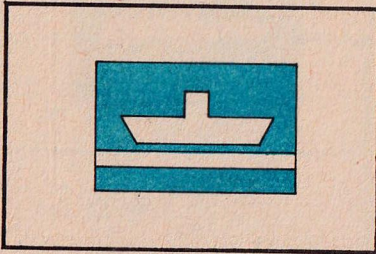
E. 3



§ 110 Abs. 5 (Art. 6.27 Abs. 5)

Hinweis auf eine Staumauer (Wehr)

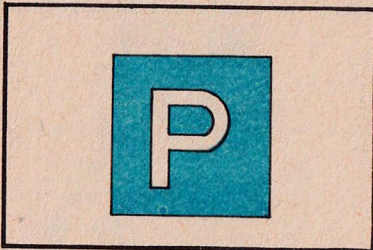
E. 4



§ 106 Abs. 3 (Art. 6.23 Abs. 3)

Hinweis auf eine nicht freifahrende
Fähre

E. 5

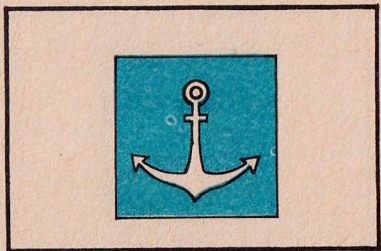


§ 118 Abs. 2 (Art. 7.01 Abs. 2)

Erlaubnis zum Stilliegen (Ankern und
Festmachen) am Ufer auf der Seite der
Wasserstraße, auf der das Zeichen steht

§ 118 Abs. 2 (Art. 7.01 Abs. 2)

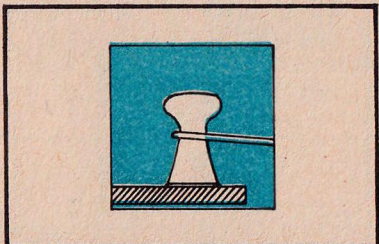
Erlaubnis zum Ankern und zum Schleifenlassen von Ankern, Trossen und Ketten auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht



E. 6

§ 118 Abs. 2 (Art. 7.01 Abs. 2)

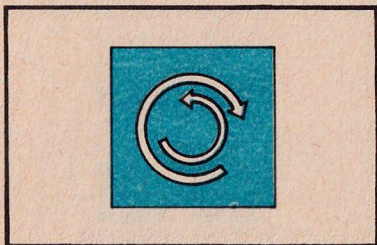
Erlaubnis zum Festmachen am Ufer auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht



E. 7

§ 96 Abs. 4 (Art. 6.13 Abs. 4)

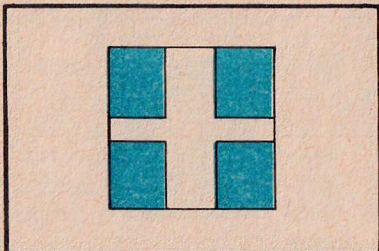
Hinweis auf eine Wendestelle



E. 8

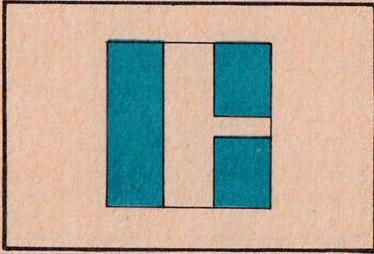
§ 99 Abs. 1 (Art. 6.16 Abs. 1)

a) Hinweis auf eine kreuzende Nebenwasserstraße bzw. die für die Verkehrsregelung als solche anzusehen ist



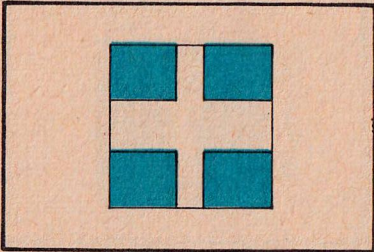
E. 9 a

E. 9 b



b) Hinweis auf eine einmündende Nebenwasserstraße bzw. die für die Verkehrsregelung als solche anzusehen ist

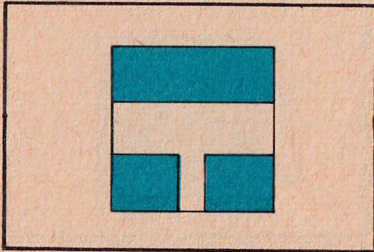
E. 10 a



§ 99 Abs. 1 (Art. 6.16 Abs. 1)

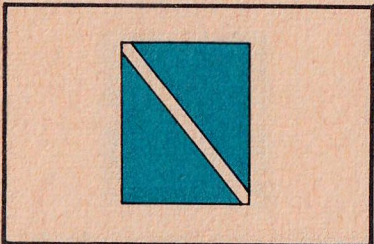
a) Hinweis auf eine kreuzende Hauptwasserstraße bzw. die für die Verkehrsregelung als solche anzusehen ist

E. 10 b



b) Hinweis auf eine einmündende Hauptwasserstraße bzw. die für die Verkehrsregelung als solche anzusehen ist

E. 11



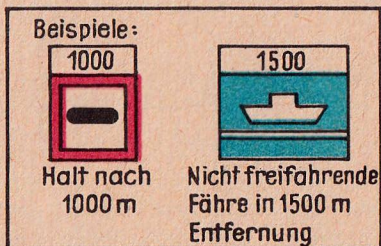
Ende eines Verbotes oder Gebotes, das nur für eine Fahrrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung

II. Teil

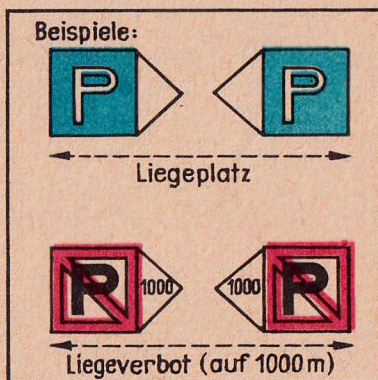
Zusatzzeichen

Die Zusatzzeichen dienen der Ergänzung der Hauptzeichen des I. Teiles dieser Anlage.

1. Weiße Tafeln mit Zahlen über einem Hauptzeichen geben die Entfernung in m bis zu der durch das Hauptzeichen angezeigten Bestimmung oder Besonderheit an



2. Weiße Dreiecke geben an, in welcher Richtung der Strecke das Hauptzeichen gilt. Die Zahlen im Dreieck geben den Geltungsbereich des Hauptzeichens in m an



3. Weiße Tafeln unter dem Hauptzeichen enthalten Erklärungen oder Ergänzungen zum Hauptzeichen.





Kennzeichnung der Wasserstraßen

Erläuterungen:

1. Die in den Abbildungen dieser Anlage verwendeten Symbole haben folgende Bedeutung:



Festes (grünes, rotes, weißes bzw. gelbes) Feuer, das bei Tag und bei Nacht (z. B. zu B-II) bzw. nur bei Nacht (z. B. zu A-IV, B-I sowie C-I und C II) gezeigt wird.



Taktfeuer (grün, rot bzw. gelb)

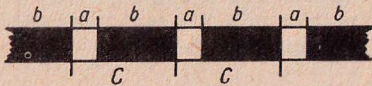
Taktfeuer mit gerader Kennung für die rechte Fahrwasserseite.

Taktfeuer mit ungerader Kennung für die linke Fahrwasserseite.



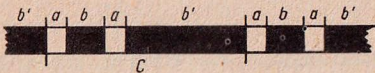
Weißes Funkelfeuer für Fahrwasserspaltungen.

2. Das System der Kennzeichnung der Wasserstraßen geht von dem Grundsatz aus, daß Taktfeuer nur der Kennzeichnung des Fahrwassers, feste Feuer der Kennzeichnung von Bauwerken, Schiffsfahrtszeichen am Ufer usw. vorbehalten sind.
3. Taktfeuer mit ungerader Kennung sind Feuer mit einfachen sowie mit Gruppen von 3 Blitzen bzw. Unterbrechungen.



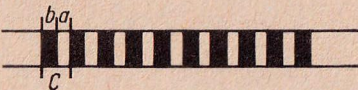
$a = 0,7 \text{ sec.}$
 $b = 2,8 \text{ sec.}$
somit $C = 3,5 \text{ sec.}$

4. Taktfeuer mit gerader Kennung sind Feuer mit Gruppen von 2 oder 4 Blitzen bzw. Unterbrechungen.



$a = 0,7 \text{ sec.}$
 $b = 1,7 \text{ sec.}$
 $a = 0,7 \text{ sec.}$
 $b' = 5,5 \text{ sec.}$
somit $C = 8,6 \text{ sec.}$

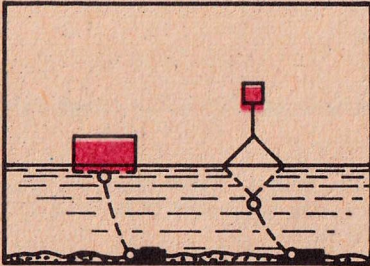
5. Funkelfeuer sind kurze Lichterscheinungen im Wechsel mit kurzen Unterbrechungen.



$C = 1 \text{ sec.}$

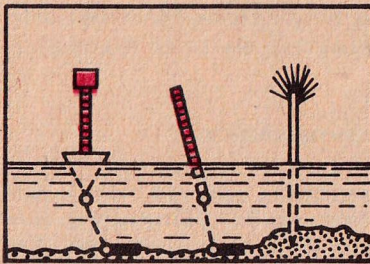
A. Kennzeichnung der Wasserstraßen

A-I Kennzeichnung des Fahrwassers

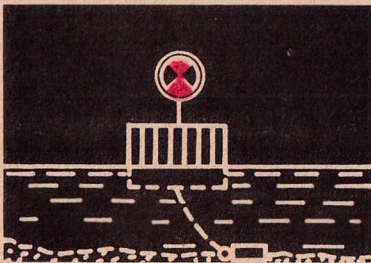


a) Begrenzung der rechten Seite des Fahrwassers

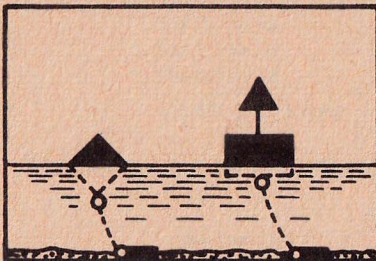
Bei Tag: Rote zylindrische Tonnen oder Tonnen anderer Form mit rotem zylinderförmigen Toppzeichen



oder rot-weiße Spieren oder rot-weiße Balkenbober oder Mummen.



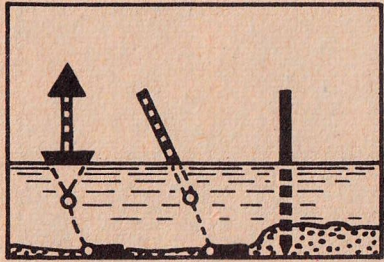
Bei Nacht: Rotes Taktfeuer gemäß Ziffer 4 der Erläuterungen oder rot reflektierendes Material oder Streifen auf den Tonnen, Spieren, Bobern und Mummen



b) Begrenzung der linken Seite des Fahrwassers

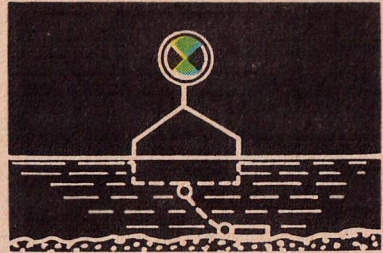
Bei Tag: Schwarze Spitztonnen oder Tonnen anderer Form mit schwarzem kegelförmigem Toppzeichen oder

schwarz-weiße Spieren oder
schwarz-weiße Balkenbober oder
Bloßen



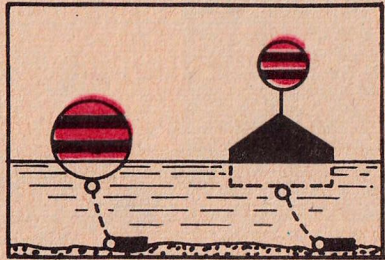
Bei Nacht:

Grünes Taktfeuer gemäß Ziff. 3 der
Erläuterungen oder weiß reflektie-
rende Streifen oder Umrandung auf
den Tönnen, Spieren, Bobern und
Bloßen

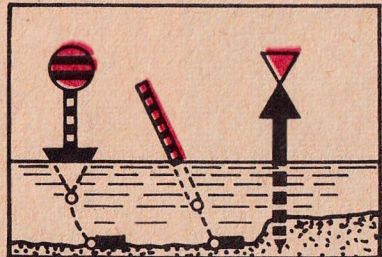


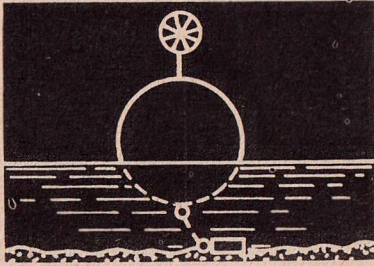
c) Fahrwasserspaltung

Bei Tag: Rot-schwarze Kugeltonne
oder Tonne anderer Form mit rot-
schwarzem kugelförmigem Toppzei-
chen oder



rot-schwarze Spieren oder rot-
schwarze Balkenbober oder Bake in
Form eines rot-schwarzen Stunden-
glases

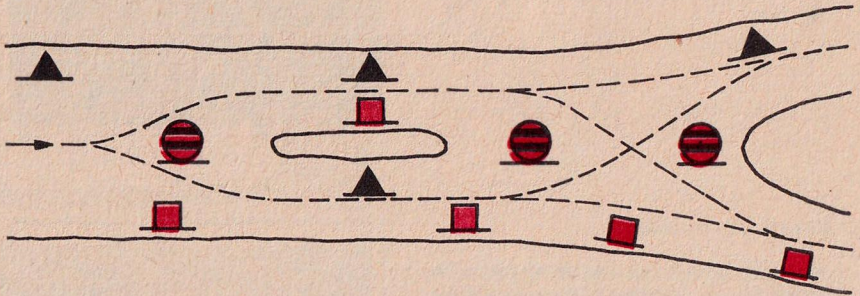




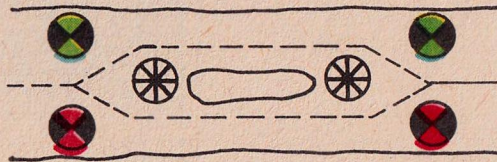
Bei Nacht: Weißes Funkelfeuer gemäß Ziff. 5 der Erläuterungen oder rot reflektierende Streifen auf den Tonnen, Spieren und Bobern. Bei der Bake das obere Dreieck rot reflektierend, das untere Dreieck weiß reflektierend umrandet

Beispiele zu A-I

bei Tag



bei Nacht



A-II Kennzeichnung gefährlicher Stellen am Ufer

Gefährliche Stellen (z.B. Bühnenköpfe, vorspringende Uferstellen, flache Ufer, feste Hindernisse) können durch folgende Zeichen am Ufer gekennzeichnet sein:

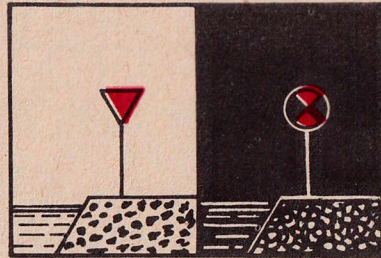
Tag

Nacht

a) Am rechten Ufer

Bei Tag: Rotes Dreieck mit der Spitze nach unten

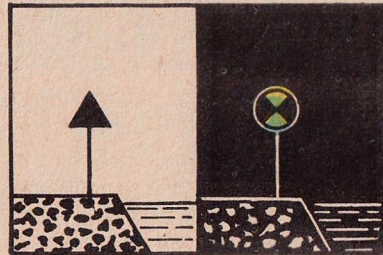
Bei Nacht: Rotes Taktfeuer gemäß Ziff. 4 der Erläuterungen oder rot reflektierendes Tageszeichen



b) Am linken Ufer

Bei Tag: Schwarzes Dreieck mit der Spitze nach oben

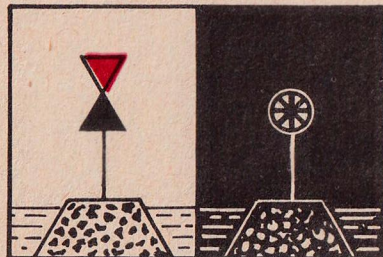
Bei Nacht: Grünes Taktfeuer gemäß Ziffer 3 der Erläuterungen oder weiß reflektierende Umrandung des Tageszeichens



c) Fahrwasserspaltung

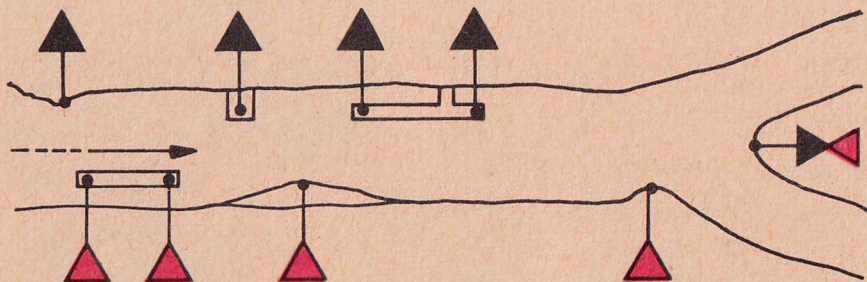
Bei Tag: Bake in Form eines Stundenglases

Bei Nacht: Weißes Funkelfeuer gemäß Ziff. 5 der Erläuterungen oder bei dem Tageszeichen das obere Dreieck rot reflektierend, das untere Dreieck weiß reflektierend umrandet

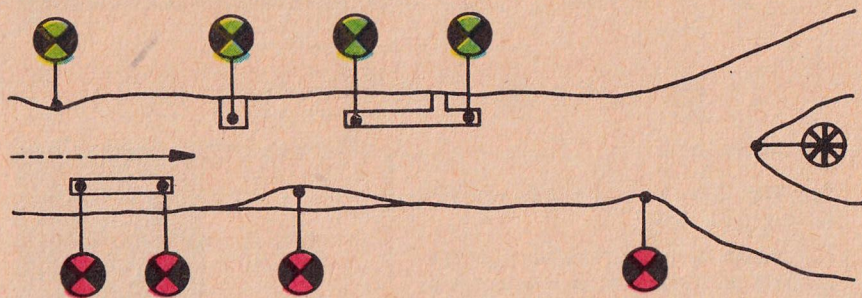


Beispiele zu A-II

bei Tag



bei Nacht



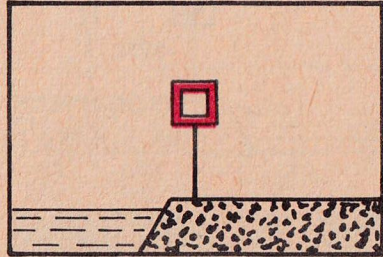
A-III Kennzeichnung der Lage des Fahrwassers

Die Zeichen zeigen den ungefähren Verlauf des Fahrwassers zu den Ufern an; sie können auch der Ansteuerung dienen.

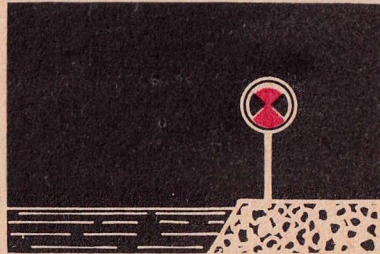
Zeichen für die Lage des Fahrwassers

a) Am rechten Ufer

Bei Tag: Weiße quadratische Tafeln mit roter Umrandung oder rotes Lattenwerk von quadratischer Form

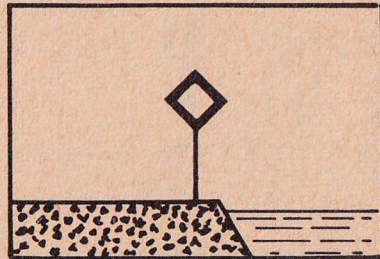


Bei Nacht: Rotes Taktfeuer gemäß Ziff. 4 der Erläuterungen oder rot und weiß reflektierendes Tageszeichen

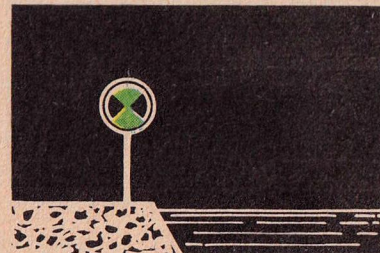


b) Am linken Ufer

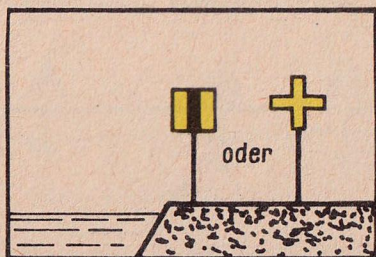
Bei Tag: Weiße auf der Spitze stehende quadratische Tafeln mit schwarzer Umrandung oder schwarzes Lattenwerk von quadratischer Form



Bei Nacht: Grünes Taktfeuer gemäß Ziff. 3 der Erläuterungen oder weiß reflektierendes Mittelfeld des Tageszeichens

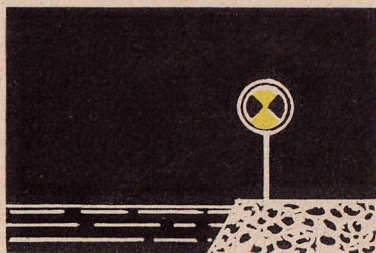


Zeichen für die Übergänge des Fahrwassers von einem Ufer zum anderen Ufer

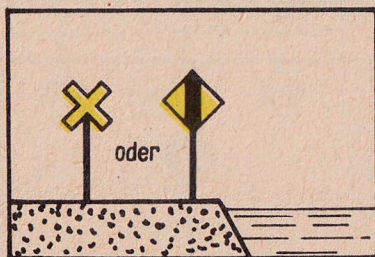


a) **Am rechten Ufer**

Bei Tag: Gelbe quadratische Tafeln mit einem schwarzen senkrechten Streifen in der Mitte oder gelbes Lattenwerk in Form eines stehenden Kreuzes*)

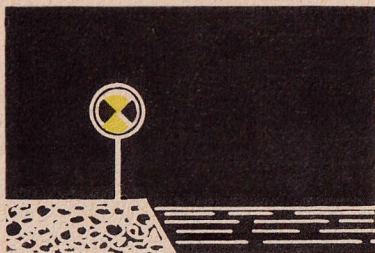


Bei Nacht: Gelbes Taktfeuer gemäß Ziff. 4 der Erläuterungen oder gelb reflektierendes Material auf den Baken



b) **Am linken Ufer**

Bei Tag: Gelbe auf der Spitze stehende quadratische Tafeln mit einem schwarzen senkrechten Streifen auf der senkrechten Diagonale oder gelbes Lattenwerk in Form eines liegenden Kreuzes*)

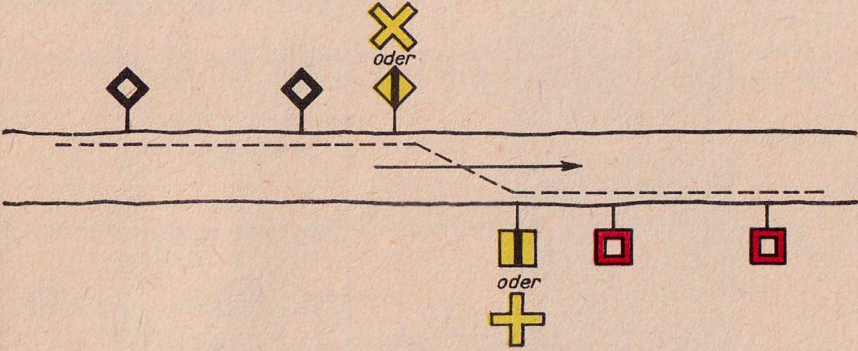


Bei Nacht: Gelbes Taktfeuer gemäß Ziff. 3 der Erläuterungen oder gelb reflektierendes Material auf den Baken

*) In der DDR werden nur stehende bzw. liegende Kreuze verwandt.

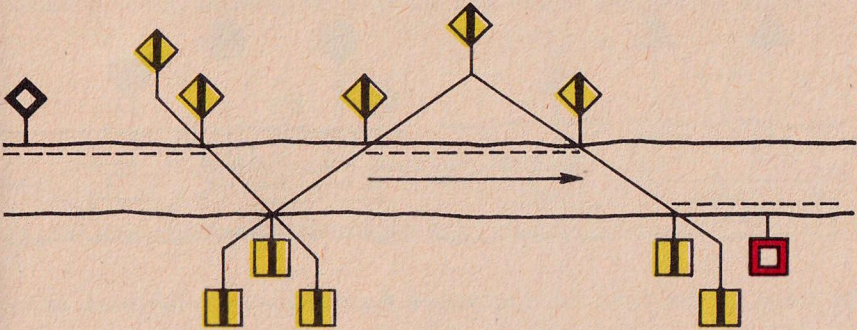
Beispiele zu A-III

Einfache Kennzeichnung eines Überganges

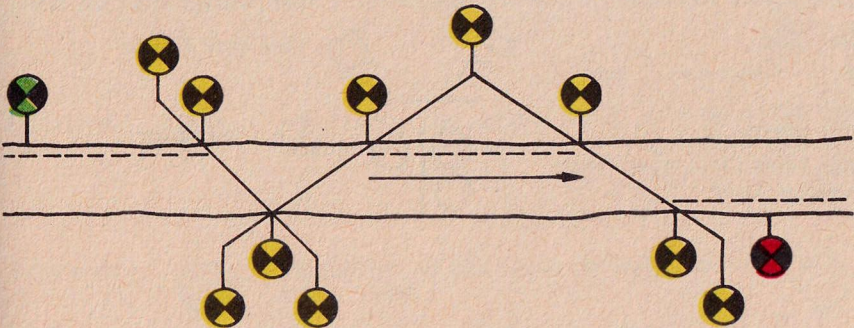


Kennzeichnung der Lage eines Überganges

bei Tag



bei Nacht

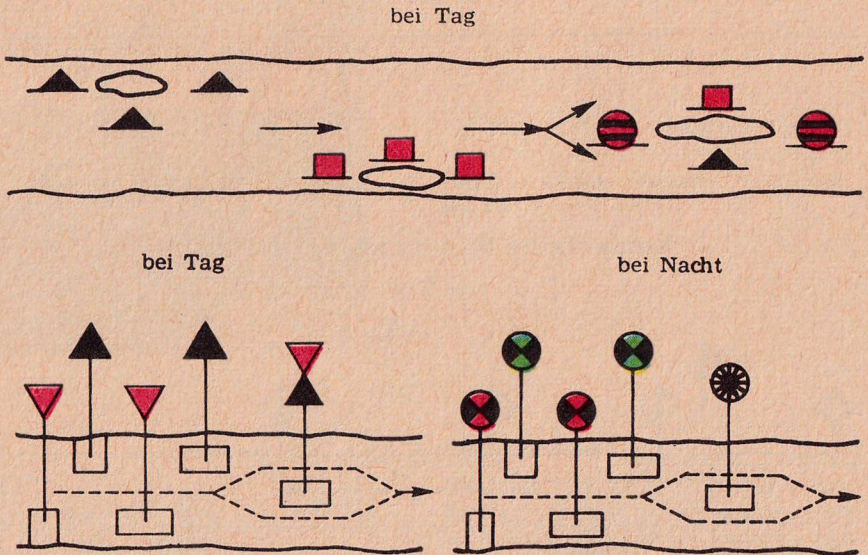


A-IV Kennzeichnung von Hindernissen und Untiefen im Fahrwasser

Hindernisse (z. B. festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge, verlorene Gegenstände, Untiefen, Baustellen im Fahrwasser usw.) können gekennzeichnet sein:

- a) Wenn bei deren Vorbeifahrt keine besondere Rücksichtnahme erforderlich ist, mit den Zeichen gemäß A-I oder A-II

Beispiele:

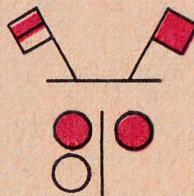


- b) Wenn bei der Vorbeifahrt besondere Rücksichtnahme erforderlich ist.

Auf der Seite, auf der das Fahrwasser frei ist:

Bei Tag:
Eine rot-weiße Flagge

Bei Nacht:
Ein rotes Licht über einem weißen Licht



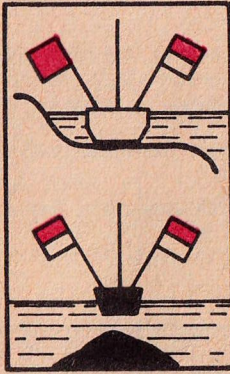
Auf der Seite, auf der das Fahrwasser nicht frei ist:

Eine rote Flagge

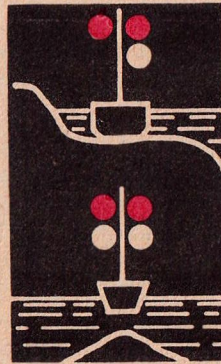
Ein rotes Licht

Beispiele zu A-IV Buchst. b

bei Tag



bei Nacht



Falls kein Zweifel darüber bestehen kann, auf welcher Seite neben dem Hindernis vorbeizufahren ist, kann die rote Flagge weggelassen werden.

B. Zeichen für die Fahrt durch Bauwerke

Bei der Kennzeichnung der Bauwerke kann ersetzt werden:

Jedes

durch

feste rote
Licht



eine rechteckige rote Tafel mit einem waagerechten weißen Streifen in der Mitte



feste grüne
Licht



eine rechteckige grüne Tafel mit einem senkrechten weißen Streifen in der Mitte



feste gelbe
Licht



eine gelbe, auf der Spitze stehende quadratische Tafel



B-I Zeichen für feste Brücken

(§ 108)

und Wehre

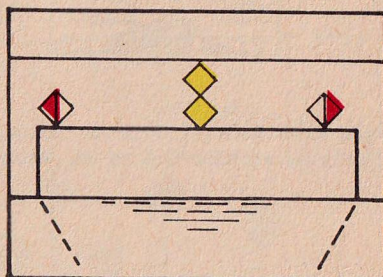
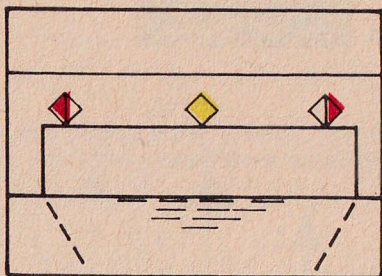
(§ 110)

Sind Durchfahrtsöffnungen fester Brücken und Wehre wie folgt gekennzeichnet, dürfen nur diese durchfahren werden.

Bei Tag:

- An den Seiten der Durchfahrtsöffnung durch rot-weiße auf der Spitze stehende quadratische Tafeln
- über der Mitte der Durchfahrtsöffnung durch gelbe auf der Spitze stehende quadratische Tafeln.

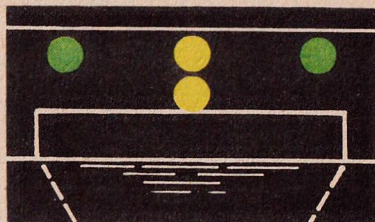
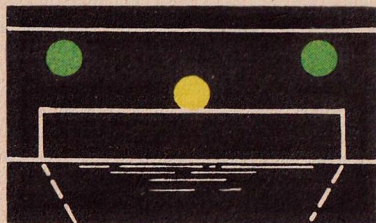
Beispiele:



Bei Nacht:

- An den Seiten der Durchfahrtsöffnung durch grüne Lichter
- Über der Mitte der Durchfahrtsöffnung durch gelbe Lichter.

Beispiele:



Es bedeuten:

Zwei gelbe Lichter bzw. zwei gelbe Tafeln übereinander – Verkehr nur in einer Richtung

Ein gelbes Licht bzw. eine gelbe Tafel – Verkehr in Berg- und Talrichtung; Gegenverkehr ist zu beachten.

B-II Zeichen für bewegliche Brücken

(§ 109)

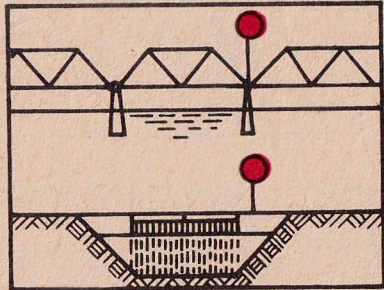
und Schleusen

(§ 111)

Wird die Fahrt durch bewegliche Brücken durch Lichtsignale (bei Tag und bei Nacht) geregelt, so bedeuten diese:

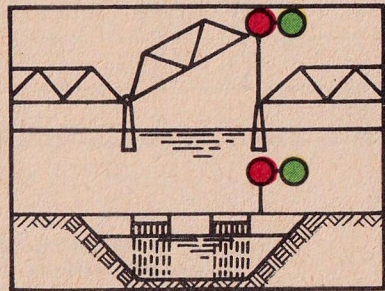
a) **Ein rotes Licht**

Keine Durchfahrt oder Einfahrt
(Brücke oder Schleuse geschlossen)



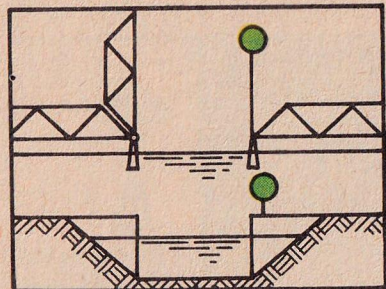
b) **Ein rotes und ein grünes Licht nebeneinander**

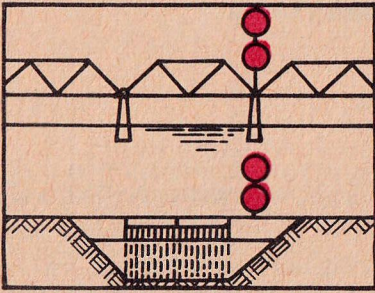
Keine Durchfahrt oder Einfahrt (die
Öffnung der Brücke oder Schleuse
steht bevor; Weiterfahrt vorbereiten)



c) **Ein grünes Licht**

Durchfahrt oder Einfahrt gestattet
(Brücke oder Schleuse geöffnet)





d) **Zwei rote Lichter übereinander**

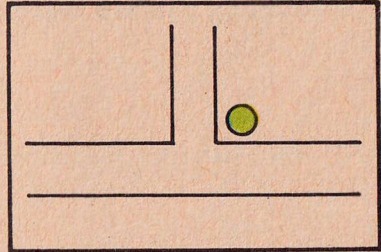
Keine Durchfahrt oder Einfahrt
(Brücke oder Schleuse außer Betrieb;
sie wird vorläufig nicht geöffnet
oder Durchfahrtssperre für längere
Zeit)

C Sonstige Zeichen

C-I Zeichen für Einfahrten in Häfen und Abzweigungen der Wasserstraßen

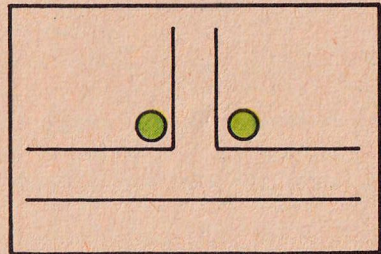
Einfahrten in Häfen und Abzweigungen der Wasserstraßen werden bei Tag und bei Nacht gekennzeichnet

- a) Durch ein festes grünes Licht auf der rechten Seite der Einfahrt bzw. Abzweigung oder



- b) durch ein festes grünes Licht auf jeder Seite der Einfahrt bzw. Abzweigung

Jedes der grünen Lichter kann durch eine rechteckige grüne Tafel mit weißem senkrechten Streifen in der Mitte ersetzt werden

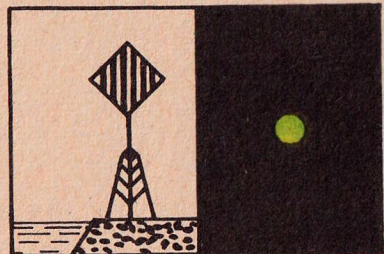


C-II Zeichen für Fahrwassereinfahrten auf Seen oder seenartigen Verbreiterungen

Fahrwassereinfahrten auf Seen und seenartigen Verbreiterungen werden auf der rechten Seite der Einfahrt gekennzeichnet.

Bei Tag: Durch Raute aus Lattenwerk je nach Hintergrund schwarz oder weiß

Bei Nacht: Durch festes grünes Licht



Zusammenstellung
über die Wasserstraßen und deren Grenzen,
die Höchstabmessungen für Fahrzeuge, Schleppzüge
und Schubverbände sowie die zulässigen größten Tauchtiefen

In dieser Zusammenstellung bedeuten:

1. „Kombinierte Schubverbände“
gelenkverbundene Schubverbände (Spalte 5) mit Bugstrahl- bzw. Bugaktivruder
2. „Ein Strich (—)“
 - in den Spalten 5 und 6,
daß keine Schubverbände zugelassen sind
 - in den Spalten 10, 11 und 12,
daß keine Anhänge mitgeführt werden dürfen.
3. „Keine Angaben“
 - in der Spalte 9,
daß sich die Tauchtiefe nach dem jeweiligen Wasserstand richtet
 - in der Spalte 13,
daß keine Gesamtlänge für den Schleppzug vorgeschrieben ist.
4. „P“ Pegel
5. „UP“ Unterpegel
6. „OP“ Oberpegel
7. „Schl.“ Schleuse

Wasserstraße

Name		Grenzen	
1	2	von 3	bis 4
1.	Elbe Talfahrt	km 0,0	km 566,3
1.1.		Schöna (km 0,0)	Dresden (km 54,4)
1.2.		Dresden (km 54,4)	Dresden (km 56,6)
1.3.		Dresden (km 56,6)	Riesa (km 109,4)
1.4.		Riesa (km 109,4)	Magdeburg (km 324,5)
1.4.1.		Riesa (km 109,4)	Torgau (km 156,0)
1.4.2.		Torgau (km 156,0)	Blauer Berg (km 265,0)

Zulässige Schubverbands- und Schiffsabmessungen über alles gemessen					Höchstzahl der Anhänge für			Zu- lässige Schlepp- längen	Bemerkungen
Schubverbände kombi- niert m	Länge		Breite m	zulässige größte Tauchtiefe m	Schub- verbände	Motorgüter- schiffe	sonstige Fahrzeuge m. Maschin.	13	14
	starr m	Einzel- fahr- zeuge m							
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
		80	11,0*			2	2		
		80	11,0*			3	3		vom 1. 11. bis 31. 3. j. J. bis 250 cm am P Dresden
—	100		11,0		1				
—	110		11,0		—				
—	125		11,0		—				über 250 cm am P Dresden
		80	11,0*			1	1		
		80	11,0*			2	2		vom 1. 11. bis 31. 3. j. J. bis 250 cm am P Dresden
—	100		11,0		1				bis 250 cm am P Dresden
—	110		11,0		—				
		80	11,0*			2	2		
		80	11,0*			3	3		bis 250 cm am P Dresden
—	100		11,0		1				
—	135		17,0		—				
—	100		11,0		1				
—	135		18,3		—				
—	110		20,0		—				über 320 cm am P Wittenberg/L.
		80	19,0			1	1		bis 250 cm am P Torgau
		80	20,0			1	1		über 250 cm am P Torgau
		80	11,0*			2	2		Schleppende Fahrzeuge bis 18,3 m Breite zugelassen
		80	11,0*			3	3		bis 320 cm am P Torgau
		80	19,0			1	1		bis 320 cm am P Wittenberg/L.; ein 2. Anhang bis 1 m Tiefgang und 11,0 m Breite zugelassen
		80	20,0			1	1		über 320 cm am P Wittenberg/L.; ein 2. Anhang bis 11,0 m Breite zugelassen
		80	11,0*			3	3		bis 370 cm am P Wittenberg/L.

Die mit * versehenen Breiten der Spalte 8 beziehen sich nicht auf Seitenradschlepper; diese sind bis zu einer Breite von 17,0 m zugelassen.

Wasserstraße

Name		Grenzen	
1	2	von	bis
1	2	3	4
1.4.3.	noch Elbe Talfahrt	Blauer Berg (km 265,0)	Saalemündung (km 290,5)
1.4.4.		Saalemündung (km 290,5)	Magdeburg (km 324,5)
1.5.		Magdeburg (km 324,5)	Magdeburg (km 330,5)
1.6.		Magdeburg (km 330,5)	Boizenburg (km 566,3)
1.6.1.		Magdeburg (km 330,5)	Mühlenholz (km 422,8)
1.6.2.		Mühlenholz (km 422,8)	Boizenburg (km 566,3)

Zulässige Schubverbands- und
Schiffsabmessungen über alles
gemessen

Höchstzahl der
Anhänge für

Zu-
lässige
Schlepp-
längen

Bemerkungen

Länge		Einzel- fahr- zeuge m	Breite m	zulässige größte Tauchtiefe m	Schub- verbände	Motorgüter- schiffe	sonstige Fahrzeuge m. Maschin.	13	14
Schubverbände kombi- starr niert m	m								
		80	19,0			1	1		bis 260 cm am P Roßlau; ein 2. Anhang bis 11,0 m Breite zugelassen
		80	20,0			2	2		über 260 cm am P Roßlau
		80	11,0*			3	3		bis 310 cm am P Roßlau
		80	20,0			1	1		bis 240 cm am P Magdeburg; ein 2. Anhang bis 11,0 m Breite zugelassen
		80	24,6			2	2		über 240 cm am P Magdeburg
		80	11,0*			3	3		bis 300 cm am P Magdeburg
		80	17,0			—	1		außer Seitenradschlepper
		80	11,0			1	—		
		80	17,0			1	—		über 200 cm am P Magdeburg; Motorgüterschiffe ohne Sei- tenkupplung
—	135		19,0			—			
—	110		20,0			—			über 240 cm am P Magdeburg
—	100		11,0			2			
—	135		19,0			—			
—	170		11,0			—			über 240 cm am P Wittenberge
—	170		19,0			—			über 320 cm am P Wittenberge
—	135		25,0	1,5		—			über 300 cm am P Wittenberge
—	135		25,0	1,6		—			über 310 cm am P Wittenberge
—	135		25,0	1,7		—			über 320 cm am P Wittenberge
—	135		25,0	1,8		—			über 330 cm am P Wittenberge
—	135		25,0	1,9		—			über 340 cm am P Wittenberge
—	135		25,0	2,0		—			über 350 cm am P Wittenberge
		80	22,0			1	1		von Hohenwarthe bis Müh- lenholz 2. Anhang bis 11,0 m Breite zugelassen, wenn Kopplung auf der Elbe erfolgt
		80	24,0			2	2		über 240 cm am P Magdeburg
		80	22,0			1	1		von Mühlenholz bis Dömitz 2. Anhang bis 11,0 m Breite zugelassen
		80	22,0			1	1		über 230 cm am P Witten- berge; ein 2. Anhang bis 11,0 m Breite zugelassen
		80	24,0			2	2		über 320 cm am P Wittenberge

Wasserstraße

1	Name	Grenzen	
		von	bis
2		3	4
1.7.	Elbe Bergfahrt	Boizenburg (km 566,3)	Magdeburg (km 330,5)
1.7.1.		Boizenburg (km 566,3)	Mühlenholz (km 422,8)
1.7.2.		Mühlenholz (km 422,8)	Magdeburg (km 330,5)
1.8.		Magdeburg (km 330,5)	Magdeburg (km 324,5)
1.9.		Magdeburg (km 324,5)	Riesa (km 109,4)
1.9.1.		Magdeburg (km 324,5)	Saalemündung (km 290,5)
1.9.2.		Saalemündung (km 290,5)	Blauer Berg (km 265,0)
1.9.3.		Blauer Berg (km 265,0)	Riesa (km 109,4)
1.10.		Riesa (km 109,4)	Schöna (km 0,0)
1.10.1.		Riesa (km 109,4)	Dresden (km 56,6)
1.10.2.		Dresden (km 56,6)	Dresden (km 54,4)
1.10.3.		Dresden (km 54,4)	Schöna (km 0,0)

Zulässige Schubverbands- und Schiffsabmessungen über alles gemessen				Höchstzahl der Anhänge für					Zu- lässige Schlepp- längen	Bemerkungen
Schubverbände kombi- niert m	Länge		Breite m	zulässige größte Tauchtiefe m	Schub- verbände	Motorgüter- schiffe	sonstige Fahrzeuge m. Maschin.	13	14	
	starr m	Einzel- fahr- zeuge m								
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
—	100		11,0		2					
—	135		19,0		—					
—	170		11,0		—					
—	170		19,0		—				über 300 cm am P Wittenberge	
—	185		9,0		—				über 350 cm am P Wittenberge	
—	185		25,0	1,5	—				über 300 cm am P Wittenberge	
—	185		25,0	1,6	—				über 310 cm am P Wittenberge	
—	185		25,0	1,7	—				über 320 cm am P Wittenberge	
—	185		25,0	1,8	—				über 330 cm am P Wittenberge	
—	185		25,0	1,9	—				über 340 cm am P Wittenberge	
—	185		25,0	2,0	—				über 350 cm am P Wittenberge	
		80	24,0					500		
		80	24,0					900	über 160 cm am P Wittenberge	
		80	24,0					900		
		80	24,0					900		
—	135		19,0		—					
—	170		11,0		—				beladen mit Vorspann	
—	100		11,0		1					
—	135		18,3		—					
—	170		11,0		—				über 320 cm	
—	170		19,0		—				am P Wittenberg/L.	
									nur leere Fahrzeuge über	
									320 cm am P Wittenberg L.	
		80	24,0					900		
		80	17,0					900		
		80	17,0					650		
		80	17,0					750	über 250 cm am P Torgau	
		80	11,0*					500		
—	100		11,0		1					
—	135		11,0		—					
—	170		11,0		—				über 200 cm am P Dresden	
									mit besetztem Bugrunder	
—	110		11,0		—					
—	135		11,0		—				beladene Fahrzeuge mit Vor-	
									spann	
—	100		11,0		1					
—	135		11,0		—					

Wasserstraße

Name		Grenzen	
		von	bis
1	2	3	4
2.	Saale		
2.1.		Bad Dürrenberg (km 56,0)	Sophienhafen (km 88,6)
2.2.		Sophienhafen (km 88,6)	Schleuse Trotha (km 92,2)
2.3.		Schleuse Trotha (km 92,2)	Calbe (km 6,0)
2.4.		Calbe (km 6,0)	Saalhorn (km 27,2)
3.	Mittellandkanal	Buchhorst (km 258,7)	Mündung in die Elbe bei Magdeburg-Rothensee
4.	Märkische Wasser- straßen		
4.1.	Elbe-Havel-Kanal	Abzweigung aus der Elbe bei km 343,7 (Schleuse Niegripp)	Mündung in den Plauer See (Untere Havel- Wasserstraße)

Zulässige Schubverbands- und Schiffsabmessungen über alles gemessen				Höchstzahl der Anhänge für				Zu- lässige Schlepp- längen	Bemerkungen
Länge		Einzel- fahr- zeuge m	Breite m	zulässige größte Tauchtiefe m	Schub- ver- bände	Motorgüter- schiffe	sonstige Fahrzeuge m. Maschin.	13	14
Schubver- bände kombi- niert m	starr m								
5	6	7	8	9	10	11	12		
—	—	41,5	5,1						
—	—	51	6,0						
—	91	80	8,2		2	2		350	Bei Wasserständen über 300 cm am UP Bernburg für Schubeinheiten Höchstab- messung 58 m Länge für die Bergausfahrt Bernburg
—	91	80	8,2		—	—		350	Plauer Maßfahrzeuge bzw. Fahrzeuge oder Einheiten bis 91 m Länge dürfen erst bei einem Wasserstand über 200 cm am P Grizehne die Strecke befahren; die Ein- tauchung muß in jedem Falle mindestens 20 cm geringer sein als die amtlich festgelegte Tauchtiefe. Bei Wasserstän- den von 350 cm bis 560 cm am P Grizehne können die vorgenannten Fahrzeuge und Einheiten bis zu 2 m Tiefgang haben. Vorgenannte Fahr- zeuge dürfen diese Strecke nur bei gestopptem Gegen- verkehr befahren.
		80	80	9,0	2,0	2	2	5	
		100		8,2	2,0	1			
135	123			8,2	2,0	—			
		80	80	9,0	2,0	4	8	8	
		100		8,2	2,0	3			
135	123			8,2	2,0	—			

Wasserstraße

Name		Grenzen	
1	2	von	bis
4.2.	Pareyer Verbindungs- kanal	Abzweigung aus der Elbe bei km 371,6 (Schleuse Parey)	Mündung in den Elbe- Havel-Kanal
4.3.	Niegripper Alt- kanal	km 2,4 des Niegripper Altkanals	Mündung in den Elbe- Havel-Kanal
4.4.	Roßdorfer Altkanal	Abzweigung aus dem Elbe-Havel-Kanal bei km 363,7	km 0,7 des Altkanals
4.5.	Untere Havel-Wasser- straße	Mündung in die Elbe (km 148,5)	Plauer See (km 67,75)
4.5.1.		Pritzerbe (km 78,76)	Plauer See (km 67,75)
4.5.2.		Plauer See (km 67,75)	Spandau, Spreemündung (km 0,0)
4.6.	Untere Havel Mündungsstrecke	Havelberg	Wehre Quitzöbel
4.7.	Hohenauener Wasser- straße	Mündung in die Havel	Ferchesar
4.8.	Rathenower Havel und Stadtkanal		Rathenower Stadtgebiet

Zulässige Schubverbands- und Schiffsabmessungen über alles gemessen					Höchstzahl der Anhänge für			Zu- lässige Schlepp- längen	Bemerkungen
Schubverbände kombi- niert m	Länge		Breite		Höchstzahl der Anhänge für			Zu- lässige Schlepp- längen	Bemerkungen
	starr m	Einzel- fahr- zeuge m	m	zulässige größte Tauchtiefe m	Schub- verbände	Motorgüter- schiffe	sonstige Fahrzeuge m. Maschin.		
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
—	100	67	8,2	1,7	4	8	8		
—	123		8,2	1,7	—				
—	80	67	8,2	1,8	—	—	2		
—	80	67 80	8,2 8,2	1,75 1,75	—	—	2		mit Bugsierhilfe
115	80 100	80	9,0 8,2 8,2		2 2 —	3	4		Zwischen der Mündung in die Elbe und den Havelberger Lade- und Löschstellen sind bei Einzelschlepp Fahrzeuge bis zu 11,0 m Breite zugelas- sen. Über 8,20 m breite Fahr- zeuge dürfen die Haupt- schleuse Rathenow nur mit einem Tiefgang passieren, der gleich oder kleiner als 85 cm + UP Rathenow ist.
	80 100 123		9,0 8,2 8,2		2 2 —	3	4		
135	80 100	80	9,0 8,2		6 6	8	8		
135	123		8,2		—				
	80 100	80	9,0 8,2		1 1	1	1		
115			8,2		—				
—	—	41,5	5,1			—	1		
—	60	67	8,2		1	1	2		Die größte Durchfahrthöhe durch die Jederitzer Brücke beträgt 3,80 m bei 150 cm UP Rathenow. Die Durchfahrts- höhe von 4,50 m durch die Stadtschleuse Rathenow gilt bis 245 cm OP Rathenow.

Wasserstraße

1	Name	Grenzen	
		von	bis
4.9.	Brandenburger Niederhavel	Mündung (km 63,57)	Homeyenbrücke (km 56,86)
4.9.1.		Homeyenbrücke (km 56,86)	Silokanal (km 56,0)
4.10.	Breitlingsee und Mörserscher See	Plauer See	Kirchmöser
4.11.	Brandenburger Stadtkanal		Brandenburger Stadtgebiet
4.12.	Jakobsgraben unterer Teil	Brandenburger Niederhavel	Brücke im Zuge der Fredowstraße
4.13.	Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße	Brandenburg (km 0,0)	Pählbrücke (km 7,4)
4.13.1.		Pählbrücke (km 7,4)	Päwesin (km 21,8)
4.14.	Potsdamer Havel mit Schwielow-See Glindow-See	Paretz (km 0,0)	Schwielowsee (km 16,5)
4.14.1.		Schwielowsee (km 16,5)	Tiefer See (km 26,7)
4.14.2.		Tiefer See (km 26,7)	Jungfernsee (km 30,0)

Zulässige Schubverbands- und Schiffsabmessungen über alles gemessen				Höchstzahl der Anhänge für				Zu- lässige Schlepp- längen	Bemerkungen
Schubverbände kombi- niert m	Länge		Breite m	zulässige größte Tauchtiefe m	Schub- verbände	Motorgüter- schiffe	sonstige Fahrzeuge m. Maschin.	13	14
	starr m	Einzel- fahr- zeuge m							
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
—	60	67	8,2		1	1	2		Bei 100 cm am UP Branden- burg Durchfahrtshöhe durch Jahrtausendbrücke 4,35 m.
—	80	80	9,0		—	—	1		
—	100		8,2		—	—			
—	60	67	8,2		—	—	1		
—	80	80	8,2		1	2	2		Der Stadtkanal ist oberhalb der Schleuse für die Fracht- schiffahrt nur bis zum Spei- cher Kirchhofstraße und unterhalb nur vom Mühlen- graben bis zur Mündung nutzbar. Die Stadtschleuse kann nur von Fahrzeugen bis 22,0 m Länge und 4,50 m Breite durchfahren werden. Unterhalb der Friedens- brücke sind keine Anhänge zugelassen.
—	100		8,2		—	—			
—	80	80	8,2		—	—	1		
—	80	80	9,0		—	—	1		
—	100		8,2		—	—			
—	60	60	8,2		—	—	1		
	80	80	9,0		4	6	6		
	100		8,2		4				
135	123		8,2		—				
—	80	80	9,0		1	2	2		
—	100		8,2		1				
	80	80	9,0		6	8	8		
	100		8,2		6				
135	123		8,2		—				Der Bereich von Eisenbahn- brücke Potsdam bis Nuthe- mündung darf nur von Schubverbänden ohne An- hang befahren werden.

Wasserstraße

1	Name	Grenzen	
		von	bis
2		3	4
4.15.	Havelkanal	Paretz	Niederneuendorf
4.16.	Wendsee bis Groß-Wusterwitzer See	Abzweigung aus dem Elbe-Havel-Kanal	Wusterwitz
4.17.	Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal	Berlin-Humboldthafen (km 12,2)	Berlin Schleuse Plötzen-see (km 7,45)
4.17.1.		Berlin Schleuse Plötzen-see (km 7,45)	Mündung in die Spandauer Havel (km 0,0)
4.18.	Havel-Oder-Wasserstraße	Mündung des Berliin-Spandauer-Schiffahrtskanals (km 3,5 der Spandauer Havel)	Mündung in die Oder (bei km 667,2) bzw. Westschleuse Hohensaaten (km 92,80)
4.18.1.			Hennigsdorf
4.18.2.		Eberswalde-Finow (km 67,5)	Mündung in die Oder (bei km 667,2) bzw. Westschleuse Hohensaaten (km 92,80)

Zulässige Schubverbands- und Schiffsabmessungen über alles gemessen					Höchstzahl der Anhänge für				Zu- lässige Schlepp- längen	Bemerkungen
Schubverbände kombi- niert m	Länge		Breite		zulässige größte Tauchtiefe m	Schub- verbände	Motorgüter- schiffe	sonstige Fahrzeuge m. Maschin.	13	14
	starr m	Einzel- fahr- zeuge m	m	m						
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
135	80	80	9,0	2,0	6	8	8			Es dürfen nicht mehr als 4 leere Anhänge mitgeführt werden. Die Durchfahrts- höhe von 4,50 m gilt bis 366 cm OP Schönwalde und 176 cm UP Schönwalde. Nur für Leerfahrzeuge. Die Durchfahrts Höhe ist auf 3,75 m bei 286 cm UP Wuster- witz beschränkt. Die Tauchtiefe für diese Strecke — ausgenommen der Abschnitt zwischen Hum- boldthafen und Nordhafen — beträgt 2 m. Von der Föhrer Brücke bis Schleuse Plötzen- see sind Schubverbände mit einer Länge von 90 m und einer Breite von 8,2 m mög- lich.
	100		8,2	2,0	6					
	123		8,2	2,0	—					
—	—	46	6,6				1			
—		67	8,2				3			
—	71		5,1		—					
135	80	80	9,0	2,0	2	2	8			In den Dichtungsstrecken von km 28,6 (Schleuse Lehnitz) bis km 32,4 (Malz) und von km 55,06 (Wassertor Pech- teich) bis km 77,93 (Schiffs- hebewerk Niederfinow) ist das Überholen nur Schlep- pern ohne Anhang, leeren masch. getriebenen Fahrzeu- gen, Fahrgastschiffen und Kleinfahrzeugen gestattet. Auf der Strecke zwischen Schleuse Lehnitz und Schiffs- hebewerk Niederfinow be- trägt die höchstzulässige Tauchtiefe für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb 1,90 m.
	100		8,2	2,0	1					
	123		8,2	2,0	—					
135	80	80	9,0	2,0	6	8	8			
	100		8,2	2,0	6					
135	135		8,2	2,0	—					
—	145		8,2	2,0	—					
—	145		8,2	2,0	—					

Wasserstraße

1	2	Grenzen	
		von	bis
4.19.	Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße	Westerschleuse Hohensaaten (km 92,80)	Mündung in die Westoder (bei km 2,8)
4.20.	Spandauer Havel	Spandau Spreemündung (km 0,0)	Valentinswerder (km 3,5)
4.21.	Tegeler See	Valentinswerder (km 3,5)	Humboldtmühle (km 5,1)
4.22.	Veltener Stichkanal	Abzweigung aus dem Oder-Havel-Kanal (km 15,2)	Velten (km 3,15)
4.23.	Oranienburger Kanal	Pinnow (km 20,8)	Kreuzkanal (km 28,75)
4.24.	Oranienburger Havel	Lehnitz (km 0,0)	Chemiewerk Oranienburg (km 2,72)
4.25.	Finow-Kanal	Abzweigung Oder-Havel-Kanal (bei km 50,46) Zerpenschleuse	Abzweigung Oder-Havel-Kanal (bei km 78,95) Liepe
4.26.	Werbelliner Gewässer	Mündung in den Oder-Havel-Kanal (bei km 54,9)	km 20,0 des Werbellinsees
4.27.	Wriezener-Alte Oder	Oderberg (km 0,0)	Bralitz (km 2,5)
4.28.	Schwedter Querfahrt	Abzweigung aus der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße (bei km 123,3)	Mündung in die Oder (bei km 697,0)
4.29.	Ruppiner Wasserstraße	Mündung des Ruppiner Kanals bei Friedenthal	Rheinsberger Rhin bis Lindow

Zulässige Schubverbands- und Schiffsabmessungen über alles gemessen					Höchstzahl der Anhänge für			Zu- lässige Schlepp- längen	Bemerkungen
Schubverbände kombi- niert m	Länge		Breite m	zulässige größte Tauchtiefe m	Schub- verbände	Motorgüter- schiffe	sonstige Fahrzeuge m. Maschin.	13	14
	starr m	Einzel- fahr- zeuge m							
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	80	80	9,0	2,0	6	8	8		
	100		8,2	2,0	6				
156	156		8,2	2,0	—				
		70	9,0	2,0		6	6		
—	90		8,2		1				
—	90	67	8,2		—	—	6		
—	80	80	9,0	2,0	1	1	2		Die Tauchtiefe für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb be- trägt 1,90 m.
90	90		8,2	2,0	1				
—	—	41,5	5,1	1,4		1	3		
90	90	67	8,2	1,75	1	1	2		
—	—	41,5	5,1	1,2		2	3		
—	—	41,5	5,1	1,2		—	1		Die Tauchtiefe bezieht sich auf einen Wasserstand von 389 cm am OP Schleuse Ro- senbeck bzw. 400 cm am OP Schleuse Eichhorst.
	80	80	9,0	2,0	—	2	4		Die Tauchtiefe bezieht sich auf einen Wasserstand von 194 cm am OP Westschleuse Hohensaaten.
100	100		8,2	2,0	—				
	80	67	9,0	2,0	6	8	8		
	100		8,2	2,0	6				
156	156		8,2	2,0	—				
—	—	41,5	5,1			—	3		Die Schleuse Altfriesack ist nur für Fahrzeuge bis 40,20 m Länge benutzbar. Ab Rheins- berger Rhin bis Lindow darf nicht geschleppt werden.

Wasserstraße

Name		Grenzen	
1	2	von	bis
4.30.	Fehrbelliner Wasserstraße	Mündung in die Untere Rhin-Wasserstraße der Ruppiner Wasserstraße	Fehrbellin-Wehr Arche 19/20
4.31.	Obere-Havel-Wasser- straße mit Malzer Kanal	Mündung in den Oder- Havel-Kanal bei Kreuzbruch (km 43,95)	Ziegelwerk VI (km 22,0)
4.31.1.		Ziegelwerk VI (km 22,0)	Fürstenberg oberhalb Kraftfuttermischwerk (km 61,4)
4.32.	Wentow-Gewässer	Marienthal, Kreis Gransee (km 0,0)	Seilershof, Ende des Kleinen Wentow-Sees (km 11,0)
4.33.	Templiner Gewässer	Abzweigung aus der Oberen Havel-Wasserstraße unter- halb Schleuse Schorfheide (km 0,0)	Gleuensee bzw. Zaarsee (km 2,3 bzw. 22,0)
4.34.	Lychener Gewässer	Himmelpfort (Stolp-See) (km 0,0)	Lychen Floßarche (km 8,31)
4.35.	Rheinsberger Gewässer	Mündung des Schleusen- kanals Wolfsbruch in den Pälitzsee (km 0,0)	Prebelow (km 3,98)
4.36.	Teltow-Kanal und Britzer Zweigkanal	Babelsberg (km 0,0)	Berlin-Grünau (km 37,83)
4.36.1.		Berlin-Britz Ost (km 28,3)	Berlin-Baumschulenweg (km 31,74)
4.37.	Griebnitz-Kanal	Griebnitzsee (km 0,0)	Großer Wannsee (km 3,9)
4.38.	Spree-Oder-Wasser- straße einschließlich Rummelsburger See und Große Krampe	Spreemündung (Spandau) (km 0,0)	Schleuse Charlottenburg (km 6,34)
4.38.1.		Schleuse Charlottenburg (km 6,34)	Schleuse Mühlendamm (km 17,8)
4.38.2.		Schleuse Mühlendamm (km 17,8)	Berlin-Osthafen (km 22,0)

Zulässige Schubverbands- und Schiffsabmessungen über alles gemessen				Höchstzahl der Anhänge für				Zu- lässige Schlepp- längen	Bemerkungen	
Schubverbände kombi- niert m	Länge		Breite		m zulässige größte Tauchtiefe	Schub- verbände	Motorgüter- schiffe	sonstige Fahrzeuge m. Maschin.	13	14
	starr m	Einzel- fahr- zeuge m	m	m						
—	—	41,5	5,1	1,3	—	—	3			
80	80	41,5	5,15	1,6	2	3	4			
—	41,5	41,5	5,15	1,4	2	2	3			
—	41,5	41,5	5,1	1,3	1	1	2			
—	—	40,2	4,6	1,3	—	1	2			
—	41,5	41,5	5,1	1,3	1	1	2			
—	41,5	41,5	5,1	1,4	1	1	2			
—	80	80	9,0	1,85	—	—	5		Tiefster Punkt der Schiffs- schraube 1.75 m unter Wasserspiegel. Eine Höchst- fahrgeschwindigkeit von 6 km/h darf nicht über- schritten werden. Mindestfahrgeschwindigkeit 3 km/h, Höchstfahrges- windigkeit 4 km/h.	
—	90		8,2	1,85	—	—	5			
—	80	80	9,0	1,85	—	—	5			
—	90		8,2	1,85	—	—	5			
—	—	67	8,2	1,3	—	—	1			
	80	80	9,0		2	6	6			
	100		8,2		—	—	—			
—	80	80	9,0	2,0	1	1	3			
—	90		8,2	2,0	—	—	—			
—	80	80	9,0	2,0	1	1	3			
—	100		8,2	2,0	—	—	—			

Wasserstraße

Name		Grenzen	
1	2	von	bis
4.38.3.		Berlin-Osthafen (km 22,0)	Berlin-Spindlersfeld (km 32,75)
4.38.4.		Berlin-Spindlersfeld (km 32,75)	Berlin-Schmöckwitz (km 44,0)
4.38.5.		Berlin-Schmöckwitz, Seddin-See (km 44,0)	Mündung in die Oder (bei km 553,4)
4.38.5.1.		Eisenhüttenstadt Schleuse unterhalb (km 128,0)	Mündung in die Oder (bei km 553,4)
4.39.	Charlottenburger Verbindungskanal	Mündung in die Spree- Oder-Wasserstraße (km 9,06)	Westhafenkanal
4.40.	Westhafenkanal	Schleuse Charlottenburg Spree-Oder-Wasserstraße (km 6,34)	Westhafen Berlin (Nörd- liche Seestraßenbrücke) Berlin-Spandauer-Schiff- fahrtkanal (km 8,3)

Zulässige Schubverbands- und Schiffsabmessungen über alles gemessen				Höchstzahl der Anhänge für					Zu- lässige Schlepp- längen	Bemerkungen
Schubverbände kombi- niert m	Länge		Breite m	zulässige größte Tauchtiefe m	Schub- verbände m	Motorgüter- schiffe m	sonstige Fahrzeuge m. Maschin.	13	14	
	starr m	Einzel- fahr- zeuge m								
	80	80	9,0	2,0	2	4	6		6 Anhänge ab oberhalb Elsenbrücke	
	100		8,2	2,0	2				nur in der Zeit vom 16. Sept. bis 15. April	
	110		10,2	2,0	—					
135	123		8,2	2,0	—					
	80	80	9,0	2,0	4	6	6			
	100		8,2	2,0	1					
	110		10,2	2,0	—				nur in der Zeit vom 16. Sept. bis 15. April	
135	123		8,2	2,0	—					
	100	67	8,2	1,85	4	7	7		Auf den Strecken zwischen den Schleusen Wernsdorf und Große Tränke sowie zwischen den Schleusen Kersdorf und Eisenhüttenstadt ist das Überholen nur Schleppern ohne Anhang, leeren maschinengetriebenen Fahr- zeugen, Kleinfahrzeugen und Fahrgastschiffen gestattet. Auf den vorgenannten Strecken beträgt die höchstzuläs- sige Tauchtiefe für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb 1,75 m. Durch die Mündung der Spree-Oder-Wasserstraße (km 130,15) dürfen jeweils höchstens 3 Anhänge geschleppt werden.	
135	123		8,2	1,85	—					
156	156		8,2		—					
	80	80	9,0	2,0	—	—	3			
	90		8,2	2,0	—					
	80	80	9,0	2,0	2	5	5			
	100		8,2	2,0	2					
	123		8,2	2,0	—					

Wasserstraße

Name		Grenzen	
		von	bis
1	2	3	4
4.41.	Spreekanal	(km 0,0)	Stadtgebiet Berlin (km 2,0)
4.42.	Landwehrkanal	Mündung in die Spree- Oder-Wasserstraße (km 9,06)	Unterschleuse unterhalb (km 1,67)
4.42.1.		Unterschleuse unterhalb (km 1,67)	Osthafen Berlin (km 10,74)
4.43.	Seddin-See und Gosener Kanal	Berlin-Schmöckwitz (km 0,0)	Dämeritzsee (Berlin- Hessenwinkel) (km 5,7)
4.44.	Müggelspre	Berlin-Köpenick (km 0,0)	Müggelsee (einschl.) (km 7,44)
4.44.1.		Müggelsee (ausschl.) (km 7,44)	Dämeritzsee (Berlin- Hessenwinkel) (km 11,84)
4.45.	Rüdersdorfer Gewässer	Dämeritzsee (Berlin- Hessenwinkel) (km 0,0)	Schleuse Woltersdorf (km 3,78)
4.45.1.		Schleuse Woltersdorf (km 3,78)	Kriehafen (Langerhans- kanal)
4.45.2.		Abzweigung Stienitzsee (km 9,73)	Ende Stienitzsee (km 14,6)
4.46.	Schiffbare Löcknitz	Erkner (km 0,0)	Möllenhorst (km 10,65)

Zulässige Schubverbands- und Schiffsabmessungen über alles gemessen					Höchstzahl der Anhänge für			Zu- lässige Schlepp- längen	Bemerkungen	
Länge		Einzel- fahr- zeuge m	Breite		zulässige größte Tauchtiefe m	Schub- verbände	Motorgüter- schiffe			sonstige Fahrzeuge m. Maschin.
Schubverbände kombi- starr m	m		m	m				m	10	
—	—	19	2,8	2,0	—	—	—	—	—	—
—	—	67	8,2	1,75	—	—	2	—	—	—
—	—	46	6,6	1,65	—	—	2	—	—	—
123	100 123	67	8,2 8,2	2,0 2,0	—	1	1	4	—	Fahrzeugen mit einer Breite von mehr als 6,60 m und einer Tauchtiefe von mehr als 1,75 m ist das Überholen im Gosener Kanal nicht gestattet.
—	100	67	8,2	—	—	—	6	—	—	—
—	—	67	8,2	—	—	—	6	—	—	Fahrzeugen über 3,50 m Breite und 1,20 m Tiefgang ist das Überholen von Schleppzügen nicht gestattet. Vom 16. April bis 15. Sept. darf die Strecke von Schlepp- zügen nur zu Tal befahren werden.
123	100	67	8,2	2,0	—	1	4	—	—	—
—	90	67	8,2	1,85	—	—	4	—	—	Von der Koppelstelle Kalksee bis zum Kriehafen können 6 Anhänge geschleppt werden.
—	46,5	52	6,6	1,65	—	—	2	—	—	—
—	—	32	8,2	1,20	—	—	—	—	—	—
—	—	32	5,2	1,25	—	—	—	—	—	Die Tauchtiefe bezieht sich auf einen Wasserstand von 87 cm am P Erkner.

Wasserstraße

Name		Grenzen	
1	2	von	bis
1	2	3	4
4.47.	Dahme-Wasserstraße	Berlin-Schmöckwitz (km 0,0)	Neue Mühle (Schleuse ausschl.) (km 9,5)
4.47.1.		Neue Mühle (Schleuse einschl.) (km 9,5)	Prieros (Schleuse ausschl.) (km 26,9)
4.47.2.	einschl. Wernsdorfer Seenkette	Miersdorf (km 0,0)	Wernsdorf (km 5,8)
4.48.	Zernsdorfer Lanke	Mündung in die Dahme- Wasserstraße (km 0,0)	km 3,0
4.49.	Notte-Kanal mit Hafen Königs Wusterhausen	Niederlehme (km 0,0)	Königs Wusterhausen (Eisenbahnbrücke) (km 1,2)
4.50.	Storkower Gewässer	Mündung in die Dahme- Wasserstraße (km 0,0)	Bad Saarow (km 33,4)
4.51.	Teupitzer Gewässer	Prieros (km 0,0)	Kolonie Neubrück Brücke (ausschl.)
4.51.1.		Kolonie Neubrück Brücke (einschl.)	Moddergraben (ausschl.)
4.51.2.		Moddergraben (einschl.)	Teupitz (km 18,3)
4.52.	Kleiner Müllroser See	Abzweigung Spree-Oder- Wasserstraße (bei km 103,8)	Schlaube/Müllroser Mühle
4.53.	Obere-Spree-Wasser- straße mit Neuhauser Speisekanal und Schwielochsee	Mündung in die Spree- Oder-Wasserstraße (km 96,2)	Leibsch
5.	Oder	km 542,4	km 704,1
6.	Westoder	km 0,0	km 17,1

Zulässige Schubverbands- und Schiffsabmessungen über alles gemessen				Höchstzahl der Anhänge für				Zulässige Schlepplängen	Bemerkungen
Schubverbände kombiniert m	Länge		Breite m	zulässige größte Tauchtiefe m	Schubverbände	Motorgüterschiffe	sonstige Fahrzeuge m. Maschin.	13	14
	starr m	Einzelfahrzeuge m							
5	6	7	8	9	10	11	12		
135	100 123	67	9,0 8,2 8,2		4	6	6		Die Tauchtiefe für die Strecke Berlin-Schmöckwitz bis Eisenbahnbrücke Niederlehme (km 8,65) beträgt 2,0 m. Nur in der Zeit vom 16. Sept. bis 15. April. Schubverbände mit einer Länge über 71 m und einer Breite über 5,10 m nur bis zur Eisenbahnbrücke Niederlehme möglich.
—	71	40,2	5,1		—	—	5		Die zulässige größte Tauchtiefe beträgt für Fahrzeuge mit einer Breite bis 5,05 m = 1,60 m; über 5,05 bis 5,10 m = 1,50 m.
—	—	67	8,2			—	—		
—	—	40,2	5,1			—	—		
—	90	67	8,2	2,0	—	—	2		
—	—	40,2	4,6	1,4		—	4		
—	—	40,2	4,8			—	5		
—	—	40,2	4,8			—	4		
—	—	40,2	4,8			—	2		
—	48	46	6,6	1,6	—	—	2		
—	—	41,6	5,1	1,3		2	2		

} Siehe §§ 5, 7, 19, 21, 22, 24, 29
} der Oder-Vorschriften

Wasserstraße

1	Name	Grenzen	
		von	bis
2		3	4
7.	Mecklenburgische Wasserstraßen		
7.1.	Obere Havel-Wasserstraße	Fürstenberg oberhalb Kraftfuttermischwerk (km 61,4)	Neustrelitz (km 94,4)
7.1.1.		Woblitz-See (km 85,7)	Großer Labus-See (km 92,6)
7.2.	Müritz-Havel-Wasserstraße	Priepert (km 0,0)	Vipperow (km 31,9)
7.3.	Müritz-Elde-Wasserstraße	Dömitz (km 0,0)	Schleuse Lübz (km 100,0)
7.3.1.		Schleuse Lübz (km 100,0)	Buchholz (km 180,0)
7.4.	Stör-Wasserstraße	Elde-Dreieck (km 0,0)	Hohenviecheln (km 44,0) bzw. Hafen Schwerin (km 29,5)
8.	Peene	Malchin (km 0,0)	Kahldenbrücke Demmin (km 33,1)
8.1.		Kahldenbrücke Demmin (km 33,1)	Mündung der Peene in den Peenestrom (km 104,0)
8.2.		Hafen Anklam km 94,0	km 95,5
9.	Uecker	Randowmündung (km 26,2)	Straßenbrücke Ueckermünde (km 33,24)
10.	Randow	Straßenbrücke Eggesin (km 0,0)	Mündung (km 1,5)

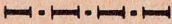
Zulässige Schubverbands- und Schiffsabmessungen über alles gemessen				Höchstzahl der Anhänge für				Zu- lässige Schlepp- längen	Bemerkungen
Schubverbände kombi- niert m	Länge		Breite m	zulässige größte Tauchtiefe m	Schub- verbände	Motorgüter- schiffe	sonstige Fahrzeuge m. Maschin.	13	14
	starr m	Einzel- fahr- zeuge m							
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
—	41,5	41,5	5,1	1,4	2	2	3		
—	41,5	41,5	4,6	1,1	2	1	2		
—	41,5	41,5	5,1	1,4	2	2	3		
—	41,5	41,5	5,1	1,4	2	2	5	150	Auf der Strecke zwischen Hafen und Schleuse Grabow (km 29,5 bis 30,8) dürfen Schlepper höchstens 2 Anhänge mitführen.
—	—	41,5	5,1	1,45		2	5		
—	41,5	41,5	5,1	1,4	2	2	5		
—	100	67	8,2	1,8	—	1	2	130	Schleppzüge dürfen die Kahldenbrücke in Demmin nur mit 1 Anhang durch- fahren.
135	100 156	80	9,5 9,5	2,5 2,5	2 —	3	6	350	Durch die Straßenbrücke Loitz dürfen höchstens 3 Anhänge hintereinander geschleppt werden.
—	123	80	9,5	2,5	—	1	2		
—	—	46	6,6	1,3		—	1		
—	—	46	6,6	1,3		—	1		



Schematische Darstellung
der Kennzeichnung bestimmter Wasserstraßenabschnitte*)

*) Siehe Beilage zum Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 716

Erläuterungen



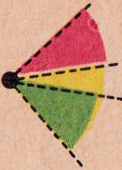
Staatsgrenze

o20.0

Kilometerangabe



Pegel



Leitfeuer:

LF sind Taktfeuer, die durch Sektoren verschiedener Kennung (Leit- und Warnsektoren) ein Fahrwasser oder eine Einfahrt bezeichnen.



Richtfeuer:

RF sind Taktfeuer, die zu zweien durch Deckpeilung einen Kurs im Fahrwasser bezeichnen



Quermarkenfeuer:

QF sind Taktfeuer, die die Fahrtrichtung bezeichnen, querab zu passieren sind und in eine andere Kennung überleiten können.



Zielfeuer:

ZF sind Taktfeuer, die Einfahrten bezeichnen.



Sturmwarnzeichen

Alle weiteren in den Plänen dargestellten Zeichen entsprechen den Anlagen 7 und 8.

Notwendige zusätzliche Erläuterungen sind auf den einzelnen Plänen angegeben.

**Anordnung
über die Regelung des Verkehrs
auf den Grenzgewässern der Oder,
der Westoder und der Lausitzer Neiße**

— Oder-Vorschriften —

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
§ 1	Geltungsbereich	191
§ 2	Benutzen der Wasserstraßen	191
§ 3	Schiffspapiere	191
§ 4	Schiffahrtsdokumente der Besatzungen	191
§ 5	Tauchtiefen der Fahrzeuge; Fahrwassertiefen	192
§ 6	Einstellung der Schiffahrt; Schiffahrtssperre	192
§ 7	Höchstschiffbare Wasserstände	193
§ 8	Mindestfahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge	193
§ 9	Abstandhalten der Fahrzeuge	193
§ 10	Wahrschauer auf Fahrzeugen	194
§ 11	Unübersichtliche Stellen	194
§ 12	Allgemeine Pflichten des Schiffsführers und der Besatzung	194
§ 13	Zusätzliche Zeichen und Lichter der Stoßboote	194
§ 14	Ankerführung	195
§ 15	Ankerbefestigung	195
§ 16	Beladung der Fahrzeuge	195
§ 17	Schutz der Anlagen in und an Wasserstraßen	195
§ 18	Schleppen und Schieben	196
§ 19	Zusammenstellung der Schleppzüge	196
§ 20	Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges	197
§ 21	Gekuppelte Formationen	198
§ 22	Abmessungen der Schubverbände	198
§ 23	Transport gefährlicher Güter	198
§ 24	Regeln für die Fahrt der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern	199
§ 25	Stilliegen der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern	199
§ 26	Verhalten auf und gegenüber Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern	200
§ 27	Entgasen von Tankschiffen oder Ladungsbehältern	200

	Seite	
§ 28	Stilliegen	200
§ 29	Nachtschiffahrt	201
§ 30	Fahrgastschiffahrt	202
§ 31	Floßfahrt	202
§ 32	Schiffahrtsunfälle	202
§ 33	Regeln über den Verkehr und das Liegen der Fahrzeuge an der Mündung des Oder-Spree-Kanals sowie des Oder-Havel-Kanals	202
§ 34	Allgemeine Bestimmungen für den Sportbootverkehr	203
§ 35	Verantwortung und Pflichten des Bootsführers eines Sportbootes	204
§ 36	Allgemeine Fahrregeln für Sportboote	204
§ 37	Überholen und Begegnen der Sportboote	205
§ 38	Wasserskisport	205
§ 39	Bau, Ausrüstung und Kennzeichnung von Sportbooten	206
§ 40	Fischfanggeräte; Fischen mit der Elektrozeese	206
§ 41	Anweisungen vorübergehender Art	207
§ 42	Sonderregelung	207
§ 43	Ausnahmegenehmigungen	208

Anordnung
über die Regelung des Verkehrs
auf den Grenzgewässern der Oder,
der Westoder und der Lausitzer Neiße
— Oder-Vorschriften —

vom 1. Februar 1974

Auf der Grundlage der gemäß Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 21 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern, unterzeichnet am 15. Mai 1969 in Warschau (GBL I 1970 Nr. 16 S. 113) zwischen den Bevollmächtigten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bevollmächtigten der Regierung der Volksrepublik Polen getroffenen Vereinbarung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Verkehr auf der Oder von km 542,4 bis km 704,1, auf der Westoder von km 0,0 bis km 17,1 und der Lausitzer Neiße von Wilhelm-Pieck-Stadt Guben bis zur Mündung sowie in den an diesen Wasserstraßen gelegenen Häfen gelten

1. die §§ 2 bis 123 (Grundbestimmungen) einschließlich der Anlagen 1 bis 8 der Anordnung vom 1. Februar 1974 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen — Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) — (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes)
2. die Besonderen Vorschriften für die Regelung des Verkehrs auf der Oder, der Westoder und der Lausitzer Neiße von Wilhelm-Pieck-Stadt Guben bis zur Mündung — Oder-Vorschriften — (Anlage).

§ 2

Die Aufsicht über die Einhaltung der im § 1 genannten Vorschriften obliegt den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und dem Wasserstraßenamt Eberswalde als zuständigem Organ der Wasserstraßenverwaltung, soweit nicht andere staatliche Organe zuständig sind.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 1 genannten Vorschriften oder die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Aufsichtsorgane gemäß § 2.

(3) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Befähigungszeug-

nisse bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenamtes Eberswalde das Befähigungszeugnis entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs erfordert.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenamtes Eberswalde befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 18. März 1954 zur Inkraftsetzung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder vom Grenzzeichen Nr. 433 bis zum Grenzzeichen Nr. 755, der Lausitzer Neiße vom Grenzzeichen Nr. 391 bis zum Grenzzeichen Nr. 432 und der Neuwarper Bucht (GBl. Nr. 33 S. 317)
- Anordnung Nr. 1 vom 3. August 1955 zur Änderung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder (GBl. I Nr. 69 S. 575)
- Anordnung Nr. 2 vom 30. September 1958 zur Änderung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder (GBl. I Nr. 63 S. 780)
- Anordnung Nr. 3 vom 20. Februar 1964 zur Änderung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder (Sonderdruck Nr. 80/1 des Gesetzblattes)
- Ziffer 51 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen – Anpassungsverordnung – (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. S. 827).

Berlin, den 1. Februar 1974

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Besondere Vorschriften
für die Regelung des Verkehrs auf den Grenzgewässern
der Oder, der Westoder und der Lausitzer Neiße**

vom 1. Februar 1974

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Vorschriften gelten auf
- a) der Oder von km 542,4 bis km 704,1
 - b) der Westoder von km 0,0 bis km 17,1
 - c) der Lausitzer Neiße von Wilhelm-Pieck-Stadt Guben bis zur Mündung

sowie in den an diesen Wasserstraßen gelegenen Häfen.

(2) Für den Verkehr auf dem Fahrwasser bei Altwarp — Nowe Warpno (Oderhaff) vom Hilfsgrenzzeichen Nr. 7 (Leuchtdalben) bis zum Hilfsgrenzzeichen Nr. 9 (Leuchtboje) gelten die anerkannten internationalen Regeln der Seeschifffahrt.

§ 2

Benutzen der Wasserstraßen

- (1) Die Fahrzeuge können die ganze Breite der Wasserstraßen nutzen.
- (2) Die Fahrzeuge müssen am Heck die Staatsflagge des Staates führen, in dem sie beheimatet sind. Sportboote können die Staatsflagge statt am Heck auch am Bug führen.

§ 3

Schiffspapiere

Für Schubprähme brauchen die Schiffspapiere gemäß § 11 der Grundbestimmungen nicht mitgeführt zu werden. Der Eichschein des Schubprahmes muß sich jedoch an Bord des Schubschiffes befinden.

§ 4

Schiffahrtsdokumente der Besatzungen

Die Besatzungsmitglieder der Fahrzeuge müssen die Schiffahrtsdokumente mitführen, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gefordert werden.

Tauchtiefen der Fahrzeuge; Fahrwassertiefen

(1) Die höchstzulässigen Tauchtiefen bzw. Fahrwassertiefen werden durch die zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(2) Die Tauchtiefe muß mindestens 10 cm geringer als die Fahrwassertiefe sein.

Einstellung der Schifffahrt; Schifffahrtssperre

(1) Die zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung können bei extremen Wasserständen, Vereisung, baulichen Maßnahmen oder aus anderen zwingenden Gründen

- die Einstellung der Schifffahrt
- die Einstellung der regelmäßigen Schifffahrt
- die Schifffahrtssperre

für einzelne Wasserstraßen oder Wasserstraßenabschnitte verfügen.

(2) Die zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung können

- a) die Einstellung der Schifffahrt verfügen, wenn der Schiffsverkehr mit erhöhter Gefahr verbunden oder die Funktionsfähigkeit der Wasserstraßen nicht mehr gewährleistet ist,
- b) die Einstellung der regelmäßigen Schifffahrt verfügen, wenn der Schiffsverkehr durch erschwerte Bedingungen (z. B. Eisgang, Niedrigwasser) behindert ist,
- c) die Schifffahrtssperre verfügen, wenn der Schiffsverkehr nur
 - auf kurzen Wasserstraßenabschnitten oder
 - für einen geringen Zeitraum oder
 - für eine bestimmte Fahrtrichtung
 aus Sicherheitsgründen (z. B. bei Havarien, Unfällen, sportlichen oder anderen Veranstaltungen) unterbrochen werden muß.

(3) Ist die Einstellung der Schifffahrt gemäß Abs. 2 Buchst. a verfügt, so ist allen Fahrzeugen das Befahren der betreffenden Wasserstraße bzw. des Wasserstraßenabschnittes verboten.

(4) Bei Schifffahrtssperren gemäß Abs. 2 Buchst. c ist allen Fahrzeugen das Befahren der gesperrten Wasserstraße bzw. des Wasserstraßenabschnittes verboten. An einer Sperrstelle ankommende Fahrzeuge müssen so halten, daß nachfolgende Fahrzeuge die Sperrzeichen wahrnehmen können; ist das nicht möglich oder unter den gegebenen Umständen unzureichend, haben sie die nachfolgenden Fahrzeuge in geeigneter Weise von der Schifffahrtssperre in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Einstellung der Schifffahrt und die Einstellung der regelmäßigen Schifffahrt bzw. die Aufhebung der Einstellung wird in geeigneter Weise amtlich bekanntgemacht. Schifffahrtssperren werden durch die Zeichen A.1. gemäß § 105 der Grundbestimmungen bekanntgemacht.

(6) Die zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung können auf Antrag abweichend von Abs. 3 bestimmten Fahrzeugen das Befahren der betreffenden Wasserstraße bzw. des Wasserstraßenabschnittes gestatten, wenn durch die Umstände, die zur Einstellung der Schifffahrt führten, keine erhöhte Gefahr für das Fahrzeug besteht und die Sicherheit der Wasserstraße oder deren Einrichtung dadurch nicht gefährdet wird.

§ 7

Höchstschiffbare Wasserstände

(1) Beim Erreichen der höchstschiffbaren Wasserstände (HsW) ist mit der Einstellung der Schifffahrt gemäß § 6 zu rechnen.

(2) Als höchstschiffbare Wasserstände gelten die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Wasserstände:

Wasserstraßenabschnitte	höchstschiffbarer Wasserstand in cm	Pegel
Oder von Mündung der Lausitzer Neiße bis Frankfurt km 542,4—km 586,0	535 bzw. 475	Eisenhüttenstadt Slubice
Frankfurt bis Mündung der Warta km 586,0—km 617,5	490 bzw. 475	Frankfurt Slubice
Mündung der Warta bis Hohensaaten km 617,5—km 667,2	510 bzw. 510	Kienitz Gozdowice
Hohensaaten bis Widuchowa km 667,2—km 704,1	900 bzw. 570	Stützkow Bielinek
Westoder km 0,0—km 17,1	630	Gartz

§ 8

Mindestfahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge

Die Mindestfahrgeschwindigkeit beträgt 4 km/h. Das gilt nicht für einzeln fahrende schwimmende Geräte, treibende Fahrzeuge und Kleinfahrzeuge.

§ 9

Abstandhalten der Fahrzeuge

Fahrzeuge, die nicht überholen wollen, haben zu vorausfahrenden Fahrzeugen einen solchen Abstand zu halten, daß keine Gefährdung der Schifffahrt eintritt.

§ 10

Wahrschauer auf Fahrzeugen

(1) Kann nicht gewährleistet werden, daß vom Steuerstand eines Fahrzeuges

- nach allen Seiten genügend Sicht ist
oder
- die Schall- und Sichtzeichen anderer Fahrzeuge deutlich wahrzunehmen sind,

so muß an geeigneter Stelle des Fahrzeuges ein Wahrschauer eingesetzt werden.

(2) Auf Schubverbänden mit einer Länge von mehr als 100 m ist im Bereich von Fahrwasserengen, scharfen Fahrwasserkrümmungen und an schwierigen bzw. unübersichtlichen Stellen und bei unsichtigem Wetter ein Wahrschauer an der Spitze des Schubverbandes einzusetzen.

(3) Der Wahrschauer muß mit dem Schiffs- bzw. Verbandsführer über eine Sprechanlage in Verbindung stehen oder sich in dessen Sicht- oder Hörweite befinden, so daß eine gute Verständigung zwischen ihnen gewährleistet ist.

§ 11

Unübersichtliche Stellen

An unübersichtlichen Stellen müssen Talfahrer ihre Geschwindigkeit so lange vermindern, bis zu erkennen ist, daß die Strecke auf eine ausreichende Entfernung frei und eine Kollision mit anderen Fahrzeugen ausgeschlossen ist.

§ 12

Allgemeine Pflichten des Schiffsführers und der Besatzung

(1) Der Schiffsführer hat sich vor Antritt der Fahrt über die Bedingungen und Verhältnisse (z. B. Wasserstände, Durchfahrtshöhen) der Wasserstraßen, die er befahren will, zu informieren; er hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug mit Fahrtbeginn fahrtüchtig und betriebssicher ist.

(2) Der Schiffsführer muß sich in für die Navigation schwierigen Situationen (z. B. bei der Fahrt durch Fahrwasserengen) an Deck befinden.

(3) Die sichere Führung des Fahrzeuges darf nicht durch Übermüdung des Schiffsführers und der Besatzungsmitglieder beeinträchtigt werden. Der Schiffsführer und die Besatzungsmitglieder dürfen bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol oder anderen die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mitteln stehen.

§ 13

Zusätzliche Zeichen und Lichter der Stoßboote

Fahrzeuge mit Stoßboot müssen während der Fahrt

- bei Tag den schwarzen Kegel gemäß § 61 Abs. 1 der Grundbestimmungen
- bei Nacht die Fahrtlichter gemäß § 39 der Grundbestimmungen

führen. Stoßboote, die über die Breite des zu stoßenden Fahrzeuges hinausragen, müssen an ihrer Außenseite ein weißes gewöhnliches Licht führen.

§ 14

Ankerführung

(1) Während der Fahrt müssen die Anker der Fahrzeuge unter Beachtung der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Grundbestimmungen stets verwendungsbereit gehalten werden.

(2) Die Anker von Anhängen in Schleppzügen dürfen außenbords nur wie folgt angebracht sein:

- für die Bergfahrt
die Buganker des ersten Anhangs und die Heckanker des letzten Anhangs. Beträgt der Abstand zwischen den einzelnen Anhängen mindestens 20 m, können die Anker aller Anhänge außenbords angebracht sein
- für die Talfahrt
die Heckanker und der schwerste Buganker jedes Anhangs.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für Klippanker, wenn sie in die Ankerklüsen gezogen dicht an der Bordwand anliegen.

§ 15

Ankerbefestigung

Auf der Oder von km 542,4 bis km 673,4 dürfen Anhänge in talwärts fahrenden Schleppzügen die Ketten oder Trossen der Heckanker nicht mittschiffs festlegen.

§ 16

Beladung der Fahrzeuge

Die Ladung darf nicht über die Bordwände der Fahrzeuge hinausragen. Die Gangborde der Fahrzeuge müssen frei bleiben, die Pumpenschächte zugänglich und die Pumpen jederzeit einsatzbereit sein.

§ 17

Schutz der Anlagen in und an Wasserstraßen

(1) An Brücken und anderen Bauwerken in und an den Wasserstraßen dürfen eisenbeschlagene Stangen, Staken und ähnliche Geräte nicht verwendet werden. Das Berühren der Schiffswände mit dem Bauwerk muß durch Verwendung von Fendern gemildert werden. Das Festmachen oder Aufrichten von Fahrzeugen an solchen Bauwerken und ihren Einrichtungen sowie das Aufrichten an Dalben und Pfählen ist — soweit sie nicht dafür vorgesehen sind — verboten.

(2) Es ist verboten, Buhnen, Deckwerke, Böschungen und andere wasserbauliche Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen (z. B. durch Verlagerung

von Steinen, Graben von Löchern, Einschlagen oder Festlegen von Pfählen, Eisenstangen oder Ankern).

§ 18

Schleppen und Schieben

(1) Ein Schubverband darf andere Fahrzeuge nur dann schleppen, wenn die Gesamtlänge des Schubverbandes nicht mehr als 100 m beträgt und alle Schubprähme in Linie voraus geschoben werden. Ein solcher Schubverband darf jedoch nicht mehr als 4 Anhänge schleppen. Ein schleppender Schubverband muß während der Fahrt

- bei Tag den gelben Zylinder gemäß § 60 Abs. 2 der Grundbestimmungen
- bei Nacht die Lichter gemäß § 40 Abs. 2 der Grundbestimmungen führen.

(2) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die sich als Vorspann an der Spitze eines Schubverbandes befinden, müssen während der Fahrt die Zeichen gemäß Abs. 1 führen.

(3) Fahrzeuge, die durch Stoß- oder Ziehboot fortbewegt werden, dürfen andere Fahrzeuge nicht schleppen.

(4) Das Schleppen von schwimmenden Anlagen oder von schwimmendem Gerät gemeinsam mit anderen Fahrzeugen ist nur mit Genehmigung des zuständigen Organs der Wasserstraßenverwaltung gestattet.

(5) Schubprähme dürfen außerhalb eines Schubverbandes nur auf kurzen Strecken bei der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schubverbandes von anderen Fahrzeugen längsseits gekuppelt fortbewegt werden. Das Schleppen der Schubprähme ist nicht gestattet.

(6) Fahrzeuge, die nicht zum Schieben gebaut oder eingerichtet sind, dürfen in einem Schubverband nur längsseits gekuppelt mitgeführt werden.

§ 19

Zusammenstellung der Schleppzüge

(1) Schleppende Fahrzeuge dürfen für die Fahrt auf der Oder

1. zu Tal

a) von km 542,4 bis km 617,5 nur bis zu 5 Anhänge, bei einem Wasserstand von mehr als 410 cm am Pegel Frankfurt bzw. 395 cm am Pegel Slubice nur bis zu 4 Anhänge

b) von km 617,5 bis km 704,1 nur bis zu 6 Anhänge, bei einem Wasserstand von mehr als 450 cm am Pegel Kienitz bzw. am Pegel Gozdowice nur bis zu 5 Anhänge

2. zu Berg

von km 704,1 bis km 542,4 nur bis zu 8 Anhänge

mitführen.

(2) Auf der Oder darf die Breite beladener Anhänge 11 m, die Breite unbeladener Anhänge 22 m nicht überschreiten. Auf dem Abschnitt von

km 617,5 bis km 542,4 darf die Breite unbeladener Anhänger nicht mehr als 16,50 m betragen.

(3) Schleppende Fahrzeuge dürfen für die Fahrt auf der Westoder nicht mehr als 8 Anhänger mit einer Breite bis zu 11 m mitführen.

§ 20

Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges

(1) Das schleppende Fahrzeug muß durch Glockenschläge ankündigen, daß es sich in Fahrt setzt, anhält oder das Abwerfen von Anhängen verlangt. Glockenschläge dürfen auch zur anderweitigen Verständigung innerhalb des Schleppzuges gegeben werden.

(2) Reicht die Glocke zur Verständigung nicht aus, so dürfen in dringenden Fällen Schallzeichen mit der Pfeife oder einem gleichwertigen Schallgerät gegeben werden, vorausgesetzt, daß sie bei nicht zum Schleppzug gehörenden Fahrzeugen zu keiner Verwechslung führen.

(3) Die Anhänger verständigen sich mit dem schleppenden Fahrzeug bei Tag mittels einer Flagge, die an einem Mast oder Flaggenstock geführt wird. Diese Zeichen bedeuten

- a) im Topp geführt,
daß das schleppende Fahrzeug mit voller Kraft fahren kann
- b) auf halbmast gesetzt,
daß das schleppende Fahrzeug nur mit halber Kraft fahren soll
- c) niedergeholt,
daß das schleppende Fahrzeug sofort seine Maschinen stoppen soll.
Dieses Zeichen darf nur in dringenden Fällen gegeben werden.

Bei Nacht verständigen sich

- a) Anhänger mit Mast
 - mittels des Topplichts wie nach Buchstaben a bis c. Das nach Buchst. c niedergeholte Licht muß sichtbar bleiben
- b) Anhänger ohne Mast
 - durch Auf- und Abbewegen eines weißen Lichts, um anzuzeigen, daß das schleppende Fahrzeug mit voller Kraft fahren kann
 - durch Hin- und Herschwenken eines weißen Lichts, um anzuzeigen, daß das schleppende Fahrzeug sofort seine Maschinen stoppen soll.

Anhänger ohne Mast können sich mit dem schleppenden Fahrzeug auch durch andere Sichtzeichen oder durch Zuruf verständigen.

(4) Zeichen, die von einem Anhang gegeben werden, müssen sofort von den anderen Anhängen zum schleppenden Fahrzeug weitergegeben werden.

(5) Bei der Abfahrt des Schleppzuges darf ein Anhang die Flagge oder das Licht erst setzen, nachdem der dahinter liegende Anhang dies getan hat.

§ 21

Gekuppelte Formationen

- (1) Die Breite gekuppelter Formationen darf bei beladenen Fahrzeugen 11 m, bei unbeladenen Fahrzeugen 22 m nicht überschreiten.
 (2) Auf dem Abschnitt der Oder von km 542,4 bis km 617,5 darf die Breite unbeladener gekuppelter Formationen nicht mehr als 16,50 m betragen.

§ 22

Abmessungen der Schubverbände

- (1) Schubverbände müssen den in der nachstehenden Tabelle angeführten Abmessungen entsprechen:

Oder-km von bis		Fahrwassertiefe															
		über 1,10 m				über 1,30 m				über 1,60 m				über 1,90 m			
		be-laden		unbe-laden		be-laden		unbe-laden		be-laden		unbe-laden		be-laden		unbe-laden	
Lg.	Br.	Lg.	Br.	Lg.	Br.	Lg.	Br.	Lg.	Br.	Lg.	Br.	Lg.	Br.	Lg.	Br.		
m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m		
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis		
Talfahrt																	
542,4—617,5	100	9	100	11	118	9	118	11	123	11	123	22					
617,5—704,1	100	9	100	11	123	9	123	22	123	11	123	22					
667,0—704,1													156	11	156	11	
Bergfahrt																	
704,1—617,5	100	9	118	11	123	9	123	22	123	11	123	22	156	11	156	11	
617,5—542,4	100	9	118	11	123	9	123	11	123	11	123	22	156	11	156	11	

- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen bei einem Wasserstand von mehr als

- 420 cm am Pegel Frankfurt
- 405 cm am Pegel Slubice
- 460 cm am Pegel Kienitz
- 460 cm am Pegel Gozdownice

Schubverbände nicht länger als 118 m und nicht breiter als 16,50 m sein.

- (3) Auf der Westoder dürfen Schubverbände nicht länger als 156 m und nicht breiter als 11 m sein.

§ 23

Transport gefährlicher Güter

- (1) Als gefährliche Güter im Sinne der Bestimmungen der §§ 23 bis 27 gelten die in den Anlagen 4 und 5 der Grundbestimmungen aufgeführten feuergefährlichen Stoffe und Explosivstoffe.

- (2) Als Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern gelten Fahrzeuge, die
- gefährliche Güter gemäß Abs. 1 geladen haben
 - Ladungsbehälter geladen haben, die gefährliche Güter gemäß Anlage 4 der Grundbestimmungen enthielten und nicht entgast sind
 - gefährliche Güter gemäß Anlage 4 der Grundbestimmungen geladen hatten und nicht entgast sind (Tankfahrzeuge).

(3) Auf Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern sind die Bescheinigungen und Begleitpapiere für den Transport gefährlicher Güter nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften mitzuführen.

§ 24

Regeln für die Fahrt der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern

(1) Fahrzeuge, die gefährliche Güter – mit Ausnahme von flüssigen Brennstoffen mit einem Flammpunkt über 55 °C – geladen haben, dürfen nur einzeln fahren oder einzeln geschleppt werden. Schubverbände mit diesem Ladungsgut dürfen nicht länger als 92 m sein.

(2) Tankfahrzeuge, deren Ladungsgut einen Flammpunkt über 55 °C hat, dürfen in Verbänden wie andere Fahrzeuge mitgeführt werden; es dürfen sich jedoch nicht mehr als 2 solcher Fahrzeuge in einem Verband befinden. Schubverbände mit diesem Ladungsgut dürfen nicht länger als 123 m sein.

(3) Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb mit gefährlichen Gütern dürfen nur von dafür zugelassenen Fahrzeugen mit Motorenantrieb fortbewegt werden.

(4) Der Tiefgang der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern muß 20 cm geringer als die Fahrwassertiefe sein.

§ 25

Stilliegen der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern

(1) Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern dürfen nur an den entsprechend gekennzeichneten Stellen der Liegeplätze stilliegen. Ist das Stilliegen an anderen Stellen aus zwingenden Gründen erforderlich, soll dies nur

- a) an den talwärts liegenden Enden von Liegeplätzen
- b) in einem Abstand von 200 m zu Brücken, Betrieben oder Einzelgebäuden oder
- c) in einem Abstand von 400 m unterhalb bzw. 1 000 m oberhalb zu geschlossenen Ansiedlungen

erfolgen.

(2) Auf stillliegenden Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist auf der Seite, auf der Verbindung zum Land oder zu anderen Fahrzeugen besteht, das Zeichen gemäß Bild 44 zu setzen. Wenn es auf Grund der besonderen Gefährlichkeit des Ladungsgutes erforderlich wird, ist zusätzlich das Zeichen gemäß Bild 43 zu setzen.

(3) Auf jedem stillliegenden Fahrzeug mit gefährlichen Gütern muß sich ständig eine Wache befinden.

Verhalten auf und gegenüber Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern

(1) Die Schiffsführer von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern haben entsprechend der Art und Gefährlichkeit des Ladungsgutes die notwendige Sorgfalt bei der Be- und Entladung sowie während der Fahrt und des Stilliegens des Fahrzeuges walten zu lassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung auszuschließen.

(2) Die Schiffsführer anderer Fahrzeuge haben bei der Vorbeifahrt an Fahrzeugen, die gemäß §§ 45, 46, 52, 53, 62, 63, 67 oder 68 der Grundbestimmungen gekennzeichnet sind, alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um diese Fahrzeuge nicht zu gefährden; insbesondere sind Maßnahmen zur Verhütung von Funkenflug durchzuführen. Beim Stilliegen muß nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 100 m zu stillliegenden Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern eingehalten werden.

(3) In der Nähe von Stellen, an denen sich ein Fahrzeug mit gefährlichen Gütern befindet (z. B. an Grenzübergangsstellen, an Liege- und Koppelstellen) ist

- das Rauchen
- der Umgang mit Feuer oder offenem Licht
- das Schüren und Beschicken von Feuerstätten sowie
- die Durchführung von Arbeiten, die Funkenflug verursachen können, verboten.

(4) Auf Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern – mit Ausnahme in den dafür zugelassenen Räumen – ist das Rauchen verboten.

§ 27

Entgasen von Tankschiffen oder Ladungsbehältern

(1) Tankschiffe oder Ladungsbehälter, die entgast oder mit Inertgas gefüllt sind, müssen dies durch ein Gasfreiheitszeugnis nachweisen.

(2) Entgasungsstellen müssen, wenn sie in Betrieb sind, bei Tag den blauen Kegel gemäß § 62 der Grundbestimmungen, bei Nacht ein gewöhnliches blaues Licht gemäß § 52 der Grundbestimmungen so setzen, daß es von allen Seiten gut sichtbar ist.

§ 28

Stilliegen

(1) Das Anlegen und Stilliegen der Fahrzeuge und Sportboote ist nur am eigenen Ufer und nur an den für sie bestimmten und gekennzeichneten Liegeplätzen gestattet.

(2) Die Fahrzeuge können, wenn es aus betriebstechnischen Gründen oder wegen ungünstiger Fahrwasserbedingungen dringend erforderlich ist, auch außerhalb der festgelegten Liegestellen am eigenen Ufer stilliegen.

(3) Ist in dringenden Fällen (z. B. bei Elementarereignissen, Unfällen) das Anlegen oder Stilliegen an anderen als in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Stellen erforderlich, sind unverzüglich die örtlich zuständigen Grenz- und Zollorgane zu unterrichten.

§ 29

Nachtschiffahrt

(1) Die Nachtschiffahrt ist nur einzeln fahrenden Fahrzeugen mit Maschinenantrieb sowie Schubverbänden und Schleppzügen gestattet.

(2) Die Nachtschiffahrt auf der Oder ist nicht gestattet

a) bei der Fahrt zu Tal, wenn der Wasserstand mehr als

- 300 cm am Pegel Frankfurt
- 285 cm am Pegel Slubice
- 350 cm am Pegel Kienitz
- 350 cm am Pegel Gozdowice

beträgt,

b) bei der Fahrt zu Berg, wenn der Wasserstand mehr als

- 380 cm am Pegel Gozdowice
- 380 cm am Pegel Kienitz
- 315 cm am Pegel Slubice
- 330 cm am Pegel Frankfurt

beträgt,

c) für Fahrzeuge über 100 m Länge in beiden Richtungen, wenn die Fahrwassertiefe geringer als 1,30 m ist,

d) in beiden Richtungen, wenn die Fahrwassertiefe geringer als 1,20 m ist.

(3) Schubverbände dürfen auf der Oder nicht länger als 118 m und nicht breiter als 9 m sein. Das gilt nicht im Abschnitt der Oder von km 704,1 bis km 617,5

– bei der Bergfahrt

– bei der Talfahrt, wenn die Fahrwassertiefe mehr als 1,40 m beträgt.

In diesen Fällen können Schubverbände bis zu 123 m lang und bis zu 9 m breit sein.

(4) Schleppzügen ist auf der Oder die Talfahrt nicht gestattet. Schleppende Fahrzeuge dürfen bei der Bergfahrt auf dem Abschnitt der Oder

– von km 704,1–km 617,5 nicht mehr als 6 Anhänge

– von km 617,5–km 542,4 nicht mehr als 5 Anhänge

mit einer Breite bis zu 9 m mitführen.

(5) Das Treibenlassen ist nicht gestattet.

(6) Auf der Westoder dürfen Schubverbände nicht länger als 123 m und nicht breiter als 11 m sein und schleppende Fahrzeuge nicht mehr als 6 Anhänge in einer Breite bis zu 9 m mitführen.

(7) Das Überholen ist auf der Oder von km 542,4 bis km 617,5 bei der Fahrt zu Tal verboten.

§ 30

Fahrgastschiffahrt

(1) Fahrgastschiffe dürfen nur an den für sie bestimmten Anlegestellen anlegen.

(2) Die Fahrgäste dürfen nur an den Anlegestellen ein- bzw. aussteigen. Es ist verboten, Fahrgäste über andere längsseits liegende Schiffe ein- oder aussteigen zu lassen.

(3) Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren; sie dürfen weder schleppen noch geschleppt werden. Das gilt nicht bei Hilfeleistung in Notfällen.

§ 31

Floßfahrt

Die Floßfahrt ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung gestattet, die für diese Fahrt die Bedingungen und Auflagen festlegen. Die Bestimmungen dieser Vorschriften und der Grundbestimmungen sind auf die Floßfahrt entsprechend anzuwenden.

§ 32

Schiffahrtsunfälle

(1) Im Sinne dieser Vorschriften gelten als Schiffahrtsunfälle:

1. Schiffskollisionen, bei denen Schiffe oder das Ladegut beschädigt wurden, Schiffe gesunken oder Menschen getötet oder verletzt worden sind,
2. Kollisionen von Fahrzeugen mit Brücken, Wasserbauwerken, Schiffahrtszeichen, Fischereigeräten, Versorgungsleitungen, bei denen Fahrzeuge, Brücken, Wasserbauwerke, Schiffahrtszeichen, Versorgungsleitungen beschädigt oder Menschen verletzt oder getötet wurden,
3. Sperrung des Fahrwassers durch Fahrzeuge, die sich festgefahren haben oder gesunken sind.

(2) Ein Fahrzeug, das einen Unfall hat, muß an der Unfallstelle bzw. in unmittelbarer Nähe halten. Es muß jedoch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die freie Durchfahrt für andere Fahrzeuge sichern.

(3) Der Schiffsführer ist verpflichtet, unverzüglich die zuständigen Organe der Schiffahrtsaufsicht oder deren Vertretung zu benachrichtigen und deren Anordnungen strikt einzuhalten.

§ 33

Regeln über den Verkehr und das Liegen der Fahrzeuge an der Mündung des Oder-Spree-Kanals sowie des Oder-Havel-Kanals

(1) An der Mündung des Oder-Spree-Kanals ist folgendes zu beachten:

1. Auf der Oder talwärts fahrende Schlepplüge, die in den Oder-Spree-

Kanal (km 553,4) einfahren wollen, müssen sich oberhalb km 552,9 am linken Ufer aufstellen. Das schleppende Fahrzeug darf die Anhänge nur einzeln in den Kanal einschleppen. Talwärts fahrende Schubverbände über 80 m Länge, die in den Oder-Spree-Kanal einfahren wollen, müssen unterhalb km 554,2 das Schubschiff umkoppeln und bergwärts einfahren. Fahrzeuge, die in Eisenhüttenstadt (km 553,4) Anweisung für die Weiterfahrt abwarten, müssen sich oberhalb km 552,4 oder unterhalb km 554,2 am linken Ufer aufstellen, und zwar:

- a) bei Wasserständen von 275 cm und weniger am Pegel Eisenhüttenstadt (km 554,1) in einer Reihe hintereinander
 - b) bei höheren Wasserständen an demselben Pegel in zwei Reihen nebeneinander.
2. Auf der Oder bergwärts fahrende Schleppzüge dürfen in den Oder-Spree-Kanal (km 553,4) nur mit höchstens drei Anhängen hintereinander einfahren. Besteht ein Schleppzug aus mehr als drei Anhängen, so sind die übrigen Anhänge unterhalb km 554,2 am linken Ufer hintereinander abzustellen.
 3. Das Zusammenstellen der Schleppzüge darf nur unterhalb km 554,2 erfolgen.
- (2) An der Mündung des Oder-Havel-Kanals ist folgendes zu beachten:
1. Fahrzeuge, die aus dem Oder-Havel-Kanal (km 667,2) kommen und für die Fahrt zu Berg bestimmt sind, dürfen zum Liegen und Koppeln nur am linken Ufer zwischen km 665,0 und km 665,8 anhalten.
 2. Auf der Oder talwärts fahrende Schleppzüge dürfen in den Oder-Havel-Kanal nur mit so viel Anhängen hintereinander einfahren, wie es die Zugleistung des schleppenden Fahrzeuges mit Sicherheit zuläßt. Erforderlichenfalls abzuhängende Fahrzeuge sind nur am linken Ufer zwischen km 665,0 und km 665,8 abzustellen.
- (3) Bei der Zusammenstellung und Auflösung der Verbände dürfen die durchfahrenden Fahrzeuge nicht behindert werden.

§ 34

Allgemeine Bestimmungen für den Sportbootverkehr

(1) Als Sportboote im Sinne dieser Vorschriften gelten die Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke bestimmt sind bzw. genutzt werden, ausgenommen Wasserfahrzeuge des gewerblichen Personentransportes.

(2) Der Sportbootverkehr darf nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang betrieben werden. Bei Nacht müssen Sportboote an den für sie bestimmten Liegeplätzen stilliegen.

(3) Für den Sportbootverkehr gelten nur

- a) die §§ 3 Abs. 4, 4, 5 Abs. 1, 6, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 25, 44, 98, 105, 107, 108 Abs. 3, 113 Absätze 2 bis 4, 117, 120 und 122 der Grundbestimmungen sowie

- b) die §§ 2, 6, 12 Abs. 3, 17, 28, 32, 34 bis 39, 40 Abs. 5 und 42 dieser Vorschriften.

Sportboote müssen die für den Schiffsverkehr geltenden Verkehrszeichen, Lichter und Signale beachten.

§ 35

Verantwortung und Pflichten des Bootsführers eines Sportbootes

(1) Jedes Sportboot muß mit einem geeigneten Bootsführer besetzt sein. Die Eignung gilt im allgemeinen als vorhanden, wenn er ausreichende Kenntnisse über die für den Sportbootverkehr geltenden Rechtsvorschriften und die Führung des Bootes nachweisen kann.

(2) Soweit für die Führung einer bestimmten Bootsart der Besitz eines Befähigungsnachweises gefordert ist, gilt die Bestimmung des Abs. 1 als erfüllt. Der Befähigungsnachweis ist an Bord mitzuführen.

(3) Der Bootsführer hat vor Antritt der Fahrt den verkehrs- und betriebs-sicheren Zustand seines Sportbootes sowie die Vollzähligkeit der Ausrüstung desselben zu überprüfen.

(4) Der Bootsführer hat alle erforderlichen Maßnahmen zur sicheren Führung des Sportbootes zu treffen. Er darf Personen, Tiere oder Gegenstände nur mitnehmen, wenn sie ihn bei der Führung und Bedienung des Sportbootes nicht behindern und andere Personen nicht gefährden.

(5) Werden Sportboote von einem Sportboot geschleppt, so ist jeder Bootsführer für sein Boot und der des schleppenden Bootes für den Schleppzug verantwortlich. Der Bootsführer des schleppenden Bootes ist berechtigt, den Führern geschleppter Boote Weisungen zu erteilen.

(6) Ein nur aus Sportbooten bestehender Schleppzug darf nicht mehr als 10 Boote im Anhang führen. In der Breite dürfen nicht mehr als 3 Sportboote nebeneinander geschleppt werden. Die Steuerfähigkeit des gesamten Schleppzuges muß gewährleistet sein.

§ 36

Allgemeine Fahrregeln für Sportboote

(1) Sportboote müssen allen anderen Fahrzeugen den für deren Kurs und Manöver notwendigen Raum lassen. Sie haben möglichst an der äußeren Begrenzung des Fahrwassers zu fahren und sollen die Fahrrinne nur auf dem kürzesten Wege kreuzen. Es ist nicht gestattet, Sportboote in der Fahrrinne treiben zu lassen.

(2) Sportboote haben einen angemessenen Abstand gegenüber anderen Fahrzeugen zu halten. Der Kurs anderer Fahrzeuge darf nur in einem solchen Abstand gekreuzt werden, daß eine Gefährdung ausgeschlossen ist; der Abstand muß jedoch mindestens 100 m betragen.

(3) Bei Brückendurchfahrten sowie an engen und unübersichtlichen Stellen haben andere Fahrzeuge gegenüber Sportbooten den Vorrang.

(4) Das Anlegen oder Anhängen von Sportbooten an ein in Fahrt befind-

liches Fahrzeug sowie das Fahren im Sogwasser eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb ist nicht gestattet.

(5) Die Fahrgeschwindigkeit der Sportboote ist so einzurichten, daß keine Gefährdung oder Belästigung von Personen oder Beschädigungen von Sportbooten, anderen Fahrzeugen, wasserbaulichen oder Fischereianlagen eintreten kann.

(6) Sportboote dürfen nur bis zu einer Windstärke fahren, die eine Gefährdung der an Bord befindlichen Personen und des Bootes ausschließt.

§ 37

Überholen und Begegnen der Sportboote

(1) Das Überholen und Begegnen ist nur gestattet, wenn es ohne Gefährdung oder Behinderung von Personen, Sportbooten oder anderen Fahrzeugen möglich ist.

(2) Sportboote dürfen andere Sportboote grundsätzlich nur auf der der Fahrerinne zugewandten Seite überholen.

(3) Überholende Sportboote haben einen sicheren Abstand zu dem zu überholenden Sportboot oder anderen Fahrzeug einzuhalten.

(4) Als überholendes Sportboot gilt dasjenige, das sich dem anderen aus einer Richtung von mehr als 2 Strich (22,5 Grad) achterlicher als querab nähert.

(5) Begegnen sich zwei Sportboote so, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, haben beide nach rechts auszuweichen. Ist dies nicht möglich, so hat das Sportboot auszuweichen, das dem freien Wasser am nächsten ist.

(6) Tritt beim Kreuzen der Kurse zweier Sportboote die Gefahr eines Zusammenstoßes ein, muß das Sportboot ausweichen, das das andere an seiner rechten Seite hat.

(7) Sportmotorboote haben allen anderen Sportbooten auszuweichen.

(8) Die Ausweichregeln gemäß den Absätzen 5 und 6 gelten nicht für Sportsegelboote untereinander. Tritt beim Kreuzen der Kurse zweier Sportsegelboote die Gefahr eines Zusammenstoßes ein, ist wie folgt auszuweichen:

- wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Boot ausweichen, welches den Wind von Backbord hat,
- wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvwärtige Boot dem leewärtigen ausweichen.

§ 38

Wasserskisport

(1) Der Wasserskisport ist nur auf den dafür von den Organen der Wasserstraßenverwaltung in Abstimmung mit den Grenzschutzorganen freigegebenen Streckenabschnitten gestattet.

(2) Der Verkehr mit Sportbooten und anderen Fahrzeugen sowie Badende dürfen durch den Wasserskisport nicht behindert oder gefährdet werden.

(3) Das Schleppboot ist neben dem Bootsführer mit einer zweiten Person mit einem Mindestalter von 14 Jahren zur Beobachtung der im Schlepp befindlichen Personen zu besetzen, sofern nicht die Ausübung dieser Sportart unter einer zentralen Aufsicht erfolgt. Die Benutzung unbemannter Schleppboote ist nicht gestattet.

(4) Die Schleppleine ist am Schleppboot an einer geeigneten Vorrichtung zu befestigen, so daß die Steuerfähigkeit des Bootes nicht beeinträchtigt werden kann. Das Nachschleppen der leeren Schleppleine ist nicht gestattet.

§ 39

Bau, Ausrüstung und Kennzeichnung von Sportbooten

(1) Sportboote dürfen nur entsprechend den Festlegungen des Konstrukteurs bzw. Herstellers über die höchstzulässige Nutzlast, Anzahl der mitfahrenden Personen, Motorenleistung oder Segelfläche genutzt werden.

(2) Sportboote müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und den übrigen Verkehr vermieden wird.

(3) Sportboote, die nicht betriebs- und verkehrssicher sind bzw. nicht den Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(4) Für die Einhaltung der Absätze 2 und 3 ist neben dem Bootsführer der Rechtsträger bzw. Eigentümer verantwortlich.

(5) An Sportbooten muß entweder eine Registriernummer oder außen- bzw. innenbords der Name und der Sitz des Rechtsträgers bzw. Eigentümers angebracht sein.

(6) Der Bau, die Ausrüstung und die Besetzung der Sportboote richtet sich nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften.

§ 40

Fischfanggeräte; Fischen mit der Elektrozeese*)

(1) Fischfanggeräte und Einrichtungen, die zu ihrer Befestigung oder Verankerung dienen, müssen durch Pfähle oder sonstige geeignete Vorrichtungen, die mindestens 1 m aus dem Wasser herausragen, kenntlich gemacht sein.

(2) Fischfanggeräte, die sich in der Nähe des Fahrwassers befinden, müssen bei Nacht – auch wenn ein Fischereifahrzeug nicht in unmittelbarer Nähe liegt – gemäß § 57 der Grundbestimmungen gekennzeichnet sein.

(3) Die Lichter gemäß Abs. 2 brauchen nicht gesetzt zu werden, wenn die Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen zur Kennzeichnung der Fischfanggeräte mit weiß reflektierendem Material versehen sind.

(4) Reichen Fischfanggeräte in das Fahrwasser hinein, so müssen sie bei Nacht von allen Seiten sichtbar

*) Die Ausübung der Fischerei regelt sich nach den dafür geltenden besonderen Vereinbarungen.

- an der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, durch ein weißes gewöhnliches Licht und
- an der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, durch ein rotes Licht – auf gleicher Höhe wie das weiße Licht und in einem seitlichen Abstand von 1 m zu diesem –

gekennzeichnet sein.

(5) Fischereifahrzeuge, die mit der Elektrozeese fischen, müssen auf einem Schleppboot ein rotierendes gelbes helles Licht so hoch führen, daß es von allen Seiten gut sichtbar ist. Fahrzeuge haben gegenüber derartig gekennzeichneten Fischereifahrzeugen einen möglichst großen Abstand nach allen Seiten zu halten.

(6) Durch die Ausübung der Fischerei – insbesondere mit der Elektrozeese – darf die Schifffahrt nicht behindert werden.

§ 41

Anweisungen vorübergehender Art

(1) Die zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung sind ermächtigt, Anweisungen vorübergehender Art zu erlassen, wenn dies auf Grund besonderer Anlässe (z. B. Fahrwasserhältnisse, Arbeiten an der Wasserstraße, militärischer Übungen, öffentlicher Veranstaltungen) im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Wasserstraßenverkehrs, der Wasserstraßen und ihrer Anlagen und Einrichtungen erforderlich ist.

(2) Abs. 1 ist auch auf Anweisungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Vorschriften oder zu Versuchszwecken erforderliche Maßnahmen zu treffen.

(3) Der zeitliche Geltungsbereich der Anweisungen vorübergehender Art darf 3 Jahre nicht überschreiten; sie sind amtlich bekanntzumachen.

§ 42

Sonderregelung

(1) Fahrzeuge der Aufsichtsorgane sowie der Grenz- und Zollorgane und Fahrzeuge, die für Rettungsdienste eingesetzt werden, sind von den Bestimmungen dieser Vorschriften befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert und nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die Fahrzeuge der Aufsichtsorgane können außer dem blauen Taktlicht gemäß § 75 der Grundbestimmungen bei Sondereinsätzen als Warnzeichen ein Sirensignal benutzen.

(3) Andere Fahrzeuge haben bei Wahrnehmung des blauen Taktlichtes bzw. beim Ertönen des Sirensignals alle Maßnahmen für die ungehinderte Vorbeifahrt des Einsatzfahrzeuges und die Sicherung ihres Fahrzeuges gegen schädlichen Wellenschlag und Sog zu treffen. Kleinfahrzeuge müssen die Fahrinne freimachen.

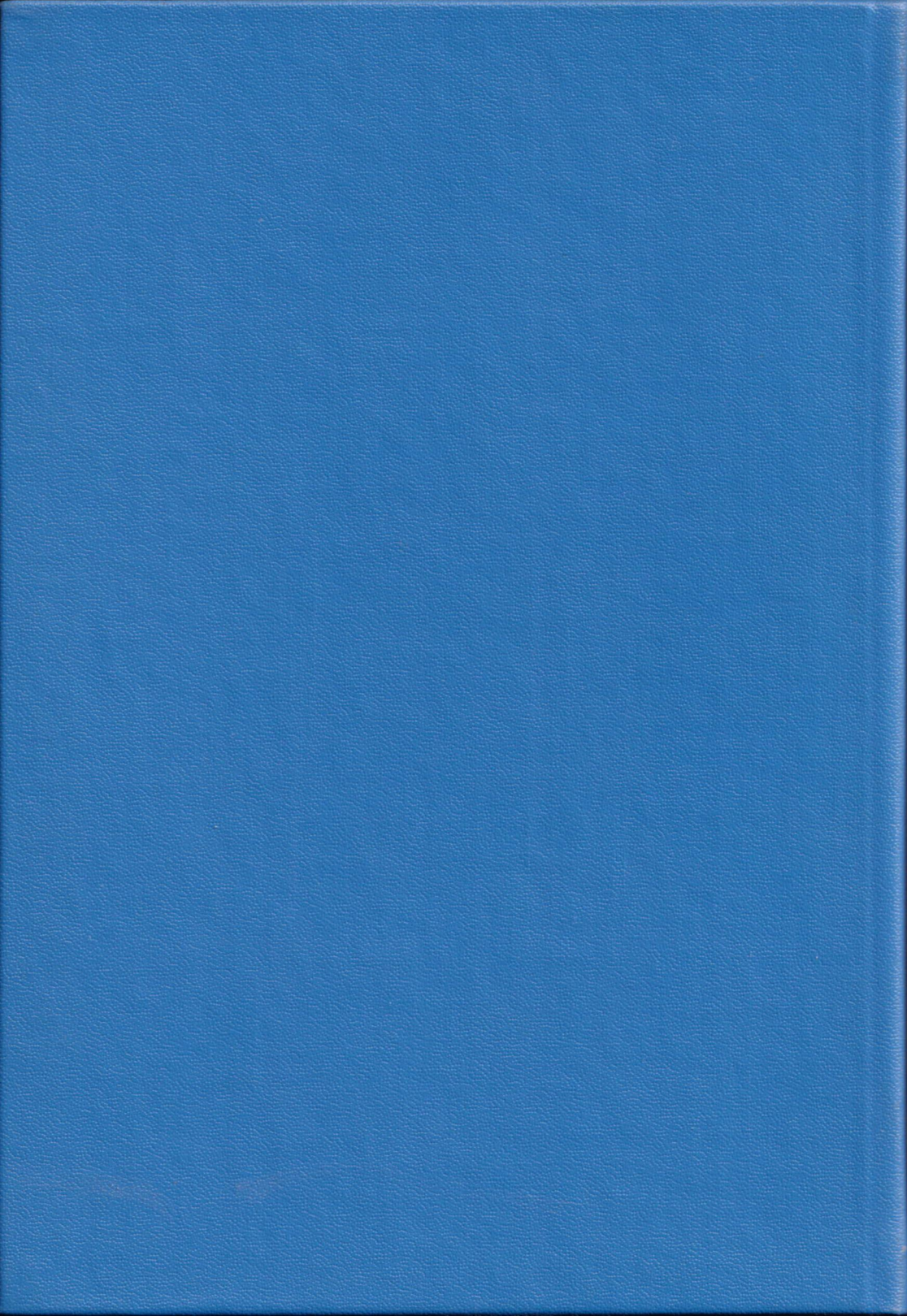
Ausnahmegenehmigungen

Die zuständigen Organe der Wasserstraßenverwaltung können Ausnahmegenehmigungen zu den Bestimmungen der §§ 5, 8, 16, 19, 22 und 29 erteilen.



+

- 4. JUNI 1974 +



Ges 46 - Sonderdr. 716, Pl. 1

Befeuerungsplan

Störwasserstraße

km 20,0-44,0

10

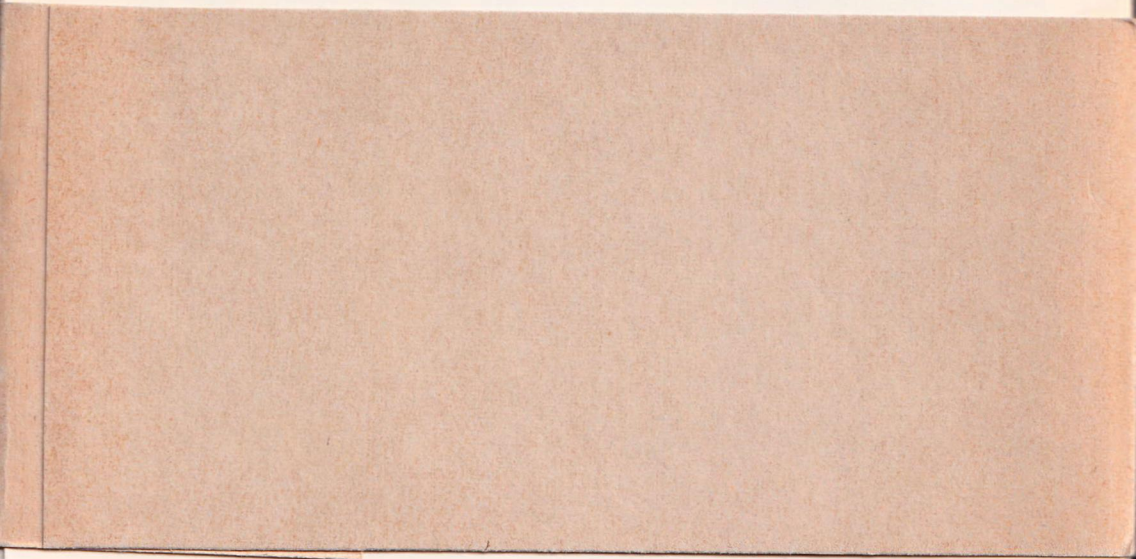
1. Title

2. Author

3. Subject

4. Date

5. Location



6. Description

7. Remarks

Ges 46 - Sonderdr. 716, Pl. 1

Befeuerungsplan

Störwasserstraße

km 20,0-44,0

Befeuerungsplan
Störwasserstraße
km 20,0–44,0



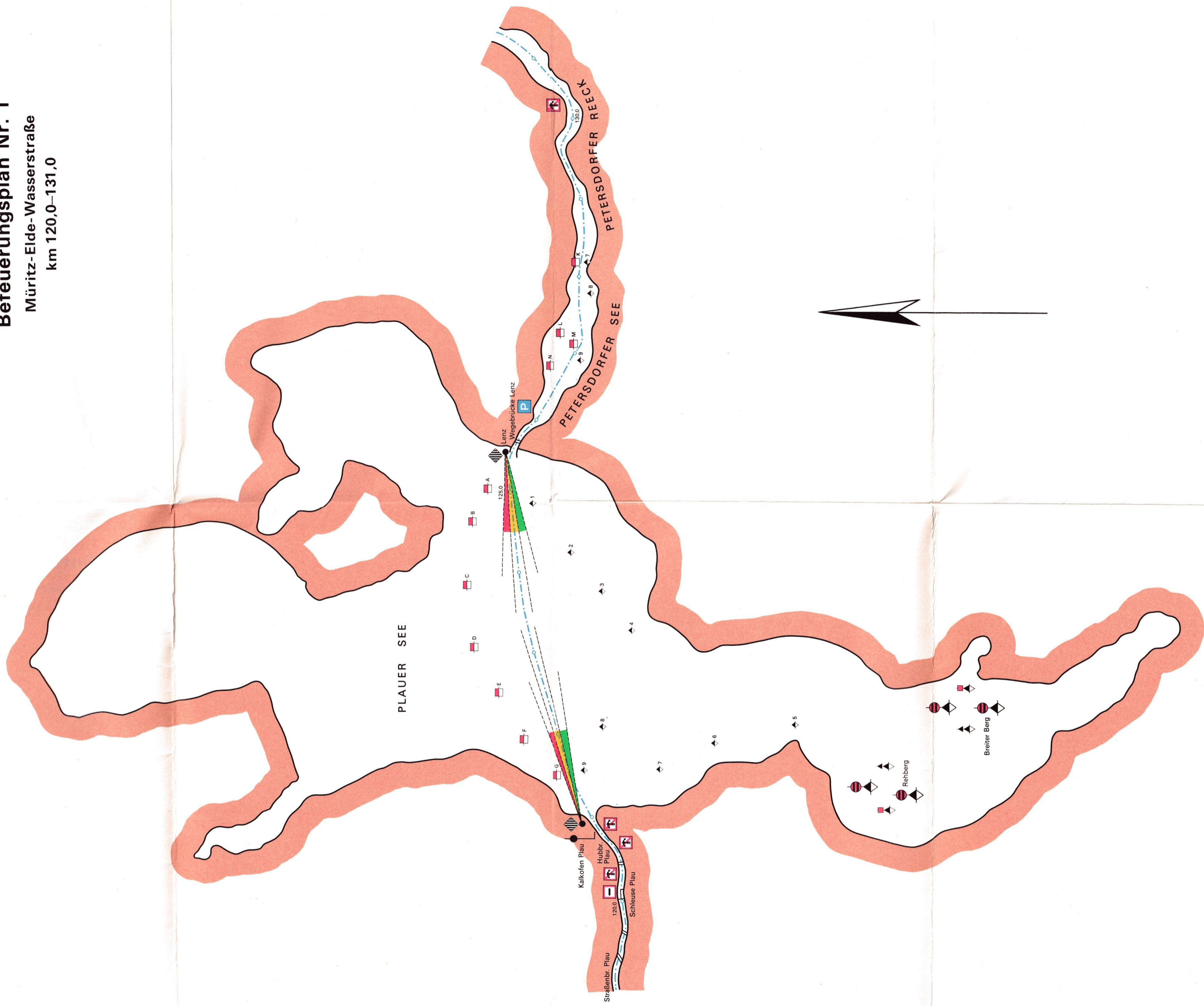
Ges 46-Sonderdr. 716, Pl. 2

Befeuerungsplan Nr. 1

Müritz-Elde-Wasserstraße

km 120,0–131,0

Befeuerungsplan Nr. 1
Müritz-Elde-Wasserstraße
km 120,0–131,0



Ges 46 - Sonderdr. 716, Pl. 3

Befeuerungsplan Nr. 2

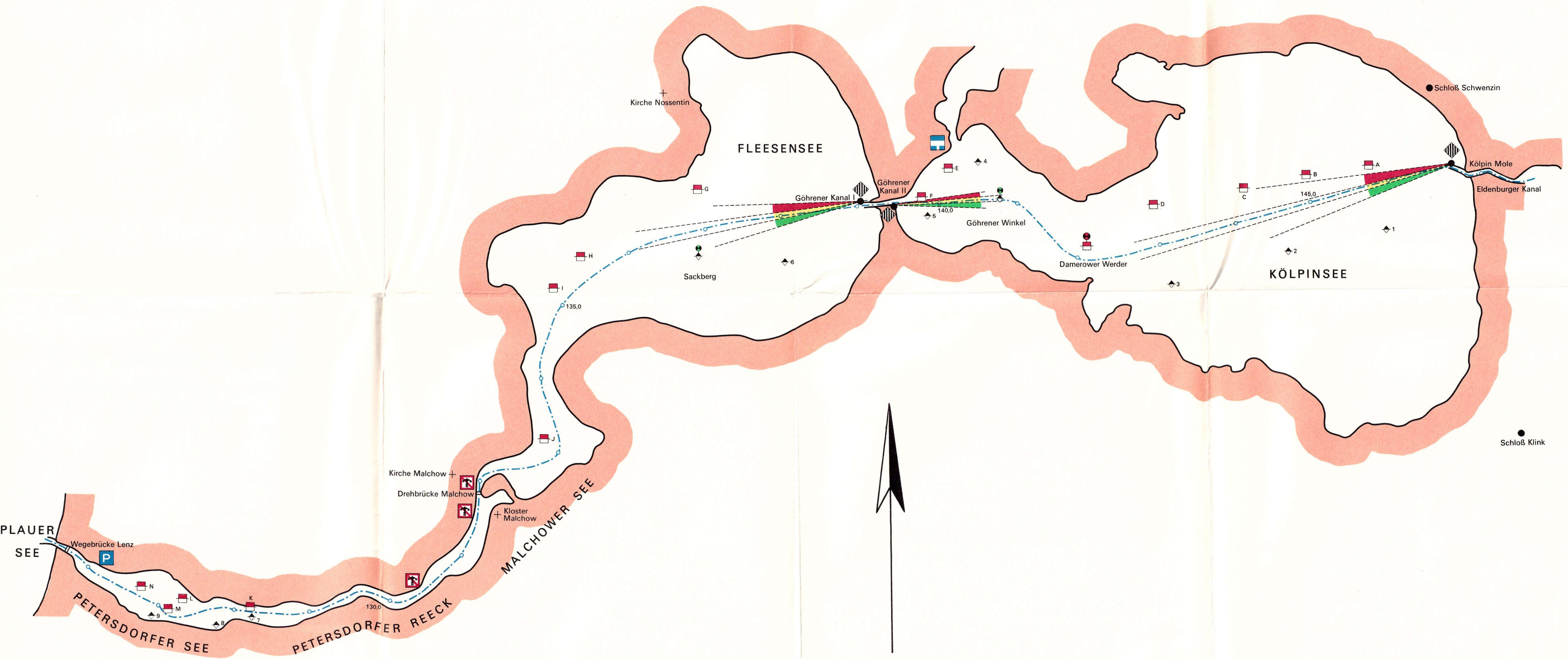
Müritz-Elde-Wasserstraße

km 125,5–147,5

Befeuerungsplan Nr. 2

Müritz-Elde-Wasserstraße

km 125,5–147,5



Ges 46 - Sonderdr. 716, Pl. 4

Befeuerungsplan Nr. 3

Müritz-Elde-Wasserstraße

km 146,5–180,0

Müritz-Havel-Wasserstraße

km 29,0–31,8

KÖLPINSEE

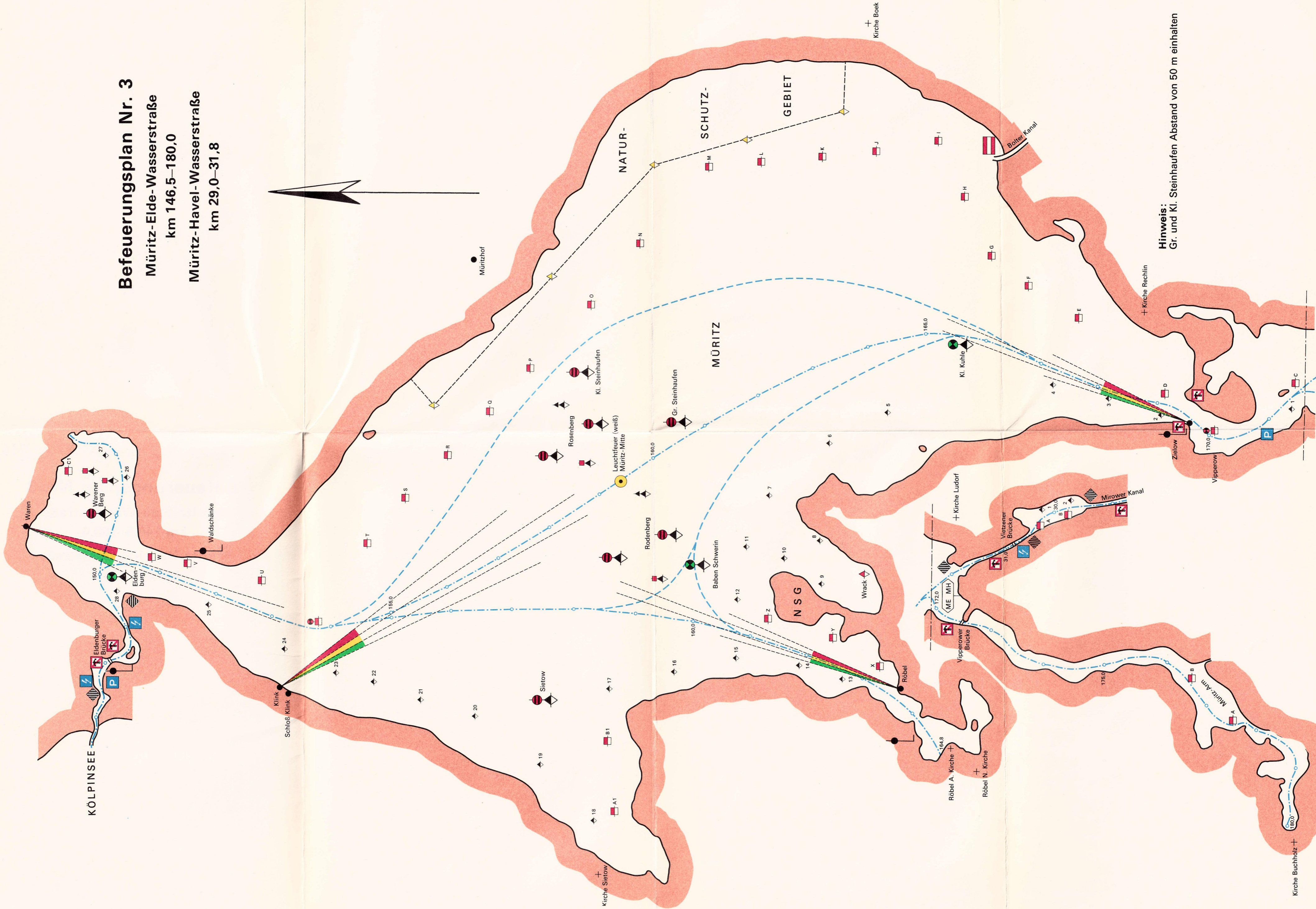
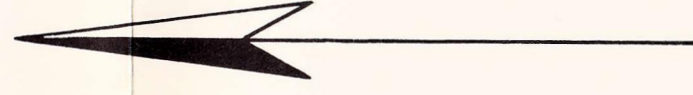
Befehungsplan Nr. 3

Müritz-Elde-Wasserstraße

km 146,5–180,0

Müritz-Havel-Wasserstraße

km 29,0–31,8



Hinweis:
Gr. und Kl. Steinhaufen Abstand von 50 m einhalten

Kirche Buchholz +

Ges 46-Sonderdr. 716, Pl. 5

Befeuerungsplan Nr. 1

Untere Havel-Wasserstraße

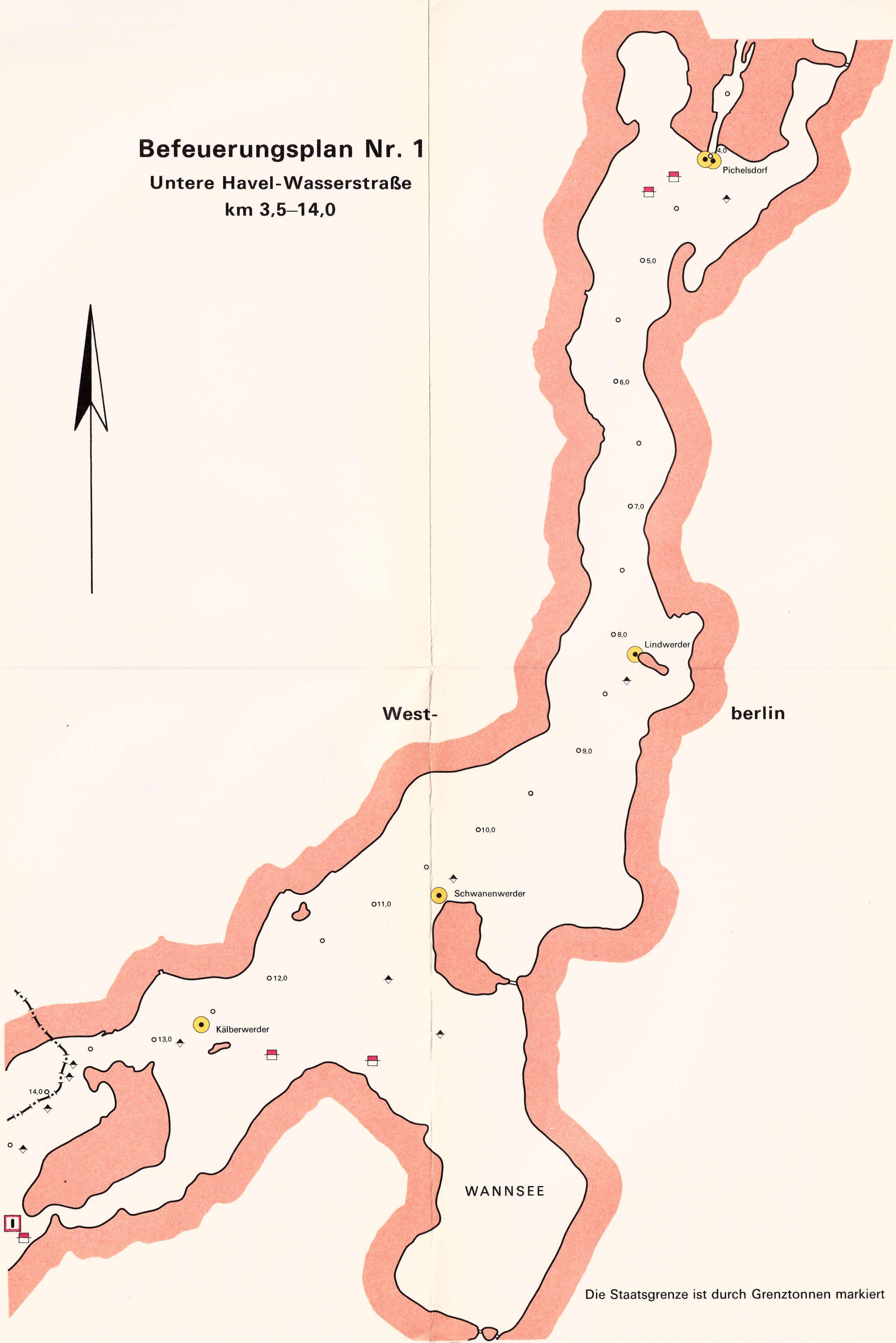
km 3,5–14,0

Befeuerungsplan Nr. 1

Untere Havel-Wasserstraße
km 3,5–14,0



Anschluß Plan Nr. 2



Die Staatsgrenze ist durch Grenztonnen markiert

Ges 46-Sonderdr. 716, Pl. 6

Befeuerungsplan Nr. 2

Untere Havel-Wasserstraße

km 13,5–21,5

ibek.

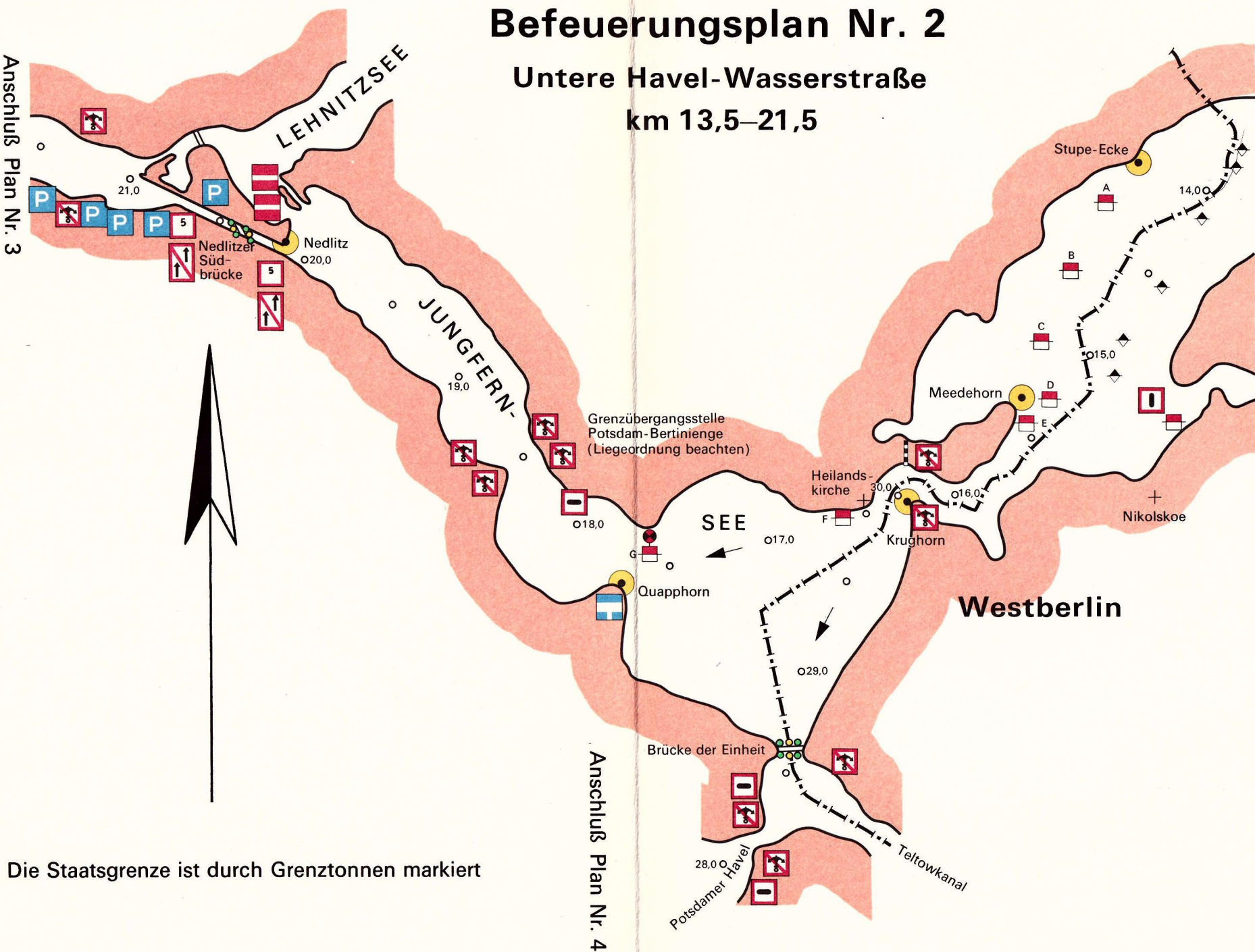
Befeuerungsplan Nr. 2

Untere Havel-Wasserstraße

km 13,5–21,5

Anschluß Plan Nr. 3

Anschluß Plan Nr. 1



Die Staatsgrenze ist durch Grenztonnen markiert

Anschluß Plan Nr. 4

Ges 46-Sonderdr. 716, Pl. 7

Befeuerungsplan Nr. 3

Untere Havel-Wasserstraße

km 21,5–34,0

Potsdamer Havel

km 0,0–7,0

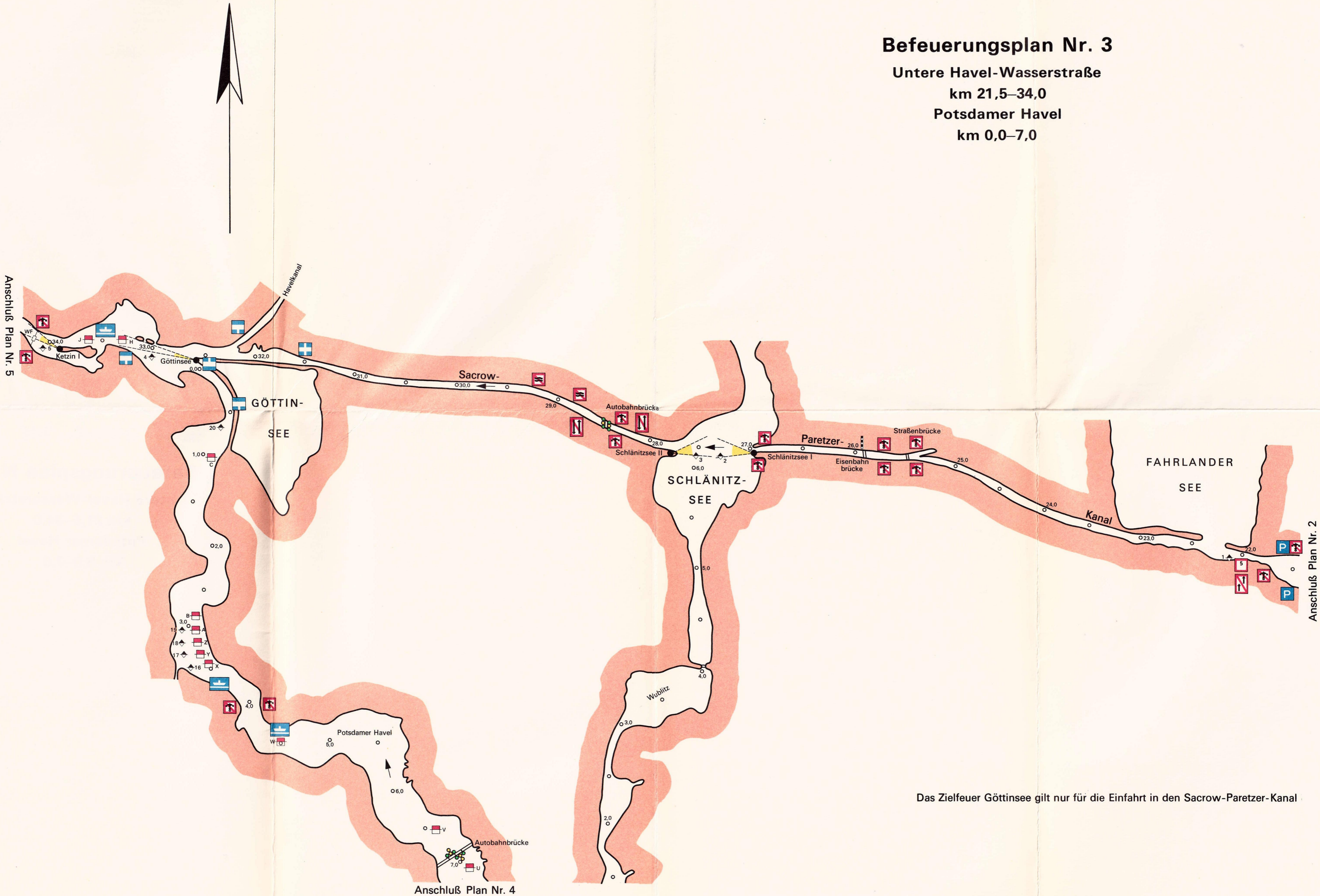
Befeuerungsplan Nr. 3

Untere Havel-Wasserstraße

km 21,5–34,0

Potsdamer Havel

km 0,0–7,0



Anschluß Plan Nr. 5

Anschluß Plan Nr. 2

Anschluß Plan Nr. 4

Das Zielfeuer Göttingsee gilt nur für die Einfahrt in den Sacrow-Paretzer-Kanal

Ges 46 - Sonderdr. 716, Pl. 8

Befeuerungsplan Nr. 4

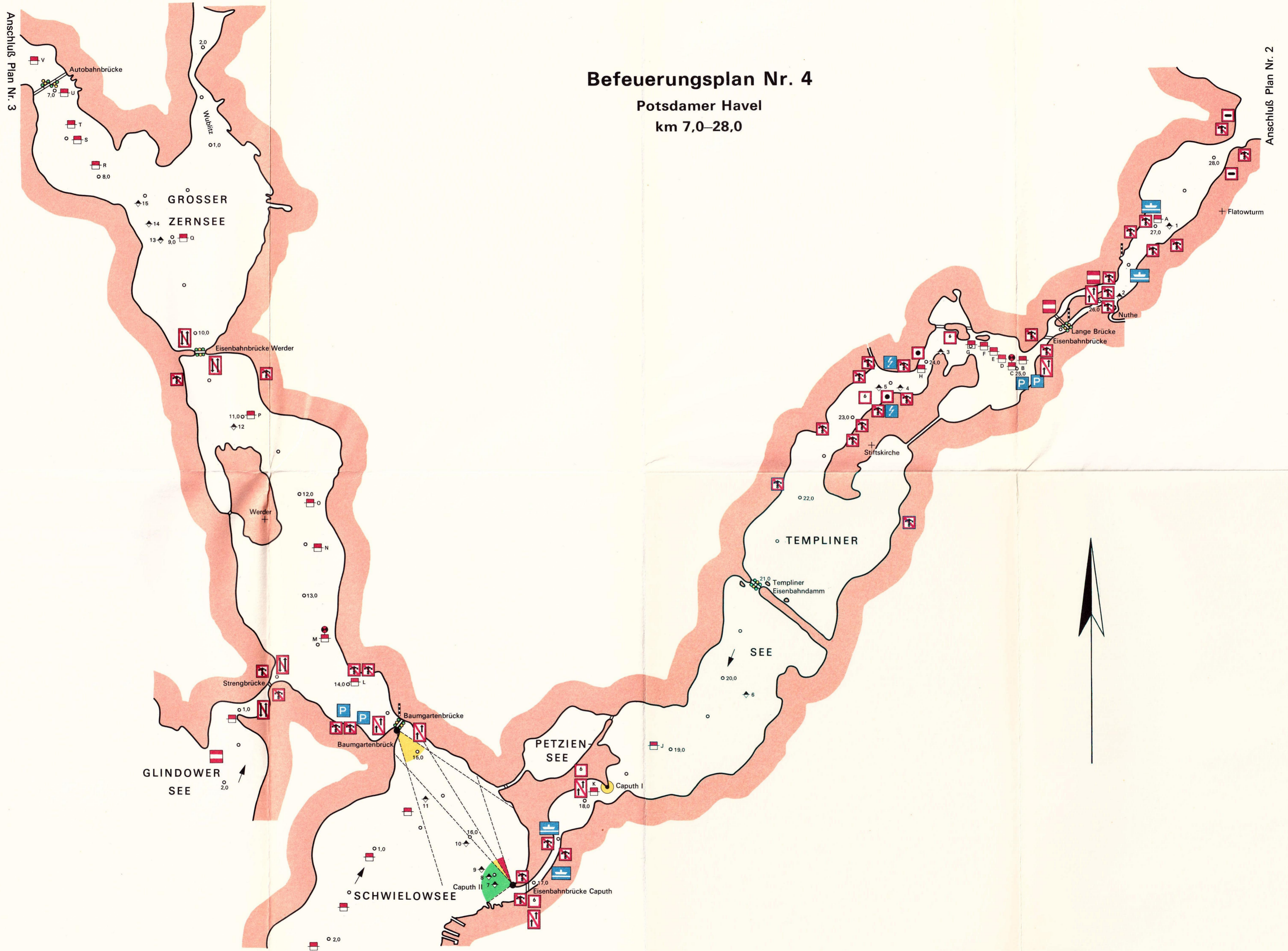
Potsdamer Havel

km 7,0—28,0

Befeuerungsplan Nr. 4

Potsdamer Havel

km 7.0–28.0



Anschluß Plan Nr. 3

Anschluß Plan Nr. 2

GROSSER
ZERNSEE

TEMPLINER
SEE

PETZIEN-
SEE

GLINDOWER
SEE

SCHWIELOWSEE

Autobahnbrücke

Eisenbahnbrücke Werder

Werder

Strengbrücke

Baumgartenbrücke

Caputh I

Eisenbahnbrücke Caputh

Stiftskirche

Templiner
Eisenbahndamm

Lange Brücke

Eisenbahnbrücke

Nuthe

Flatowturm



Ges 46-Sonderdr., 716, Pl. 9

Befeuerungsplan Nr. 5

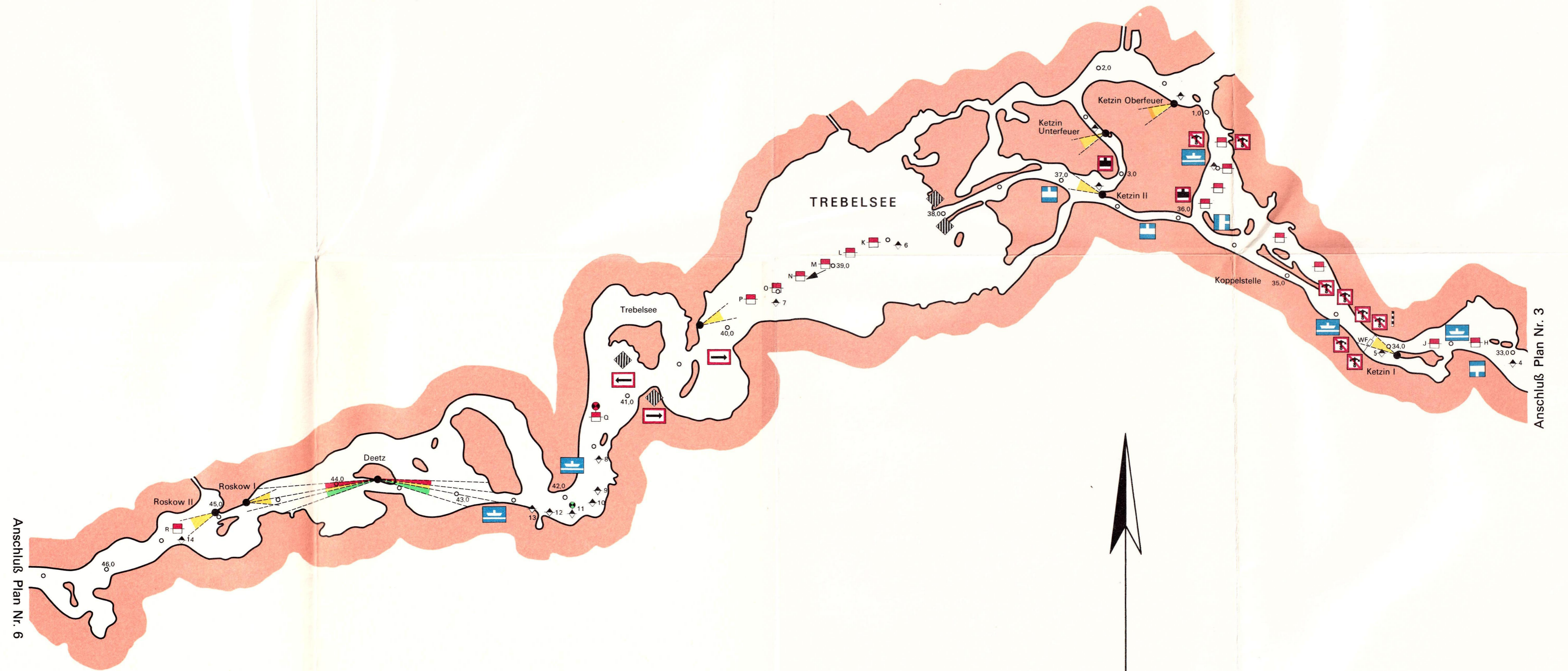
Untere Havel-Wasserstraße

km 33,0-46,5

Befeuerungsplan Nr. 5

Untere Havel-Wasserstraße

km 33,0-46,5



Trig. Punkt „Götzer Berg“
Hochsignal



Anschluß Plan Nr. 6

Anschluß Plan Nr. 3

Ges 46 - Sonderdr. 716, Pl. 10

Befeuerungsplan Nr. 6

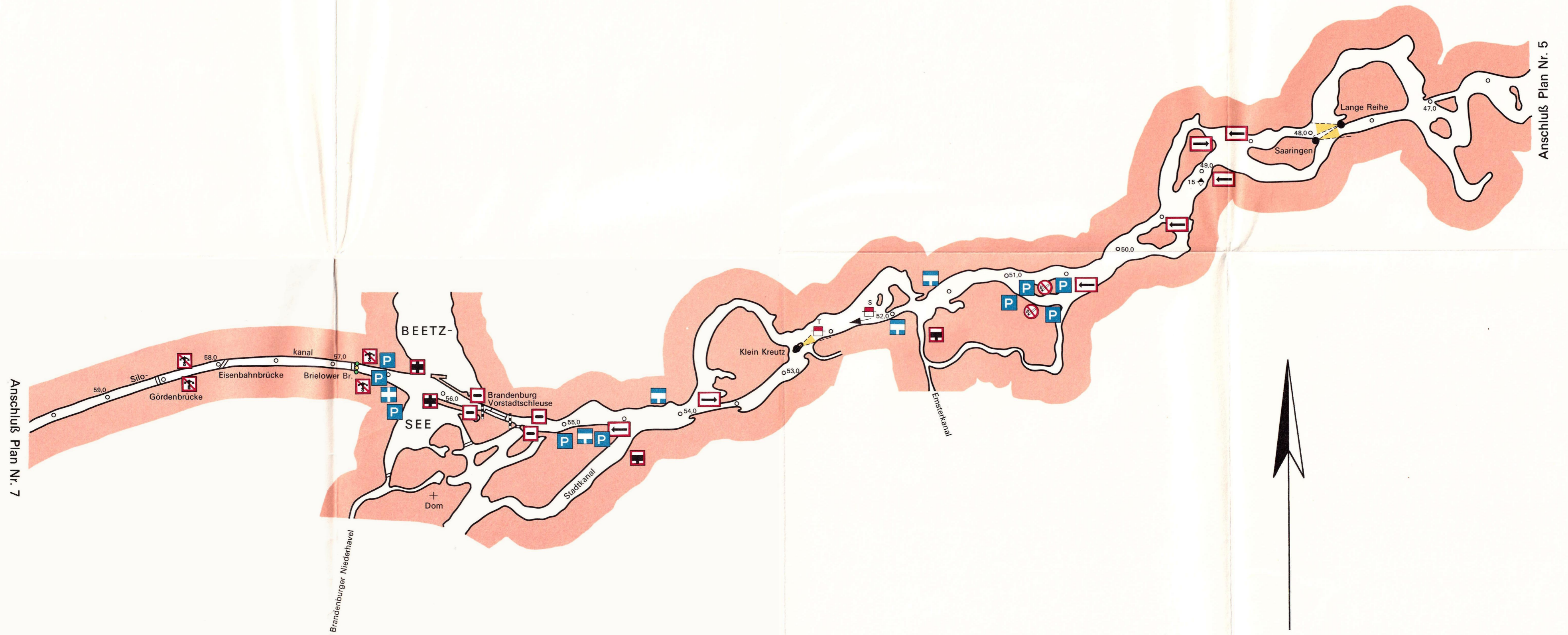
Untere Havel-Wasserstraße

km 46,5–59,5

Befeuerungsplan Nr. 6

Untere Havel-Wasserstraße

km 46,5–59,5



Ges 46 - Sonderdr. 716, Pl. 11

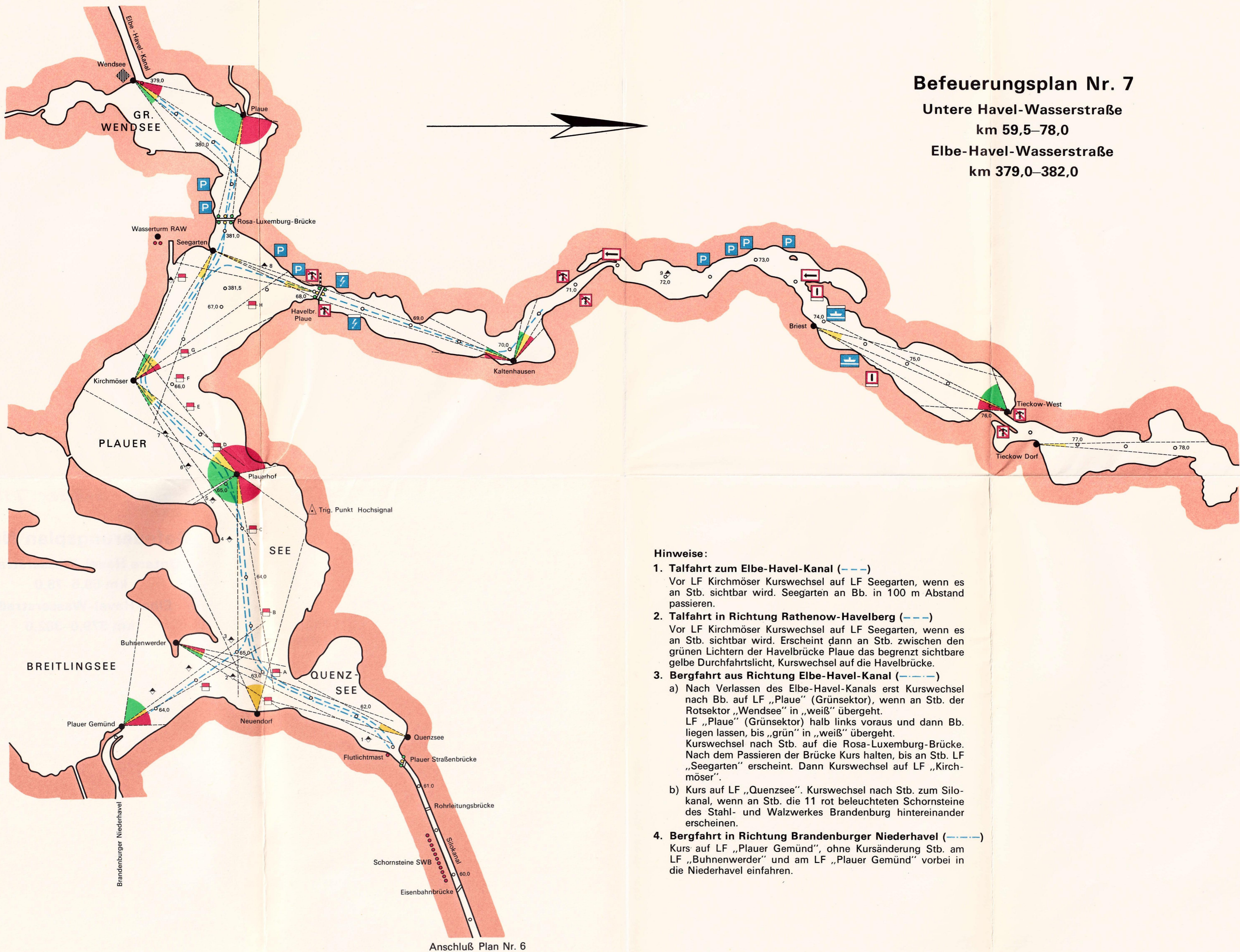
Befeuerungsplan Nr. 7

Untere Havel-Wasserstraße

km 59,5–78,0

Elbe-Havel-Wasserstraße

km 379,0–382,0



Befeuerungsplan Nr. 7

Untere Havel-Wasserstraße

km 59,5–78,0

Elbe-Havel-Wasserstraße

km 379,0–382,0

Hinweise:

1. Talfahrt zum Elbe-Havel-Kanal (---)

Vor LF Kirchmöser Kurswechsel auf LF Seegarten, wenn es an Stb. sichtbar wird. Seegarten an Bb. in 100 m Abstand passieren.

2. Talfahrt in Richtung Rathenow-Havelberg (---)

Vor LF Kirchmöser Kurswechsel auf LF Seegarten, wenn es an Stb. sichtbar wird. Erscheint dann an Stb. zwischen den grünen Lichtern der Havelbrücke Plau das begrenzt sichtbare gelbe Durchfahrtslicht, Kurswechsel auf die Havelbrücke.

3. Bergfahrt aus Richtung Elbe-Havel-Kanal (---)

a) Nach Verlassen des Elbe-Havel-Kanals erst Kurswechsel nach Bb. auf LF „Plau“ (Grünsektor), wenn an Stb. der Rotsektor „Wendsee“ in „weiß“ übergeht. LF „Plau“ (Grünsektor) halb links voraus und dann Bb. liegen lassen, bis „grün“ in „weiß“ übergeht. Kurswechsel nach Stb. auf die Rosa-Luxemburg-Brücke. Nach dem Passieren der Brücke Kurs halten, bis an Stb. LF „Seegarten“ erscheint. Dann Kurswechsel auf LF „Kirchmöser“.

b) Kurs auf LF „Quenzsee“. Kurswechsel nach Stb. zum Silokanal, wenn an Stb. die 11 rot beleuchteten Schornsteine des Stahl- und Walzwerkes Brandenburg hintereinander erscheinen.

4. Bergfahrt in Richtung Brandenburger Niederhavel (---)

Kurs auf LF „Plauer Gemünd“, ohne Kursänderung Stb. am LF „Buhnenwerder“ und am LF „Plauer Gemünd“ vorbei in die Niederhavel einfahren.

Anschluß Plan Nr. 6